

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



201 801 Was v.9 no.1-2

WÜRTTEMBERGISCHE

- VIERTELJAHRSHEFTE

FÜR

LANDESGESCHICHTE.

IN VERBINDUNG MIT

DEM VEREIS FÜR KUNST UND ALTERTUM IN ULM UND OBERSCHWABEN, DEM WÜRTTEMB. ALTERTUMSVEREIN IN STUTTGART, DEM MISTORISCHEN VEREIN FÜR DAS WÜRTTEMB. FRANKEN UND DEM SÜLCHGAUER ALTERTUMSVEREIN

HERAUSGEGEBEN

VON DEM

K. STATISTISCHEN LANDESAMT.

JAHRGANG IX.
1886.
HEFT I

STUTTGART.

W. KOHLHAMMER.

1886.



Redaktions-Ausschuß:

Vorsitzender: Der Vorstand des Königlichen statistischen Landesamts in Stuttgart v. Schneider, Direktor.

Weitere Mitglieder: Bazing, Landgerichtsråt a.D. in Ulm, Vorstand des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.

Bossert, Pfarrer in Bächlingen an der Jagst.

Dr. Buck, Oberamtsarzt in Ehingen.

D. Funk, Professor der Theologie in Tübingen.

Gößler, Dekan in Neuenstadt.

Dr. J. Hartmann, Professor, Rat am K. statistischen Landesamt in Stuttgart.

Haßler, Profesor am Gymnasium in Hall, Vorstand des Historischen Vereins für das Württemb. Franken.

Mayer, L., Professor, Vorstand der Staatssammlung vaterländischer Kunstund Altertums-Denkmale in Stuttgart.

Dr. E. Paulus, Finanzrat, Konservator der vaterländischen Kunst- und Altertums-Denkmale in Stuttgart.

Dr. F. Pressel, Rektor des Gymnasiums in Heilbronn.

Dr. v. Rieß, Domkapitular in Rottenburg, Vorstand des Sülchgauer Altertumsvereins.

Dr. P. Stälin, Archivrat in Stuttgart.

Dr. Veesenmeyer, Professor a. D. in Ulm.

Dr. A. Wintterlin, Professor, Bibliothekar in Stuttgart.

Stellvertretende Mitglieder: Gaupp, Professor am Gymnasium in Hall.

Dr. Hehle, Rektor des Gymnasiums in Ehingen.

v. Kallee, Generalmajor a. D., in Tübingen.

Dr. G. Schnitzer, Ingenieur in Hall.

Redaktion:

Bazing, Boffert, Hartmann, Paulus, v. Rieß (f. oben).

Einsendungen, welche Ulm und Oberschwaben betreffen, bittet man an Bazing in Ulm, solche über das württembergische Franken an Bossert in Bächlingen (Post Langenburg), diejenigen aus dem Sülchgauer Vereinsgebiet an v. Rieß, alle übrigen an Hartmann in Stuttgart zu adressieren.

Druck von W. Kohlhammer.

Digitized by Google

Die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd in den Jahren 1546-48.

Von Emil Wagner, Pfarrer in Mägerkingen. (Fortsetzung zu Vjsh. 1884 S. 7-17.)

icht geringe Aufregung mag in dem gutkaiserlichen, eifrigkatholischen, aber von evangelischen Gebieten umgebenen Gmünd entstanden sein, als der friedlich aussehende Horizont sich von den ersten Monaten des Jahres 1546 an versinsterte, als einerseits die Briefe und Abgesandten des Kaisers eintrasen (wie in Ulm, Esslingen, Bopfingen), so ohne Zweisel auch in Gmünd) und über seine Absichten zu beruhigen suchten, andererseits von den schmalkaldischgesinnten Fürsten Wirtembergs, Badens und der Pfalz ein kleines Heer sich in dem benachbarten Göppingen sammelte; als ansangs die Schmalkaldischen durch den Vorsprung in der Kriegsrüstung, den sie hatten, und durch Schertlins kühnes Unternehmen im Ansang Juli im Vorteil zu sein und den Kaiser erdrücken zu können schienen — wie weiterhin der, zuerst ins Bayerische sich hineinziehende Krieg in rückläusiger Bewegung sich Schwaben wieder näherte und eine zeitlang bei Giengen beide Heere einander das Gleichgewicht hielten.

In dieser Zeit mag es geschehen sein, worauf später die Gmünder den Schmalkaldischen gegenüber zurückkamen, daß sie nach Ulm in deren Kasse 8000 fl. als Anlehen bezahlten und sich damit die Zusicherung erkauften, "daß sich die Stadt Gmünd fürhin keines Ueberzugs, Gewalt noch anderer Gesahr dürste besorgen".

So erfreut die herrschende Partei in der Stadt sein mochte, daß "die Schmalkaldischen gegen den Kaiser nichts ausrichteten" und so sehr sie gejubelt haben mögen, als vollends im Anfang des Monats November die Nachricht von dem Einfall des Herzogs Moritz in das Land des Kurfürsten von Sachsen bekannt wurde, so bedenklich mögen die Häupter der Stadt geworden sein, als der am 22. Nov. begonnene Abzug der Schmalkaldischen seine Richtung über das Albuch ins Remsthal nahm.

Ueber die nun hereinbrechende Katastrophe besitzen wir den aussührlichen Bericht eines Zeitgenossen, eines Gmünders, wenn der Chronist Dekan Debler²) recht hat — des regierenden Bürgermeisters Hans Rauchbein selbst³).

Da der Bericht nicht nur auf das Schicksal der Stadt, sondern auch auf den Gang der schmalkaldischen Sache ein bemerkenswertes Licht wirst und sonstige zeitgenössische Berichte ergänzt, lohnt es sich und scheint am meisten dem Interesse unserer Leser zu entsprechen, daß wir ihn zum Kern unserer Darstellung machen und — mit einigen durch seine Weitschweifigkeit angezeigten Kürzungen — wörtlich wiedergeben; wir fügen aus sonstigen Berichten hinzu, was zur Ergänzung dienen oder hier seine Berichtigung erfahren kann.

¹⁾ v. Stälin, Wirt. Gesch. IV, 432.

^{2) &}quot;nach dem selbsteigenen Beschriebe des damals regierenden Bgm. H. R. verfasset".

^{*)} f. über denf. Württ. Vierteljh. 1884 S. 12 f. Für ihn als Verfasser, als den er sich nicht zu erkennen giebt, spricht in dem Bericht die zweimalige Erwähnung der Plünderung in seinem Hause.

Es ist hier der Ort, zunächst einiges über die benützten Quellen vorauszufchicken. Folgendes sind die hauptfächlichsten:

1. Fasciculus Actorum über die 126 Original- und andere authentische Urkunden und Beilagen deren in der heil. röm. Reichsstadt Schwäb. Gmünd von 1525-1635 angedauerte lutherische Religionstroublen. Zusammengetragen 1788 (wahrscheinlich von Registrator Jakob Dudeum).

Diese Urkundensammlung findet sich näher charakterisiert im Jahrgang 1879 dieser Zeitschrift.

2. Die Chronik von Franz Xaver Debler, von 1776 an Dekan von Gmünd, die wir in Heft II des Jahrgangs 1881 S. 81 geschildert haben, enthält eine Paraphrase des Rauchbeinschen Berichts, die denselben durch Notizen ergänzt und an einzelnen Stellen verständlicher macht.

3 und 4. Zwei aus Gmünd stammende Chronikhandschriften, welche aus dem Besitz Herrn, Pfarrer Casparts neuestens an die Stadt Gmünd übergegangen sind und beide Abschriften — vielleicht die ältesten noch vorhandenen — des Rauchbeinschen Berichts enthalten.

Wir bezeichnen sie als Chr. C. a) und b). Sie enthalten beide a) verstümmelt durch den Verlust ziemlich vieler Blätter mit etlichen Abschreibesehlern, b) vollständig, ohne obige Fehler, aber mit jüngerer Schrift:

- 1) Chronikauszüge aus älteren Chroniken, in a) kürzer, in b) durch eine Geschichte der Hohenstausen erweitert.
- 2) Ein Verzeichnis der Namen der Bürgermeister und Städtmeister von 1284-1546. (In beiden sind einzelne kurze geschichtliche Angaben in den Text eingesetzt, in b) überdies noch am Rande von einer anderen Hand weitere beigesügt.)
- 3) Die "Beschreibung und Anzeigung etc. etc. (s. unten den vollständigen Titel des Rauchbeinschen Berichts) in sehr alten, wohl dem ältesten Text sehr nahe stehenden Abschriften. Ich habe die mir gütig geliehenen Handschriften mit einer früher schon im Gmünder Archiv gefundenen Abschrift verglichen und meist mit dieser und dem Text von Nr. 3 übereinstimmend gefunden.
 - 5. Fol. hift. 114 Handschrift der Königlichen Staatsbibliothek:

"Von Anfang, Namen und Herkommen des hl. Reichs Stadt Schw. Gm. aus den Chroniken zusammengezogen". Eine wahrscheinlich von Stadtschreiber Müller um 1574 gesertigte Abschrift einer älteren Chronik von Gmünd. Enthält:

- a) Die Vorgeschichte Lorchs (hohenstausischer Ursprung) sowie Gmünds und seiner Hauptkirchen und Klöster, nahe verwandt mit dem Anfang von Chr. C. a.
- b) Die Bürgermeisterliste mit einigen geschichtlichen Notizen bis 1546 (identisch mit Chr. C. a).
- c) Die "Beschreibung und Anzeigung etc. etc." mit einigen Kürzungen und Misverständnissen sonst dem ursprünglichen Text sehr nahe.
- d) Die Bürgermeister von 1547-51, und die Verfassyngsänderung von 1552.
 - 6. Fol. hist. 611, Handschrift der Kön. Staatsbibliothek; Titel:

"Renoviert Anno Domini 1678. Geschrieben von Anfang und Namen, auch Herkommen des hl. Reichs Stadt Schwäb. Gmünd, aus den Chroniken zusammengezogen". Enthält:

- a) verschiedene Fragmente eines älteren, die Vorgeschichte Gmünds und seiner Haupt-Kirchen und Klöster darstellenden Chronikeingangs — Stücke, die sich in anderer Ordnung auch in Chr. C. b) vorfinden.
- b) Ein durch historische Notizen erweitertes Bürgermeister- und Städtmeisterverzeichnis. Die in Chr. C. b) auf dem Rand stehenden Notizen befinden sich hier im Text. In der Liste verrät sich im Unterschied von C. b) das Bestreben, die v. Steinhäuser mit der alten Familie v. Wolfsthal in Beziehung zu setzen. Viele Schreibsehler.
- c) Etwas modernisierende, sonst auffallend gedankenlose Abschrift des Rauchbeinschen Berichts.
- d) Eine chronologisch geordnete Reihe von chronistischen Auszeichnungen von 1163 bis 1626, z. T. augenscheinlich Miterlebtes berichtend, namentlich aussührlich ein Fragment über die Katastrophe von 1546. Auszüge daraus s. unten Anm. 28. 25, 26, 31. 22)

^{2a)} Vor Uebergabe vorliegender Arbeit an die Redaktion erhält der Verfasser zur Einsicht noch eine ihm bisher unbekannte Chronik von 1595. Der Verfasser nennt sich Adam Scheileber. Dieselbe enthält die gleichen Bestandteile wie die zweite der unter 8 und 4 ausgesührten Chroniken, nur daß in der Bürgermeisterliste die eingesügten Notizen schon zum Text gehören und wie in Fol. H. 611 Beziehungen auf die v. Steinhäuser von späterer Hand beigesügt sind. Außerdem enthält diese Chronik schon — in Abschrift, aber z. T. ursprünglicherer Fassung, mit anderem vermischt, die unter d) erwähnten Auszeichnungen (soweit sie 1525—1594 betressen) zum größern Teil, womit deren hohes Alter bezeugt ist.

Verfasser unbekannt. Das Erscheinen der 1678 dem Rat dedizierten Vogtschen Chronik (f. Vierteljahrsh. 1881 S. 81) gab wohl Anlaß zu der vorliegenden Abschrift.

- 7. Die württembergische Chronik des David Wolleb aus Schorndorf Handschrift des Kön. Staatsarchivs, in sich begreifend: den Lebenslauf und die Regierung der alten Grafen und Herzoge von der alten Zeit bis auf Herzog Ludwig aber auch Chroniken verschiedener schwäbischen Städte, worunter auch Gmünd. Letztere Chronik enthält den Chronikstoff von 3-5 in eigener Sprache und Bearbeitung, sowie die "Beschreibung und Anzeigung u. s. w.", dem ursprünglichen Texte so nahe als 3, 4 und 5 verwandt, mit einigen wenigen bemerkenswerten Varianten.
- 8. Des Viglius van Zwichem Tagebuch des schmalkaldischen Donaukriegs, herausgegeben von Aug. von Druffel. München 1877.

Ein Werk wertvoll, wie durch die hier gebotenen Aufzeichnungen eines im kaiferlichen Hauptquartier und in nahen Beziehungen zu den Häuptern stehenden Augenzeugen, so durch gehaltvolle, Auszüge aus den Berichten eingeweihter Zeitgenossen enthaltende Anmerkungen.

Andere Quellen find am betreffenden Orte angeführt.

Wir geben nun das Wort der

I. Beschreibung und Anzeigung des Ueberzugs, Belägerung und Plinderung der Bürger der Stadt Schwäbischen Gmünd von Herzog Hans Friederich zu Sachsen, dem Kurfürsten, und Phillipp, Landgrafen zu Hessen, ihrem Kriegsvolk in anno 1546 den 26. November geschehen.

Wie nun Herzog Hans Friedrich von Sachsen, Kurfürst, und der Landgraf Philipp von Hessen als oberste Verordnete 1) über das schmalkaldische Bundesverwandtenoder der protestierenden und augsburgischen Confession — der Christlichen Vereinigung, -- wie sie ihnen selbst einen Namen geschöpft haben -- Kriegsvolk, den ganzen Sommer wider den allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten, unüberwindlichsten Römischen Kaiser Karl V., unsern allergnädigsten Herrn, mit einer merklichen Summa Kriegsvolk zu Roß und Fuß, die man auf 100 000 stark (sc. geschätzt) und mit aller Kriegsrüftung versehen — welche diesen ganzen Sommer, also von Johannis Baptistä bis auf die nachernannte Zeit nichts gegen Kaiferliche Majestät dürfen vornehmen noch handeln. Aber Kaiserliche Majestät mit ihrer Majestät Kriegsvolk, damit Ihre Majestät auch wohl gerüstet ist gewesen, hat sie dermaßen ausgeharret, daß sie selbst ihre eigenen Bundesverwandten angegriffen, geplündert, verbrannt, an allen Orten brandschatzt und verderbt. Als sie im Lager vor Giengen am letzten gegeneinandergelegen und keine Partei gegen der andern nichts fürnehmlich fürgenommen, denn daß etlich Scharmützel geschehen, doch allewege mit dem mehreren Teil Schaden der Schmalkaldischen, welche vor Ungewitter und Kälte halber nicht mehr haben können bleiben, wie dann gemeinlich in dieser Zeit des Jahrs ist. Aber vielleicht möchte der große Mangel bei den Schmalkaldischen an Geld und Proviant gewesen sein, seit fie am ersten aufgebrochen im Lager vor Giengen in der Woche etwa 2 Tag vor St. Katharinä 1546 (alfo am 23. Nov. 5).

Am 24. Nov. 1546 an St. Katharinä Abend⁶) ist etlich unnütz Volk⁷) als zu Fuß und Roß hier zu Gmünd für und durch gezogen. Als aber ein Ehrbarer Rat der Stadt Gmünd ihren Amtleuten auf dem Lande zeitlich hat Besehl geben, gut Aussehen und Kundschaft zu machen, wo sich der ganz Hauf hinauswollt lenden⁸),

⁴⁾ Fol. hist. 611 verordnete Obristen.

⁵) v. Stälin IV, 450: am 21—22. Nov.

⁶⁾ d. h. Vorabend.

⁷⁾ Chron. Dek. Debler: etwelche einzelne von den schmalkald. Kriegevölkern.

s) "landen, da" bei Wolleb.

das dann guter Fleiß ist fürgewandt worden. In dem sind sie in Erfahrung kommen, daß der Kurfürst von Sachsen und die Landgräsischen werden über das Albuch für Gmünd und das Remsthal ziehen ⁹).

Wie ein Ehrbarer Rat aller Kundschaft und Ersahrung genugsam bericht ist gewesen, daß der Kursürst und die Landgräsischen seien zu Heubach und Lautern, zu Essingen, Mecklingen, in beiden Böbingen 10), zu Bargen, beiden Bettringen 10) und im ganzen Thal anziehen 11), hat ein Ehrbarer Rath für gut angesehen, daß man die Thor am St. Katharinatag zuschließ und nit mehr offen laß — aus merklichen Ursachen, — das dann gleich ist geschehen, und was für fremde oder andere hinzukommen, dieselbigen neben der Stadt hinum zu weisen.

Am Tag Katharinä 25. Nov. 12), als die Thore beschlossen und etliche Bürger auf der Mauer gewesen sind, um Mittag, hat der Kurfürst seinen Feldmarschall Wolff von Schönberg und etliche seiner Räte samt dem Hermann von Molsburg 18), der von des Landgrasen wegen mit vielen Reißigen verordnet, hierzu für die Stadt zu reiten und an E. E. Rat zu bringen, das ihnen beschlen gewesen.

Als sie aber zu dem Rinderbacher Thor kommen sind und dasselbig wie andere Thor ist beschlossen gewesen, haben sie denen auf der Mauer zugeschrieen, daß man ihren wöll' aufthuen, oder den Bürgermeister oder etliche zu ihnen hinaus zu verordnen auf das bäldeste, damit sie ihnen mögen anzeigen, was sie Besehl hätten. Wie einem E. Rat solches ist angezeigt worden, welche denn für und für beieinander sammelhaftig gewesen, hat ein E. Rat Dr. Kaspar Churrer, Juristen 14), Dr. Leonhardt Haug Stadtarzt und Heinrich Lieglin alten Burgermeister, auch etliche Ratsverwandte verordnet zu des Kursürsten und Hessischen Gesandten, daß sie sollen ihrer Werbung hören und solches einem E. Rat anzeigen.

Als nun von E.E. Rat ihre Verordneten hinaus sind kommen, haben ihnen die Hessischen und Sächsischen angezeigt, wie daß des Kurfürsten und Landgrafen Befehl sei, nämlich, daß ihnen die Stadt Gmünd zu eigen, frei ust und übergeben werde ihnen sreien Paß mit ihrem Kriegsvolk nach ihrem Gefallen darein und daraus haben, etliche Geschwader Reißiger darein zu legen und erhalten 15) und solche Stadt zu ihrem Vorteil haben zu gebrauchen. Zum andern, daß man ihnen wolle zustellen also baar und bereit 20000 Gulden und die Klöster, auch der Geistlichen Güter soll ihr, alles preis und eigen sein.

Wie man folch unbillig Anmuten und Forderung einem E. Rat durch die Verordneten angezeigt, welches sich dann E.E. Rat gegen ihnen keineswegs versehen, hat sich E.E. Rat unterredt und berätig gemacht, die Geordneten wiederum hinauszuschicken und ihnen lassen fürhalten auf diese Meinung: Dieweil sie also ein Anmutung thäten, die einem Rat und einer ganzen Gemein schwerlich wäre und mit Ehren nit möglich anzunehmen, dero man sich gegen ihnen gar keineswegs nit versehen aus

⁹⁾ Die Verbündeten trennten sich in Heidenheim. "Die Oberländischen — Kriegsrat samt ihren zwei Regimentern, auch dem württ. Kriegsvolk und den w. Reitern sind durch das Stubenthal auf Donzdorf gezogen, mit denen auch der Landgraf mit 200 Pferden und hat die übrigen hinter sich in Donzdorf gelassen." S. Vigl. S. 201.

¹⁰⁾ Fehlen in Fol. 114 und Wolleb.

¹¹) Im g. T. vollziehe F. 611. Wolleb. "Anzuziehen", in der ältesten Handschr. Chr. C. a) ist wahrscheinlich verschrieben.

¹²) Die Foll. 114. und 611, auch Wolleb haben (nach dem ganzen Zusammenhang irrthümlicherweise) d. 26. Nov.

¹⁸⁾ S. Fol. 114; und Fol. 611: Moßburg. Chron. Dek. Debler Molsburg.

¹⁴⁾ Wolleb hat Churer, Foll. 611: Thurein. Chron. Dek. Debler: Theurer.

¹⁶⁾ Bei Foll. 114 und Wolleb: zuvolg erhalten u. f. w.

denen Ursachen, daß E.E. Rat auf ihr Anhalten und aus Begehr der Protestierenden vorhin hätte dargestreckt 8000 Gulden, wiewohl dasselbige in eines E. Rats Vermögen nit wär gewesen, sondern dasselbige um einen Zins mit großer Mühe hat ausgebracht, auch ihrem Volk alles ohne alle Hinderniß zollsrei hätten lassen passieren und ziehen 18); und über das alles so wäre einem E. Rat als man die vorgenannte Summe den Kammerherren zu Ulm erlegt, von dem sächsischen Herrn Hans Könritz, auch landgräflichen und württembergischen 17), den Augspurgischen, Straßburgischen und Ulmischen solche Vertröstung gethan worden, daß sich die Stadt Gmünd fürhin keines Ueberzugs, Gewalts noch anderer Gesahren dürste besorgen noch versehen, sondern würde solches der Stadt Gmünd in allweg zu gutem erschießen 18).

Darum wär' eines E. Rats Vermögen gar nit, folche namhafte Summe Geldes zu erlegen, auch gleichswenig den Geistlichen, die ihnen vielleicht möchten für vermöglicher und reicher angezeigt sein worden denn sie wären.

Zum andern, daß man sie mit all ihrem Volk einlassen und ihnen die Stadt zueignen, frei uff- und übergeben solle, wäre E.E. Rat und ganzer Gemeind ganz beschwerlich; aus denen Ursachen, dieweil E.E. Rat und ganze Gemein ihrer Kais. Majestät gelobet und geschworen seien, könnten E.E. Rat usw. von derselbigen gar nit weichen, auch dieweil ihrer eine so große, unzählbare Menge Volk wäre, könnt man sie gar nit einlassen noch ihrem Begehren statt thun 19).

Als fie folche Antwort gehört haben, wiewohl fie vermeint, daß man fie den nächsten werd' einlassen — find fie ganz ungestüm und entrüstet worden, sich viel böser Drohwort hören lassen 20) und kurz: man solle sie einlassen; wo nicht, so wollen sie solches dem Kurfürsten anzeigen, so werd man sie bald lernen, und das man jetzund mit gutem Willen nit thun wolle, müssen wir nachfolgends zwungen thun und solche Gnad nit mehr erlangen.

Da nun eines E. Rats Verordnete solche Antwort von ihnen vernommen und daß sie auf ihrem unbilligen Anmuten verharren wollen, haben sie E.E. Rat wiederum angezeigt, und wie der Burgermeister Hans Rauchbein — — hat mit E.E. Rat und einer Gemeinde innerhalb dem Rinderbacher Thor mit ausrechtem Fähnlein beieinander versammelt gewesen, und jedweder in seinem Harnisch und mit seiner Wehr gerüst allda gestanden, haben die Verordneten wiederum angezeigt, nämlich daß des Kursürsten Gesandten bei dem würden bleiben, wie sie am ersten hätten Meldung gethan und daß ihnen vom Kursürsten zum Besehl wäre geben worden — wo man ihnen die Stadt nit würde in Kürze öffnen, so würd man bald mehr Volks herzubringen, die anderst würden handeln. Da nun ein E. Rat wiederum solches hat angehört — — daß sie auf ihren Fürnehmen verharret, hat sich E.E. Rat abermals entschlossen, ihnen — Antwort zu geben: — — — E.E. Rat könnte solches und eine ganze Gemein nit bewilligen noch annehmen. 31).

Und auf solches hat E.E. Rat ihre Verordnete wiederum zn ihnen hinausgelassen und an sie begehrt eines Bedachts bis auf morgen Tags, daß E.E. Rat solches

¹⁶) Fol. f. 611: zu thuen.

¹⁷⁾ Fol. 611 fügt bei: Kommissario.

¹⁸⁾ Fol. 611: erschaffen.

¹⁹) Dek. Debler macht den Zusatz: man könnte sie nicht hinlänglich unterbringen oder denselben hinlänglich Unterhalt verschaffen.

²⁰⁾ Fol. hift. 611 d.: "sie ritten von der Stadt und schrien preiß".

⁵¹) Fol. hift. 611 läßt "folches" weg, Wolleb: "ganze". Aber ich vermute nach dem Zusammenhang mit dem folgenden als ursprüngliche Fassung: EE. Rat könnte solches ohne eine ganze Gem. u. s. w.

mit einer Gemein entschließe ²²) — wöll man ihnen auf das förderlichst gebührliche Antwort lassen zukommen. Aber also bald sie solches vernommen, haben sie es demnächsten abgeschlagen und kurz gesagt: wolle man es also nit annehmen, wie ansänglich fürgehalten — worden, wollen sie schauen, wie der Sachen weiter zu thun sei und also mit großem Verdruß ²⁵) davon geritten.

Also hat der Burgermeister einen Rat und ganze Gemein zusammen berufen lassen und einer Gemein — im Königsbronner Hof fürgehalten alle Handlung, auch die unbillige Anmutung und Forderung, nämlich daß usw. (Wiederholung des eben Erzählten).

Nun hätt E.E. Rat des Kurfürsten und Hessischen Gesandten angezeigt, daß E.E. Rat folcher wichtigen Handlung halber ohne ein Gemein gar nichts handeln; darum hätt sie der Bürgermeister aus Besehl eines E. Rats zusammen berusen lassen, wollt' also E.E. Rat einer Gemein gut Bedünken zuvor auch hören und hinterrucks einer Gemeind gar nichts handeln; es wollt' auch E E. Rat einer E. Gemeind und Burgerschaft nit bergen eines E. Rats Gutbedünken — nämlich, daß in eines E. Rats Willen und Gemüt gar nicht stünde den Kurfürsten. Landgrafen und sein Volk einzulassen und ihnen die Stadt darzu zu eigen uff und übergeben, sich solcher zu ihrem Vorteil zu gebrauchen - denn einmal wär E.E. Rat und Gemein Kaiserl. Majestät, als ihrem natürlichen, von Gott verordneten allergnädigsten Herrn gelobt und geschworen - ohn sondere und merkliche Ursache nit wolle gebühren andere Herren anzunehmen — und so einer Gemeind und Bürgerschaft Will' und Meinung auch dahin stünde, das möcht' ein Gemein' einem E. Rat auch zu verstehn geben welches dann gleich von Stund an geschehen ist und eine ganze Gemein E.E. Rat zu verstehen geben, daß man die Sachsen und Hessen keineswegs solle einlassen, noch viel weniger die zu eigen übergeben, auch ihnen kein Geld noch anders bewilligen; ehe wollen sie Hab und Gut darob lassen, auch ihren Leib, Gut und Blut Kaiserlicher Maiestät und zu einem Rat setzen und bei K. M. und E.E. R. genesen oder sterben.

Derowegen so hat aus Besehl eines E. Rats Bürgermeister Hans Rauchbein ihnen wiederum zugesprochen: Welcher dieses Fürnehmens und des Gemüts sei, der soll eine Hand ausheben; das dann geschehen und jedermann ihre Hand einhellig ausgehebt, beieinander zu verharren, Leib, Gut und Blut zu verlassen — ehe man dies ungezwungen und ohne alle Ursachen wolle annehmen. (Da) auch E.E. Rat der Gemein gueten Willen gespürt und deren gutwilligen Erbieten keinen Zweisel getragen, hat E.E. Rat durch den Bürgermeister lassen Dank sagen ihres bürgerlichen Erbietens — —; so E.E. Rat die Sachen wiederum zum Guten erspüren und schicken thue, er solches gegen einer Gemeind in bestem eingedenk sein werde und an ihrem Fleiß nichts erwinden lassen.

Nach folchem find die Bürger, als es hat wollen Abend werden, zum Teil auf Wacht verordnet worden, als den Mauern, Thoren und auf die Thürme, auch in der Stadt umher verordnet worden; es hat auch E.E. Rat für gut angesehen, daß der Bürgermeister die Rät beieinander behalt, wie dann geschehen ist, damit was sich begäb —, daß der Bürgermeister die Rät bei der Hand hätte.

Als es nun gar Abend und Nacht ist worden und es ganz finster, kalt, auch still war, ist E.E. Rat angezeigt worden, daß viel Knecht zu Fuß in die Pfennigmühle, allernächst bei der Stadt gelegen, eingefallen und daß sie hinter dem Krautgarten (Dek. Debler hat: "des Scherben Garten") anheben zu graben und schanzen, welches

²²⁾ And. Lesart: mög einer Gem. entschließen. Fol. 114. Wolleb: möchte.

²⁵⁾ In dem nachfolgenden Bericht an die Gemeinde heißt es: im Trutz hinweggeritten.

E.E. Rat hat müssen geschehen lassen; auch dieweil es gar finster gewesen ist, hat man nichts gegen ihnen fürgenommen ²⁴).

Am Morgen den nächsten Tag nach St. Katharina, den 26. Nov., gegen Tag um 7 Uhr — hat man auf den Türm' gesehen, daß es allenthalben voll Volks ist zugezogen zu Roß und Fuß, auch daß die Reisigen um die ganze Stadt streisen. Da nun E.E.Rat ein solches gewahr und innen ist worden, daß sich die Sächsischen und Hessischen zu der Wehr und Belagerung schicken, hat der Bürgermeister abermals E.E. Rat und Gemein zusammen berufen, ihnen solches angezeigt und den nächsten die Bürger zu den Wehren verordnet, als auf die Türm' mit Schießen und auf die Mauern, auch zu den Thoren.

Und dieweil E.E. Rats Unterthanen und Hintersassen auf dem Lande hieher ist geboten worden, hat man dieselbigen auf die Mauern und wo vonnöten zu graben verordnet.

Nach demselbigen ist der Bürgermeister Hans Rauchbein mit der Stadt Fähnlein und den Bürgern also gerüst auf die Hosstatt oder den Weinmarkt gezogen und allda beieinander verharrt, was sich weiter wollt zutragen ²⁵).

Auch sind etliche des Rats ²⁶) auf die Mauern verordnet worden, denjenigen auf den Mauern und Türmen zuzusprechen, daß sie mit dem Schießen sollen still stehn, auch nichts gegen auswendigen handeln — es wäre dann sach, daß die Sachsen und Hessen sich zu der Wehr wollten schicken, als mit Graben, Schanzen oder mit Zuführen der Knecht Rüstung.

Gleichbald nach solchem ist E.E. Rat wiederum angezeigt worden, daß man überall groß Geschütz zusühre und allenthalben Volks zuziehe zu Roß und Fuß, auch daß man sich draußen ganz und gar mit Schießen rüste. Auf solches ist jedermann, als auf den Türmen und hohen Wehren, auch denen auf der Mauer und bei dem großen Geschütz, Besehl gegeben worden, dieweil man nit anderst daran sei, so sollen sie sich wehren des besten sie immer mögen, auch weder Pulver noch Blei sparen und ihre Hilf wohl anlegen. Also hat man gleich allerdings gegen einander anheben zu schießen; die von der Stadt haben tressenlich zu ihnen hinaus, dagegen sie hinein in die Stadt geschossen. Als nun das Schießen mit großen Stücken und anderem Geschütz gegen einander gewährt hat bis auf den Mittag, haben sie — die Sächsischen und Hessischen — am Leib niemand geschädigt — Gott, dem Allmächtigen sei Lob!



²⁶) Fol. hist. 611 Abt. d. erzählt (nachdem die sächs. Unterhändler weggeritten): "Vor den Thoren waren blieben Wägen, Roß, Früchte, Korn" Fisch — was sie funden, das nahmen sie und verderbtens, schnitten das Korn auf, verbrannten die Wägen und zerschnitten die Bett. Indem lagen in St. Leonharskirch und im Kloster Gotteszell 12 Fähnlein und in den Dörfern der ganze Haus. Die Knechte sollten uns in der Nacht stürmen — das wollten sie nicht thun, sagten sie wollten warten bis es Tag würd. — Am Morgen (Freitag) zogen sie in den Galgenberg herab mit dem Geschütz und ließen an allen Orten zuthun und verschlugen was da war, am Waldstetter Thor, im Schützenhaus."

^{25) &}quot;mehr zwischen Furcht als Hoffnung" fügt der Chronist Dek. Debler hier bei.

³⁶) Dek. Debler nennt sie: Heinrich Lieglen, Kaspar Debler und Stadtpfarrer Jakob Spindler. Auch Fol. h. 611. Abt id. erzählt: "Da waren wir in der Stadt alle in unserer Rüstung, und auf den Türmen und Mauern, aber es war den Bürgern verboten, daß keiner schießen sollt, bis man sie heiße. Und da sie am Schützenhaus soviel Unruhe trieben, hieß man schießen; da man hiunen ansieng schießen, sie draußen auch mit Karthaunen und Hauptgeschoßschlangen, das währt schier um 10 Uhr. — Beschossen die Türme vom Königsturm bis aufs Wasser hinum bei dem Färbhaus und sie wollten die Stadt an vier Orten beschießen; vor dem Waldstetter Thor hinter den Gärten hatten sie Bixen und beim Galgen hinum und bei der Pfennigmühl wollten etliche mit Bixen auf den Lindensirst (Hügel nördlich von G.), da konnten sie uns von der Wöhr treiben. Da man nun das alles sah u. s. «. s. A. 26).

aber in die Häuser sind etlich Schuß geschehen und etlich Türme, und sonderlich der Rinderbacher Thorturm, auch die Mauer neben dem Thor hinum gegen den Königsturm sind fast erschossen worden. Wie nun die Stadtmauer und der Turm alsofast ist beschossen und beschädigt worden, zudem - des man genugsam Kundschaft gehabt, auch das alles ift vor Augen gewesen und hat mögen gesehen werden — die unzählbare Menge Volks - auch noch mehr große Stück und Büchsen zuführen und an den Ort wollen richten, da die Mauer vorhin schon fast schwach und an etlichen Orten durchschossen war — zudem allen dieweil sie vorhin an etlichen Orten hätten geschanzt und hereingeschossen, als nämlich auf des Kaisers Viehwaid, auch bei dem Hochgericht, auch hinter des Scherben Garten vor dem Waldstetter Thor, bei des Huebers Scheuer; derengleichen haben sie etlich Schuß mit Feuerwerk zu der Stadt und auf die Häuser thun, aber gottlob ist gar nichts Schaden geschehen. Und als man hat können abnehmen und befinden, daß den Sächfischen und Hessischen als einer solchen großen Meng Widerstand und sonderlich in die Läng gar nit mög erhalten, auch daß man von niemand alfobald, demit dann diefer Stadt zu helfen gewesen, mehr Hülfe möge zu wege bringen, und dieweil auch der Bürger eine kleine Anzahl gegen einen folchen großen Haufen sei, die nachfolgends, wie sie herein, auch durch und neben hin gezogen, bis in die 40 000 zu Roß und Fuß ungefährlich geschätzt worden.

Da nun — schon niemand auf der Mauer hat bleiben können, ist solcher Bruch und Mangel dem Bürgermeister, als eine Gemein beieinander auf der Hochstatt gewesen, angezeigt, und wiewohl etliche kommen, die angezeigt, daß ihres Bedünkens die Stadt den Feinden nicht länger vorzuhalten werde sein, sondern man soll dieseibige ausgeben, hat E.E. Rat und ein Gemein alle Handlung nach dem besten Betracht und auf allen Ort erwogen 27), wie denn zuvor — aller Bruch und Mängel erzählt ist worden, wiewohl noch kein verzagter Mann nit gesehen noch ersunden worden. Aber — aus gedrungener Not — wiewohl eine Bürgerschaft immerzu geneigt wäre gewesen den Feinden die Stadt vorzuhalten, hat sich E.E. Rat mit der Geinein einhellig entschlossen und bewilligt, die Stadt uff Gnad aufzugeben 28).

Wie die Geordneten ²⁸) ein gut Weil haben trummetet und das Tuch aufgehenkt, haben sie es mit Müh und großem Schreien ³⁰) dahin gebracht, daß man etliche von den Sachsen und Hessen verordnet hat, daß dieselben sollen verhören, was deren in der Stadt Begehren und Anlangen sei (Fol. 611), und also ist man an beiden Orten und in der Stadt mit Schießen stillgestanden. In dem hat ihnen der (alt) Bürgermeister Lieglin angezeigt, daß E.E. Rat und ein Gemein dem Kurfürsten und ihnen die Stadt auf Gnad aufgeben. Als sie solches gehört, haben sie ihnen kurz geantwortet,: daß sie es gar nicht thun werden, sondern sie sollen nur eilends die

²⁷) Fol. hift. 611 Abt d. Da man nun dies alles sah, da wurde man zu Rat, man wollte um Gnad anschreien — das thäte man und nahm ein gelbes Tuch an einer Stangen und reckt es über die Mauer hinaus, da hörte man auf zu schießen und hielt Sprach mit ihnen — man nimmt uns auf zu Gnad und Ungnaden u. s. w.

²⁶) Dek. Debl. "Hiebei war man freilich beforgt — mit der Generalität oder dem Kurstirsten selbst auf Gnade zu kapitulieren", doch mit wenig Hoffnung, "weil man sich hat belagern und beschießen lassen und weil damals der Religionshaß bei den Protestanten allzugroß war".

²⁹) Dek. Debl.: "hat man den Bürgermeister Lieglen verordnet und ihm etliche gerüstete Männer zugegeben; diese sind nebst einem Pauker und Trommeter dem Rinderbacher Thor zugezogen, haben daselbst Losung auf der Mauer zur Kapitulation durch Hinaushängung eines gelben Tuchs und Anstoßung der Trommeten gegeben, nichtsdestoweniger wollte all dieses anfangs lang nichts klecken, bis man es mit vielem Rusen u. s. w. dahin gebracht u. s. w.

⁸⁰) andere, z. B. Fol. h. 611, haben Schewen oder Scheyhen.

Stadt auf Gnad und Ungnade aufgeben und nur bald aufthun, oder sie wollen ihr Volk, das gerüst' und allbereit vorhanden sei, die Stadt demnächst lassen stürmen, auch den Knechten zum Preis übergeben — und sich sonst viel trutziger Drohworte hören lassen, wie sie mit denen in der Stadt wollen umgehen und darzu dieweil man sich hab beschießen lassen, (man werde müssen) für solchen Unkosten geben 50 000 fl.

Also ist man, als die letzte Not (allbereit Woll.) da war, kurz beraten gewesen — hat ihnen die Stadt eröffnet und übergeben nach ihrem Begehr auf Gnad und Ungnad.

Wie man aber zu solchem Ausgeben der Stadt aus obangezeigten Ursachen — dahin gedrungen worden, und sonderlich solchen Leuten auf Gnad und Ungnade, kann männiglich wohl erachten, wie schwer es manchem tapsern, gutherzigen Bürger der Stadt Gmünd gewesen sei! und wo möglich gewest Rettung oder Hilf, — — der Leib und Leben viel lieber darob hätt gelassen, weder sich denen ergeben und seines Leibs nit sicher sein, auch müssen zusehen, wie sie sein Hausgesinde hinstoßen auch dazu alles plündern, das beste so in seinem Haus ist und nichts dazu dürsen sagen: "Unrecht hast du oder thust du". In Summa daß thät baß sterben, dann von solchen Leuten, die sich evangelisch nennen, verderben.

Wie man nun ihnen das Rinderbacher Thor hat sollen eilends eröffnen und dasselbig inwendig verlegt und vermacht gewesen und die Sachsen und Hessen zu allem Unglück mit ihrem Schießen das äußere Schoßgetter hätten trossen, daß es was ⁸¹) fürgesallen und dieweil man ihrem eilenden Begehren — aus erzählter Ursache nit so geschwind konnte austhun, haben sie viel Drohwort getrieben, man soll eilends austhun die Knecht werden sonst (die Stadt, fügt Woll. bei) ersteigen ³²). Also hat man das Schoßgetter hinweg müssen hauen, daß man hat mögen hereinsabren und reiten können.

Indem sind etliche herein kommen, ein gut Teil zu Roß und etliche zu Fuß, doch wenig Personen, und ist unter den Reisigen gewest Otto von Lynneburg, der hat sich fürstlich und wohl gehalten, aber der Georg Reckratt 33), ein hessischer Herr und Hauptmann, derselbig hat aus dem Marstall die besten Pferd alle hinweg lassen reiten, item er ist in Dr. Leonhard Haugen Haus eingezogen und ihm alles sein Silbergeschirr, Kleineter, als Ring' und anderes geplündert, sammt den Kleidern und seiner Tochter und lieben Frauen gar nichts verschonet, sondern ihr den Gemahlring vom Finger herabgezogen, und über solches hat Herr Wolff von Schönberg, des Kursürsten Marschall, Dr. L. H. erst gesänglich angenommen und — in eine andere Behausung über Nacht gethan, und am Morgen zum Thor hinaus müssen ziehen, ihm etliche Reisige — zugeben und ihn also gesänglich wider alle Billigkeit hinweggeführt 34). Die anderen, so auch mit diesen hereinkommen und sast Hessen gewesen,



³¹⁾ wahrsch. "etwas". Eine Hdschr. versteht war.

³²) "Drohten auss neue mit Erstürmung". Dek. Debler. Fol. hist. 611. Abt. d. erzählt: Zuvor, da man sie nicht wollt' einlassen, hatten sie einen Schoßgatter — Dek. Debl. schreibt: Schutzgatter — (der war außen am Turm an einer Kette gehangen) abgeschossen, daß der Gatter fürgefallen war (und wie es scheint das Herablassen der Zugbrücke unmöglich machte); da konnte man weder aus noch ein, man mußt es aushauen — und da sie einkommen, da war es vom Rinderbacherthor bis zum St. Leonhardsthor alles voll Kriegsvolk, die wollten das Leonhardsthor; nehmen sie den Lichtgatter, thun ihn abbrechen und ausbrennen, und ritten (rücken?) mit an die Brück, die auszogen war und hackten dazein, unter demselben sielen sie hinab in den Graben, aber es war gestroren, nahmen sie ihn und stiegen in Zwinger und gewinnen eine Nebenthür zum Thor und thäten die Brucken hinab und hauten in das Thor."

⁵³) So Chr. C. a); Regratt C. b) Regrath f. Wolleb. v. Druffel schreibt Reckerode, Gryu ebendas. Reckenrod.

³⁴) Warum diesen Mann der Zorn der Sieger mit so besonderer Wucht tras, können wir nur vermuten — er mag durch das Schreiben an den Kaiser, welches bei einem von ihnen ergriffenen heimlichen Boten angetrossen wurde, kompromittiert gewesen sein; vielleicht hatte ihn

die sind den fürnehmsten, vermöglichsten Bürgern in die Häuser gefallen — als bei dem Bürgermeister Hans Rauchbein, dem haben sie all sein Silbergeschirr und anderes geplündert, bis in 300 fl. Wert.

(Folgt eine ganze Liste angesehener Bürger, die von hessischen Hauptleuten teils beraubt teils um Geld gebrandschatzt wurden; dem Kaspar Debler drohte das Schicksal des Dr. Haug, doch wurde er noch rechtzeitig durch den Herzog von Lynneburg — "ein frommer Fürst" — mit Gewalt aus ihren Händen genommen.)

Insonderheit sind die Priester geplündert und geschätzt worden. Item das Predigerkloster ist durchaus geplündert und alles daraus hinweggeführt, als Wein, Korn. Haber, Bettgewand und was sie mit ihnen haben können nehmen — das Bettgewand haben sie alles verderbt und verbrennt, und solches Plündern und Tyrannisieren ist fast alles ehe der Kursusst eingeritten ist geschehen, daß wohl zugedenken, daß man nur die hätte eingelassen, denen man solches Plündern und Kastensegern besohlen 35). Und wiewohl sich noch viel des unchristlichen und mutwilligen Wesens hat begeben — hab ich es doch alles auss kürzest angezeigt.

Als fich nun folche Handlung bis um 2 Uhr nachmittag verlängt hat, ift der reisig Zeug eingelassen worden und ist der Kurfürst mit mächtigem Zeug eingeritten; dem ist der Bürgermeister mit etlichen des Rats zu Füßen gefallen. Also hat sie der Kurfürst wiederum heißen ausstehen 36). Also ist der Kurfürst in der Gundlin (Gündlerin - Dek. Debler) Haus zu der Kronen zur Herberg gelegen, der hat alsbald dem Bürgermeister entboten, einen Rat zusammen zu berufen; welches alsbald geschehen ist und auf das Rathaus - zusammen kommen; von Stund an sind zu E.E. Rat hinauf verordnet worden Jost von der Thann, des Kurfürsten Kanzler, Herr Johann von Könritz⁸⁷), des Kurfürsten Kammerer, Herrmann von der Molsburg (f. A. 13), Kammerrat und andere mehr Hessen, und als sie zu E.E. Rat hinein sind kommen, hat E.E. Rat gebührlich Reverenz gethan und um Gnad gebeten, aber der Kanzler und Hermann v. d. M. E.E. Rat mit Worten heftig angefahren, wie sie so keck seien, sich wider den Kurfürsten und den Landgrafen auch wider eine solche Menge Volks 88) haben dürfen setzen. - - Dagegen der Bürgermeister Rauchbein gebührliche Antwort hat geben, aber sie haben nit fast auf Verantwortung Achtung gehabt, - sondern gleichwohl demnächsten darnach fragt, wo der Herren Pfennigturn sei, oder Gewölb und Schatz des Einnehmers, das ihnen denn von Stund an angezeigt und zu demselbigen in die "Greth" geführt worden. Also haben sie demnächsten nach den Schlüsseln gefahndet, daß man ihnen dieselbigen zur Hand bringe und ausschließe, welches man von Stund an hat thun müssen. Indem sind sie hinein gangen und alle Barschast, Silbergeschirr und sonst alles inventieret und beschrieben und dazu nach ihrem Herausgehen das Gewölb und alle Schloß verpitschiert. - - Nach dem Nachtessen find sie wieder kommen und im unteren Gewölb alle Truhen erschlagen und aufgebrochen, auch alles inventiert und aufgeschrieben und dann die Schlüssel zu

aber schon die Art seines Austretens bei der ersten Verhandlung vor dem Thore als einen Haupturheber des abweisenden Bescheids von Rat und Gemeinde erscheinen lassen. Er ist nicht zurückgekehrt. Alle nachmaligen Nachsorschungen der Seinigen und der Stadtbehörden waren fruchtlos; er starb wie es scheint, in der Gesangenschaft. Ein rührender, aus Austrag seiner Frau verfaßter Brief, der an ihn abgeschickt wurde, ihn aber nicht erreichte, ist F. A. 26. und 25 ist ein Legitimationsschreiben für einen mit Nachsorschungen über Speier hinaus beaustragten Bürger, beides vom Februar 1547.

³⁶) Fol. 611 "vergunnet".

⁸⁶) Surgere clementer jussi sunt. Crusius. Alsbald — fügt Dek. Debler bei.

⁸⁷⁾ So Dek. Debler; C a) und b) haben: Kainritt.

³⁸⁾ Fol. h. 611 ein fo mänig Volks.

ihren Handen ³⁹) genommen. Am Morgen den 27. Nov. sind sie wiederum frühe vor die Greth kommen, haben das Obergewölb aufgeschlossen und alles Geld, Silbergeschirr und anders so vorhanden ist gewesen in ein Faß geschlagen und mit ihnen hinweg gesührt, auch alles was in behaltnusweis hinter die Herren geslehnet ⁴⁰), als Pslegschaften an Geld, Kelche und anderes haben sie alles mit sich genommen. Es ist auch in einer sondern Truhe beieinander gewesen die ganze Schatzung von den Geistlichen ⁴¹) auch der Bürger auf dem Land, der Offensionshilf wider den Türcken, die haben sie ungezählt hinweggenommen.

Gleich in dem hat man eine Gemein' gesammelt auf das Rathaus, zu denen ist hinauf und verordnet worden vom Kurfürsten sein Kanzler Jost von der Thann und von den Hessischen Hermann von der Molsburg. Und als unter dem allen 12 mit ihnen ist gehandelt worden der 50 000 Gulden halber und diese Summa zu erlegen, ist — die Sach dahin gebracht worden auf 20 000 fl., also daß die 8 000 fl., so man ihnen in lehensweis gen Ulm in ihre Kammer geantwort — sollen dann abgezogen werden, und in summa was sie in der Greth und in dem Gewölb haben gesunden, das dann eine merkliche gute Summe gewesen ist. Darauf (d. h. nach Abzug gen. Summen) soll man ihnen in 4 Tagen gewiß erlegen und überantworten 7000 fl. oder in einem Monat 8000 fl. und zu mehrerer Sicherheit und Bürgschaft hat ihnen E.E. Rat müssen bewilligen — zween Bürger von E.E. Rat, daß dieselbigen mit sollen ziehen als Geisel so lang bis die gemeldete Summ erlegt würd.

Als fie hinauf find kommen, hat man einem E.E. Rat und vor der Gemein deß Pson-Brief⁴⁸) und den Eid verlesen, den hat ein E.E. Rat und eine Gemein müssen schwören. Nach dem hat E.E. Rat zu Geiseln und Bürgen auserwählt Franz Bräunlin und Paul Goldsteiner, die haben demnächsten mitziehen müssen. — Also hat sich E.E. Rat Tag und Nacht bemühet bei Bürgern und sonst, bis man solches Geld und Summa hat zusammengebracht. Es sind auch etliche vom Kurfürsten verordnet worden, die auf das Geld hie zu Gmünd warten und, so es beieinander, solches beleiten (sollten) bis zu dem Kurfürsten, das in 4—5 Tagen gen Neckarsulm, nachdem sie hinweggezogen, überantwortet worden und die zwei Bürger, so — zur Bürgschaft haben mitreiten müssen, sind von ihnen ledig gezählt worden, auch deshalben gebührlich Bekenntnis und Quittung auf ⁴⁴) den Sendbrief, als er gesertigt ist worden, mitgebracht, wieder gen Gmünd anheimisch kommen den 5. Dezember.

Wie man zu Hof gessen (hatte), hat man ufftrommet', man wöll auf sein. Als ist der Kursurst mit dem Volk zu Roß und zu Fuß weggezogen 45). Wein, Heber und anderes, auch Vieh und was ihnen gesallen in den Klöstern und überall wo sie es mögen erhaschen, aus der Stadt hinweggeführt.

Item denselbigen Abend zunachts, wie noch viel hessisch Volk in dem Kloster Gotteszell sind gelegen, haben sie das Kloster und die Kirche angezündet und ver-

³⁹⁾ über nacht nach Haus, Dek. Debl.

⁴⁰⁾ d. h. Den Herrn zur Aufbewahrung anvertraut war. Dek. Debler nennt auch "Kirchengerät".

⁴¹⁾ und Weltlichen. Dek. Debl.

⁴²⁾ d. h. während der eben erzählten Vorgänge im Gewölb war verhandelt worden u. f. w.

⁴⁸⁾ So Fol. h. 114 Wolleb: Persohn-Brief; verschiedene Lesarten: Dek. Debler nennt ihn Pönbrief, das Kurf. Schreiben F. A. N. 18 s. unten bezeichnet ihn als Schonebrief bezw. Reversbrief, Chr. C. a) und b) haben: die Kopey des Sendbriefs (auch Standbrief kommt 2mal vor).

⁴⁴⁾ Fol. hift. 611 hat "um".

⁴⁶⁾ Alfo kein Entweichen des Kurfürsten vom Heere, wie man im kais. Hauptquartier glauben machen wollte.

brennt ⁴⁶), auch alles was sie haben mögen hinwegbringen mitgenommen, aber der Mönch Behausung ⁴⁷), dem ganzen Maierhof sammt den Viehhäusern und Scheuern ist vom Feuer kein Schad zugefügt worden ⁴⁸).

Wie nun die Sächfischen auf Lorch gezogen und dieselbige Nacht zu Plüderhausen gelegen, sind die Hessischen einesteils zu Roß und Fuß noch um die Stadt mit ihrem Volk in der Nähe gelegen, als zu Muthlangen, Durlangen und anderen Flecken, nachfolgends auf Hall zu zogen. Indem haben die Hessischen, als nämlich der Reckratt mit seinem verderbten Hausen, hereinentboten, sofern man ihm nicht wolle schicken Proviant: als Wein, Brot, Haber und 300 Stück Hauptviehs an Rindern, 600 Schaf, so werd sein Kriegsvolk nicht können noch mögen verschonen, sondern sie werden einfallen und die Stadt plündern. Als nun E.E. Rat den Ernst abermals hat gefehen, daß folches Volk nicht zu erfättigen und bös 49) abzurichten fei und man ihnen in ihrem bösen Fürnehmen wilfahr, damit nicht möchte etwas ärgeres daraus erfolgen, denn da ist nimmermehr kein Nachlaß noch Barmherzigkeit bei ihnen befunden worden, also hat E.E. Rat allen Fleiß fürgewendt und große Mühe gehabt, bis man folche Summa Viehs zufammengebracht und ihnen folches zugeschickt; auch hat man ihnen eine namhaftige Summa Wägen mit Proviant, als mit Wein, Brot und Haber zugeschickt. Darzu hat man den Bürgern und Bauern, so Ross haben, lassen bieten, daß sie den Hessen sollen nach- und zu- führen. Wie sie solches aber thun haben, haben die Hessen ihnen einsteils ihre Roß und Wägen genommen und behalten, auch sie also abgefertiget, daß mancher ist froh gewesen, daß er also ist davon kommen und das haben sie ihnen für die Besoldung und Lohn geben.

— Ist aber einem E. Rat noch eins überbunden und übern Hals gelegt worden. Am 27. Nov. zu abends wie der Herr von Heydeck mit seinem Regiment oder etlich Fähnlein Knechte zu Fuß im Filsthal um Süssen und derselbigen Gegend ist gelegen, hat er zwei Fähnlein Knechte allher gen Gmünd verordnet in die Besatzung, welches vielleicht nicht gar ohne derer von Ulm Wissen oder Bewilligung geschehen sein möchte. Denn über solche Fähnlein sind Hauptleut gewesen der Philipp Knoblauch, einer vom Adel und Martin Brun (Dek. Debler und Wohlleb: Braun) von Straßburg. Die haben deren von Ulm Fähnlein gehabt, schwarz und weiß, auch dabei anzeigt, daß sie die von Ulm in die Besoldung haben angenommen und den Sommer bisher versoldet, auch ihnen die Fähnlein zugestellt.

Als fie nun haben die Stadt bewahrt mit Wachen und Hüten, auch daß man ohne ihr Wissen nit hat sollen oder dürsen auf- oder zuschließen, bis in 14 Tag, hat man alles müssen dulden und geschehen lassen. Wie nun viel Bürger zur Klag sind kommen und angezeigt haben, daß die Knecht' da ob ihnen liegen, viel verzehren und ein Unkost auf sie gäng 50), und doch den Bürgern kein Geld geben, auf solches

^{46) &}quot;Dek. Debler: vermutlich ans Religionshaß".

⁴⁷) Dek. Debler: "vielleicht das heutzutage sobenannte Beichthaus."

⁴⁸⁾ F. A. N. 20 f. enthält folgende Berechnung des Schadens: Item so ist gedacht Kloster G. und Kirchen sammt zweien herrlichen Glocken verbrannt worden, das dann nit mag wiederbracht werden unter 14 000 fl. Der Schaden des Klosters in der Stadt Gmünd an dahin geflüchtetem Gut erlitten: 2871 fl. Die Inventur ergab, daß das Kloster nachher nichts mehr besaß zur Bezahlung der Kriegssteuer. Der Schaden der Konventualen des Predigerordens wurde auf 176 fl., der des Klosters auf 565 fl., der der Augustiner auf 476 fl., der Barfüßer auf 582 fl., des Spitals 494 fl., der Priesterschaft auf 202 fl. geschätzt.

⁴⁹⁾ So Fol. h. 114; richtiger haben Chr. C. a) und b) nicht zu erfättigen und baß (besser) abzurichten (= wegzubringen) sei, denn daß man ihnen — willfahr.

⁵⁰) Hiezu schreibt Kurz s. Viglius A. 50: am 23. Dez. Die haben geschleimpt: "trag' auf und zahl nit und alles aufs Kerbholz". Der Abzug und die weitere Brandschatzung ist hier

hat sich E.E. Rat entschlossen, denen von Ulm zu schreiben, was sich hierin zu halten wär, damit man der Knecht mit Fug abkomme, deren man nit begehrt auch ihrer gar nicht bederste — ihren getreuen Ratschlag hierin mitzuteilen und zu verstehen geben. Die haben sich kurz beraten und wieder zur Antwort geben, daß sie denen von Guund nit baß wissen zu raten, denn daß sie sehen, die Knecht ihrer Besoldung zu entrichten, und zeitlich, ehe viel auf sie gang oder ehe sie etwas Ärgeres gegen den Bürgern möchten vornehmen.

Da nun E.E. Rat ihren Ratschlag hat gehört, der vielleicht diesmal nit hat besser sein können oder mögen und ein E. Rat solchen Weg vorhin wohl hätt wissen zu gehen, wo Geld wäre gewest und wa man sich nit besserer Nachbarschaft hätte versehen, weder solche Knecht zu überbinden und nachfolgend raten, daß man lug', wie man sie mit Geld abtheding — und wiewohl nit besser mit den Knechten hat mögen gehandelt werden denn daß man lueg, wie man Geld austreib und sie ihres ausständigen Soldes entrichte — auch weil männiglich von den Knechten und vielleicht von den Hessischen gehört haben, so sich offenlich haben hören lassen, daß sie wollen sackieren und die Stadt plündern; uff solches E.E. Rat den zwei Hauptleuten zugesprochen, daß sie sollen anzeigen, was Besoldung auf solche zwei Fähnlein Knecht einen halben Monat lausen werd, daß sie wollen die Register übergeben, wie dann geschehen.

– — indem hat fich E.E. Rat auf das Höchft um Geld beworben und gar große Mühe gehabt, bis man ihnen eine folche Summa Geldes zuwege gebracht hat, weil man vor (her) alles ausgeläutert, bis man die 7000 fl. hat mögen zusammen bringen - Wie nun E.E. Rat der Gemeind durch die Zunftmeister hat lassen fürhalten, daß E.E. Rat die Knecht ihres Solds zu bezahlen willens sei; dieweil aber nur E.E. Rats vermögen jetztund folches so eilend nit aufzutreiben sei -- damit man aber des Überlasts und Unkostens so noch bald weiteres auf die Knecht gangen möcht abkomme, laßt E.E. die Bürger begrüßen, welcher Geld weißt oder hab, dasselbig foll er darstrecken, damit man möge folche Summa zuwegebringen und die Knecht abfertigen - wolle E.E. Rat solches täglich jedwedem erwiedern und zu Dank erlegen ⁵¹). Da nun folches unter einer Gemein verkündt — ist worden, ist jedermann gutwillig und fleißig gewesen und - zutragen und ein jedweder begert der erst und vorderst zu sein, daß man sie voreinander nit wohl hat mögen aufzeichnen oder das Geld empfahen, auch viel gutherziger Bürger gegen uns, E.E. Rat sich dabei einhellig erboten, fo E.E. Rat nit möchte folche Summe Geld mit dem zutragen zufammenbringen. — — alsdann wolle ein jeglicher alles Silbergeschirr und was sie noch Guts haben und ihnen von den Hessen und Sachsen geblieben sei, gern und gutwillig für E.E. Rat und gemeiner Stadt Gmünd darstrecken; daran dann E.E. Rat ein Trost und groß Gefallen gehabt und ihnen des ehrlichen Erbietens Dank gefagt.

Als nun E.E. Rat mit dem Geld ift gefaßt gewest, seind die Hauptleut mit denen Fähndrich' und Besehlsleuten zu E.E. Rat in die Greth zusammenberust worden, ihnen das Geld also überantwurt — aber das Geld etlich 1000 fl. hat getroffen be auch sie dabei gebeten, die Knecht am Morgen frühe aus der Stadt zn führen, das sie bewilligt und gethan haben. Wie dann die Hauptleut — die Besoldung auf die



anders begründet: Als sie gehört, daß Kais. Maj. hieher kommen, haben sie die Stadt geraumt und aber die arme Bürgerschaft um 3000 fl. geschatzt, darzu alle Atzung (etliche 1000 fl.) aufgeschlagen und also zum Teusel zogen.

⁵¹) Dek. Debl. man wolle jedem seinen Beitrag gelegentlich mit Dank wiederum getreulich zurückstellen.

⁵²) Viglius S. 214 zum 14. Dez. hostes tria milia flor. ultra exegisse.

2 Fähnlein Knecht zu abends haben empfangen, sind sie am Morgen frühe den 14. Dezbr. mit allem Volk aus der Stadt und auf das Filsthal von dannen sie her sind kommen — zugezogen und die Knecht zu Großsüßen — bezahlt. —. Aber viel Bürgern, bei denen sie gelegen sind und zehrt haben, ist wenig und manchen gar nichts worden für Zehrung 58).

Dieweil nun männiglich vernehmen mag in diesem Schreiben ⁵⁴), so durchaus erzählt und angezeigt ist, wie sich die Sachsen und Hessen — die gehorsame Stadt G. zu überfallen und zu überziehen und ihres Gesallens der Untreue mit ihr zu spielen geneigt sein gewesen, welches dann auch ein großes Anzaigen ist, daß sie mehr denn über 130 Schuß mit großen Stücken Büchsen hereingeschossen haben, und die großen Kugeln hat eine gewogen 5 Pfund, die ander Gattung 29 Pfund, die dritt 15, die viert Gattung hat 2 Pfund gewogen und doch kein Mensch und auch kein Vieh in der ganzen Stadt geschädigt worden. Darum und dieweil Gott der Allmächtig sein göttlich Gnad und Barmherzigkeit so größlich und reichlich mitgeteilt und verliehen hat, der Stadt G. ihren Burgern, und Inwohnern, und gleichwohl sie hat lassen sinken aber doch zu ihrem Verderben nit ertrinken, so haben ihne jetzunder wie vormals und alleweg gute Hoffnung zu Gott dem Allmächtigen, — er werd fürohin solche Stadt in seinen göttlichen Gnaden und Schirm gnädiglich erhalten. Amen.

Soweit der I. Teil. Vom Magistrat und der Geistlichkeit wurde eine fortan alle Jahre am Katharinentag abzuhaltende Prozession, Bittgang um Abwendung von Kriegsgefahren und Erhaltung der kathol. Religion, angeordnet. [Dek. Debl.]

(Schluß folgt.)

54) Wolleb: dieser Historie.

Analekten zur Geschichte der Litteratur in Schwaben.

3. Peterfen.

(Zu Vierteljahrshefte VI, S. 104.)

In einem Briefe des durch die Schüleraffaire mit Schiller und Scharffenstein bekannten frühern Karlsschülers Boigeol an Schiller, Paris den 1. Oktober 1795, welcher bei Urlichs, Briefe an Schiller, S. 238—241, abgedruckt ist, heißt es, Petersen solle "des Patriotismus halber sein Amt verloren haben," wozu Urlichs bemerkt "wohl unbegründet." Es ist aber richtig, obwohl ich nicht ausmachen kann, ob dieser "Patriotismus" in Hinneigung zu der von Boigeol a. a. O. vertretenen Pariser Revolution oder in andern dem Herzog Ludwig Eugen unangenehmen Dingen bestand. Die alten Akten der K. öffentlichen Bibliothek ergeben, daß Petersen aus den herzoglichen Diensten "entlassen wurde"; das darauf bezügliche Reskript an den Oberbibliothekar Schott ift vom 17. August 1794, einen Grund der Entlasfung giebt es nicht an, auch keine Notiz über etwaige zeitliche Beschränkung dieser Maßregel, worauf Franz hinzudeuten scheint. Petersen gab am 26. August ein "Exhibitum" ein, infolge dessen laut Reskript vom 18. September der Herzog zwar auf der Entlassung beharrte, aber ihm seine bisherige Besoldung (708 fl., s. Wagner, Carlsschule III. 91) bis zum 18. September beließ und von diesem Tage an ihm jährliche 500 fl. an Geld statt derselben aussetzte, "mit der Bedingung, daß er sich Mühe geben solle, so bald möglich eine andere Stelle, und zwar außer Lands, zu bekommen." Die Gesuche der Proff. Bardili und Franz um die Stelle Petersens wurden abschläglich beschieden, da der Oberbibliothekar Schott neben den außer ihm noch vorhandenen Bibliothekaren Reichenbach, Drück u. Lebret d. J. keinen zu brauchen angab. Peterfen felbst aber wurde nach Reskript vom 24. November 1795 "in seine vorige Bibliothekars-Stelle und -Besoldung vollständig wieder eingesetzt".

Stuttgart. Hermann Fischer.

⁵⁸⁾ Die gesamte Barauslage der Stadt — ungerechnet was verzehrt und sowohl aus dem Schatz als von Privaten geraubt und erprest wurde, schlägt Kurz auf 22 000 fl. an. S. Z. 23. Dezember.

Württembergischer Altertumsverein in Stuttgart.

Die Ortsnamen des schwäbischen Albgebiets nach ihrer Bedeutung für die Besiedlungsgeschichte.

Von Karl Bohnenberger, Kand. d. Theol. in Tübingen.

Wie wir von der Sprache eines litterarischen Denkmals auf seine Heimat und Entstehungszeit schließen, so sind wir auch berechtigt zu untersuchen, ob uns nicht der Name, den eine Siedlung trägt, Aufschluß zu geben vermag über die Geschichte ihrer Entstehung. In beiden Fällen wenden wir denselben Grundsatz an. Dabei ist, wo es sich um Ortsnamen handelt, nicht zu vermeiden, daß wir über das rein sprachliche Gebiet hinausgreifen und uns Ausgangspunkte für unsere Schlüsse, sowie Beweise für unsere Hypothesen aus dem Gebiete der Geschichte holen. Wilhelm Arnold hat zuerst in umfassender Weise eine derartige Arbeit unternommen ("Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme"). Bei ihm sind die in Betracht kommenden Gesichtspunkte erörtert, seine Untersuchung ist also vorauszusetzen 1). Etwaige Ergänzungen und Richtigstellungen können sich erst durch Weiterausdehnung derartiger Studien ergeben. Für den Augenblick könnte es sich nur darum handeln, in bestimmterer Form zusammenzustellen, was bei Arnold da und dort zerstreut ist. Die hierauf verwendete Mühe würde sich aber bei der Wechselbeziehung der einzelnen Factoren und der Schwierigkeit ihrer gegenseitigen Wertbestimmung kaum lohnen. Dazu kommt, daß eine derartige Untersuchung der Ortsnamen immer auch ohne vorausgeschickte principielle Auseinandersetzung verstanden werden kann.

Die vorliegende Untersuchung erstreckt sich auf das schwäbische Albgebiet in folgender Umgrenzung: entlang dem Neckar von Rottweil bis Plochingen, der Linie Plochingen-Ulm, längs der Donau von Ulm bis Tuttlingen und der Linie Tuttlingen-Rottweil. Diese Umgrenzung war gewählt in einer Preisaufgabe der tübinger philosophischen Fakultät, aus deren?) Lösung diese Abhandlung entnommen ist.

Zunächst haben wir als Grundlage der sprachlichen Untersuchung sestzustellen, was in Betreff des Albgebiets bis jetzt schon durch die Geschichtswissenschaft als sicher nachgewiesen ist. Die drei Hauptsragen sind: von welchem Volke bez. Stamme? in welcher Zeit? und in welcher Weise sind die Siedlungen in einem bestimmten Bezirk angelegt worden? Die Untersuchung über die erste Frage muß sich natürlicherweise bewegen innerhalb der Ergebnisse, welche sich aus der politischen Geschichte des betreffenden Bezirkes darbieten, die letzte innerhalb der Ergebnisse aus der Kulturund Rechtsgeschichte; bei der Frage nach der Zeit der Besiedlung sind politische und Kulturgeschichte zugleich zu berücksichtigen.

In Betreff politisch-historischer Fragen sind alle Einzeluntersuchungen⁸) vorauszusetzen. Deren Ergebnis für das oben näher begrenzte Gebiet ist folgendes. Es



¹⁾ Auch Scherer, welcher in seiner Recension Jen. Litterat. Z. 1876 sg. 402 sf. so ziemlich alle sachlichen Ergebnisse der Untersuchung Arnolds anzweiselt, erklärt sich in den Hauptstücken mit dem von ihm eingeschlagenen Wege einverstanden.

²) mit dem Preis gekrönter. Red.

³) Vgl. besonders: Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme. — Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 3, II. — Stälin, Chr. F., Wirtembergische Geschichte I. II. — Baumann, Alemannische Niederlassungen in Rhaetia secunda (Hist. Verein für Schwaben und Neuburg B. II) — Alemannen und Schwaben (Forschungen zur deutschen Geschichte XVI). — v. Schubert, Die Unterwerf, der Alamannen unter die Franken.

saßen hier Kelten bis etwa ins 4. Jahrhundert v. Chr., dann rückten Germanen Mit Anfang unserer Zeitrechnung beginnt die Römerherrschaft, Römer und Gallier setzten sich fest. Seit dem vierten Jahrhundert sind die Römer von den Alemannen 1) vertrieben, welche im wesentlichen von N. und N.O in unser Gebiet eingerückt sein müssen. Unbehelligt wohnten sie hier bis zum Ende des fünften Jahrhunderts, bis zur Schlacht gegen Chlodwig (496 bez. 501 und 507 — vergl. hierüber die Untersuchung Schuberts). Nun folgt eine Lücke: es läßt sich nicht sicher ausmachen, was nach der Niederlage noch in den Händen der Alemannen blieb. Nach den griechischrömischen Quellen wurde zum mindesten ein gut Teil (generalitas, φῦλον, ἔθνος) der Alemannen von den Oftgoten intra Italiae terminos aufgenommen d. h. in Rhaetia prima angeliedelt²). Mögen nun die Grenzen von Rhaetia prima im N. W. unsicher sein, über die Donau reichten sie jedenfalls nicht herüber und unser Gebiet ist somit ausgeschlossen. Es bleibt die Frage: gingen fämtliche Alemannen auf Reichsboden über, oder, wenn ein Teil zurückblieb, wie weit nach Norden reichten dessen Sitze? Entschieden könnte diese Frage allein werden durch den Brief Theodorichs an Chlodwig (Caffiodor, Variae II, 41). Man kann aus dem Tone, in welchem Theodorich schreibt, abnehmen, daß Chlodwig nicht schon in der Nähe der Reichsgrenzen, sondern noch mehr nördlich stand, aber man muß diese Annahme nicht machen. Es läßt sich also nicht bestimmen, ob Chlodwig die Alemannen aus ihrem ganzen Gebiet vertrieb, oder ob er fich mit dem nördlicheren Teil begnügte und gar nicht bis zur Südgrenze vorrückte. Somit bleibt für die Südgrenze der Franken und Nordgrenze der Alemannen Spielraum von den alten Burgundensitzen im Mainthal an bis zum Bodensee und Rhein zwischen Konstanz-Basel. Suchen wir nun noch aus späterer Zeit rückwärts zu schließen. Die Grenze des Herzogtums Schwaben, zusammenfallend mit der des Bistums Konstanz, führt etwa 20 km nördlich des Filsthals. Die Bistumsgrenze kennen wir aus einer Urkunde Friedrichs I., deren Bestimmungen auf solche des Merovingers Dagobert zurückgehen wollen. Nun muß zwar jedenfalls der Wortlaut von dieser älteren Urkunde abweichen (vergl. Stälin J, 188). Doch kann sich die kirchliche Einteilung seit Beginn des 9. Jahrhunderts kaum mehr geändert haben. Daß die Bistums- und Herzogtumsgrenze fich ursprünglich an die Stammesgrenze anschloß, kann nicht bezweifelt werden. Somit würde durch die uns bekannte Bistumsgrenze die Stammesgrenze des 9. Jahr-Seit aber die Alemannen ganz unter fränkischer Herrschaft hunderts bezeichnet. standen (seit 536), wird die Grenze auch nicht mehr merklich verschoben worden fein: wir können somit die spätere Bistumsgrenze auch als Stammesgrenze von 536 ansetzen. Daß dieselbe zum größeren Teil ohne Anschluß an natürliche Grenzen verläuft, macht wahrscheinlicher, daß hier einem allmählichen langsamen Vorschieben Einhalt gethan wurde, als daß ein Eroberer nach geschlagener Schlacht sie zog. Somit mögen die Alemannen zwischen 507 und 536 nach Norden vorgeschoben haben und die Franken mögen ursprünglich noch weiter südlich gesessen sein 3). Dazu kommt,



¹⁾ Ob Alemannen und Juthungen verschiedenen Ursprungs sind, kommt hier nicht in Betracht — sind sie verschiedenen Ursprungs, so müssen sie für unsern Zweck doch zusammengenommen werden. Zeuß, welcher beide als nicht stammverwandt scheidet, sagt doch "Die Deutschen und die Nachbarst." Seite 316: "die Alemannen und Schwaben erscheinen seit ihrem ersten Zusammenwohnen enge verbunden; es läßt sich für keine Zeit eine bestimmte Grenze zwischen ihnen nachweisen. Sie sind wie zu einem Volke verschmolzen." Auf ihn geht zurück, was sonst gewöhnlich für die Trennung vorgebracht wird.

²⁾ Vergl. das Nähere bei Schubert.

³⁾ Was Arnold pag. 211 fagt von einem allmählichen Zurückweichen der Alemannen, welche zum Widerstand zu schwach seinen und die Auslage einer Abgabe fürchten, stimmt nicht

daß jedenfalls nach der Niederlage die Alemannen gedrängt faßen, die sich ausbreitenden Franken spärlicher. Es folgt nun aber offenbar eine innere Machtentwicklung der Alemannen, sonst würden ihre Herzoge nicht gegen den Willen der Frankenkönige zu Feld ziehen. Ist also anzunehmen, daß die Alemannen sich vor dem endgültigen Festwerden der Grenze wieder ausdehnten, so folgt daraus, daß die Franken ursprünglich auch einige Stunden weiter südlich reichen konnten, als die spätere Grenze geht. Somit sind auch in unserem Gebiet fränkische Siedlungen nicht ausgeschlossen. Noch ist aber eine weitere Möglichkeit in Betracht zu ziehen: es konnten sich auch Franken parzellenweise eingeschoben haben. Solche Parzellen sind dann unabhängig von der allgemeinen Grenze. Sie können ziemlich weit südlich gereicht haben.

Es können sich somit in den Ortsnamen unseres Gebiets noch keltische und römische Reste finden; die Hauptmasse der Siedlungen wird den Alemannen angehören; fränkische Siedlungen sind möglich — über den Prozentsatz ihres Austretens läßt sich aber im Voraus gar nichts vermuten.

Weiterhin ergeben sich aus der allgemeinen Geschichte des Bezirkes bestimmte Zeitabschnitte, in welchen besonders viele Siedlungen entstanden sein müssen. Sehen wir von den voralemannischen Siedlungen ab, so ergiebt sich als erste Siedlungsperiode die Zeit der Festsetzung der Alemannen um 300 n. Ch. In der nächstfolgenden Zeit können sie sich nach Innen nicht weit ausgedehnt haben, es können nicht viel Neusiedlungen statt gefunden haben, die Kriegszüge und die Ausdehnung nach W. verbrauchten alle verfügbare Mannschaft. Die Ausdehnung nach Außen, soweit deren Folgen auch noch in unserem Gebiet fühlbar sind, nimmt ein Ende mit Besetzung des linken Rheinufers nach 451 (nicht schon 405, vergl. Schubert pag. 10 ff.). Als die nachwachsende Mannschaft nicht mehr nach außen abgeleitet wurde, mußte der Ausbau im Innern beginnen. Somit muß in der zweiten Halfte des 5. Jahrhunderts für unser Gebiet eine zweite Periode der Besiedlung beginnen, "der Ausbau im Stammland" wie Arnold sie für Hessen benennt. Rodungen werden in Urkunden noch im 8. Jahrhundert erwähnt, sie gingen langsam vor sich. Die Sankt Galler Legenden dieser Jahrhunderte wissen noch viel über Wildnis zu berichten, wenn auch da manches auf Rechnung der Mönche zu schreiben sein mag. Neuen Anstoß zu Rodungen im 9.—12. Jahrhundert läßt Arnold (pag. 439) ausgehen von Klöftern und weltlichen Herrn. In unserem Bezirk kommen die Klöster nicht in Betracht: eigens durch Mönche angelegte Siedlungen giebt es abgesehen von den wenigen Klöstern kaum. Die Klöster trugen mehr zur Ausdehnung der schon vorhandenen Siedlungen bei. Auch darüber, daß die Rodungen der weltlichen Herrn im 9. bis 12. Jahrhundert in unserem Gebiet wieder größere Ausdelnung annahmen, läßt fich aus Urkunden nichts nachweisen. Wohl aber verdanken eine Menge Siedlungen ihren Ursprung dem Aufblühen der Ritterschaft. Es find meist zwar allein stehende Schlösser, aber wegen ihrer großen Zahl kann man für unser Gebiet immerhin eine neue, dritte Periode mit dem Aufblühen des Rittertums beginnen lassen.

In Betreff der Art und Weise der Ansiedlung ist zu erörtern, ob sie in Gemeinsiedlungen oder Einzelsiedlungen geschah. Nach allem, was wir über derartige Vorgänge wissen i), setzten sich die Alemannen in Gemeinsiedlungen sest. Ganze Geschlechter und Gesolgschaften ließen sich zugleich an einem Orte nieder. Wir haben somit für die erste Periode Gemeinsiedlungen, "Urdörfer" (Maurer) anzunehmen, um-



zu dem Brief Theodorichs, nach welchem das Zurückweichen unmittelbar nach der Niederlage in größtem Maßstab geschah.

Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dors- und Stadtverfassung.
 Württemb. Vierteljahrsheste 1886.

geben von der Markung, welche Eigentum der Gesamtheit ist 1). Doch sind nach Maurer (Einleitung pag. 10) ebenfo alt als die Dorffchaften mit Feldgemeinschaft die Hofanlagen, also Einzelsiedlungen. Sie kommen aber in der ältesten Zeit nur da vor, wo die Naturverhältnisse dazu nötigen, besonders in Gebirgen. In unserem Bezirk, wo die eindringenden Alemannen die Wahl hatten zwischen leicht und schwerbebaubarem Land, gehört das Bebauen der Gebirge und Schluchten sicher erst einer späteren Zeit an. Somit gehören die Hofanlagen und Einzelfiedlungen nicht unserer ersten Periode an, charakteristisch werden sie erst für die Zeit des Ausbaus und der Rodungen d. h. in unserer zweiten Periode. Hier geht die Ansiedlung Schritt für Schritt; ein Haus, ein Hof, eine Einzelfiedlung um die andere wird da auf dem neugerodeten Landstück vom Besitzer errichtet. Naturgemäß wuchsen dann diese Siedlungen im Laufe der Zeit ebenfalls zu Dörfern und Städten an. Das gerodete Landstück, das vorher zur gemeinen Weide- oder Waldmark gehörte, ging durch die Rodung in den Einzelbesitz des Rodenden über, die darauf angelegten Siedlungen blieben aber rechtlich von den Urdörfern abhängig, besaßen ursprünglich keine Selbständigkeit in Recht und Verwaltung. Die Siedlungen der dritten Periode bestehen meist in einzelstehenden Burgen und Schlössern. Ihrem Zweck entsprechend waren sie vorherrschend an unzugänglichen Punkten angelegt, weshalb sich keine weiteren Gebäude an sie anschloßen und keine Dörfer daraus wurden.

Mit Einschluß der abgegangenen²) enthält unser Gebiet 904 Siedlungen. Die Namen derselben, nach ihrer ursprünglichen Form, enthalten folgende Grundwörter: 16 enthalten aha, 27 bach, 8 brunno, 2 ursprinc, 1 sprinc, 1 lousso, 3 seo, 7 huliwa, 2 wâg, 3 hriot, 1 horo, 2 waso, 2 bruohil, 19 owa, 1 sulza, 3 surt, 59 stat, 12 feld, 14 wang, 3 buhil, 5 puol, 27 ecka, 38 stein, 3 feliso, 19 tal, 2 wald, 2 holz, 7 hart, 11 loh, 8 buoch, 8 collectiva auf ahi, 82 hûs, 48 heim, 7 bûr, 60 hof, 33 burug, 24 dorf, 3 wîla, 19 wîlari, 4 zimbar, 2 chirihha, 2 cella, 4 mulî 5 steiga, 3 brucka, 1 kêre, 2 fâr, 1 gruoba, 1 wisa, 2 mâd, 1 amât, 2 sioza, 1 acher, 1 lengî, 3 rinti, 4 slat, 1 stochahi, 1 hou, 1 sneida, 1 strîche, 210 ing, dazu noch einige vereinzelte und bis jetzt unerklärte Namensformen. Von einigen der Namensformen ist die Gegend ihres Austretens für die spätere Untersuchung von Bedeutung. Zur Vergleichung soll die Gesamtzahl der in unser Gebiet gehörigen Siedlungen aus den einzelnen Orten etc. beigestigt werden. (S. nächste Seite.)

Bei der Zuteilung dieser Namensformen an die einzelnen Perioden geheu wir am besten von der dritten Periode aus, da das hierher gehörige Material am leichtesten auszuscheiden ist. Es find einzelstehende Schlösser. Wie oben gesagt ist, schlossen sich in der Regel an dieselben keine weiteren Siedlungen an, so daß sie heute noch als alleinstehende Einzelsiedlungen zu erkennen find. Die meisten derselben führen Namen auf eck, stein, burg, fels und es läßt sich umgekehrt sagen: Siedlungen mit Namen auf eck, stein, burg, fels gehören der Zeit des Rittertums an. Natürlich gilt das nur von der Klasse, nicht von jeder einzelnen Siedlung ohne Ausnahme. Die Gründe für die Ansetzung der Namensbildungen in dieser Zeit sind, daß dieselben fast ohne Ausnahme einzelstehende Burgen bezeichnen und, was an sich schon den Ausschlag geben würde, daß unter 101 Bildungen mit den genannten Grundwörtern nur zwei mit burg vor 1000 n. Chr. belegt find; häufig werden diese Bildungen in den Urkunden erst im 12. und 13. Jahrhundert. Der Bildungen auf fels find es nur 3 in unserem Gebiet; eine davon (Uhenfels-Urach) ift ganz jung; doch erscheint Lichtenfels urkundlich i. J. 1298, wir sind also nicht berechtigt, diese Bildungen ganz auszuscheiden. Wenn die Siedlungen auf eck, stein, sels ihren Namen von dem Ort erhielten, auf welchem sie angelegt wurden, so kann die Namensform als Ortsbezeichnung über unsere Periode hinaufreichen, die Siedlungen aber gehören jedenfalls hierher. Bei den Namen auf burg ift ein doppelter Sprachgebrauch zu beachten, der alte = oppidum und der jüngere, jetzt noch gebräuchliche. Doch kommt die erstere Bedeutung für unser Gebiet kaum in Betracht: man könnte allein Altenburg (Tüb.) dahin ziehen als Siedlung bei den Resten einer alten [Römer-] Stadt. Diese Reste können aber ganz leicht auch dem Volk als Reste einer Burg

¹⁾ Arnold kommt pag. 269 hierauf zu sprechen.

³) Vergl. fiber diese die einzelnen OA.Beschreibungen und Pregizer, Abgegangene Orte in Württ. Jahrb. 1880 Supplementband.

im jüngeren Sinn erschienen sein und dann müßte die jetzige Siedlung ziemlich jung sein. Ältere Burgen (in der jüngeren Wortbedeutung) sind Neckarburg (Rottweil, 792 genannt als Nehhepurc, als ad Neccarum schon 722) und Seeburg- Urach, 770 genannt). Der bei weitem vorherrschende Teil der Bildungen auf burg gehört aber in die dritte Periode. Neben den Formen auf burg gehen vielsach Parallesormen auf berg her, was vermuten läßt, daß auch diese letzteren Namensformen der 3. Periode angehören, doch gilt dies nur von einem Teil derselben, ein anderer ist der zweiten Periode zuzuweisen. Entscheidend für die eine oder die andere kann neben etwaigen urkundlichen Belegen (wobei aber natürlich ein test. ex sil. nicht gilt) nur sein, ob mit diesen Namen Schlösser oder ganze Dörser bezeichnet werden. Aus der sprachlichen Form allein ist nichts abzunehmen. — Verbreitet sind die Bildungen auf eck, stein, burg, sels über unser ganzes Gebiet, der Natur der Sache nach sinden sie sich vorherrschend am Steilabsall der Alb und in ties eingeschnittenen Flußthälern. Sonstige Namensbildungen für Siedlungen dieser Zeit sind vereinzelt.

	Gefamt- zahl	ingen	hausen	heim	hofen	ftetten	dorf	weiler
Eßlingen	5	2	1		1	_		_
Kirchheim	59	8	2	2	1	- '	4	1
Nürtingen	^{!:} 20	3	3	-	I —	1,		8
Urach	43	. 13	3	1	1	6	<u> </u>	2
Reutlingen	23	10	3		<u> </u>			2
Tübingen	27	8	1	3	-	_	_	2
Rottenburg	25	6	8	2	1	_	3	1
Horb	23	5	3		-	2	3	_
Sulz	33	4	6	3	_	_	1	_
Oberndorf	14	2	2				2	_
Rottweil	45	9	4	2		1	1	_
Balingen	54	13	4	3		3	1	1
Spaichingen	47	12	5	9	2	1	1	1
Tuttlingen	21	5	1	3	-	1		
Riedlingen	37	10	3	1	1	1	1	_ '
Münfingen	95	18	10	4	1	18	2	-
Ehingen	48	9	5	5	7	8	· 1	-
Blaubeuren	61	17	4	3	T —	4	_	_
Ulm	19	4	3	_	-	2		-
Geislingen	43	8	4	3	-	3		! -
Göppingen	57	5	, 6	1	1	4	1	2
Saulgau	2	2	_		-		_	-
Laupheim	2	1	<u> </u>	_	! —	1	_	_
Hohenzollern	99	35	4	3	5	' 3	3	4
bad. Mößkirch	4	1	; —	-	-	2		_
Zufammen	904	210	80	48	21	56	24	19

Die Namen für die Siedlungen der zweiten Periode müssen sich anschließen an die dieser Periode eigentümliche Art der Besiedlung. Zunächst weisen auf Entstehung in dieser Zeit hin die Namen, welche sich auf das Roden des Waldes beziehen. Es sind 1 hou, 3 riuti und 4 siat (Holzschlag — wegen der Bedeutung vergl. Schmeller, Bayrisches W. B. II, 538). Zahlreicher sind die Namen, welche vom Wald, der ursprünglich an der betressenden Stelle stand, oder die neue Siedlung umgiebt, hergenommen sind. Als Grundwörter erscheinen Bezeichnungen sür Wald 35 mal, darunter vorherrschend löh (im Dialekt — lau), buoch, hart. Als Bestimmungsort sindet sich 5 mal hart, 4 mal holz, 3 mal wald. Andere Namen bezw. Flurbezeichnungen, welche von leicht bebaubaren Örtlichkeiten hergenommen sind, könnte man versuchen schon der ältesten alemannischen Zeit, der ersten Periode zuzuweisen. Auch Arnold betont immer wieder, daß Namen, welche von Lokalitäten abgeleitet sind, älter seien, als solche, welche von den Bewohnern und ihrer Thätigkeit hergenommen sind. Und doch wird die ganze Klasse der von Flurbezeichnung der Fluren mit bleibenden Namen setzt Menschen voraus, welche in der Nähe angesiedelt sind. Erst

wo sie sich festgesetzt haben, geben sie den umliegenden Landstücken Namen. So lange die Fluren kein Interesse haben für einen Stamm, benennt er sie auch nicht. Also erst die Urniederlassung und dann von ihr aus die einzelnen Markstücke benannt. Nach der Festsetzung der Alemannen ging wohl die Bildung der Flurnamen rasch vor sich, aber dazu, daß diese nun benannten Flurftücke zu Siedlungen benützt wurden, brauchte es wieder eines besonderen Anstoßes. Wir werden sicher gehen, wenn wir die Entstehung der Siedlungsklasse, welche nach Flurnamen benannt ist, in unferer zweiten Periode ansetzen. Fast man Flurbezeichnung im weitesten Sinn und nimmt die Namen auf ach, bach, steige, brücke u. s. w. dazu, so ergeben sich in unserem Gebiet 230 bis 240 Siedlungen. Über einen Teil dieser Bildungen läßt sich vielleicht noch etwas näheres feststellen. Es muß dabei beachtet werden, daß in der zweiten Periode ein Teil der Siedlungen fränkischen Ursprungs sein kann. Diese Frage kommt gleich in Betracht bei den Namen auf bach neben denen auf ach. Arnold erklärt ach für ursprünglich alemannisch, bach für ursprünglich fränkisch. Da aber all seine Aufstellungen angezweiselt wurden, können wir unsere Erklärungen nicht auf seine Ergebnisse stützen. Zudem ist es auffallend, wie unter rein fränkischen Namen alemannisches ach auftreten soll. Man müßte also für Hessen Beeinflussung des Sprachschatzes annehmen, da unmöglich alle die auf -ach alemannische Siedlungen sein können. Dann müßte aber doch wohl ach dort jünger sein als ein Teil der bach. In unserem Gebiet finden sich 16 ach neben 27 bach. Irgend eine lokale Scheidung läßt fich nicht vornehmen. Wenn die Ortsnamen auf ach fast alle dem Donaugebiet angehören, so sinden sich im Neckargebiet auch eine Masse von Flusnamen auf ach. Die auf bach sind auch als Ortsnamen überall verbreitet. An eine Scheidung in fränkische und alemannische Siedlungen ist also nicht zu denken. Wohl aber machen die Namen auf ach einen altertümlicheren Eindruck: mindestens drei davon (Bären[thal], Lippach[mühle], Nabern) enthalten vordeutsche Elemente, keiner der Namen enthält ein personale als Bestimmungswort. Unter denen auf bach ist letzteres beinahe bei einem Viertel der Fall, Bildungen mit personalia setzen Sondereigentum voraus, sie können somit auch als Flurnamen nicht über unsere Periode hinaufreichen. Ein vordeutscher Bestandteil könnte in Irslenbach vorliegen, aber nichts hindert anzunehmen, daß bach später an ein nicht mehr verstandenes Irsla, in dem schon aha enthalten ist, angehängt wurde. Allmählich verschwand ach ganz aus dem Sprachschatz bis auf wenige Reste. Ob bach demselben von Ansang an angehörte, oder etwa aus dem fränkischen Sprachschatz herüber eindrang, ist eine Frage, welche hier offen gelassen werden muß. Da Arnold doch einmal als bahnbrechend maßgebend ist, muß noch seine Ansicht über die Namen auf berg, feld, stadt zur Sprache kommen. Er meint: "der Alemanne zieht regelmäßig den Dativ Pluralis vor (bergen, felden, stetten), während rein fränkische Gegenden bei dem Singular bleiben" (pag. 187). Das ist gegen die urkundlichen Formen. In den ältesten alemannischen Urkunden fehlen in Ortsnamen die Endungen —um, —im ganz, es finden sich da nur solche auf -a (-as), -i bezw. Formen ohne Endung. Erst um 850 werden die Endungen -um, -im vorherrschend. Der Unterschied der Endungen berechtigte also höchstens zu Schlüssen über die Bewohner dieser Siedlungen vom 9. Jahrhundert an. Unser Bezirk hat aber neben 38 berg kein einziges bergen aufzuweisen; die berg aber sind gleichmäßig über das ganze Gebiet verteilt, es giebt kein an Zahl ihnen irgendwie gleichkommendes Synonymon, folglich müssen diese berg in unserem Bezirk mindestens zum Teil alemannisch sein. Das gleiche gilt von feld: selden, wo wir 8 feld neben 4 felden haben. Über stetten siehe unten Seite 23.

Weiter weisen auf Gründung in der zweiten Periode die Namen auf -hausen, -hofen, -dorf, -heim u. f. w. Gewöhnlich werden diese Wörter von vorne herein als gleichbedeutend gefaßt. Wohl besaß die Sprache ursprünglich viele sinnverwandte Wörter, aber sie waren nicht gleichbedeutend; wohl vermochte die lebhaste Phantasie den gleichen Gegenstand durch die verschiedensten Wörter zu bezeichnen, aber jedem dieser Wörter lag eine verschiedene Anschauungsweise zu Grunde und jedesmal brachte das einzelne Wort diese ganz bestimmte Auffassungsweise zum Ausdruck. Hüs und hof bezeichnen zunächst dem Worte nach eine Einzelsiedlung. Entstanden in der Nähe noch weitere Anwesen, so wandte man, so lange die Formen noch nicht erstarrt waren, den Plural (-hausen, --hofen) an. Schon ihrer Grundbedeutung nach weisen diese Namen somit auf die Periode der Rodungen und des inneren Ausbaues hin. Dazu kommt, daß die Hälfte der hierher gehörigen Bildungen (47 unter 82 auf hûs und 27 unter 60 auf hof) ein personale im genet. sing, zum Bestimmungswort haben. Die eine Hälfte dieser Siedlungen muß also notwendig ursprünglich Einzelbesitz gewesen sein: sie können somit nicht schon der Zeit der Einwanderung angehören, urkundlich erscheinen sie aber lange vor der dritten Periode (gleich mit dem Auftreten der Urkunden im 8. Jahrhundert zahlreich), folglich gehören sie der zweiten Periode an. Dazu kommt ein zweiter Grund. Es ist oben (Seite 17 f.) ausgeführt, daß die Siedlungen unserer Zeit abhängig blieben von den Urdörfern, in deren Mark sie angelegt

wurden. Reste dieser Beziehungen haben sich in den Schultheißereien und Gerichtsbarkeitsverhältnissen noch lange erhalten. Unabhängigkeit eines Ortes in historischer Zeit beweißt wohl nicht ohne weiteres hohes Alter desselben, wohl aber spricht Abhängigkeit für geringeres Alter, und wo wir ein Dorf noch als Muttergemeinde anderer nachweisen können, sind wir ziemlich sicher, das dieses das ältere ist. Nun ist in Betreff dieser Verhältnisse über die württembergischen und hohenzollerischen Gemeinden nur höchst wenig gesammelt und veröffentlicht. Es ist aber nachgewiesen, daß christliche Kirchen der Regel nach zuerst in Muttergemeinden gebaut wurden und daß die abhängigen Orte zunächst dorthin eingepfarrt wurden. Allmählich wurden sie dann wie aus dem bürgerlichen, so aus dem kirchlichen Verband losgelöst. Die Pfarreien unseres Gebietes kennen wir aus dem liber decimationis der Constanzer Diöcese von 1275 (ed. im Freiburger Diöcesanarchiv, Band I). Das Beweisversahren mit Hilfe dieser Angaben ist wohl ein sehr abgeleitetes; wo aber noch im 13. Jahrhundert deutliche Beziehungen in der angegebenen Hinsicht hervortreten, wird man ihre Beweiskraft nicht in Zweisel ziehen können. Sieht man ab von den deutlich jüngeren Namen auf eck, stein, burg, fels, haus (nicht hausen!), hof (nicht hofen!), mühle, bad, ör, Kappel und Viterbo, so enthält unser Bezirk 849 Siedlungen. Darunter sind nach dem lib. dec. 295 Pfarreien, somit 554 Filiale. Demnach verhält sich die Zahl der Pfarrdörfer zu derjenigen der Filiale wie 1:1,88. Bei den Siedlungen auf hofen aber ist das Verhältnis = 1:3,2, bei den hausen ebenfalls, während es sich vergleichsweise bei denen auf ingen gestaltet = 1:0,55. Diese Zahlen beweisen deutlich die Abhängigkeit der Siedlungen auf hausen und hofen. Diesen Verhältnissen entsprechend lasten sich von Parochien mit vier und mehr Filialen auf ingen 14 nachweisen, auf hofen keine, auf hausen eine einzige und diese einzige (Harthausen-Ulm) macht offenbar eine Ausnahme von der Regel, denn diese Siedlung besteht nur aus einigen Höfen.

Nach all dem steht fest, das die Siedlungen mit Namen auf hausen und hofen als Klasse der zweiten Periode angehören. Nach Arnold foll nun hofen den alemannischen, hausen den fränkischen Siedlungen eigen sein. Ein Blick auf die Karte zeigt aber, wie sich hausen in Menge in durchaus alemannischen Gebieten findet. In unserem Bezirk kommen auf 21 hofen 80 hausen und wie die Tabelle Seite 19 zeigt, verteilen sich die hausen gleichmäßig auf alle Oberämter, Vielmehr wird der Unterschied in der ursprünglichen Bedeutung von hüs und hof zu suchen sein. Hûs ist eine Anlage, welche sämtliche Räume unter ein em Dach vereinigt, hov ein abgeschlossener Komplex von Einzelgebäuden unter verschiedenen Dächern. Wo man keine eigentlichen Höfe kannte, mag man wohl beide Wörter zusammengeworfen oder den Unterschied anders bestimmt haben, wo man aber, wie in Oberdeutschland - wenn auch nicht allenthalben - beides hatte (vergl. Henning, Das deutsche Haus), da hielt man die Wörter in diesen bestimmten Bedeutungen auseinander. Den Unterschied beider Wörter zeigt die sehr häufige Bildung Mühlhausen neben höchst seltenem Mühlhofen. Um die Mühle braucht man wohl einzelne Nebengebäude, hüsir, aber keine Höfe. Ebenso genügten für Knechte, welche man zum Zweck des Feldbaus auf neu gerodeten Stellen ansiedelte, Häuser zur Wohnung und um für sie und das nötige Vieh den Lebensunterhalt zu bergen. Wo der Herr felber in die Neubrüche zog oder wo es das Interesse der Landwirtschaft erforderte, legte man auch Höfe an. Dazu stimmt, daß die auf hofen nur ein Drittel der auf haufen betragen. Zu beachten ist auch noch, worauf Maurer hinweist (Einleitung pag. 27), daß die Wohn- und Wirtschaftsgebäude der nicht vollfreien und unfreien Leute in den Urkunden in der Regel nicht curtes, sondern casae, mansiones heißen - offenbar entsprechend dem deutschen Sprachgebrauch.

Nach all dem sind wir berechtigt, die Siedlungen mit Namen auf hofen und hausen mindestens zum großen Teil als alemannische anzusehen und ihre Entstehung in der Zeit der Rodungen zu suchen.

Die Siedlungen mit Namen auf heim weist Arnold den Franken zu. Eine allgemeine Vergleichung des fränkischen und des alemannischen Gebiets bestätigt diese Annahme vollständig. Wie lassen sich damit die Bildungen auf heim in unserem Gebiet in Einklang bringen? Über das Zahlenverhältnis in den einzelnen Oberämtern giebt die Tabelle oben Seite 19 Ausschluß. Gehen wir noch näher auf die geographische Verteilung dieser Namen ein. Bei Sulz findet sich vereinzelt Mühlheim, dann südlich davon in einer Linie mit Oberndorf bei einander: Hartheim, Erlaheim, Tannheim; weiter südlich (Maria-) Hochheim und wieder in einer Linie mit Rottweil: Zepsenhan (—heim), Sonthof (—heim). Zahlreich mit Beginn des Oberamts Spaichingen: *Rictheim, 1) Gosheim, Obernheim, Digisheim, Weilheim (Bal.), Hartheim, Egesheim, Bubsheim, Königsheim, Balgheim, Dürbheim, Rietheim, Weilheim, Allenspach (—heim?), Mühlheim, Thalheim, *Diet-



¹⁾ Der Stern vor dem Namen bedeutet abgegangene Orte.

heim - rechts der Donau Buchheim, westlich der Linie Rottweil-Tuttlingen noch: Aixheim Weigheim, Thalheim, Mauenheim, Pforheim, Türrheim, Tannheim, Bachheim, Lausheim. Vereinzelt bei Sigmaringen: Gorheim; im Süden des Oberamts Münsingen: Wimsheim, *Hendenheim. Zum zweitenmal erscheinen die Bildungen auf heim gruppenweise im Oberamt Ehingen und Umgebung: Thalheim, Granheim, Kirchen (-heim), Stetten (-heim), Altheim. Unmittelbar füdlich der Donau liegen: Grunzheim, Folkesheim, Groß-Laupheim, Holzheim, Hittisheim, Altheim u. f. w. bis zur Mindel; zum Teil ziehen sie sich auch an den Zustissen der Donau weiter aufwärts. Vom Urfprung der Schelklinger Aach ziehen sich in einer Linie von N.O. neben einer Römerstraße her: Magolsheim, Sontheim, Machtolsheim, Westerheim (etwas westlich!) Aichen (-heim), Türkheim und jenseits der Linie Geislingen-Ulm dann: Stubersheim, Bräunisheim, Altheim mit Fortsetzung ins Oberamt Heidenheim. Von dort an werden sie sehr zahlreich, reichen bis zur Altmühl und schließen nach N. ans mainfränkische Gebiet an. Bei Kirchheim (Oberamtsstadt) liegt Weilheim; bei Tübingen-Rottenburg finden sich: Kirchen [tellinsfurt] (-heim), Wankheim, Weilheim, Belsen (-heim), Thalheim; links des Neckars: Nellingsheim, Remmingsheim, Wendelsheim auschließend an Stammheim, Darmsheim, Dagersheim, welche an der späteren fränkischen Grenze liegen. Diese Zusammenstellung zeigt, wie die Bildungen auf heim in unserem Gebiet durchaus gruppenweis oder in zusammenhängender Linie auftreten, was nicht auf zufälliger Namengebung beruhen kann. Der sonstige Gebrauch dieser Bildung, ihr ausgedehnter Gebrauch im fränkischen Gebiet, ihr völliges Fehlen in rein alemannischen Gegenden, nötigt uns, wenn irgend möglich, auch hier fränkische Siedlungen anzunehmen. Dazu stimmt einmal das abgeschlossene gruppenweise Auftreten an sich, dann aber der deutliche Zusammenhang mindestens eines Teils dieser Gruppen mit fränkischen Gebieten. Die Bildungen auf heim bei Tübingen-Rottenburg schließen sich an diejenigen des fränkischen Glemsgaus an. Kirchheim und Weilheim können als Parzellen am Neckar heraufgeschoben sein. Die Linie Magolsheim-Türkheim führt deutlich in fränkisches Gebiet und durch ihre Vermittlung hängt auch die Gruppe bei Ehingen mit solchem zusammen. Eine von den Römern herstammende Heerstraße führte die Franken aus dem Gebiet der Wörnitz über die Alb hertiber ins Donauthal. Die Siedlungen auf dem rechten Ufer scheinen von der Altmühl her Donauaufwärts geschehen zu sein. Die Parzelle bei Spaichingen könnte gebildet worden sein von Franken, welche aus dem Rheinthal herüber kamen oder am Neckar heraufkamen, oder auch durch solche, welche an der Donau herausschoben. Die erste Annahme ist am unwahrscheinlichsten, der Schwarzwald bildet eine zu starke Trennung, auch sind in der Gegend von Freiburg die Bildungen auf heim nicht zu Hause, sie finden sich erst mehr nördlich oder auf dem linken Rheinufer. Am meisten sitr sich hat die Annahme, daß die Gruppe bei Spaichingen mit der bei Ehingen zusammenhängt; Gorheim, Wimsheim, *Hendenheim vermitteln zwischen beiden. Als einem anderen Stamm angehörig, waren diese Siedlungen natürlich nicht von den alemannischen Urdörfern abhängig. Dazu stimmt, daß die Zahl ihrer Pfarreien größer ist als bei den hausen und hofen, sie beträgt 1:1,33, steht also noch über dem Durchschnitt. - Es läßt sich somit auf die Namen mit heim in unserem Gebiet anwenden, was sonst in Betreff derselben gilt: sie weisen auf Siedlungen fränkischen Ursprungs hin, und zwar in unserem Gebiet, auf solche aus der Zeit des 6. Jahrhunderts.

Auch die Bildungen auf dorf follen nach Arnold fränkischen Ursprungs sein. Allerdings scheinen sie in unserem Gebiet bei Rottenburg-Horb auch gruppenweise aufzutreten. Dazu könnte man anführen, daß das Wort dorf auch heute im Schwäbischen nicht gebraucht wird. Aber die Verhältnisse liegen doch anders als bei den Namen auf heim; dorf findet sich noch weit füdlich in Gegenden, wo wir sonst keine fränkischen Spuren mehr finden. Auch von gruppenweisem Auftreten in unserem Gebiet läßt sich eigentlich nicht reden. Die Tabelle Seite 10 zeigt, daß diese Bildungen im Verhältnis zu ihrer geringen Zahl ziemlich allgemein verbreitet sind. Entschieden kann die Frage von unserem gemischten Gebiet aus nicht werden, doch spricht mehr dafür, daß Namensbildungen auf dorf auch bei den Alemannen gebräuchlich waren. Sind die Siedlungen fränkisch, so gehören sie ohne weiteres in die zweite Periode, aber auch als alemannisch sind sie der zweiten Periode zuzuweisen, weil die Hälste derselben mit dem genet. sing, eines personale verbunden ist, also der Zeit des Sondereigentums angehört. Gegenüber von hûs und hof ist dorf collectivum, doch liegt nur die Bedeutung der Mehrzahl, nicht der Zusammengehörigkeit zu einer Gemeinde in dem Worte. Das gleiche gilt wohl von -heim, woher es kommen mag, daß häufig Kirchdorf, Kirchheim erscheint, aber selten Kirchhausen oder Kirchhosen. Nach Maurer (Einl. pag. 178) heißen im Norden gerade die Filialdörfer thorp im Unterschied von den Urdörfern. Daß bei Horb-Rottenburg die - dorf unverhältnismäßig häufig find, mag seinen Grund darin haben, daß man dort liebte, Neusiedlungen aus mehreren Häusern anzulegen, oder aber gab das Beispiel einer Benennung Anlaß, die Namen späterer Anlagen auch mit dorf zu bilden.

Die Bildungen auf stetten erscheinen weithin in oberschwäbischem und bayrischem auch in schweizerischem Gebiet. Über ihr Auftreten in unserem Gebiet vgl. die Tabelle Seite 19; in Menge finden sie sich auf der Alb oben, während sie sonst mehr vereinzelt sind. Gewöhnlich wird - statte genommen. Es wird sich aber empfehlen, nach einer bestimmteren und weniger verschwommenen Bedeutung zu suchen. Es läßt sich vermuten, daß ihr häufiges Auftreten auf der Alb irgendwie mit den dortigen Verhältnissen zusammenhängt. Man könnte daran denken, das verhältnismäßig ebene Gebiet ohne bedeutendere Erhebungen und Senkungen sei stat genannt worden. Dann müßte es dort noch häufig in den jetzigen Flurnamen zu finden sein, aber in Wirklichkeit fehlt es auf den Flurkarten. Somit bleibt nur eine durch die Bodenverhältnisse bedingte besondersartige Ansiedlungs- und Anbauweise als Anlas für diese Benennungen. Noch jetzt giebt es auf der Alb verhältuismäßig viel Weidewirtschaft, früher muß sie ganz vorgeherrscht haben. Der Wassermangel lud nicht zu fester Ansiedlung, wie sie der Ackerbau verlangt, ein; follte mit der Weidewirtschaft und der fahrenden Lebensweise diese Art der Benennung zusammenhängen und die Plätze bezeichnen, wo man sich nur vorübergehend aufhielt, oder die Gebäude, welche zu solchem vorübergehenden Aufenthalt dienten? (also wie Stelle = Vichstelle, Buck Flurn. 268? Red.) Dies läßt sich auch auf die -stetten außerhalb unseres Bezirkes anwenden: größere Weiden und Weidewirtschaft mußte es noch da und dort geben, Wenn stetten (in alter Form stat, steti) ursprünglich keine festen Wohnsitze bedeutet, mögen manche der Namen auch schon vor der zweiten Siedlungsperiode entstanden sein, denn dann sind sie unabhängig von dem Bedürfnis neuer Sitze. Es ist auch nur ein Viertel dieser Namen mit perfonalia zusammengesetzt. Doch wird die Mehrzahl in eine Zeit mit den hausen und hofen gehören.

Synonyma find noch wîlari, wîla, bûr und zimbar. Wîlari, wîla scheinen ursprünglich auf römische Niederlassungen hinzuweisen. Es muß ja wohl zugegeben werden, daß im späteren Sprachgebrauch wie heute noch jedes kleinere, politisch unselbständige Dorf wiler, Weiler heißt. Dazu kommt, daß weiler in manchen Gegenden im Elsaß und der Schweiz viel zu häufig ift, als daß überall ein römisches villare den Namen veranlaßt haben könnte. Aber ursprünglich bedeutet doch wohl wila eine römische villa, wilari ein römisches villare. In dieser Bedeutung haben die Alemannen das Wort herübergenommen und wohl ursprünglich auch angewendet (vgl. Scherer, Jen. Lit. Z. 1876 pag. 475). Später mögen dann diese Wörter in manchen Gegenden allgemein zur Bezeichnung neuer Siedlungen verwandt worden sein. Was die in unserem Gebiet liegenden Siedlungen auf weil, weiler betrifft, so weist die archäologische Karte von Paulus römische Reste nach bei Fehrlinsweiler, Rottweil, Steinweiler. An Römerstraßen liegen: Bettenweiler, Killer (= Kirchweiler), Neuweiler, Niederweiler, Wannweil, Weilheim (Tübingen), Weiler (Nürtingen und Spaichingen). Wurden die römischen Anlagen von den Alemannen gleich bei der Eroberung des Landes bewohnt, so stammen diese Namen auch als Siedlungsnamen aus der ersten Periode; galten sie zunächst nur als Lokalbezeichnung, so ist anzunehmen, daß zur Zeit der Neuanlegung von Siedlungen auch hier solche entstanden, d. h., daß die Siedlungen auf weiler der zweiten Periode angehören. Immer ist das erstere wahrscheinlicher, da bei einer villa, einem villare behauter Boden zu finden war. Auf die zweite Periode weist aber wieder die große Verbreitung der Weiler in anderen Gegenden hin. Entschieden kann diese Frage von unserem Gebiet aus nicht werden. Ebensowenig auch die andere, ob sich wilari nur bei alemannischen Siedlungen findet. Zunächst geben also die Namen auf -weil, -weiler noch keinen bestimmten Aufschluß über die Besiedlungsgeschichte. Ebensowenig ist mit denen auf bür und zimbar anzufangen. Beachtenswert ist, daß beide Bildungen verhältnismäßig häufig ohne Bestimmungswort vorkommen. Bei zimbar, welches speziell hölzerne Gebäude bezeichnet, ist dies verständlich. Sollte auch bûr (aedificium) ursprünglich eine spezielle Bedeutung haben? In Betreff des Auftretens dieser Namen in verschiedenen Gegenden vergl. Arnold pag. 364. Der Namen, welche von christlichen Kultstätten hergenommen sind, sind es im ganzen wenig, nur 16. Sie gehören dem Ende unserer zweiten Periode an. Die auftretenden appellativa sind: Kirch, Münster, Kappel, Zell; Kirch erscheint 2mal als Grundwort und 6mal als Bestimmungswort. Wo diese Bezeichnungen als Grundwörter erscheinen, muß die Kirche das ältere sein, an welche sich dann weitere Anwesen anschlossen. Da aber Hauptkirchen der Regel nach in den alten Mutterorten angelegt wurden, so werden jene meist Kapellen und Wallfahrtskirchen gewesen sein. Solche mögen schon bald nach Einführung des Christentums, also im 8. Jahrhundert erbaut worden sein, und die Geistlichkeit mag frühe dafür gesorgt haben, daß weitere Anwesen sich an ihre Kirchen anschlossen. Ähnlich mag es mit den Einsiedeleien gegangen sein. Den gleichen Ursprung wie die Bildungen mit -kirch als Grundwort setzen zum Teil die voraus, in welchen Kirch- Bestimmungswort ist, wie Kirchberg - die Kirche auf dem Berg giebt dem Berg den Namen und zieht weitere Siedlungen her. Nicht so einfach ist die Sachlage bei Kirchheim und

dem parallelen (in unserem Gebiet aber nicht vorkommenden) Kirchdorf. Wohl läßt sich sagen, der Vorgang war wie dort, nur wurden miteinander mehrere Häuser oder Höse errichtet, so daß man der Siedlung den Namen eines Dorfes geben konnte. Aber die Anwendung des kollektiven heim und dorf bleibt immer noch bedenklich. Dazu kommt, daß die Kirchheim unseres Gebiets große Sprengel haben. Ist vielleicht doch die Siedlung älter und Mutterort, und erhielt erst, als eine Kirche dort gebaut wurde, den Namen Kirchheim? Bedürfnis nach unterscheidenden Namen war bei den vielen gleichlautenden auf —ingen vorhanden.

Für alle die Arten der Namensbildung, welche der Zeit der Rodungen angewiesen sind, ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß wir keinen bestimmten Zeitpunkt als Abschluß dieser Periode bezeichnen können. Einzelne derartige Siedlungen mögen erst in ganz junger Zeit entstanden sein. Die Hauptmasse muß aber der Zeit angehören, in welcher das Bedürsnis nach neuen Siedlungen am größten war: vom Ende der Wanderungen an bis zum Auskommen der Städte. Die Zahl der unserer Periode angehörigen Siedlungen beträgt etwa 580.

Für die erste Periode bleiben die Bildungen auf ingen. Die Bildungssilbe -- ing kann sowohl die Angehörigen eines Geschlechtes als den Haus- und Familienstand eines einzelnen Mannes bezeichnen mit Einschluß der Knechte. Von dieser letzteren Bedeutung aus ließen sich die Bildungen leicht auf die neu angelegten Siedlungen der Rodungszeit beziehen, sofern diese nach den dort angesiedelten Knechten benannt wären. Aber ebenso gut können diese Bildungen die Siedlungen ganzer Geschlechter bezeichnen, und daß dies auf unserem Boden wirklich der Fall ist, dafür spricht folgendes. Wir waren genötigt, aus der Masse der übrigen Namenbildungen auf Siedlungen der zweiten und dritten Periode zu schließen, so bleiben außer wenigen zweiselhaften Resten nur noch die auf ingen für die Siedlungen der ersten Periode übrig. Und dann sind sie deutlich älter als die Namen auf hausen, hofen, stetten. Die Zahl der Pfarrdörfer steht weit über dem Durchschnitt, sie verhalten sich zu den Filialen wie 1:0,55. Es finden sich auch ausnehmend viel Parochialgemeinden mit großen Sprengeln unter ihnen. Vier oder mehr Filiale lassen sich nachweisen von Altsteußlingen, Bierlingen (Horb), Dettingen (Urach), Ehingen (Oberamtsstadt und Oberamt Rottenburg), Göppingen, Hayingen, Ihlingen, Laichingen, Mähringen (Tübingen), Ringingen (Blaubeuren), Tomerdingen, Uhingen und Weilersteußlingen. Beachtenswert ist ferner, daß unverhältnismäßig viel Siedlungen auf -ingen sich an Knotenpunkten bedeutender Römerstraßen finden. Auf diesen Straßen müssen wohl die Alemannen zum Teil vorgerückt sein und nach Eroberung des Gebiets dienten ihnen dieselben als Verkehrsstraßen. Somit werden sie auch, wo die übrigen Bedingungen gleich lagen, mit Vorliebe in der Nähe dieser Straßen sich angesiedelt haben. - Die Zusammengehörigkeit einzelner Namen auf ingen mit Gaunamen spricht ebenfalls für ihre Ursprünglichkeit, so Pfullingen: Pfullichgouue; das gleiche personale liegt vor in Münfingen: Munigiseshuntare und Munderkingen: Munitricheshuntare. Daß man sich in Zeiten der Wanderung nach Geschlechtsnamen benannte und nicht nach dem immer wieder wechselnden Sitz, ist leicht denkbar. Wenn größere Geschlechter sich teilten und nicht an einer Stelle sich niederließen, entstanden benachbarte Orte mit gleichen Namen; Dettingen (Kirchheim und Urach die Parochien stoßen an einander), Alt- und Weilersteußlingen, Nusplingen (Spaichingen und Meßkirch). Nach all dem ist die Annahme, daß die Siedlungen auf ingen der Zeit der ersten Festsetzung der Alemannen in unserem Gebiet angehören, genügend begründet. Damit ist nicht gefagt, daß nicht einzelne in die Zeit der Rodungen gehören können und dann das an dem betreffenden Orte angesiedelte Gesinde eines Herrn bezeichnen, aber wir können nur wenige in der ersten Periode entbehren. Ein Beispiel jüngerer Siedlung mag Gauingen neben *Gauberg bei Zwiefalten sein. Daß die Bildungen auf -ingen über unser ganzes Gebiet verbreitet sind, zeigt die Tabelle (Seite 19). Sonst tritt in unserem Gebiete keine Namensklasse auf, welche sich in bestimmter Weise der ersten Periode zuweisen ließe; inwiesern Siedlungen, in deren Namen vordeutsche Elemente enthalten sind, hierher gehören können, wird unten noch gezeigt werden, über die Namen auf weiler ist schon gehandelt. Die Siedlungen der ersten Periode betragen nach den Ortsnamen in unserem Gebiet etwa ein Drittel derjenigen der zweiten; es ist dies ein Verhältnis, gegen dessen Wahrscheinlichkeit man nichts wird einwenden können. Man könnte zwar vielleicht eine größere Differenz erwarten, aber manche Einzelsiedlung mag bald wieder verschwunden sein.

Über voralemannische Siedlungen in unserem Gebiet ist aus den Ortsnamen höchst wenig zu entnehmen. Teils sind es Namen mit vordeutschen Bestandteilen, welche in Betracht kommen, teils rein deutsche, deren Bedeutung auf voralemannische Ansiedler hinweist. Die Namen mit Bestandteilen, welche wir als keltisch ansehen müssen, beweisen nur, daß überhaupt einmal Kelten im Land saßen. Meist sind es Fluß- und Bergnamen. Ob auf dem Boden der jetzt mit keltischem Namen bezeichneten Ortschaften wirklich eine keltische Siedlung stand, können wir nicht sagen. Was jetzt Ortsname ist, kann ursprünglich Flurname sein. Die Siedlungen können

dann aus der ersten oder zweiten alemannischen Periode stammen. Von deutschen Bildungen kommen in Betracht die auf weiler (f. oben Seite 23), auch die auf mauer und dann stadt und burg in Zusammensetzung mit dem Adjektiv alt. Bei Altstadt (Rottenburg und Rottweil), Hochmauren (Rottweil), Altenburg (Tübingen) und den oben genannten Bildungen auf weiler sind römische Siedlungen nachgewiesen. Das die jetzigen Siedlungen in direktem Zusammenhang mit den römischen stehen, folgt daraus nicht (Heidenstadt war bis 1760 nur Flurname). Auf Überreste aus vordeutscher Zeit weisen ferner hin die Bestimmungswörter Heiden-, Heine-. Doch ist hier immer zu beachten, das das Volk alles zusammenwirft, was im 30jährigen Krieg und von da rückwärts bis in vorhistorische Zeit je zerstört wurde oder zerfallen ist. Heidenstadt (Spaichingen) ift fchon genannt. Bei Heineburg (Riedlingen) und Henneberg (Geislingen) fand man unferes Wissens bis jetzt keine Spuren älterer Anlagen1). Beachtenswert ist noch, daß in den jetzigen Namen der zwei Römerstädte Sumelocennae und Brigobanne das Adjektiv "rôt" erscheint: Rottenburg, Rottweil - im Dialekt Raot-, daher ahd ô. - Viele Römerstraßen heißen heute noch "rote Straße". An ausgegrabenen Bauten und Anlagen findet man vielfach roten Sandstein. Die Verwendung desselben in Gegenden, welche anderen Formationen angehören, war den Germanen offenbar auffallend. Alles zusammengenommen sind es nur wenige Ortsnamen, welche auf römische und keltische oder auch ältere deutsche Bevölkerung hinweisen.

Als Ergebnis dieser Untersuchung läßt sich folgendes ausstellen: Die Alemannen bedienten sich bei Benennung ihrer Siedlungen mit Vorliebe der patronymica auf ingen, zusammengesetzter Namen mit den Grundwörtern: beuren, hausen, hofen, stetten, weiler, burg, eck, stein, vielleicht auch dorf; ferner fand bei ihnen Übertragung von Flurnamen auf die Siedlungen in ausgedehntem Maße statt. Daß bei den Alemannen allein die genannten Bezeichnungen üblich waren, kann nicht gefagt werden, da die Untersuchung sich nur auf einen Teil des alemannischen Gebietes erstreckte. Die Bildungen auf ingen sind charakteristisch für die Siedlungen aus der Zeit der Einwanderung der Alemannen in das Gebiet, welches sie mit dem Ende der Völkerwanderung inne haben; für die Siedlungen der Rodungszeit wandten sie mit Vorliebe die Namen auf -hausen, -hofen, -stetten und Flurnamen an, während die Burgen der Ritterzeit Bezeichnungen auf burg, eck, stein erhielten. Doch darf diese Zuteilung der Namensformen an bestimmte Perioden nicht ohne weiteres auf das ganze alemannische Gebiet ausgedehnt werden: eine andere Bodenbeschaffenheit kann eine andere Art der Ansiedlung und damit auch der Benennung zur Folge gehabt haben. Als charakteristisch für fränkische Siedlungen ergab sich die Namensform auf -heim; inwieweit solche auf -dorf, -hausen und ein Teil der Flurnamen auch fränkischen Ursprungs sind, kann auf unserem Gebiet nicht ermittelt werden.

In Betreff der Besiedlung des Gebiets zwischen Neckar und Donau mußte von der allgemeinen Geschichte aus die Frage offen gelassen werden, ob dieselbe rein alemannischen Ursprungs sei oder ob sie zum Teil von Franken ausgegangen. Die Untersuchung der Ortsnamen ergiebt, daß neben den Alemannen auch Franken in diesem Gebiet saßen und zwar bis zur Donau. Eine bestimmte Grenze zwischen beiden Stämmen läßt sich nicht nachweisen, es ist überhaupt wahrscheinlicher, daß beide Stämme gruppenweise gemischt saßen. Doch haben die Alemannen bei weitem vorgeherrscht. Die fränkischen Siedlungen scheinen zum Teil mit denen des Enzgebietes, zum Teil mit denen im Gebiet der Altmühl und des Mains zusammenzuhängen.



¹⁾ Doch! Vgl. über die Heuneburgen im OA. Riedlingen: Das Königreich Württemberg I, 122 ff, über die Hunnenburg oder Henneberg bei Kuchen, Geisl.: Vierteljh. IV. 221, VI. 244. Red.

Herzog Ulrichs Hofhaltung in Mömpelgart, der Schweiz und Hohentwiel.

Von Archiv-Sekretär Dr. Schneider.

Mömpelgart und Hohentwiel waren die beiden Stützpunkte, von denen aus der vertriebene Herzog Ulrich zunächst sein Land wiederzugewinnen suchte; beide in der Nähe der befreundeten Schweizer, die er ab und zu aufsuchte; jenes in günstiger Lage für Abwarten und Verhandeln, dieser, als die Zeit gekommen schien. vom September 1524 an der gegebene Platz zum Beginne des Vorstoßes. Die Zeit, in der Ulrich in dem Reste seiner Besitzungen hauste, war natürlich um so mehr mit Entbehrungen verknüpft, als er die Mittel flüffig machen wollte, das Verlorene zurückzuerlangen. Daß aber dabei seine Hoshaltung seinem Stande entsprechend blieb, daß Hofftaat und Gefolge nicht unansehnlich waren, ergiebt sich aus Rechnungen, welche Jakob von Bleichenrod, "Verwalter Einnehmens und Ausgebens zu Mömpelgart, Hessen und andern Orten", sowie sein Unterbeamter Jakob Schreiber über den Haushalt des Herzogs geführt 1). Diese Rechnungen, bis jetzt unbekannt 2), gewähren einen Einblick in das Leben des verbannten Herzogs, die vielen Reisen, die er machte, um Freunde zu gewinnen, die Beziehungen, die er anknüpfte, die Bedürfnisse und Gewohnheiten seiner Zeit. Im Folgenden ist, was in dieser Hinsicht merkwürdig erscheint, ausgehoben³).

Noch von der Pfalz aus hatte Ulrich vor seinem Wiedereroberungsversuch im Jahr 1519 trotz der schlimmen Erfahrungen, die er mit den Schweizern gemacht, Eberhard von Reischach und Hans Conrad Thumb zu den Eidgenossen geschickt, um für ihn zu wirken. In Zürich erlangten die Gesandten ein Schreiben an die Bündischen und an Herzog Ulrich und eilten dann den schweizerischen Abgeordneten nach, die in Rottweil mit den Bündischen verhandelten. Nach dem Misslingen seines Plans floh der Herzog nach Solothurn, von wo aus er zu Uri, Luzern und Stanz fich einstellte. In Solothurn blieb Kanzler Volland, während Ulrich selbst sich nach Mömpelgart wandte. Am Christabend 1519 erscheinen hier die ersten Ausgaben Ottos von Gemmingen, dem als Nachfolger H. C. Thumbs die Schlüffel des Schloffes eingebändigt worden waren. Bis zum 19. Juli 1520, an welchem Tage Volland und Georg von Ow, Vogt von Kirchheim, mit ihm abrechneten, betrug seine Einnahme und Ausgabe 1662 fl., darunter 1480 Pfd. 8 Sch., welche Dorfmichel, der Hausmeister, zum Hausbrauche erhalten hatte. Neben den beiden Genannten erscheinen in der ersten Mömpelgarter Zeit Volland, G. von Ow, H. C. Thumb, ein Herr von Sperberseck, Johann Fuchsstein, Max und Friedrich Stumpf von Schweinsberg, jener mit der Leitung der Jagd betraut, dieser an der Spitze der Knechte zu Blamont, ferner Ramy Harnascher, der den Stall und die Besorgung von Haber und Wein unter sich hatte, der Büchsenmeister Mang und Jakob von Bleichenrod nebst Boten, Schreibern und Dienern. Unter den Trabanten und Knechten befanden sich viele

¹⁾ J. von Bleichenrod war viele Jahre "innerlicher Kämmerling, dem Leib und Gut Ulrichs anvertraut", dazu oberster Verwalter. Später faßte Ulrich, wie dies in seinem Charakter liegt, Mißtrauen gegen ihn und verlangte Rechenschaft über seine Verwaltung, die er teils ablehnte, weil er zum Voraus von derselben entbunden worden sei, teils bei der verworrenen Anlage seiner Rechnungen nicht leisten konnte. Philipp von Hessen nahm sich seiner, wie so mancher bei Ulrich in Ungnade gefallener Diener, warm an; doch mußte er nach der Wiedereroberung Württemborgs das Land meiden.

²⁾ Auf dieselben bin ich durch Herrn Dr. Giesel ausmerksam gemacht worden.

^{*)} Wo die Daten in den Akten nicht angegeben, fondern aus den Verhältnissen erschlossen sind, sind sie in [] gesetzt. — Die folgende Übersicht will kein Ganzes geben, sondern nur das seither Bekannte ergänzen.

Württemberger. Michel von Dornstetten, Mathis und Konrad von Sindelfingen, Jörg von Kirchheim, Thederus von Herrenberg, Hertle von Stammheim, Martin von Rommelshausen, Jörg von Westheim, Conrad von Wildberg, Lantz von Zuffenhausen werden unter 21 Trabanten aufgezählt; unter den Knechten find die Gegenden von Stuttgart, Böblingen, Herrenberg, Tübingen, Sulz, Urach, Göppingen besonders stark vertreten. Hofftaat und Dienerschaft blieb in Mömpelgart bis zu dessen Verkaufe; um 1522 waren es folgende: Hans und Bastian von Fuchsstein, G. v. Ow, Sigmund Zwickhof, Burkard von Weiler, der Sperbersecker, J. von Bleichenrod, Bastian von Lier, der Neuhäuser, Machwitz, Gleisenthaler, Behem, Brickhaimer, Menzinger, Friedrich von Ow, die zwei Edelknaben Jörg und Stephan Winkenthaler; 14 Einspänner, worunter Michel von Ilsfeld, Henslin von Gmünd; im Marstall ein Rennmeister mit 6 Untergebenen; die Kanzlei bestehend aus Kornmesser, Jakob und Philipp Schreiber und einem Boten; 15 Knechte der Edelleute; ein Zinkenbläser und ein Organist; Küchenmeister, 4 Köche, 2 Küchenknaben, 1 Metzger, 16 Bäcker, Jäger u. a.; gemeines Gesinde: Sattler, Kapellmeister, Schneider, Zigeuner (als Thorwart), Hasenfalkner, Kornmesser, Hofkärrcher, Schmiede, Harnascher und sonstige Knechte, Boten und Wächter. Um 1525 tauchen noch mehr Württemberger auf. Einen großen Teil des Geldes, das der Herzog in der Schweiz auftrieb, schickte er zum Hausbrauch nach Mömpelgart.

Im Februar und März 1520 finden wir Ulrich in Luzern. Mitte März beginnt er eine seiner vielen Rundreisen in der Schweiz, auf denen er für seine Sache thätig war: wahrscheinlich nach Mömpelgart auf kurze Zeit zurückgekehrt, wendet er fich nach Basel, von wo er zuerst Aarburg, dann Zofingen besucht; weiter geht's nach Luzern mit Abstechern nach Willisau, Hutwyl, Thöringen, von Luzern über Bremgarten und Baden nach Schaffhausen. Wieder nimmt er in Luzern Aufenthalt, dann in Mömpelgart, wohin er über Dachsfelden (Tavannes) und Pruntrut zieht. Nach der Rückkunft erscheint er von Luzern aus in Hutwyl. Vom August ab ist cr in Solothurn, weiter in Surfee, Dagmerfellen, Willisau, in Basel, Aarburg, Olten; von Solothurn aus reist er nach Pruntrut, dann nach Baden, Mömpelgart und über Basel, Aarburg zurück. Mit Berührung von Lietingen (Glovelier) und Willisau trifft er Anfang Oktobers in Luzern ein, um während längeren Aufenthalts sich in Sempach, Surfee, Unterwalden einzustellen und über Solothurn [Ende Dezembers] Mömpelgart zu erreichen. Von hier schickte er [Februar 1521] Briefe nach Worms an beim Reichstag anwesende Stände und trat zugleich mit dem König von Frankreich in nähere Verbindung, indem er im Anfang des Jahres Volland an dessen Hof schickte, im März franzöfische Dienste annahm und im Mai den König zu Dijon begrüßte.

Erst Anfang Aprils 1522 begegnen wir Herzog Ulrich wieder in der Schweiz: am 10. April wird zu Luzern abgerechnet, darauf nach Solothurn geritten; am 7. Juli wird in Pratteln geraftet auf dem Rückweg nach Luzern, hier soll der Spitalmeister zum König von Frankreich reiten und stärkt sich dazu selb siebenzehnt auf Ulrichs Kosten. Das "Wiederherumreiten" geschieht über Hegnach (?) nach Mömpelgart. Doch schon am 23. Juni geleiten den Herzog Reiter bis Liestal, wo er sie entläßt und nach Olten und Luzern weiterzieht. Bald geht's über Sursee, Olten, Roggenburg wieder nach Mömpelgart.

Das Jahr 1523 verbrachte Herzog Ulrich größtenteils in Mömpelgart. In der Schweiz scheint er im Laufe des Jahrs nur Bern besucht zu haben 1). Schon



^{1) 1523} entlehnt er zu Bern 40 Kronen; auf perfönliche Anwesenheit dabei weist der 1524 dorthin gethane "andere" Ritt.

bereitet sich der Einfall vom Twiel aus vor; denn außer vielen Knechten werden 1523—24 große Summen Geldes hinaufgeschickt, die nicht bloß der Festhaltung des Besitzes gegen die H.H. von Klingenstein gelten. Auch Weirich vom Stein streift mit seinen Reitern in der Gegend.

1524 beginnen wieder die Rundreisen: im Mai ist der Herzog in Basel, reitet [etwa Ende Julis] über Pruntrut und Biel nach Bern und benützt [August 1524?] von hier aus die Post, um über Legon (?) und Assana (Auxonne) nach Mömpelgart beimzukehren. 15.—21. September hält er sich wieder zu Basel auf, nachdem er den Hohentwiel aufgesucht, und kam 16. November zum zweitenmal dahin, ging aber bald nach Solothurn und Zürich, von wo er nach wiederholtem Abstecher auf den Twiel über Solothurn und Dornachbrugg nach Mömpelgart zog [Ende Dezembers 1524]. Vor der Rückkehr aus der Schweiz sandte der Herzog am 17. Dezember Hans von Fuchsstein ab, um mit den ausständischen Bauern Verbandlungen anzuknüpsen; dieser schickte Boten ins Klettgau und nach Waldshut, nach Nürnberg und zu Landsknechten und tras Ende Dezembers bei Ulrich ein, nachdem er ihm schon von Schaffhausen aus einen Reisigen mit einem vom Hochmeister 1) erhaltenen Briese nachgeschickt hatte. In diese Zeit der Werbungen Fuchssteins fällt wahrscheinlich auch der Ritt, den er [etwa Januar 1525] von Mömpelgart aus auf einen Tag zu Engen machte.

Vom Anfang des Februars 1525 an ist Ulrich bald zu Schaffhausen, bald auf dem Twiel, wo ein Hauptmann aus dem Klettgau sich bei ihm einstellt. Der Weg hatte ihn über Solothurn (5. Januar), Dachsfelden, Lenzburg geführt; auf der Reise hatte er noch einen Brief vom König von Frankreich erhalten. Sein Heer sammelte sich; 32 Hauptleute zogen ihm zu: Offrion Setzstab, Stoffel Bodmer, Hans Rindsuß, Felix Pröbstle, Junker Heinrich von Rümling, Klaus Keller, Klaus Meyer, Hans Heinrich Würcker, Junker Jakob Mey, Stoffel Bürer, Peter Ramser, Wolf Gugelberg, Heinrich Brandenburg, Jakob Baumgarter, Turs Hugi, Junker Thomas Spiegelberg, Hans Rudolf, Bartli Berenwegger, Bastian Appenzeller, Hauptmann Rebstock, Jakob Glasser, Peter Schnell, Junker Balthasar Heggenzer, Hans Ulrich Attenriett, Hauptmann Falck, Cristan Wagner, Offrion von Funwyl, Hauptmann Äberli, Jakob Wildissen, Ulrich Klam, Hans Cristan, Vincenz Wanner. Noch in Schaffhausen kamen 4522 Kronen (à 1 fl. 30 -36 kr.) und 381 fl. aus Solothurn an.

Bei dem Einfall in Württemberg lagert Herzog Ulrich 24. Februar 1525 in Hilzingen und übernachtet 24.—25. Febr. in Welschingen; von hier aus bringt Haus von Fuchsstein dem Hauptmann auf dem Wald und dem im Klettgau Geld. Am 26. Februar setzt U. bei Möhringen über die Donau und schickt Briefe nach Ulm und zu den Feinden. 27. Februar ist er in Spaichingen; über Erzingen wird Balingen erreicht. Nach dessen Eroberung erhält am dritten März der Hauptmann Setzstab von Zürich noch 400 Kronen. Vor Stuttgart im Feld erhält der Schreiber 299 Kronen zum Ausgeben vom Herzog; 30 fl. steuert ein Unbekannter bei. Doch auch nach dem Rückzug ist Geld vorhanden, um von Rottweil aus eine Gült in Luzern zu bezahlen (März 16) und die schweizerischen Fuhrleute zu entschädigen; in den Gasthäusern zum Schlüssel, Rappen, weißen Wind und schwarzen Ochsen werden die Begleiter des Herzogs ausgelöst. Ein Knecht von Rottweil führt den letzteren nach Schaffhausen, wo viele mit Zehrung nach Mömpelgart entlassen werden. Zweimal steigt Ulrich auf den Twiel; am 30. März reitet er wieder nach Schaffhausen herunter,

¹⁾ Demnach hat, wie es scheint, Markgraf Albrecht von Brandenburg, der im Begriff stand, Preußen zum weltlichen Herzogtum zu machen, darüber auch mit Herzog Ulrich korrespondiert.

lohnt hier einige Schweizer ab und schickt Boten zu den Bauern. Um den 10. April scheint er sich kurze Zeit in Zürich ausgehalten zu haben; um den 20. April schickt er von Twiel aus den Herrn von Hewen zu den Bauern und Boten nach Lindau und Rottweil. Hieher gelangte der Herzog selbst, als er den Bauern zuzog, und noch einmal auf der Flucht am Abend der Schlacht bei Böblingen (Mai 12.). Nach der Rückkehr blieb er längere Zeit auf Twiel, während der Sperbersecker, Burkard von Weiler u. a. nach Mömpelgart ritten. Immer noch hatte er Verhandlungen mit Solothurn und Bern, und Hans Heinrich von Reischach muß in Rottweil versuchen, das Zurückgelassene zu retten. Die unangenehme Lage, in der sich Ulrich namentlich den Schweizern gegenüber befand 1), veranlaßte ihn [Ansang Septembers] nach Mömpelgart zu ziehen; aber die Forderungen der unbefriedigten Reiser (Reisläuser) bestimmten ihn, nach kaum 14 Tagen auf den Twiel zurückzukehren, um von hier aus durch seine Räte auf einem Tage zu Zell sich mit ihnen zu vergleichen. Am 14. Oktober nimmt er wieder beim Apotheker Kaspar in Basel Absteigequartier; auf Twiel ist Hans Heinrich von Reischach zurückgeblieben.

In Mömpelgart setzte Herzog Ulrich seine Bemühungen fort: Hans v. Fuchsstein, Burkard v. Weiler, Jakob Schreiber werden verschickt; am 12. Mai 1526 geht gar ein Reisiger zu Frau Margreth in das Niederland ab. Twiel wird immer mehr befestigt, der Wall wird ausgebessert, Gewölbe und Zugbrücke erneuert, eine Windmühle erbaut; auch werden viele Leute hinaufgesandt. Anfang Dezembers ist Ulrich entschlossen, die Mömpelgarter Hofhaltung aufzulösen und persönlich bei deutschen Fürsten Hilse zu suchen: am 5. Dezember hat ein Wirt von Basel neben 4 Faß Pulver des Herzogs Kleider von Mömpelgart nach Twiel geführt. Die Seinigen auf Twiel wissen nicht, wohin er sich gewendet, und schicken daher am Ende des Jahres einen Reisigen ab, um ihn aufzusuchen. Wie dieser zurückkommt, hat er den Auftrag, etliche Kleider des Herzogs zunächst bis Straßburg zu schaffen (Anfang März 1527). Aber noch ist nicht sicher, wo dieser Unterkunft gefunden: im März und April suchen ihn Boten in Hessen oder Braunschweig oder Sachsen, obgleich er über Twiel mit Zwingli in Zürich Briefe wechselt und sich aus Konstanz etliche Gefänge besorgen läßt. Endlich gelingt es [Juni], Harnisch und Gewehr, die Ulrich 1525 in Rottweil zurücklassen mußte, nach Twiel zu holen. Im Juli oder August werden für ihn zu Stein zwei Büchlein gekauft und nach Hessen geschickt, des Okolampadius und Zwingli Antwort wider Luthers Ausschreiben, und im September macht sich Jakob Schreiber nach Braunschweig²) auf den Weg, um über Kassel, Marburg, Frankfurt, Rastatt, Strasburg, Mömpelgart, Basel, Aarau, Kaiserstuhl 1500 fl. nach Twiel heimzubringen. Am 8. November geht wieder ein Reisiger nach Braunschweig ab; nach Hessen wird ein seidener Rock, sorgfältig in 3 Felle geschlagen, nachgesandt. Mit dem Anfang des Jahres 1528 brechen auch die von Jakob Schreiber geführten Twieler Rechnungen ab.

In Beziehung auf das Leben und Treiben des Herzogs Ulrich in dieser Zeit findet sich in unseren Rechnungen manche Einzelheit. Als Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände werden erwähnt: Leinwand zu Hemd und Fazinettlein, Ulmer und Augsburger Barchet, schwarzes, graues, rotes und grünes Tuch zu Röcken, schwarzes zu Hosen, schwarze und grüne Seide zu Gewändern, Sammt und grüner

¹) Dies um so mehr, als er in der 1. Hälfte des Mai bei Mömpelgart und am 26. Mai 1525 in Singen durch schweizerisches Gebiet geleitete Kausseute auf offener Straße hatte niederwersen lassen (Eidgen. Abschiede IV, 1a S. 661. 669).

²⁾ Ulrich hielt sich demnach länger und häufiger bei seinem Schwager, dem Herzog Heinrich von Braunschweig, auf, als bisher angenommen wurde.

Atlas, ein weißgrauer gefütterter Rock, rote Lederstiefel, rotes und goldgesticktes Brusttuch, wollener und seidener Gürtel, Hut, Baret, Handschuhe aus Leder und aus Barchet, rote Schlafhaube; ferner Harnisch und Gewehr, Büchse mit Feuerschloß, lederner Koller, ein Schwert an Schnüren, Rappier am Gürtel, goldener Dolch, tuchene mit Leinwand gefütterte Kappe. Neben Rennrossen und dem Zelter wird ein Rossehimmel des Herzogs genannt. Zu Geräten wird Gold, Silber und Zinn vom Apotheker zu Basel bezogen; Zinnflaschen sind außer den Gläsern im Gebrauch. Die Nahrung bildet Fleisch, Wildbret, Würste, gesulztes Fleisch, Kapaunen und Hühner, am Spieß gebratene junge Vögel, Fische, darunter namentlich Häringe, Stockfische und eingesalzene Forellen, Kraut, Rüben, Erbsen, Zwiebel, Rettige, Salat, Eier, Milch, Mandel, Ingwer, Fenchel, Anis, Rofinen, Zimmt, Reis, Schmalz, Essig, Baumöl, Senf, Käse, Kirschen, Erdbeeren Nur für die Diener bestimmt ist ein Ostersladen aus Käse, und fonftiges Obst. Eiern und Milch. Dem Bad werden Kamillenblumen und befonders Alaun beigemischt; auch Rauchkerzen und Zahnpulver fehlen nicht. Im Keller wird Branntwein gebraucht (zum Einbrennen der Fässer bei Bereitung von süßem Wein, vergl. Württ. Jahrb. 1837 S. 159). Zum Zeitvertreib dient namentlich das Kartenspiel; überraschend häufig ist ein Verlust im Spiel aufgezeichnet Da aber auch andere in des Herzogs Namen verlieren, fo scheint er es zugleich benützt zu haben, um fich Freunde zu erwerben, wie auch unmittelbare Schenkungen nicht felten find. Freude hat Ulrich an Sängern, an Künstlern auf Lever und Hackbrett und an seinem Ein besonderes Vergnügen ist die Jagd, der er mit Spieß, Waidmesser, Schweinstange obliegt; Falken und Hunde nimmt er gerne als Geschenk an; auch Wildgarne und Leimruten werden benützt. Die kirchlichen Gebräuche befolgt er treu; nach Mömpelgart nimmt er den Beichtvater von Böblingen, läßt seiner Mutter Jahrtag begehen, schenkt viel den Pfaffen, Mönchen und Nonnen, solchen, die ihre erste Messe feiern, denen, die ihn zu Gevatter bitten, und den Armen um Gotteswillen. In Zunftstuben, Büchsenhaus und Schießgraben ist er freigebig, ebenso gegenüber Pfeifern, Trommlern, Stadtknechten, Postillonen und gemeinen Frauen. Auffallend find die häufigen Stiftungen zu Fenstern, offenbar zur Anbringung des Wappens des Stifters. Knechte und Dienerschaft erhalten viele Hemden, Schube und Kleider, die häufig gebletzt werden, was der Herzog selbst an den eigenen nicht verschmäht. Besonders stattlich werden die Reiter angethan mit Hosen, Wams und Kappe aus rotem lindischem Tuch, gelbem Futtertuch, schwarzem Barchet, weißer Leinwand zu Futter in das Wams und mörlinfarbenen Röcken; des Trommelbuben Hofe und Wams besteht aus rotem lindischem Tuch, grünem Futtertuch, Barchet und Leinen. Kulturgeschichtlich interessant ist, daß auf Twiel Almanach und Kalender gehalten werden, daß Bärentreiber im dortigen Vorhofe erscheinen und selbst in des Herzogs Abwesenheit die jungen Mädchen und Burschen der Umgegend dem gnädigen Herrn das Neujahr ansingen.

Im Folgenden geben wir einen Auszug der foweit möglich chronologisch geordneten Rechnungen:

1519. Als Herzog Ulrich Eberhard [von Reischach] und mich (Hans Conrad Thumb) gen Rottweil zu den Eidgenossen geschickt, haben wir verzehrt: über Nacht zu Ersheim 1½ fl. 2 Bz., dem Wirth 2 fl. 4 Bz. für das Roß, das der Kanzler dort stehen hatte; zu Kaiserstuhl in 1½ Tagen verzehrt 5 fl. 6 Bz., zu Zürich 17½ fl., dem dortigen Fürsprecher 6 fl., dem Stadtschreiber um einen Brief 8 fl.; dem Knecht, den Brief von gemeinen Eidgenossen dem Bund zu übergeben, 6 fl., dem Unterschreiber 2 fl., den Brief dem Herzog von Zürich aus zu überbringen 1 fl.; in eines Pfaffen Haus bei Karpfen habe ich verzehrt 11 Bz. Daran erhalten 1519 Freitag nach Allerheiligen (Nov. 4) 10 fl.

1519. Als man von Stuttgart geritten, ausgegeben zu Solothurn u. sonst: Eck von Reischach 4 fl. 1Bz., einer armen Sünderin 1 fl., des Schmieds Weib zu Solothurn, die ein Essen geschenkt, 1 fl., Eck von Reischachs Weib zur Letze 21 fl., Singern 2 fl., verspielt 2 fl., um Gotteswillen an aller Seelen Tag 2 fl., den Mönchen 5 Bz., Eck von Reischach zur Zehrung 100 Kronen, verspielt 10 fl., den Trabanten 7 fl. Zu Uri verzehrt 18 fl., einem Stummen daselbst 1 Dickpfennig; den Buben, so mit den Feben (Melonen) nachts ab dem Wald kamen, 1 Krone, verspielt 60 u. 10 Kronen, den Schießleuten 2 Kr., dem Hasenberger zu Luzern 109 Kr. 17 fl., verspielt 4 Kr., einem Narren 1 fl., fremden Knechten 3 fl., dem Waibel von Stanz 6 Kr., auf der Trinkstube zu Solothurn 2 fl., einem Hauptmann 6 fl., einem andern 20 Kr., Max Stumpf 10 Kr., Albrecht von Landenberg 15 Kr. 6 fl., verschenkt 20 Kr., denen auf der Trinkstube 4 fl.

1519. Eingenommen von dem Sperberseck von wegen Hans Conrad Thumb auf den Tag, da er mir (Otto von Gemmingen) die Schlüssel im Schloß zu Mömpelgart geantwortet, 61 fl., dazu von einem Roß 12 fl. Davon ausgegeben am Christabend (Dez. 24) 1519: Friedrich Stumpf zur Besoldung der Knechte in Blamont 15 fl., Peter Wagner von Altkirch, dem Zigeuner Thorwart, Thomas Wagner auf der Krotten, Trabant Enderlin Stüber von Hettingen, Ulrich Beck von Kirchen, Trabant Diepold von Schorndorf, dem Keller im Schloß, dem Stislinger je 2 fl. Besoldung, Hans Lehenmann von Schorndorf 1 fl.

1520. Auf Donnerstag nach trium regum (Jan. 12) hat Jakob von Bleichenrod mir Otten von Gemmingen gegeben von meines gnädigen Herrn wegen 50 Dukaten zum Hausbrauch allhie zu Mömpelgart; diese habe ich ausgegeben wie hernachsteht: dem Dorfmichel zum Hausbrauch damit einzukaufen Jan. 13. 17. 21. je 20 fl., Jan. 24. 6 fl. 2 Dickpf., macht zusammen 50 Dukaten. — Montag nach Sebastian (Jan. 23.) hat mir Otten von Gemmingen deren von Solothurn geschworener Fußbote vom Kanzler zu Solothurn von meines gn. Herrn wegen gebracht 400 fl. zu Unterhaltung des Kostens und Hosbrauchs zu Mömpelgart; davon ausgegeben: dem Dorfmichel 25. Jan. 20 fl., 28. Jan. 60 fl., 30. Jan. 40 fl., 2. Febr. 20 fl., 4. Febr. 40 fl., 6. Febr. 20 fl., 9. Febr. 50 fl., 13. Febr. 30 fl , 15. Febr. 60 fl , 18. Febr. 19 fl., ferner dem Schmied zu Mömpelgart für aufgeschlagene Eisen, wie sich das vor mir und Ramy Harnasch an Rechnung laut etlicher Kerfhölzer gefunden hat, 15 fl., den Knechten gen Blamont auf Geheiß Stumpfen 15 fl., um Fürspeiß 6 fl. 2 Dickpf., einem Jäger, den das Schwein gehauen, zu Arzneien auf Geheiß Max Stumpfen 1 Krone, einem Kundschafter 9. Febr. 3 fl., zusammen 399 fl. 1 Dickpf. Samstag nach Lichtmes (Febr. 4) habe ich Otto von Gemmingen empfangen von einem Boten zu Mömpelgart 599 fl., die mir Herzog Ulrich von Luzern zum Hausbrauch geschickt. Diese ausgegeben: 4. Febr. Clara, Mathis Yfolius Witwe gen Basel verfallene Gült 110 fl., dem Spitalmeister zu Basel Gült 25 fl., dem reitenden Boten Michel, solche Gülten zu überantworten, 2 fl., Herr Hansen Schwatz, Kaplan 30 fl., Hensin Büblein an seinem Sold 6 fl., 17. Febr. dem Dorfmichel zum Hausbrauch 50 fl., dem Jakob Hürling, des Rats zu Basel, Gült 25 fl., 20. Febr. dem Dorfmichel 40 fl., 24. Febr. demfelben 60 fl., 26. Febr. dem Secklerboten gen Luzern zu Herzog Ulrich zu laufen 1 fl., 27. Febr. dem Dorfmichel 40 fl., 2. März demfelben 40 fl., dem Fleming (Reifiger) als Botenlohn nach Mühlberg zum Büchsenmeister Mang 1 fl., dem Henslin von Gmünd gen Basel zu reiten 1 fl., 3. März dem Maier um Haber 20 fl., dem reitenden Boten Michel zu Herzog Ulrich 1 fl., 5. März dem Dorfmichel 40 fl., dem Boten Anton, zum Herzog nach Luzern zu reiten 2 fl., 7. März dem Dorfmichel 2 fl., dem Simon von Schorndorf auf der Krotten 2 fl., 10. März dem Dorfmichel 40 fl., dem Maier um Haber 20 fl., 13. März dem Dorfmichel um Wein 23 fl. -12. März erhält Otto von Gemmingen von Herzog Ulrich aus Luzern durch einen reitenden Boten 400 Kronen zum Hausbrauch in Mömpelgart zugeschickt; den größten Theil erhält wieder der Dorfmichel.

1520 [März — Juli]. Zu Basel dem Wirt zur Blume 9 Plappert, dem Wirt zum Kopf 33 Plpp., dem Wirt zum Storchen 18 fl., dem Wirt zur Krone 5 fl. 13 Bz., den Waibeln 1 fl., dem Pfaffen 2 Bz. Zu Aarburg verzehrt 17 fl. 9 ½ Bz. Zu Basel dem Wirt zum Adler 21 fl., dem Wirt zur Blume 1 fl. 21 Plapp., dem Apotheker um Gold, Silber, Tuch u. a. 8 ½ fl. 6 xr, demselben um 3 Ztr. Zinn 40 fl., 2 Singern 2 Dickps., einem Lautenschlager 1 fl., den Stadtknechten, so den Wein geschenkt 1 Krone. Zu Zosingen verzehrt 8 fl. 3 Bz. Zu Luzern dem Wirt zum Rößlein um Mahlzeiten 90 fl., für Morgensuppen, Unter- und Schlaftrünke 22 fl., für 30 Mahlzeiten 60 Bz., für Schlaftrunk 36 Bz., den Barfüßern für ein Fenster 3 Kronen, dem Hauptmann Arnold, Wirt zu Schwyz, für ein Fenster 3 Kronen, Auslösung für etliche Hauptleute 11 Kr. 8 Bz. Zu Willisau verzehrt 5 Kr. 5½ Bz. Zu Hutwyl 1 Kr. Zu Thöringen 60 Bz. Des Kanzlers Knecht hat mit denen, so zu Fuß gegangen, verzehrt 10 Bz. Zu Luzern den Stadtknechten und Spielleuten 8 fl., dem, so den Spieß von dem von Sachs gebracht, 2 fl., um meines gnädigen Herrn weißgrauen Rock 8 fl., dem Organisten zu Luzern auf seine erste Meß 2 fl., um Wein

90 Kronen. Zu Bremgarten verzehrt 4 Kr. Zu Baden 11 Kr. Zu Schaffhausen Pfeifern und Drummenschlägern 2 Dickpf., den Stadtknechten, so Wein und Haber geschenkt, 2 Kronen, dem Boten von Solothurn 4 Kr., des Abts Knechten, so Wein und Haber geschenkt, 1 Kr., Eidgenoffen geschenkt 22 Bz., 2 Singern 10 Bz., Eberlin von Frauenbergs Boten 4 Bz., Fußknechten und Landsknechten geschenkt 10 Bz., dem Singer Heinzlin 8 fl., dem Wyrich von Stein 20 fl., dem Wirt 12 Kr., Herrn Hansen von Schwatz 4 fl. Zu Luzern dem Dechant von einer Schuld 190 fl., den Spielleuten 3 fl., dem Pfaffen 1 fl. Zu Pruntrut verzehrt 3 fl. Zu Mömpelgart um seidenes Gewand meinem gn. Herrn 39 fl., für Tuch 100 Kr., dem Apotheker zu Basel 30 fl., Wyrich von Stein 36 fl., dem Kanzler und Trautwein, als sie das Geld zu Straßburg geholt, 15 fl., denen von Stuttgart und anderen Zehrung 7 fl. 1 Dickpf., verspielt 1 fl., den Trabanten 13 fl., den Jägern 7 fl., Endris Singer 6 fl., Botenlohn einem nach Stuttgart 1 fl., eine Gült einer Witfrau 100 fl., Kaspar von Ulm und Kaspar von Nördlingen 8 fl., etlichen zur Zehrung in das Wirtemberger Land 1 fl., den Singerbuben von Solothurn 3 fl., um Gotteswillen und geopfert 8 fl., dem Kapellmeister 1 fl., den Singerbuben um Hosen und Schuhe 2 fl. 1 Krone, dem Kanzler Zehrung nach Baden 14 fl., dem Bastlin Harnascher Stiefel und Zehrung, als er nach Stuttgart ritt, 41/2 fl., Gült nach Solothurn 50 fl., dem Vogt von Clairval Zehrung zu Frau Margarete 20 fl., Endris Jörg von Weiler 10 fl., Hans Conrad Thumb 4 fl., dem Beichtvater von Böblingen 2 fl., um Hackenbüchsen 43 fl., dem Büchsenmeister Mang um Kugeln 40 Kronen, dem Wyrich von Stein 126 fl. 11 Bz, dem von Heideck Zehrung 6 fl., verspielt 3 fl., dem Sperberseck 7 fl., Wolf Steinfurt Zehrung 10 fl., Max Stumpf 31 fl., Marx von Fichtbach und dem Vitzthumb Zehrung 8 fl., desgl. dem Gundelsheimer, Hedersdorfer, Brantner, Gleißenthaler je 4 fl., desgl. dem Eitel von Zyttern 2 fl., dem Förster 70 fl., verspielt 1 fl., Benedikt Büchsengießern 10 fl., dem Trautwein um Kupfer nach Basel 149 fl., Luz Besserr Zehrung 2 fl., verspielt 8 Bz., der Kanzlei um Papier u. a. 2 fl., dem Apotheker in Luzern Hauszins, nachdem ihm, als man wegritt, schon 30 fl. bezahlt, 20 fl. Zu Luzern dem Kanzler 10 fl., meines gnädigen Herrn weißgrauen Rock zu füttern 24 Bz., zu Pruntrut und Dachsfelden auf der Reise von Luzern nach Mömpelgart verzehrt 6 fl. 8 Bz., Max und der von Hewen bei den Gesellen auf der Metzgerstube verzehrt auf Geheiß m. gn. H. 30 Schilling, Stallmiete dem Wirt zum Rößlein 9 fl. 7 Bz., desgl. dem zum Mohren 14 fl. 14 Bz., des Apothekers Weib geschenkt 6 fl., Max, Wyrich und der von Hewen verzehrt 111/2 Bz., Singern gegeben 3 Bz., dem Pfaffen, so Meß gelesen, 1 Krone, dem Stadtschreiber 30 fl., auf eine 1. Meß verschenkt 2 fl., verspielt 20 fl., Wilhelm Herter 4 fl., dem Scharfenstein 10 fl., Eberlin von Reischach 6 fl., dem Boten von Luzern, so den Brief gen Augsburg geführt, als man das Geleit aufgeschrieben, 10 fl.

1520 [August ff.]. Zu Solothurn dem Wirt zum Löwen 351/2 fl., Wilhelm Herter Zehrung nach Mömpelgart 1 Krone, dem Pfaffen 1 Dickpf., dem Wirt zum Bären W. Herters wegen 12 Bz., dem Gefind und der Frau zur Letze 3 fl. Zu Surfee verzehrt 4 Kr. 3 Bz. Zu Dagmerfellen 1 Kr. 1 Bz. Zu Willifau 2 Kr. 5 Bz. Zu Solothurn 6 Kr. Zu Bafel dem Wirt zur Blume verzehrt 9 Plappert, dem Wirt zum Kopf 33 Pl., dem zum Storchen 18 fl. 1 Pl., dem zur Krone 5 fl. 23 Pl., dem Pfaffen 2 Bz. Zu Aarburg 17 fl. 5 Bz. Zu Olten Zoll 3 Bz., Fahrgeld 2 Bz. Zu Solothurn dem Kaplan, so Meß gelesen, 3 fl., Stallmiete zum Rothenturn 10 fl., einem Boten gen Stefis zu Albrecht von Stein 3 g, einem der den Kilian bei Nacht gen Huttwyl geführt, 10 Bz., in des Frybergers Herberge um Haber 6 fl., dem Wirt zum weißen Kreuz 2 fl., im Löwen verzehrt 131/s fl. 61/s Bz., in des Schultheißen Haus verzehrt 12 fl., den Stadtknechten und 2 Weibern 6 fl., einem Pfaffen 1 fl., in Hans Dobins Haus verzehrt 12 fl. 3 Bz. Zu Pruntrut über Nacht verzehrt 13 fl. Zu Baden Vogt Rogern Zehrung und Auslöfung 4 fl., desgl. Melchior von Roßheim 1 Kr., beim Wirt zum wilden Mann haben die Eidgenossen verzehrt 6 fl. 13 Bz., um Siegelbüchslein 4 Sch., einem Pfaffen 8 Bz., der Boten Weiber zur Verehrung 30 fl., 3 Boten zu Baden geschenkt 75 fl., den Knechten dieser Boten 8 fl., Vogt Bili und seinem Bruder 70 fl. Dem Schiffsmann überzuführen 6 Bz. Beim Reiten gen Mömpelgart 4 fl. 9 Bz. Zu Basel denen, so geschenkt haben, und einigen Spielleuten 15 fl., in das Büchsenhaus 3 fl., in Schießgraben und Platz 1 fl., dem Wirt zum Adler 20 fl. 11 Bz., dem zur Krone 5 fl., zur Blume 2 fl. 6 Bz., zum Kopf 2 Dickpf., dem Wirt für ein Wappen 1 fl., den Mönchen 5 Plappert, 2 rote Schleplin meinem gn. Herrn und dem Zinkenbläser 1 fl., dem Trutwein um einen Gaul 44 fl. Zu Aarburg über Nacht verzehrt 14 fl. 10 Bz. Zu Solothurn in Schultheiß Stallius Haus verzehrt 62 fl., seiner Hausfrau geschenkt 10 Kronen, dem Stadtschreiber, einen Gültbrief zu schreiben, 10 fl., einem Boten nach Bern 1 Kr., einem Boten nach Basel 1 fl., den Waibeln 2 fl., dem Kilian Zehrung nach Luzern 1 fl. Zu Lietingen üher Nacht 1 Kr. 1 Bz., meinem gn. Herrn um einen wollenen Gürtel 1/2 fl., dem Trautwein nach Mömpelgart geschickt 800 Kr., einem Bauern für eine Sau, die der Hund gebissen, 6 Bz. Zu Willisau dem Wirt zum Ochsen haben die von Solothurn verzehrt 2 Kr. 2 Bz., in meines gn. Herrn Herberge 8 Kr. 4 Bz., dem Priester 2 Bz. Zu Luzern im Rößlein 73 fl. 4 Bz., Max Stumpf hat zweien geschenkt 16 Kr., Hans Doben von Solothurn 7 Kr., dem Kanzler zur Zehrung gen Baden 10 Kr. Zu Willisau verzehrt 22 Bz. Zu Luzern [Oktober] dem Zeugmeister 1 Kr., um rothes Stiefelleder meinem gn. Herrn zu Stiefeln 1 Kr., auf der Schützenstube verzehrt 1 Kr., dem Wirt auf der Schützenstube, als man die Gastung dort gehabt, 8 Kr., Vogt Hugen Jager, der eine Gemse geschenkt, 1 fl., dem Schultheiß Stolle zu Solothurn geschenkt 100 fl., dem Stadtschreiber von Solothurn 10 fl., Hans Kerns Narrenkappe 7 fl. 12 Bz., dem Eberhard von Roßheim und dem Trautwein nach Mömpelgart geschickt auf Allerseelentag (November 2.) 400 fl., dem Trautwein nach Mömpelgart 200 fl., dem von Hewen 400 fl., Herrn Werner von Mecken 80 fl., dem Vogt Bili 20 fl., dessen Vetter 2 fl., verspielt 4 Kr., desgl. 1 Kr., zu Sempach verzehrt 7 fl. 14 Bz., dem Winkenthaler Zehrung 16 fl., dem Sixt von Böblingen Zehrung 1 fl. Zu Luzern den Mägden, Knechten und dem Gesinde im Kloster, auch den Mönchen, daß sie haben Messe gelesen, 19 fl., dem Unterschreiber von Luzern um Gültbriefe 10 Kr., einem Boten von Zürich, der einen Brief von Bili gebracht, 1 fl., dem Apotheker Hauszins, als man von Luzern ritt, 30 fl., verspielt 2 fl., H. H. von Reischach 10 fl., Burkard von Weiler zu einem Pferd 39 fl. Zu Surfee verzehrt 4 fl., Schreiberlohn 2 Kr., Max Stumpf Zehrung 1 fl., dem von Hewen und dem Kanzler Zehrung 10 Kr., Burkard von Weiler u. a. zu Pruntrut verzehrt 2 Kr., Spielleuten gegeben 9 fl., auf Melchiors von Ratzheim Hochzeit geschenkt 10 Kr. Zu Unterwalden zu Letze und Spielleuten 4 Kr., verspielt 10 Kr. Zu Luzern dem Wirt zum Rößlein 85 Kr., des Henkers Weib von Stuttgart 1 fl., dem Wirt zum Rößlein Auslöfung für die von Zug und andere Hauptleute 7 Kr., dem Kanzler und Maxen Zehrung gen Basel 4 Kr., Seidengewand aus Basel geholt 40 Kr., verspielt 30 Bz., desgl. 3 Kr. 14 Bz., ferner 26 Bz. u. 1 Kr., den Schützen zu Luzern geschenkt 7 Kr., Gürtel an meines gn. Herrn Rappier 3 Bz., um ein Fenster dem Schultheiß Thomann 5 fl., dem Wirt zum Mohren Stallmiete 9 Kr., einem Schreiber 22 Kr., meines gn. Herrn Wirt 32 Kr., dem Apotheker laut Rechnung 37 Kr. 6 Bz., um Wein 119 fl. 181/s Bz., Spielleuten und Stadtknechten 10 fl., Auslösung für die Landenberger 7 fl., verspielt 8 fl., dem Fähnrich Kester für ein Wappen 1 fl., auf eine 1. Messe verschenkt 2 fl., eine goldene Haube 4 fl., etlichen Bürgerskindern 1 Kr., den Nonnen 1 fl., einem Boten von Zug 1 fl., dem von Uri, so meinem gn. Herrn einen Hund geschenkt, 1 fl., um Wappen in die Fenster 3 fl., den Pfeisern und Trummenschlägern 1 fl., dem Hauptmann Hußer 10 fl., dem Wirt zum Mohren Stallmiete 15 Kr. und dem zum Hirsch 2 Kr. 13 Bz., in des Kanzlers und Kilians Herberg 1 Kr. 5 Bz., den Stadtknechten und Boten 8 fl., Vogt Hugen [Jager] auf Geheiß meines gn. Herrn 150 fl., dem Heinzlin Altisten zu Luzern 2 Kr.

[1520-1521.] Zu Mömpelgart 20 Werkleuten u. a. Zehrung nach Twiel 20 Kr., dem Max Stumpf nach Twiel 2036 Kr., desgl. dem Eberhard von Reischach 800 fl., nach Twiel 150 fl. u. 48 fl., aus Luzern hat E. v. Reischach nach Twiel empfangen 600 fl., Hans Heinrich von Reischach hat nach Twiel geführt 300 Kr., der Kilian 600 Kr.

1521. Hans Gibeln, Werkmeister zu Solothurn, an U. F. Lichtmessabend (Febr. 1) 50 fl. Gült nach Straßburg 375 Kr., desgl. 500 fl., dem Bannerherrn um Salz 2. März 36 Kr., demselben um Baret, Seide, Rappier 15 Kr., 8. März dem Flamm von Tübingen 2 fl., dem Jörg Flux und Zuckerriegel von Stuttgart je 1 fl., dem Britzin Schmid von Sulz 1 fl., dem Paulin Schmid von Reichenbach 1 fl. — Dem Max Stumpf 40 Kr., dem Trautwein für einen Kundschafter 3 fl., 2 Zimmerleuten von Stuttgart 4 fl., dem Forstmeister von Zwiefalten 3 Kr., gen Luzern gegebeu 20 fl., um Seidengewand und Gold dem Apotheker zu Basel 16 Kr., dem Schultheißen von Solothurn 20 fl., dem Trautwein für einen Kundschafter 4 Bz., verspielt 5 Bz., 8 Bz., 8 Bz., 1 fl. 2 Bz., einem Goldschmied, der meinem gn. Herrn aus einem Dolch Nestelstiste gemacht, 1 Kr., dem Apotheker zu Basel um Gold u. a. 17 fl., dem Henslin Zinkenbläser 4 fl., dem Apotheker um Seide u. a. für meinen gn. Herrn 23 fl., des Apothekers Weib geschenkt 6 Kr., ein Fenster in meines gn. Herrn Stube 3 Bz., dem Predigermöneh zu Mömpelgart 1 fl., Hauszins nach Luzern 6. März 30 fl., dem Wirt zum Löwen zu Solothurn 10. März 22 fl., dem Wyrich von Stein 38 fl., dem Kapellmeister 40 fl., dem Schuhmacher, den die Trabanten geschlagen, 2 fl., dem Kürschner, meines gn. Herrn Rock und Handschuhe zu süttern, 2 fl. 1 Dickps.

1521. [Mai] zu Dijon Stallmiete 16 Kr. 2 fl., Holz und Gelieger 6 Kr., Sammt und filberne Stücke 47 Kr., schwarzer Taffet 14 Kr., schwarzer Sammt 10 Kr., Burkard von Weiler im Feld, da er von meinem gn. Herrn mit den Einspännern geritten, 6 Kr. Zu Mömpelgart dem Winkenthaler Zehrung 6 fl., Gült nach Straßburg 25 fl., Öl zu meines gn. Herrn Zelter 8 Vierer, für eine Fuhr, den Jägern das Garn zu führen, 2 Bz. — Dem Kapellmeister, den Singerknaben zu Hemden 2 fl. 25½ Sch.! Verzehrt, als man das 1. Mal gen Frankreich geritten 200 fl., das 2. Mal 81 fl.; für eine Büchse 10 fl., Hans Schneider, da er mit dem von Hewen geritten ist, Württemb. Vierteljahrsheste 1886.

40 Kr., 2. Juli dem Schmied 5 Kr., um Wein dem Dechant zu Mömpelgart 30 Kr., Tuch zu färben auf die Rennrosse 14 Bz., dem Tucher zu M. um Tuch zu Sommerkleidern 150 Kr., den Stiftsherrn, als man meines gn. Herrn Frau Mutter beging, 6 fl. 1 Dickpf., dem Vogt von Kirchheim (Georg von Ow), seinem Vater zu schicken, 100 fl., dem Knecht, der bei den Bluthunden gewesen, 1 Kr., dem Boten Fleming Zehrung nach Worms 2 Kr. 1 fl., dem Keßler von Stuttgart 2 Kr., verzehrt, als man zum Könige von Frankreich geritten, 77 Kr., den 2 Zimmerleuten von Stuttgart 8 Kr., dem Michel von Ilsseld Zehrung nach Ensisheim 6 Bz., den Buben in der Singerei und im Stall um Leinentuch 2 Kr.

1521. Einnahmen zu Mömpelgart: der Schaffner Hans Barra an Hilfsgeld, das die Bauern dem Herzog gegeben, 225 Kr., Jörg von Ow vom Schaffner zu Passavant 80 Kr., derselbe aus Häuten gelöst 10 Kr. 10 Sch., derselbe von 2 Bauern, die eine Gült abgelöst, 40 fl., derselbe 20. Oktober Siegelgeld 13 Kr.

1521 und 1522 Rechnungen eines Kaufmanns für Herzog Ulrich: 6. Jan. 1521: 2 Ctr. Feigen 13 fl., 1 Ctr. Mandeln 7½ fl., 20 K Rosinen 3 fl. 5 Sch. u. a. — 23. Nov.: 2 K Zimmt Saffran 7 fl., 6 K venedischen Imber 3 fl., 8 K Pfeffer 4 fl. 15 Sch., ¾ K Zimmt 1 fl. ½ Ort, 5 K Nägelein 15 fl., 3 K Muß 7 fl., 5 Hüte Zucker 6 fl. 1 Ort. — 12. Dez. als ich von Lyon ritt hat der Kanzler in Beisein Eberhards von Reischach gekauft 1 Fäßlein Muskateller um 21 fl. — 22. Jan. 1522 durch den Fuhrmann von Bysantz (Besançon) laut des Kanzlers Schreiben 20 K venedischen Imber 10 fl., 5 K langen Zimmt 15 fl., 1 K Zitwen, Kalmus und Gallgan 1½ fl., 1 Tonne Häring 10 fl.

1522. Hans Barra hat zu Mömpelgart vom 1. Febr. bis 26. Sept. für Korn, Haber, Uchsen, Kühe, gemeinen Hofbrauch (dabei 4 Wochen Küchenbrauch, während der Forstmeister abwesend) ausgegeben 1783 g 18 Sch. 31/2 Nickert, wovon mit Einschluß früherer Rückstände der Herzog noch schuldig 747 Kr. - Zu Luzern verzehrt und gerechnet auf 10. April: für Mahl-, Unter- und Schlaftrunk 44 Kr., für Stallmiete und Haber 10 Kr. 18 Bz., dem Schmied 14 Bz., dem Sattler 24 Bz. 2 Sch., dem Apotheker 2 Kr. 61/2 Bz., ein Baret meinem gn. Herrn 1 Kr. 16 Bz., der Frau Letze 2 fl., dem Gesinde Letze 1 fl. Zu Solothurn: im Hinüberreiten werzehrt 6 fl., das kleine weiße Gäulein, folang es zu Solothurn gestanden, und das andere Pferd, so Michel Bot herübergeritten, haben verzehrt 2 fl. 4 Bz., für 136 Mahl 131/2 fl. 6 xr., Haber und Stallmiete 6 fl., Handschuhe für meinen gn. Herrn 31/2 Bz., dem Schmied 6 Plapp., der Wirt hat dargeliehen für Sattler und dergl. 31/2 Bz., dem Priester 1 Dickpf., der Frau Letze 1 fl., dem Gesind 2 Dickpf., den Waibeln 1 fl. Zu Pratteln 7. Juni, als mein gn. Herr gen Luzern ritt, dem Wirt 2 fl., verschlagen 2 Plapp. 1 Vierer, verschenkt 2 Bz. Zu Olten verzehrt 2 fl. 2 Bz. Zu Luzern dem Wirt zum Rößlein 73 fl., den Waibeln 2 fl., Letze 3 fl., den Barfüßern 1 fl., dem Schmied 1 fl., dem Sattler 16 Bz. 1 Sch., dem Apotheker um Würze 4 fl., der Wirt hat Jäcklin Schreiber geliehen, als er vorher zu Luzern gewesen, 1 fl., dem Wirt, hat der Spitalmeister selb 17 verzehrt, als er zum König hat wollen reiten, 2 fl., an einer alten Schuld um Wein bezahlt 2 fl., um Schnittbrot 16 Bz. Zu Hegnach beim Wiederherumreiten 3 fl. - Verzehrt, als mein gn. Herr gen Luzern ritt, 23. Juni angefangen: Zu Lieftal den Reitern zu Zehrung wieder nach Mömpelgart 8 Kr. 9 Bz. und 6 Kr. Zu Olten für Morgenessen 16 Bz. Zu Luzern dem Wirt zur Sonne, hat Eberhard von Reischach verzehrt 19 fl. 9 Bz., dem Wirt zum Rößlein 33 fl. 91/2 Bz., dem Schmied 14 Bz. 2 Sch., dem Apotheker um Würze 2 fl. 3 Bz. 2 Sch., um Wein 18 Bz., dem Sattler 5 Bz., den Barfüßern und Letze in der Herberg 3 fl. 1 Dickpf., um Schnittbrot 16 Bz., der Wäscherin 6 Bz., den Stadtpseisern zu Luzern 1 Kr., dem Jäger aus dem Entlinbuch 1 Dickps., den Leyrerinnen und dem Stummen 5 Bz. — Am Wiederherausreiten von Luzern verzehrt: zu Surfee 6 fl. 12 Bz., zu Olten 26 Bz., zu Roggenburg 1 fl. 3 Plapp., Zoll und um Gotteswillen 1 fl.

1522 hat Jakob von Bleichenrod empfangen etwa 5000 fl., 3200 Kr., 100 Dukaten, worunter von Jakob von Oberkirch 2000 fl., vom Kanzler zu Luzern 80 fl., zu Luzern 200 Kr., vom Kanzler 300 fl.

1523. [Zu Mömpelgart] dem Goldschmied, meinem gn. Herrn einen Dolch zu machen, 8 Bz., um Schwefel dem Pulvermacher Michel 16 Bz., dem Trabanten Cuntz zu Zehrung auf Twiel zu viert mit 9 Gesellen 4 Kr., um ein Ortband meinem gn. an einen Degen 5 Bz., um Wild- und Rehseile dem Schultheiß Stellyn gen Solothurn 7 fl. 4 Bz., dem Boten, der die Seile gebracht, 1 fl.; zu einem Köcher zu meines gn. Herrn Butzen, zu einem wollenen Hemd für meinen gn. Herrn und seidenen Bändeln 4 fl., den Knechten auf Twiel 2 Kr., verspielt 2 Bz., Drausgeld für einen Boten von Solothurn nach Rottweil 3 Kr., mein gn. Herr hat in sein Neset genommen 1 Doppelkrone. — 10. April hat Jakob Schreiber auf Besehl meines gn. Herrn dem Wyrich von Stein in der Kirche gegeben die 22 fl., die seine Reiter im Heraus- und Wiederheimreiten verzehrt. — Die von Clairval haben meinem Herrn gegeben 80 Kr., zu Bern hat ihm Jakob geliehen 40 Kr.

1523 und 1524. Nach Twiel haben mitgenommen 13. Okt. 1523 H. H. von Reischach 100 Kr., 18. Nov. der Freiberger 750 Kr., 7. Jan. 1524 Henne Waldvogt 80 fl., 9. Febr. G. Fuchs 400 fl., 10. Febr. Wolf Ruh 50 Kr., 29. April Burkard von Weiler 1000 fl., 11. Mai G. Fuchs 90 Kr., 10. Juni Wolf Ruh 200 fl., 26. Juni G. Fuchs 300 fl., 6. August Wolf Ruh 50 fl.

1524. Zu Basel Stallmiete in der Blume 38 Plapp., Zoll von dem Rotschimmel 20 Pl., verspielt 1 Bz., 21. Aug. dem Vogt von Kirchen zu bringen 160 fl., der Wirtin 80 fl., zur Letze 20 fl., dem Ber um Seidengewand 20 fl. [Um August 1524] auf dem andern Ritt gen Bern: zu Pruntrut 7 Kr., zu Biel verzehrt 9 Kr., in den 3 Herbergen, darin die Fremden gelegen sind, verschenkt 1 fl., den Waibeln, die den Wein geschenkt, 1 fl., dem Priester, der Messe gelesen, 8 Bz. Zu Bern den Stadtpseisern und Busonern 3 Kr., 2 Frauen, die gesungen, 2 Bz., Zoll über die Brücke 4 Bz.

[1524.] Post von Bern nach Legon (?) 34 Kr., einem Boten, der mit meinem gn. Herrn geritten, 2 Kr., einem Postboten in der Herberge vor Legon 2 Kr.; von hier über Assonna (Auxonne) nach Mömpelgart. — "Do man zu Assonna beleen syn" 180 Kr., auf dem Ritt nach "Barys") verzehrt 220 Kr. 29 fl

1524. Sept. 27. rechnet zu Baiel Sekretär Kornmesser mit Franz Ber ab, der für Tuch u. a. 252 fl. erhält. Ulrich selbst hat vom 15-21. Sept. in Basel 106 gl 18 Sch. 8 H. verzehrt; 16 November, da er zum 2. Mal gekommen, beginnt eine neue Rechnung. — [1524.] Von Basel gen Solothurn verzehrt 6 Bz., mein gn. Herr zu Solothurn verspielt 1 fl. Den gemeinen Frauen zu Zürich 1 fl., ins Büchsenhaus 1 fl. [1524 Dez.] Zu Zürich das andere Mal: einem Bauern, der uns bei der Nacht geführt, 1 Bz., einem zweiten 3 Bz., dem Fuchssteiner 50 fl. 3, dem Wirt zum roten Haus verzehrt 31 fl., der Frau zur Letze in der Herberge 2 fl., den Stadtknechten 2 fl. In der nächsten Herberge vor Zürich, da wir wieder herausritten, 93 Bz. Über Solothurn nach Dorna, wo auf der Brücke 11 Bz.

[1524.] Zu Basel um Fenchel und Anis 1 Bz.; Honig zu den Rossen im Stall 1 Bz., Handschuh für den Falken 3 Bz., Haube für den Falken 1 Plapp., 2 Falken 4 Kr., denen von Watwyler 120 fl., dem Apotheker zu Zuckerlatwergen 2 fl., eine Nachtigall 3 Bz., einem Spielmann auf dem Hackbrett 1 Bz., um einen Hut für meinen gn. Herrn 5 Bz., einem Schneider, meinem gn. Herrn Hosen zu bletzen, 2 Bz., dem Sattler 3 fl., ein Baret meinem gn. Herrn 1 fl. 1 Bz., um Gotteswillen 1 fl., um einen Gaul 18 fl., um einen Falken, den der Sperberseck geholt, 1 fl., einem Narren von Basel 1 fl., dem Organisten 1 Bz., einem Weib, das gelustseischt, 1 Bz. — Diese nachgemeldeten Stücke ist mein gn. Herr Meister Casparn zu Basel schuldig: 24½ Ellen schwarz lampartisch Tuch, 1 Elle zu 1 fl., 12 Ellen schwarzen Statzendel, 1 E. zu 5 Sch., 3 E. weiße Leinwand zu Fatzenettlin, 1 E. zu 6 Sch., Faden um ½ fl., 3 E. schwarzen Gallerschetter (1 E. zu 4 Sch. 1 Vierer) 13 Sch., 26 E. Leinwand zu Hemden 6½ fl., 6 E. schwarzes Tuch zu Hosen, 1 E. zu 1½ fl., 2 Ellen schwarz mechelisch Tuch, 1 E. zu 82 Sch., 6 E. Statzendel, 1 E. zu 5 Sch., 4 Unzen Gold des schweren Gewichts 4 Kr., 1 U. des leichten Gewichts 1 fl., Häringe und Stockfische 30 fl.

1524 Dez. 17., hat Johann von Fuchsftein auf Befehl Hz. Ulrichs von Jakob von Bleichenrod 50 fl. in Münz (zu 161/2 Bz.) erhalten; davon ausgegeben; dem Hans Heinrich von Reischach für Beschlagen der Räder und Büchsengefässe 19. Dez. 31 fl., den zweien in Klettgau und Waldshut für Zehrung und Botenlohn 4 fl., dem Grebel zu Baden auf 2 fl., so ihm Kornmesser vorher zu Zürich gegeben, für Botenlohn nach Nürnberg und zu den Knechten, wie Hz. Ulrich weiß, 3 fl., Fuhrlohn über den Rhein bei Waldshut 2 xr., zu Waldshut übernachtet und felband zu Morgens verzehrt 191/2 Bz., Boten von Schaffhausen bis Twiel zu H. H. von Reischach 10 xr., Beschlaggeld von Wolf Rauhen und meinem Pferd zu Schaffhausen 12 xr., Wolf Rauhen Zehrung von Schaffhausen nach Mömpelgart, als er meinem gn. Herrn des Hochmeisters Brief gebracht, 8 Bz., Eberhard von Reischachs Knecht in den Klettgau und gen Waldshut geschickt, nachher zu mir nach Kaiserstuhl beschieden mit der Antwort, zur Zehrung 5 Bz., 18-23. Doz. habe ich mit Wolf Rauhen zu Schaffhaufen verzehrt, wo eine Nacht auch der Schultheiß von Reichenbach gelegen, 4 fl. 9 Bz. Zu Kaiserstuhl verzehrt zu Morgenessen samt dem Schultheißen von Reichenbach 4 Bz. Zu Baden übernachtet und zu Morgens selbdritt, Eberlins Knecht, der Schultheiß und ich, 1 fl. 2 Bz., dem Schultheißen Zehrung wieder heim von Baden, hat auf Waldshut reiten müssen und Twiel nicht erreichen mögen 5 Bz. Zu Baden des Schultheißen und

¹⁾ Von einer Reise des Herzogs oder eines Rates nach Paris ist sonst nichts bekannt; doch geht es kaum an, Barys als Berry zu erklären.

²⁾ S. unten Fuchsfteins Rechnung.

Eberlins Knechts Gäule gespitzt 8 xr. 24. und 25. Dez. habe ich zu Liestal des von Waldshut und aus dem Klettgau gewartet und stillgelegen, erst Montags, Stephani, früh weggeritten, selbander verzehrt 1 fl. 8 Bz. In einem Dorf, gut 4 Meilen von Mömpelgart, übernachtet und verzehrt 8 Bz., daselbst hat Eberlins Knecht seinem Gaul 2 Eisen lassen ausschlagen 1½ Bz. — Dabei habe ich in der Ausgabe allemal nur 16 Schweizerbatzen für 1 fl. ausgegeben; steht mir der Auswechsel auch zu verrechnen.

[1525 Januar] Zehrung auf den Tag zu Engen für Hans von Fuchstein und Begleiter: zu Basel die 1. Nacht verzehrt 35 Plapp., 2 Pferde zu beschlagen 8 Plapp., an der Stille verzehrt 9 Bz., über die Aar versahren 3 xr., Botenlohn zu dem von Hewen und Eberhard von Reischach 4 Bz., zu Schaffhausen verzehrt 2 Bz., zu Engen in der Herren Herberge 5 fl. 6 Bz., in der Herberge, da die Pferde gestanden sind, 3 fl. 8 Bz., Sattler und Schmied 4½ Bz., den Stadtknechten zu Zell, die den Wein geschenkt, 5 Bz., dem Wirt zum Ochsen verzehrt 10 fl. 5 Bz., dem Sattler 1 Bz., den Trummenschläger und Pfeiser 4 Bz., das letzte Mal zu Zell verzehrt 8 Kr. 10 Bz.

1525 Jan. 5 zu Solothurn dem Kornmesser gegeben, in Zürich eine Schuld zu bezahlen, 160 Kr., verspielt 14 Bz., zu Dachsfelden verzehrt 19 Bz., einem, der meinem gn. Herrn Briefe vom König von Frankreich gebracht, 2 Kr., den Zünften 13 Kr., dem Schultheiß von Reichenbach, 10 Jan. H. H von Reischach auf Twiel zu bringen, 20 Kr.; 5 Kr. 9 Bz. zn Lenzburg verzehrt. Zu Schaffhausen einem Pfaffen 1 fl., dem Wirt zum Löwen 35 Kr. Das ander Mal zu Schaffbausen Gevattergeld, ein Kind zu heben, 20 Bz., verspielt 3 Bz., dem Wirt von Zürich, der hier gewesen, 42 Bz., zur Letze in dem Kloster 3 fl., dem Eberlin von Reischach, den Bauern von Degyen zu geben, 16 fl., einem von Solothurn, der die Büchsen geführt, 16 fl., dem Wirt zum Löwen 20 fl., demselben für ein Wappen 1 Kr., dem E. von Reischach Zehrung 8 fl., dem Kornmesser 8. Febr. 100 Kr., im Löwen verzehrt den Morgen, als man hinwegritt, 71/2 Bz. Auf Twiel dem Mang Büchsenmeister, Fuhrleuten zu geben, nach Mömpelgart zu reiten, 10 fl., dem Hauptmann aus dem Klettgau [um Febr. 12] 4 fl., dem H. H. von Reischach 120 fl., verspielt 8 Bz., die Kuechte haben zu Schafshausen, ehe man hinwegritt, verzehrt 61/2 Bz. Zu Schaffhausen 14. Febr. einem Boten nach Zug 10 Bz., dem Orgelisten 1 Bz., dem Wirt zum Löwen hat einer von Solothurn verzehrt 20 Sch., im Löwen verzehrt das Gefinde 10 xr., zu Schaffhausen dem Spiegelberg 300 Kr., dem Hauptmann aus dem Klettgau 12 fl., um Fähnlein, E. von Reischach, Pfaffen 28 fl. 11 Bz., 16. Febr. dem Kornmesser, eine Schuld in Zürich zu bezahlen, 150 Kr., dem H. H. von Reischach hat 17. Febr. der Stadtknecht von Schaffhausen auf Twiel gebracht 150 Kr. 300 fl., dem von Hewen geschickt durch diesen Stadtknecht 150 Kr., 51/2 Ellen Sammt meinem gn. Herrn zu einem Wams 11 Kr, 18. Febr. dem Spiegelberg 100 Kr., dem Eberlin von Reischach 75 Kr., dem Wirt zum Schiff, Kugeln und Pulver nach Twiel zu führen, 26 fl., dem Schultheiß von Reichenbach 105 Kr., 19. Febr. dem E. von Reischach, Handwerksleute zu bezahlen, 125 Kr., dem Wirt zum Löwen verzehrt 75 Kr., dem E. von Reischach nach Twiel geschickt 114 Kr., 20. Febr. einem Hauptmann von Schaffhausen 15 Kr., 28. Febr. dem E. von Reischach 111 Kr. Zu Hilzingen 24. Febr. dem Vogt von Kirchen 30 Kr., dem E. von Reischach 40 Kr. und 36 fl., den Fuhrleuten, die das Harnisch geführt, 3 fl., in der Herberge, da mein gn. Herr innegelegen, 28 Bz. Zu Welschingen 24. Febr. dem E. von Reischach 60 fl., dem Vogt von Kirchen 50 Kr., 25 Febr. dem Philipp Schreiber 35 Kr., dem E. von Reischach 30 Kr., demselben im Feld 60 Kr., Herr Hans [Fuchsstein] hat dem Hauptmann auf dem Wald gebracht 45 Kr., in der Herberg verzehrt 2 fl. 10 Bz., Herr Hans hat dem Hauptmann im Klettgau gebracht 4 Kr. Zu Möhringen 26. Febr. dem Fuhrmann von Solothurn Hans Gyl 13 Kr. 4 Bz., dem von Hewen, Schiffeleuten zu geben, 6 Kr., E. von Reischach an Münz 114 fl., dem alten Mann, der den Brief gen Ulm geführt, 6 Kr., dem Vogt von Kirchen 40 Kr., einem Buben, der den Feinden Briefe brachte, 1 Kr., einem in einem grünen Rock auf Geheiß Kornmessers 3 Kr., in der Herberge verzehrt 2 Kr. 2 Dickpf. Zu Spaichingen 27. Febr. dem Philipp Schreiber 10 Kr., Herrn Hans 1 Kr., E. von Reischach 3 fl., einem Boten von Schwyz 2 fl., in der Herberge verzehrt 3 Kr. Zu Erzingen Fuhrleuten, die Brot geführt, 40 Bz. Zu Balingen einem ein Kind zu heben 1 Kr., 3. März dem Hauptmann Setzstab von Zürich 400 Kr., dem von Hewen, wunden Knechten zu geben, 1 fl., dem Philipp Schreiber 15 Kr., einem den mein gn. Herr hinweggeschickt, 2 Kr., um Siegelwachs 1 Bz., um Papier 1 Bz., dem Fuhrmann Gyl von Solothurn 10 fl. — Dem Vogt von Kirchen, da man in das Land zog, nach Hilzingen geschickt 4 Kr. 12 Bz., 24. Febr. daselbst ihm gegeben 30 Kr., demselben zu Welschingen 50 Kr., 26. Febr. zu Möhringen 40 Kr. — 13. Febr. hat einer von Solothurn in die Abtei zu Schaffhausen dem Jakob von Bleichenrod gebracht 850 Kr., ferner von dem Seckelmeister Startz 3672 Kr. und 368 fl. an Münz und 13 fl. an Dickpfennigen, an Minz von einem im Feld bei Stuttgart erhalten 30 fl., vom Jäcklin Schreiber zu Stuttgart 4 fl., 11. März hat Jakob Schreiber durch den Einspänner Fuchs von Hz. Ulrich erhalten 299 Kr., 16. April von Kuchelberger von Schwyz 120 Kr., 11. Juli 105 fl. Basler Münz und 35 fl. an Batzen, vom Kornmesser 300 fl. an Gold 49 fl. an Batzen, vom Vogt von Kirchen etwa 1100 Kr. — 17. Febr. hat dem H. H. von Reischach ein Stadtknecht von Schaffhausen nach Twiel gebracht 150 Kr. und 300 fl., 12. Febr. dem H. H. von Reischach zu Haber 40 fl., 13. Febr. demselben 60 fl., 26. März demselben 32 Kr., 17. April 10 Kr., 5. Juni 8 fl. 10 Bz., 23. Okt. 150 Kr. 50 fl. — 10. Jan. aus Solothurn nach Twiel geschickt 20 Kr., 24. Juli dahin 40 Kr., 19. Aug. 150 Kr., 9. Dez. Hans Heinrich von Klingenberg zu bezahlen und zum Hausbrauch 370 Kr. — Jakob Schreiber hat zu Twiel empfangen von Hz. Ulrich: 27. März 33 Kr., 28. März 16 Bz. ob dem Spiel 1), 29. März 36 Kr., 8. April von J. von Bleichenrod zu Schaffhausen 38 Kr.

1525. Zu Rottweil [Mitte März] beim Wirt zur Armbrust haben Fuhrleute verzehrt 16 fl., dem Wirt zur Schüssel 20 Bz., zum Rappen 15 fl., zum weißen Wind 16 fl., zum schwarzen Ochsen 3 fl. 5 Bz., um Brot dem von Hewen 1 fl., dem Werner von Eck von Luzern, eine Gült zu bezahlen 16. März 75 Kr., den Trabanten 4 fl. 1 Kr., Fuhrleuten 6 fl., den Stadtknechten 2 fl., den Thorwärtern, die meinen gn. Herrn hereingelassen, 1 fl., den Fuhrleuten auf Twiel 1 Kr., einem Knecht 2 Bz., Fuhrleuten von Schaffhausen 15 fl., dem Gilgen von Solothurn 80 fl., demselben, den Fuhrleuten von Basel zu geben, 40 fl., einem von Zürich 1 fl., die Fuhrleute in den Herbergen verzehrt 46 fl.

1525 [Twiel]. 28. März H. H. von Reischach für gekaufte Frucht 7 Kr., 29. März Conrad Schneider, als ihn mein gn. Herr gen Constanz nach Tuch geschickt, 3 Kr. 6 Bz., dem Schultheiß von Reichenbach um gekaufte 2 Ochsen und 1 Kalb 10 Kr. 4 Bz., 30. März, als mein gn. Herr zu Twiel gen Schaffhausen ritt, dem H. H. von Reischach 8 Kr. Zu Schaffhausen hat mein gn. Herr verspielt 11/2 Bz., dem Hauptmann Rindfuß von Zürich 14 Kr. 6 Bz., 2 Landsknechten von Eningen 2 Bz., einem von Rottweil, da Nesen Wolf und der Zytter beigelegen find, verzehrt 4 Kr. 11 Bz., um ein Kartenspiel 1 Bz., um Karten auf Twiel 2 Bz., einem Eidgenoffen Bick auf Befehl meines gn. Herrn zu Twiel 2 fl., Botenlohn einem von Hilzingen, der zu den Bauern geloffen 6 Bz., Wolf Ruh, als er gen Nuwenburg zu dem von Hewen geschickt ward, 1 Bz., 8. April Junker J. von Bleichenrod 4 Kr., Stoffel Menzinger, als er nach Basel ritt, 2 Kr., Burkard von Weiler für einen, der von den Bauern kam, 5 Bz., einem Knecht zur Zehrung mit den Hunden nach Mömpelgart 1 Kr. - Zu Schaffhausen, da man wieder aus dem Land kam: dem Knecht von Rottweil, der meinen gn. Herrn geführt, 2 fl., dem Trummeter Schwarz 2 Kr., mehreren Zehrung nach Mömpelgart 4 Kr., einem Boten zu Caspar von Bubenhofen 5 Bz., dem Wirt zum Löwen verzehrt 15 fl., zur Krone 10 fl., zum Schwert 6 fl., zum Hirsch 4 fl., Jäcklin Schreiber und E. von Reischach Zehrung 10 fl. Zu Twiel, da man wieder aus dem Land kam: dem Pfleger von Schaffhausen, eine Schuld zu bezahlen, 15 fl., verspielt 1 Bz. Zu Schaffhausen das ander Mai, da man wieder aus dem Land kam: meinem gn. Herrn zu Leinentuch, seine Kappe zu füttern, 10 Sch, 26. März dem H. H. von Reischach 32 Kr., zur Letze im Kloster 2 fl. Zu Zürich [um 10. April?] beim Wirt verzehrt 18 Kr., auf der Trinkstube ausgegeben 4 Bz. Zu Twiel dem Wirt zu Rottweil, hat der Menzinger bei ihm verzehrt, da er krank war, 7 fl., 8 Bz., 17. April dem Hauptmann Kugelberg aus Schwyz 10 Kr., dem Lautenhans auf seiner Hochzeit 2 Kr., Zehrung nach Solothurn 1 Kr., dem von Hewen, da sie zu den Bauern geritten, 4 Kr. 2 Bz., verspielt 12 Bz., Kartenspiel 2 Bz., 7 Ellen Sammt 10 Kr., 11/2 E. rotes Tuch beim Bürgermeister von Schaffhausen für meinen gn. Herrn 1 Kr., einem von Tübingen 5 Bz., dem Luden von Kempten 5 Bz., einem Boten nach Lindau 9 Bz., [um 26. April] einem Boten nach Rottweil 5 Bz., einem Boten von Rottweil 5 Bz., 1. Mai dem Burkard von Weiler 100 Kr., 13. Mai demfelben 200 Kr., Jäcklin Schreiber, da er gen Solothurn ritt, 3 Kr., 8. Juni den Hans von Fuchsstein 16 fl., H. H. von Reischach Zehrung gen Rottweil 281/3 Bz., 15. Juni dem Schmied von Engen, Räder zu beschlagen 8 fl., dem Sperberseck Zehrung nach Mömpelgart und zurück 11 Bz., den 2 Bauern, die meinem gn. Herrn 2 Ochsen gebracht, um der Bauern wegen geschenkt 4 fl., dem Plattner zu Rottweil, Harnisch sauber zu machen, 2 fl. 9 Bz., der Federhenslin zu Rottweil in der Herberg verzehrt 3 fl. 10 Bz., 3 Rosse zu beschlagen zu Rottweil 41/2 Bz., ich (Bleichenrod) und der Schultheiß zu Rottweil verzehrt 1 Kr., H. H. von Reisehach, um ein Büchslein zu führen, das der Bauern gewesen, 61/2 Bz.

1525. Zu Rottweil [Anfange Mai] Kartenspiel 1 Bz., Zwilch zu Hosen für meinen gn. Herrn 7 Bz., einem Pfassen Zehrung 1 Kr., den Stadtknechten 2 Kr., einem Schweizer, der

¹⁾ Das einzige Mal, da Hz. Ulrich einen Spielgewinn einzieht; ein Beleg für seine damalige Stimmung.

geschossen ist, 1 Kr., dem Fuchssteiner 10 Kr., Barchet meinem gn. Herrn zu Handschuh 2 Bz., verspielt 4 Bz., einem Pfassen 1 fl., einem Knecht, der vom Hosen gekommen, 1 fl., in meines gn. Herrn Herberg um allerlei 3 Kr., in der Herberg zum Wagen, da das Gesing ist gelegen, 7 Kr. 11½ Bz. Zu Rottweil [12. Mai], da man von den Bauern kam, einem Pfassen 1 Kr., Fusknechten 5 Bz., in meines gn. Herrn Herberge 32 Bz., in der Herberg zum Wagen verzehrt 4 Kr. Zu Twiel [Mitte Mai] verspielt 7½ und 4 Bz., Kupfer zu führen von Schafshausen 4 fl., durch B. von Weiler Bauern geschenkt 5 Bz., um Branntwein in den Keller 2 Bz., einem Bauern, der meinen gn. Herrn aus dem Kloster gesührt, 5 Bz. 30. Mai dem Schultheiß von Reichenbach für den Wirt zum Kopf in Basel 30 Kr., Hans von Fuchsstein und des Neuhausers Gäule zu holen 7 Bz., dem Jäcklin Schreiber, nach Solothurn und Bern zu reiten, 2 Kr., dem Sperberseck Zehrung nach Mömpelgart seibdritt 2 fl. Zu Mömpelgart dem B. von Weiler Zehrung 45 Bz., dem Henslin von Gmünd Zehrung nach Bern 1 fl., 24. Juli nach Twiel 40 Kr., Sattel dem Rotschimmel meines gn. Herrn 4 Bz., grünes Tuch für meinen gn. 1 fl. 7 Bz., 19. August dem H. H. von Reischach nach Twiel 150 Kr., dem Hans von Fuchsstein nach Twiel 15 Kr.

1525 [September]. Zu Basel verzehrt, da man auf Twiel ritt, da man mit den Reisern tagte: dem Wirt zum Kopf 10 fl. 14 Plapp., in meines Herrn Herweg 2 Kr. 3 Bz., den Stadtpseisern 2 fl., dem Waibel, der den Wein schank, 1 fl., denen, die den Wein trugen, 8 Bz., dem Boten gen Dorna (Dornachbrugg) 3 Bz. Zu Twiel ausgegeben, da man tagte zu Zell: dem Jakob Schreiber, als die Räte gen Zell ritten, 6 Kr., dem Henslin von Breitenholz auf seine Hochzeit 1 Kr., B. von Weiler zu Schaffhausen verzehrt 3 Bz., mein gn. Herr verspielt 7 Bz., den Räten Zehrung gen Zell 10½ Bz. — Zu Brutz (?) im Stern verzehrt beim Hinaustreiten gen Twiel, da mein gn. Herr mit den Reisern verglichen zu Zell 11 fl. Zu Brutz beim Wiederumreiten 9 fl., dem Wolf Rauh Zehrung nach Zürich und Twiel 7 Bz. Zu Basel 14. Okt. beim Wirt zum Kopf, da man wieder von Twiel ritt, 22 Kr. 30 Plapp., dem Apotheker Caspar, da mein gn. Herr ist gelegen, 21 Kr.

1525 [Oktober ff.]. Zu Mömpelgart: 2 Dolche für meinen gn. Herrn 10 Bz., einen davon zu beschlagen, dem Goldschmied 61/2 Bz., 9 Ellen schwarzes bernisches Tuch meinem gn. Herrn zu einem Rock 9 fl., desgl. 8 Ellen graues Tuch 4 Kr., schwarzes Tuch zu Hosen für meinen gn. Herrn 2 fl., verspielt 8 Bz., um ein Instrument dem Organisten 9 Kr., dem Jäcklin Schreiber und Fuchssteiner Zehrung 12 Kr., dem Messerschmied, ein Schwert meinem gn. Herrn zu machen, 3 Bz., dem Henslin Zinkenbläser geschickt 2 fl., meinem gn. Herrn einen Spieß zu fassen 2 Bz., ein Weidmesser 3 Bz., einen Gürtel 7 Bz., für einen Falken, den der Hasenfalkner in Basel geholt, 4 Kr., 22. Oktober H. H. von Reischach auf Twiel geschickt 150 Kr. 50 fl., 7. November dem Hans Scherer die meinem gn. Herrn geliehenen 37 Kr. 3 Bz., Tuch und Seide auf der Messe zu Basel 37 fl., dem Jäcklin Schreiber Zehrung gen Solothurn und Luzern 2 Kr., da mein gn. Herr zu Grans war, verschenkt 5 Bz., der Sperberseck verspielt von meines gn. Herrn wegen 4 Bz., dem B. von Weiler und Hans von Fuchsitein Zehrung nach Beffort 1 Kr., 29. November dem Hans von Fuchsstein Zehrung 101/2 Kr., dem B. von Weiler Zehrung nach Bafel 1 Kr., um einen Windstrick 1 Bz., 9. Dezember dem Jakob Schreiber für H. H. von Reifehach auf Twiel zu führen, dem Hans Heinrich von Klingenberg an seinem Dienstgeld und zum Hausbrauch 370 Kr., einem Pfaffen der meinem gn. Herrn den Falken gebracht 5 Bz., einem Bauern, der eine Schweinstange gebracht von Melchior von Rynach 5 Rz. verspielt 7 u. 41/2 Bz., Kriegern aus dem Land geschenkt 4 Bz., 16. Dez. dem Fuchssteiner 6 Kr., 18. Dez. demselben 20 fl., eine Schuld in Basel bezahlt 150 Kr.

1526. Dem Henslin von Stuttgart 3 Kr., 11. Januar dem H. H. von Reischach auf Twiel durch den Schultheißen von Reichenbach 20 Kr., einem Boten nach Solothurn, da die Räte dort waren von Erhans Casper wegen, 12 Bz., Gült denen von Basel 225 Kr., Gült der Zunst zum Safran in Basel 25 fl., Gült dem Franz Bern und Bruder zu Basel 50 fl., meinem gn. Herrn in seinen Seckel 5 Kr., um Schnüre an ein Schwert meinem gn. Herrn 2 Bz., demselben um ein sey Schwert 3 fl., 23. Januar Gült denen von Zug 75 Kr., dem Jäcklin Schreiber, etwas drucken zu lassen und Botenlohn 5 Kr., dem H. H. von Reischach durch Jäcklin Schreiber 27 Kr., demselben 300 Kr., ein Baret meinem gn. Herrn 1 Kr., ein rotes Brusttuch für denselben 9 Bz., dem Schwarz Kurt von Rosenseld 4 fl., dem B. von Weiler für einen, der Hunde gebracht hat von der Frau von Lupsseld 4 fl., dem B. von Weiler für einen, der Hunde gebracht hat von der Frau von Lupsseld 1 fl., 10. Februar auf Twiel zu Korn und Haber 170 Kr., 22. Febr. desgl. 297 Kr., dem Bruder zum h. Kreuz um Gotteswillen 5 Bz., um Alaun in das Bad meinem gn. Herrn (so häusig) 1 Bz., 21. März Gült dem Sunenberg zu Luzern 10 Kr., 22. März dem H. H. von Reischach auf Twiel 45 Kr., 8. April Gült nach Zürich 35 fl., dem Fuchssteiner Zehrung 3 fl., dem Sperberseck 8 fl., dem B. von Weiler 54 fl., dem Martin Müller 200 fl., um Seide und Tuch meinem gn. Herrn 3 Kr., J. von Bleichrod und Georg von Ow zu Basel verzehrt

1 Kr., um Wein, da ich (J. v. B.) zu Basel gewesen, 4 fl., dem H. H. von Reischach 40 fl., dem Bruder zum h. Kreuz 2 Bz., dem Henslin von Stuttgart gen Straßburg 4 fl., zu Tuch für eine Kappe meinem gn. Herrn 10 Bz., 12. Mai dem Fleming im Stall Zehrung in das Niederland zu Frau Margrete 7 fl., Kamillenblumen in das Bad meinem gn. Herrn 8 Bz., 17. Mai nach Twiel 100 Kr., dem Ziegler Boten, nach Solothurn zu laufen, 13 Bz., dem Glade Maurer selbfünft Zehrung nach Twiel 50 Bz., 20. Mai dem Apotheker Caspar zu Basel 200 fl., Pulver von Strasburg zu bringen, 1 fl., Zehrung dem Meister Zimmermann und seinem Knecht im gelben Rock und dem andern nach Twiel 30 Bz., Adolf von Ilsfeld Zehrung nach Straßburg 1 Kr., 3. Juni dem H. H. von Reischach nach Twiel 600 fl., dem Henslin Jägerknecht Zehrung nach Zabern, da er dem Bischof die Hunde dahingeführt, 2 fl., bei einem Brunnen verzehrt, ist mein gn. Herr dagewesen 17 Bz., um Gläser zu gebranntem Wasser 1 Bz., um Hühner dem kranken Buben, den der Bär gebissen, 2 Bz., 6. Juni Fritz Henn hat dem Fuchssteiner gen Basel geführt für die von Solothurn 38 fl., meinem gn. Herrn 10 fl., einem Buben, der Briefe nach Basel geführt, 5 Bz., um Karten 1 Bz., dem Apotheker Caspar zu Basel 100 fl., dem Sperberseck Zehrung nach Basel 10 Bz., 18. Juni dem Fuchssteiner, da er hinwegritt, 20 fl., verspielt 7 Bz., dem Adolf Einspänner Zehrung nach Straßburg 1 Kr., desgl. dem Henslin von Gmünd 1 Kr., desgl. dem Adolf von llsfeld 1 Kr., 21. Juni nach Twiel 200 fl. — Zu Twiel, angefangen 24. Juni: dem Wirt zum Löwen und Conrad Scherer zu Schaffhausen von Hermanns von Zyttern wegen auf Befehl meines gn. Herrn 28 fl., Kosten zu Rottweil und Botenlohn gen Mömpelgart 4 fl., 27. Juni H. H. von Reischach auf Befehl meines gn. Herrn 20 fl., 30. Juni dem langen Herrn Wolfen auf Befehl meines gn. Herrn 4 fl., 29 Ztnr. Schmalz, die Hans Koch zu Zürich gekauft, 102 fl., um einen ehernen Hafen mit 3 Füßen zu Schaffhausen 3 fl. 31/2 Bz., dem Waldkirch zu Schaffhausen auf Befehl meines gn. Herrn 112 fl., 1 Elle 1/2 Viertel rotes lindisches Tuch, 5 Ellen grünes Futtertuch, 4 Ellen Barchet und leinenes Tuch zu Futter unter den Barchet und Nestel dem Trummenbuben zu Hosen und Wams 2 fl. 12 Bz., dem Neuhäuser, hat er dem Lier und den Reitern von Mömpelgart herauf dargeliehen, als ihnen die Zehrung zerronnen ist, 12 Bz., [um 3. November] Wolf Ruh Zehrung gen Straßburg zu Graf Jörg 11/2 fl., 5. Dezember dem Wirt zum Kopf zu Basel, 4 Faß Pulver und meines gn. Herrn Kleider von Mömpelgart nach Twiel zu führen, 14 fl., [um 26. Dez.] um 2 Kalender 1/2 Bz., Wolf Ruh Zehrung zu meinem gn. Herrn, als er sein Gnad fuchen follte, 6 fl. -

1526 hat Jakob von Bleichenrod dem H. H. von Reischach nach Twiel geschickt: 11. Januar 20 Kr. 23. Januar 27 Kr. an Dickpfennigen und Batzen, 22. März 45 Kr., 6. Juni 600 fl. —

1526 hat Jakob von Bleichenrod eingenommen: von des Bannerherrn wegen, der Pfaffen Geld 65 Kr., von den Bürgern zum guten Jahr geschenkt 20 fl., vom Bürgermeister von Mömpelgart 100 fl., von des Bannerherrn wegen, Pfaffengeld 32 Kr., desgl. um das Wasser 800 fl., und 100 Kr. und 300 Kr. und 136 fl., von der Schatzung 85 fl. und 15 fl., von Fritz Hen 897 fl. und 1914 fl., von dem Dechantpfaffen, dem die Pfrinde geliehen, 150 Kr.

1527. Zu Twiel ausgegeben (Rechnungen Jakob Schreibers): Wolf Ruh Zehrung, als er meinem gn. Herrn etliche Kleider bis gen Straßburg geführt, 2 fl. 4 Bz., 10 Ellen rotes lindisches Tuch, 7 Ellen gelbes Futtertuch, 21 Ellen schwarzen Barchet, 15 Ellen weiße Leinwand zu Futter unter die Wämser, den Reitern zu Hosen, Wams und Kappen 15 fl., 34 Ellen Tuch, mörlin Farb, den Reitern zu Röcken 21 fl., Hans Thüring, als er zu meinem gn. Herrn in Hessen oder Braunschweig geschickt ward [März-April] 6 fl., Wolf Ruhen Zehrung gen Zürich, als er mit Briefen zu Zwingli geschickt, 8 Bz., demselben gen Constanz, als er nach etlichem Gesang geschickt, 8 Bz., dem Heinrich Koch Zehrung zu meinem gn. Herrn nach Hessen oder Sachsen 4 fl., um Käse, Eier und Milch auf den Karfreitag (19. Apr.) zu Fladen auf Ostern, um 10 irdene Kacheln 2 Bz., das Schindeldach auf meines gn. Herrn Gemach und im Haus zu decken 2 fl. 10 Bz., Hans Pfeifer hat für Fuhrlohn, Zehrung, Zoll und den Schlosser zu Rottweil ausgegeben, als er meines gn. Herrn Harnisch und Gewehr von Rottweil anf Twiel geladen und gebracht [Anfang Junis] 5 fl. 9 Bz., der Lier hat verzehrt, als er eine Zeit lang nicht auf Twiel gewesen, 9 fl. 7 Bz., einem, der den Harn Bartlin Franks zum Doktor nach Constanz geführt 5 Bz., Wolf Ruh verzehrt, als er gen Straßburg zu Graf Jörg geschickt, 1 fl. 6 Bz., der Lier etlichen Landsknechten, die vor den Vorhof kamen, 2 Bz., 14. Juli H. H. von Klingenberg an Dienstgeld, so auf Pfingsten 1527 verfallen, 400 fl., Herr Wolfen, ist von meines gn. Herrn wegen nach etlichen Büchlein gen Stein gegangen, 3 Bz., etlichen, so mit 2 Bären vor den Vorhof gekommen und einen Bärentanz gehabt, 2 Bz., um 8 Legeln, darin die Esel Wasser tragen, 22 Bz., um 2 gedruckte Büchlein, des Ökolampadius und Zwinglins Antwort wider Luthers Ausschreiben, kauft der lang Herr Wolf zu Stein, meinem gn. Herrn nach Hessen geschickt, 5 Bz., Josen Koch Zehrung zu meinem gn. Herrn nach Hessen 2 fl., dem Adolf Zehrung nach Mömpelgart mit Briefen 20 Bz, demselben zu Graf Jörg 2 fl., ich (Jakob Schreiber) Zehrung zu meinem gn. Herrn in Braunschweig [September] 5 fl.

[1527]. Zehrung von Wolfenbüttel wieder gen Twiel: zu Bockenheim übernacht mit 6 Pferden 2 fl., zu Ammersbronn im Kloster 91/2 Groschen, zu Zapsenburg 6 Bz., zu Cassel mit 5 Pferden und Wolf Steinsurter 3 fl. 2 Weißps., zu Burck übernachtet und verzehrt von Jörg Fuchs und mir [Jakob Schreiber] 6 Bz., zu Marburg übernachtet 21 Weißps., im Dorf bei Butschbach von uns beiden verzehrt 4 Weißps., zu Frankfurt übernachtet 22 Weißps., zu Urberg auf dem Schloß verzehrt 5 Bz., zu Hockenheim übernachtet 61/2 Bz., zu Rastatt übernachtet 9 Bz. 1 xr., zu Straßburg in der Herberge 8 Bz., zu Berkach im Zollhaus übernachtet 91/2 Bz., zu Tiesmatten übernachtet 7 Bz., zu Mömpelgart 5 Nächte in Peter Groyen Haus 2 fl. 2 Bz., zu Basel im Storchen übernachtet 10 Bz., zu Aarau übernachtet 9 Bz. 2 xr., zu der Stille, über das Wasser zu führen 1 Bz., zu Kasserstuhl übernachtet 9 Bz.

1527 hat Jakob Schreiber zu Twiel eingenommen: von Mömpelgart mitgebracht 200 fl., Graf Jörgs Schreiber hat nach Twiel gebracht 1138 fl. österreichische Münz (1 fl. zu 15 Bz.), von H. H. von Reischach von den 400 fl., die H. H. von Klingenberg gehören sollten, 360 fl., von Martin Müller 900 fl. in Batzen, zu Engen aus Häuten gelöst 24 fl. 12 Bz., von Philipp Schreiber empfangen 993 fl. an Batzen, von Batt, Graf Jörgs Schreiber, und Martin Müller 18. April 1000 fl., 11. Juli von Jörg Fuchs 495 fl., 14. Juli von Graf Jörgen Diener 400 fl., um 22. September durch Philipp Schreiber und einen Diener Graf Jörgs 800 fl., ich habe mit mir aus Braunschweig geführt 1700 fl.

[1527.] Nov. 8. dem Wolf Ruh Zehrung zu meinem gn. Herrn in Braunschweig 5 fl., demselben Zehrung nach Hessen zu reiten mit Briesen 4 fl., Bastian von Bondorf Zehrung zu meinem gn. Herrn nach Hessen, als er ihm einen seidenen Rock gebracht, 2 fl., um 3 Felle, darin dieser Rock geschlagen und geschickt, 6 Bz., einem Boten nach Baden zu E. von Reischach 6 Bz., meinem gn. Herrn ein Feuerschloß an seiner Bächse zu machen 6 xr., meines gn. Herrn langen Degen zu polieren 2 xr., Branntwein zu den Weinen 12 Bz., Jörg Fuchs Zehrung zu meinem gn. Herrn 5 fl.

[1528.] Den Jungfrauen von Hilzingen auf Neujahrstag, als sie meinen gn. Herrn angesungen ½ fl., den jungen Gesellen desgl. 3 Bz., den Jungfrauen von Singen ½ fl., Hans verzehrt nach Früchten und um 2 neue Almanach 4½ Bz., Henslin Büblin Zehrung nach Mömpelgart zu Graf Jörg mit Briefen 1 Kr.

An die Mitglieder des Württ. Altertumsvereins.

Noch vor diesem Heft wird den Mitgliedern die erste Lieserung der Vereinsgabe für 1886: Paulus, Die Cisterzienserabtei Bebenhausen zugehen.

Mitglieder, welche die letzte Vereinsgabe: Klofter Maulbronn von Paulus noch nicht besitzen, können dieselbe zum ermäßigten Preis von 3
w von dem Kassier des Vereins, Herrn G. Barth in Stuttgart, Tübingerstr. 7, beziehen.

Der Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 14. Januar d. J. beschlossen: das von Museums-Direktor Dr. Hettner in Trier mit anerkannter Sachkunde und Sorgsalt herausgegebene Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, welches durch die Beteiligung der historisch-antiquarischen Vereine in Frankfurt, Worms, Mannheim, Karlsruhe, Straßburg etc. mehr und mehr zum Zentralorgan für die Beschreibung der Funde und der Sammlungen in Südwestdeutschland zu werden verspricht, an sämtliche Mitglieder des Altertumsvereins vierteljahrweise mit den Vierteljahrshesten zur Verteilung zu bringen. Möge durch den gewährten Überblick über ein größeres Ganzes, namentlich über alle Funde in unseren Nachbarländern, die Achtsamkeit auf das Einheimische und das Verständnis dasur wachsen!

Digitized by Google_

Verein

für

Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.

Die Hausnamen der oberschwäbischen Dörfer.

In Nachstehendem gedenke ich zunächst von den Hausnamen der geschlossen en Dürfer zu reden. Die Namen der einzelnstehenden Höfe des südlichen Oberschwabens bedürfen einer besonderen Betrachtung, die ich hier nur rekapitulierend im Anhang geben kann, da ich über dieselben in den "Verhandlungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, Neue Reihe, 5 tem Hest (1873) S. 46 ff. ausführlich gehandelt habe. Im Dorfe führt seit Menschengedenken jedes Haus seinen besonderen Namen, entweder nach dem jetzigen Besitzer, und in diese Klasse fallen die meisten Häuser der sg. Kleinen, Kleinhäusler oder Kuhbauern; oder nach einem früheren Besitzer, und in diese Klasse zählen die meisten Häuser der "Großen", der Hof- oder Roßbauern. Man findet übrigens auch unter den Häusern der "Kleinen" manche, die einen alten Namen tragen, zumal wenn sie Überbleibsel eines "zerrissene" oder eines sonst heruntergekommenen Hofgutes sind. Seltener, wenn sie von je her Wohnung eines Handwerkers waren. Ein Beispiel der letzteren Art findet sich z. B. zu Aulendorf, das Häuschen "Branntenweiners" auf der Eck, denn die Verhörsprotokolle von 1680 nennen in demselben Hause einen wirklichen Branntweinbrenner.

Der dorfübliche Name jedes echten, alten Hofbauers ist der eines seiner leiblichen oder eines längstverstorbenen fremden Besitzvorfahrers, den selbst die Tradition in vielen Fällen nicht mehr kennt, den man in der Regel nur noch aus den älteren Urbarbüchern ermitteln kann. Hieß nun z. B. ein einstiger Besitzer "Brosi" (Ambrosius), so heißt das Haus seit Menschenaltern "'s Brosis" oder "Brofis" [da man in einigen Orten den Genitivartikel vorsetzt, in anderen wegläßt], der Besitzer selbst wird nach seinem Hause der "Brosi" genannt, wenn er schon Michel, Hans, Kaspar oder Josef getauft ist. Wie sich der Bauer "schreibt", wie sein Geschlechtsname lautet, ist aus dem Dorfe untergeordneter Natur. Gar mancher Dorfgenosse kennt ihn nicht einmal. Die Häuser der "Kleinen" werden meist nach dem Vor- oder Zu- oder Übernamen oder nach dem Gewerbe des Inhabers zubenannt. Neubauten erhalten jetzt fast regelmäßig den Familiennamen des Erbauers, da die Familiennamen mehr und mehr in Gebrauch kommen, seitdem die Geschworenen- und Wählerlisten, Stammrollen und Steuerzettel auch dem Landbewohner seinen Geschlechtsnamen oft genug in's Gedächtnis zurückrufen. Unter den Überoder Spitznamen giebt es solche, die der Hauseigentümer anerkennt, andere, die in feiner Gegenwart nicht ausgesprochen werden dürfen. Unter letzteren sind nicht wenig alte, im Dorfe verschollene Familiennamen, die teils aus Mißverständnis, teils zufolge der alten Überlieferung eines bösen Geruchs, dessen Entstehung den Jetztlebenden in der Regel unbekannt ist, geradezu als Schimpfnamen aufgefaßt werden. So werden thatfächlich ganz unschuldige Namen wie: Hosler, Schlegel, Scherb etc. als Schimpfnamen empfunden, einmal weil der jetzige unfreiwillige Träger glaubt, das seien Spitznamen, oft nur deshalb, weil er diese Namen sonst nie gehört hat und er hinter diesen ihm unverständlichen Lauten irgend ein Spottwort wittert, sodann, weil sich

an den einen oder anderen von Geschlecht zu Geschlecht die Verachtung heftete, eine Verachtung die einst ihre Berechtigung hatte, deren Entstehungsgeschichte aber längst vergessen ist, wenn z. B. der einstige Träger auf dem Hochgericht geendet oder wegen eines Verbrechens sich landesslüchtig gemacht oder sonst eine schmähliche That begangen hatte.

Gegen neuere Spitznamen, deren Sinn den Trägern verständlich ist, wehren sie sich in der Regel viel weniger, denn auch sie sind Freunde des Witzes und Humors und lassen da viel, sehr viel gelten.

Doch kommen wir zunächst wieder auf die Häusernamen der "Großen" zurück. Sie zerfallen in mehrere Klassen, und nach diesen wollen wir sie, mit Beispielen belegt, auch betrachten. Ich möchte nur noch vorausschicken, daß diese Hofnamen, soweit es sieh um Vornamen handelt, in ihren Personennamen den Geschmack des 16 ten bis anhebenden 18 ten Jahrhunderts darstellen. Wir begegnen also den vielen Hansen, Jörgen, Klausen, Micheln, Baschi (Sebastian), Petern, Endresen, Theissen etc. wieder, die uns schon aus den Urkunden des ausgehenden 15 ten und eingehenden 16 ten Jahrhunderts her so wohl bekannt sind. Wie in der Kleidermode, war der Bauer auch in der Namenmode stets um ein Jahrhundert zurück. Nur in unserem Zeitalter, wo der Bauer eben aushört Bauer d. i. konservativ zu sein, wo einige Glückliche Gutsbesitzer und die übrigen arme, verschuldete Landarbeiter werden, halten Herr, Bettelmann und Bauer in der Mode gleichen Schritt. Die erst seit dem vorigen Jahrhundert austauchenden Namen: Josef, Xaver kommen in den alten Hosnamen nicht vor. Jetzt heißt in manchem Dorse je der 5 te Mann Josef, und je das 5 te Weib Josefa, was des Guten denn doch zu viel ist.

Alle Hof- und Hausnamen stehen, wie schon angedeutet im Genitiv und sind unvollkommene Namen, weil ihr Grundwort "Haus, Hos" weggelassen wird und nur das Bestimmungswort im Genitiv den Namen repräsentiert. Anstatt Hanseshaus, Jörgenhof sagt man daher einfach "Hansis, Jörgen".

Wir haben 1. Hofnamen nach Familiennamen, letztere bald im schwachen, bald im starken Genitiv, daher z. B. Fricken, Gluizen, Stotzen, neben Frickes, Gluizis, Stotzes, aus den Familiennamen Frick, Gluiz, Stotz. Die auf — er endenden Namen haben natürlich immer den starken Genitiv, daher: Schweizers, Mauchers, Kaspers etc.

Einzelne Namen kommen fogar mit der Endung der starken Deklination plus der Endung der schwachen vor. Z. B. Beckesen von Beck, wo der starke Genitiv Beckes noch einmal schwach gebeugt ist. Diesem Doppelgenitiv begegnet man unter den Vornamen häußger als unter den Zunamen. Zu Langenenslingen sinden sich aus dem dortigen Vor- und Zunamen Buck die Formen Buggis, Buggensin und Buggussengarten vor. Habsthaler Urbar v. 1420 S. 41 und 42. Ich sage Vor- und Zunamen, weil im benachbarten Hundersingen noch a. 1463 ein wirtembergischer Lehenträger der Baumburg des Namens Buck der Beller vorkommt. Hohenz. Mitteilg. IV. S. 73. Beller leben heute noch dort.

- 2. Hofnamen nach dem Familien- und Taufnamen eines früheren Besitzers. Der Geschlechtsname geht bald voraus, bald solgt er nach. Daher die Hofnamen: Appenhansen, Briementonis, Buckenhänsis (d. i. Hof des Hans App, Antoni Briem, Hänsi Buck); Mangenwilmen (Hof des Magnus Wilm).
- 3. Hofnamen nach dem einfachen Taufnamen des Besitzers. Diese Namen gehen bald nach der starken und bald nach der schwachen Deklination. Das ist namentlich der Fall bei den scheinbar einstämmigen, bei denen, welche den deutschen einstämmigen Kurznamen gleichen, die zu Familiennamen geworden sind,

denn gerade die letzteren sind hier am bekanntesten, weil sie die Mehrzahl aller Familiennamen bilden. Nur diejenigen Personennamen, welche lateinischer Herkunst sind und einst auf — ius endigten, werden durchweg stark dekliniert. Daher stets: Brosis (Ambrosii), Tonis (Antonii), Ziberis (Tiberii). Aber auch andere, welche oberschwäbisch wie die lat. Namen auf — ius klingen, z. B. Kasi (Kasimir), Rasi (Erasmus) lauten im Genitiv Kasis, Rasis, nicht Kasen, Rasen. Die, welche im Latein auf — us enden, können schwach und stark dekliniert werden, aber in der Schmeichelsorm mit dem Sussix li, le werden sie stets stark dekliniert. Daher z. B. Kussen und Kusses, Mussen und Musses (v. Dominicus und Hieronymus), aber stets Kuslis, Muslis (Dominiculi, Hieronymuli). Hebräische, lateinische und griechische Namen, deren Schluß — s erhalten bleibt, werden schwach dekliniert. Daher z. B. Hannes im Genitiv Hannesen; Eusebius (Eseves), Genitiv Esevesen; Markus im Genitiv Markesen neben Marxen.

In unsere Klasse gehören die zahlreichen Hosnamen wie Hansis, Hänsis, Hänsis, Brosis, Jörglis, Michelis etc.; Hansen, Josten, Seppen etc. Seit dem 16. Jahrhundert ist es Sitte geworden, die einheimischen Tausnamen mehr und mehr zu verlassen und jeden nach dem Heiligen zu tausen, an dessen Kalendertag er eben auf die Welt kam. Aber das Volk rächte sich an den barbarischen Namen, es machte sie sich ohne alle Rücksicht aus ihre Herkunst und Bedeutung mundgerecht, kürzte sie vorn oder hinten oder schnitt sie entzwei und sormte den ersten wie den zweiten Teil wieder für sich zu einem Namen um. Die meisten büsten ihr Vorderteil ein. Daher Hans (Jo-hans), Toni (An-toni-us), Muß (Hieronymus), Kuß (Domini-cus).

Zu den in zwei Teilen fortlebenden gehören Jock und Kob (Jockele, Köble) aus Jakob, Kätter und Threin aus Katharina, Elsle und Bethle aus Elifabeth.

Um diese fremdländischen Vornamen, nach Zahl und Verarbeitung näher kennen zu lernen, möge hier ein Verzeichnis der gangbarsten Namen, unter denen sich auch mißhandelte deutsche befinden, folgen.

Alexe, Lexe und Xander Alexander. Alea Eulalia. Aiv Eva. Appalaun Apollonia. Balde Wunibald und andere auf - bald endigende Namen. Bantle Pantaleon. Barbel, Bärbele, Bärmele Barbara. Barrli Baschi Sebastian. Bathle Bartholomäus. Bene, aber auch Dick, Dikle Benedictus. Betha, Beth, Bethle Elisabeth. Biber Bibiana. Bläsi Blafius. Bolde Leopold und andere auf - bold endende Namen. Boni Bonifaz. Bopp, Boppel, Boppele Baptift. Bori Liborius. Burg, Burgele, Bull Walburga. Buzi Tiburtius. Demes Nikodemus. Dick f. Bene. Dolfes Adolf. Domme Thomas. Dor, Dorle, Durratai Dorothea. Drees, Endres, Enderle Andreas. Egeni Eugenius. Elogi, Logi, Loi Eulogius. Fäzi Bonifatius und Servatius. Fev, Fevle, Faif, Janafai Genofeva. Flori Florian. Fores Nicephorus. Franzele Franziska. Gälli, Gallimann Gallus. Gori Gregorius. Gidi Ägidius. Graith, Gretel Margaretha. Gull Regula. Hannes, Hanni, Hanse, Hänse, Hannimann Johannes. Höllaur Eleonora. Jock, Jockel, Kob, Köble Jakob. Jörg Georg. Käri Makarius. Karpes Polykarpus. Kafi Kasimir. Kätter, Threin Katharina. Killi Kilianus. Kloos Nikolaus. Kob f. Jock. Kohlasch Scholastica. Krazi Pankratius. Kuß Dominicus. Lala Eulalia. Lenz Laurentius. Lipp Philippus. Lis, Lifel Elisabeth. Lixi Felicius und Felix. Lonzi Leontius. Lor, Lorle Eleonora. Masi Damasus. Marti, Märti, Mäti Martin. Medes, Methes Nikomedes. Mei Maria. Annamei, Annamrei Anna Maria. Muck Nepomuk. Mundi Raimund und andere mit -- mund endigende Namen. Muß Hieronymus. Nais Agnes. Nasi Athanasus. Nazi, Näzi Ignatius. Nysi Dionysius. Pfrein, Pfraun s. Vron. Rasi Erasmus. Remes Remigius. Rösle s. Threes. Schmaralli, Schmöralli Smaragdus. Schwalti Oswald. Senz s. Zenz. Sepp, Sepper, Seef, Seep Josef. Seves Eusebius. Sidere Desiderius. Sille Basilius. Stanes Stanislaus. Stasa Anastasia. Stines Augustinus. Stoffel Christophorus. Thees Matthäus. Theiß, Theißle Matthias. Toni Antonius. Traut, Trudd, Trudel, Trull Gertrud. Threin s. Kätter. Threes, Rösle Theresia. Ulian, Juliana. Välli Valentin. Veri Xaverius. Vester s. Zillvester. Vitzi, Vizenz Vincentius. Vrein, Pfrein Verena. Vron, Vraun, Pfraun Veronika. Zäch, Zäches Zacharias. Zälle Marcellus und Marcellinus. Zenz, Senz Crescentia. Zibel Sibylla. Ziberi Tiberius. Zill Cäcilia. Zillvester, Vester Silvester. Zipper Cyprianus. Zischg Franziscus, Zischga Franziska. Zissi Narzissus auch Azissi. Zixi Sixtus. Zossei Sophia. Zusel Susanna. Zyri, Zòkas Cyriakus.

Unter den Hofnamen, welche aus Vornamen gebildet sind, giebt es eine Unterklasse, welche den Namen von Vater und Sohn, selten von Vater, Sohn und Enkel enthalten. Z. B. Deißlengallis, Michelisklosen (d. i. Hof des Gallus des Sohnes des Matthias; Hof des Nikolaus des Sohnes des Michael); Michelisklosen sidelis (d. i. Hof des Fidel, des Sohnes des Nikolaus, des Sohnes Michaels). Einen Hofnamen aus dem Vornamen von vier Generationen kenne ich nicht, wohl aber einen Kleinbäuslerhausnamen dieser seltenen Gattung, nämlich Maxelstenisenantonisjosefen, d. i. Haus Joses, des Sohnes Antons, des Sohnes Augustins, des Sohnes Maximilians; ein Namenungeheuer, das einerseits durch eine notwendige Differenzierung und andererseits durch die Macht der Gewohnheit, Name an Name zu reihen, entstanden ist. Es ist denn jetzt auch durch einen Spitznamen verdrängt worden. Die Hausnamen der "Kleinen" weisen nur ganz ausnahmsweise derlei genealogische Formen aus.

4. Hofnamen nach Vornamen mit dem nachfolgenden Zusatz — bauren (= bauers) oder dem vorausgehenden Prädikat Baur. Z. B. Deißenbauren, Hansenbauren, Klosenbauren, Veitenbauren oder Baurhansen, Baursepen. Letztere Gattung findet man selten.

Die Hausnamen der Kleinhäusler sind, wie zum Teil schon erwähnt, gebildet 1. aus Familiennamen, welche sich wie die der Hosnamen verhalten; 2. aus Vornamen, die sich ebenso verhalten; 3. nach einem Amts- oder Gewerbenamen, 4. aus Spitznamen und 5. nach der Lage des Hauses.

Die nach Dorfämtern oder Gewerben zubenannten Häuser lauten z. B. Ammes (Ammanns, Amtmanns, in den ehemals vorderösterreichischen Dörfern), Altammesen, (alten Ammanns); Bannwarts (Bonnwarts, Baunwarts); Burgameisters; Bettelvogts; Büttels; Dorfpslegers; Dorfbaumeisters; Frohnmeisters; Hagenhalters; Holgapslegers; Kirchenpropsts; Kirchenvogts; Mesmers; Richters; Schultesen (Schultheißen); Waldmeisters; Wächters etc. Die von Handwerkernamen gebildeten lauten z. B. Blattmachers, Baders, Balbierers, Schmids, Secklers, Strickers, Tuchers, Webers etc. Eine Unterabteilung bilden die Häusernamen, wo der Handwerkername mit dem Vornamen des Handwerkers verbunden ist. Z. B. Biermichels (eigentlich des Biersieders Michel); Maurerfranzen; Maussfriederis (des Dorfmausers, Maulwurffängers Friederich); Ölseppen (des Ölers oder Ölmüllers Josef); Schreinermartis; Schuhchristis (des Schuhmachers Christian); Weberhansen; Zimmer-

tonis (Zimmermanns Anton). Selten find Formen wie Boscherdokters, Paullehrers, Haugenwebers d. i. des Doktors Boscher, des Lehrers Paul, des Webers Haug. Hieher gehören auch die Häusernamen nach dem Gegenstand des Handels eines Besitzers, z. B. Salbenjockels, Schneckenstoffels, Schnellerjockelis, Taubenmichels, Vogelmattheißen, die mit Wagensalbe, Schnecken, Schneller u. s. w. handelten.

Die Häuser der Großbauern führen deshalb weder Amts- noch Gewerbenamen, weil es bei den Hosbauern für eine Art Schande galt, ein Amt anzunehmen oder ein Handwerk zu betreiben. Die Dorsbeamteten waren eben einst jedjährlich wechselnde Geschöpse einer gnädigen Herrschaft, die Handwerker vermöge der alten Dorsverfassung stets arme Schlucker.

5. Häusernamen nach Spitznamen. Ich gebe zwei Proben. Eine aus einem Donaustädtchen und eine aus einem benachbarten großen Dorfe.

I. Achtundvierzgerle. Alabaster. Bachdeckler¹). Bamper²). Bobe. Beinermuck. Braunbierbaste. Bierfäßle. Brillennäze. Bschole³). Das Daizele⁴). Dächlebicker. Datzenseiler. Diana⁵). Doggaburg⁶). Fetzenhäfner. Fuzerbeck. Gähbock Geigenpättel²). Glitzer⁶). Griech. Gurra (ein Weib)⁶). Gwalt¹o). Hannivetter. Hätzebätze¹¹). Heurosel. Katraback (ein Weib)¹²). Klaps. Knopsloch¹⁶). Kritter¹⁴). Kruzi¹⁶). Kümisäckle. Kunster. Ladbäs¹⁶). Landwehr. Lavatti. Linkküfer¹²). Lumpendunker. Moster. Napolleon¹⁶) Närrschweber Pecheler. Peterdätte¹⁶). Pflosterer. Pfingstros²o). Pfòche. Plane. Prosessor. Der Rantisse²¹). Ein Haus Rantissesuppes. Saturnus. Scheißhäuslismoler. Schermaus. Schlattermarte²²). Schmeari. Schmearaschmotzle. Schneck. Speacker. Stumpenkönig. Syruper²³). Tenorbrille. Trillum. Unterluster²⁴). S'Wib²⁶). Wuwu. Ypsilanti²⁶). Zicke. Zitterälle²²).

II. Aus dem Dorfe. Bachpfarr, Bockpfarr, Kratzpfarr, der rote Pfarr. Die ersten drei sind "erstickte" Studenten der Theologie, die wieder auss Land zurückkamen. Einer wohnte am Bach, einer im Dorsteil "Kratz". Der Bockpfarr ist nach dem Ziegenbock zubenannt, den er als Studiosus während der Ferien im Dorse herumführte. Der rote Pfarr hatte rote Haare und spielte in einem Osterspiel den Pfarrer. Bettmaler. — Der Bischof. Dieser trug eine uralte "Dächleskappe", deren Meerrohrreis vom Regenwasser und der solgenden Wiederaustrocknung sich vorn und hinten wie die Hörner einer Bischofsmütze ausgebogen hatte. Ich habe sie wohl 20 Jahre lang tragen sehen. — Blaspeter (Peter mit der Glatze). Bonapartle (ein Veteran, der stets von Bonaparte erzählte). —

¹⁾ Eigentlich nach der Hausfrau Thekla am Bach. 2) ein kleiner kurzbeiniger dieker Mann. 3) gutmütiger Einfaltspinsel. 4) Bedeutung unbekannt. 5) Nach seinem Leibhund. 6) Walburga mit der Dogge (Puppe). 7) wie 4. 5) Von den glänzenden Rockärmeln, an welche er die Nase wischte. 9) eigentlich Stute. 10) Ein Winkeladvokat von a. 1848, der alles mit "Gwalt" durchsetzen wollte. 11) Plaudermaul. 12) wie Nr. 4. 13) wegen des kleinen Mundes. 14) einer der mit steisen, weitausgegrätschten Beinen geht. 15) Nach dem Leibsuch. 16) eine Frau Base, die jedermann Vetter nannte und einen sehr großen Mund (Lade) hatte. 17) der mit der linken Hand arbeitete. 18) der Napoleon III. ähnlich sah. 19) weil ihm sein Weib immer "Dätte" (Väterchen) ries. 20) wegen des roten Gesichtes. 21) wie Nr. 4. 22) eigentlich Martin Schlatterer. 22) ein Bierbrauer, der Syrup verarbeitete. 34) wo der Unterwind beständig geht. 25) eine aus der Gegend wo man wib sür weib sagt. 26) wegen seiner Agitation sür die Besreiung der Griechen in den 30 ger Jahren. 27) eigentlich der an diesem Orte unbekannte Familienname Zitterell, welcher z. B. in Unterwachingen vorkommt.

Brühlbuhzer (ein kleines Männchen büzer, das am "Brühl" wohnte). — Das Buch (meretrix). Man hieß sie auch die Lotterie. — Dorfgockeler. — Froschuschel (ein hysterisches Weib, in dem man Töne, wie von quackenden Fröschen hörte.) - Furzluckas. - Das Galster (ein Weib, galster bedeutet hier Gespenst). - Das Herrgöttle (von dem beständigen Ausruf: O du liebs H.). -Hennenstelz (weil der Mann einer verunglückten Henne einen Stelzfuß gemacht hat). - Hofenladenbeck (weil dieser Bäcker die üble Gewohnheit hatte beim Müßiggehen die Hände hinter den Hosenladen zu stecken). — Die Hüte (eine Familie, deren Großeltern aus Tirol eingewandert find und deren Töchter entgegen der hiesigen Landesart hohe Hüte trugen. Man nannte das Haus auch spöttisch die Hutfabrik). - Der Juhui. - Der Juppensack (weil er ein Muttersöhnlein war und der Mutter immer an der Juppe hieng). - Das kalt Schneiderle (das immer fror). - Der Katzenähne (Liebhaber, eigentlich Großvater der Katzen). - Der Kniewetzer (nach dem Gang). — Der Lällimann (nach dem im Dorfe wohlbekannten Lällimann von Basel, weil er stets die Zunge herausstreckte. Hier heißt die Zunge "Lälla"). — Der Lang Glauben. — Der Maraxel (weil er im Rausche alles zu "maraxeln", zu massakrieren drohte). — Die Ölpompel (ein dickes schmieriges Weib). - Das Gichoß (ein Weib, das wegen Kopfnervenleiden, was hier das Gschoß genannt wird, Jahr aus und ein den Kopf mit roten Taschentüchern verbunden hatte). - Das Riffelblatt (Zänkerin). - Reimenrafi (weil er immer in Reimen sprach). - Der Rueß (ein a. 1799 zurückgebliebener Russe ohne Familienname. Später Peter Rus). - Silberbaste (wegen seiner Thaler). - Sündenbe in (wegen eines also lautenden Schimpfes). — Die Trompet. — Der hohe Wafferfall (ein sehr langes Weibsbild). - Das Weihwaffer (ironisch für Branntwein). Die Wurz (wegen der Kleinheit). Das Zifferblatt (ein Weib, das einst einen Uhrmacher heiraten wollte und dem die böse Dorfjugend nächtlicherweile ein Zifferblatt unter das Kammerfenster gemalt hat). -

6. Hausnamen nach ihrer Lage. Jedem der vorgenannten Hausnamen kann ein Grundwort, gleichsam zur Differenzierung vorgesetzt werden. Daher Bergweber, Kirchlemichel, Bachschreiner, Zugenmichel (an der Zuge, laufender Brunnen) etc.

Die Hofnamen des füdlichen Oberschwabens. Die Anhang. Wasserscheide zwischen Donau und Rhein (Bodensee) streicht mitten durch Oberschwaben von West nach Ost. Im Donaugebiet spricht man die breitschwäbische Mundart, im Rheingebiet die mittelhochdeutsche, das sog. Alamannische. Im "alamannischen" Gebiet herrscht das Einödsystem, das System ursprünglicher Hofanlagen, im "schwäbischen" das der Dorfanlagen vor. Dort giebt es Gemeinden, mit 60-100 Parzellen, welche zu einem guten Teil Hofnamen nach Familiennamen, aber selten nach Taufnamen tragen, wie wir das im geschlossenen Dorfe kennen gelernt haben. Nahezu die Hälfte der Namen dieser zerstreut liegenden Höse und Häuser sind reine Flurnamen. Eigentliche Wohnortsnamen auf - weiler, hof, - hofen, - haus, - hausen etc. find in solchen Gemeinden ganz dünn gefät. Unter den 96 unten folgenden Parzellennamen der Gemeinde Vogt (mit rund 1600 Seelen) find z. B. nur 3 eigentliche Wohnortsnamen und diese blutjung, nämlich: Edengut, Neuhaus und Rankhäusle. Die andern find Flur- und Geschlechtsnamen. Letztere stehen bald im Dativ (scheinbar Nominativ), bald im Genitiv. Die ersteren wegen der alten Konstruktion "zum", die letzteren als genitivische Ellipsen, weil das Grundwort "Hof, Haus" weggelassen ist. Schon im 11 ten Jahrhundert finden sich beide Konstruktionen an ein und demselben Namen gleichzeitig.

Z. B. a. 1094 ze demo Williheris (Willatz); ze demo Ifinhartis (Eifenharz) Baumann, Quell. z. schwz. Gesch. III S. 47. Ebendort ist ein Beispiel für die rein dativische Konstruktion ze demo Siggun (j. Siggen). Hier natürlich nur an sg. Vornamen, da es noch keine Geschlechtsnamen gab. Aber im 13 ten Jahrhundert finden wir in Oberschwaben schon einzelne Familiennamen als Hofnamen, denn in diesem Jahrhundert nahmen unsere Bauern Familiennamen an. In den Städten, z. B. in Konstanz, gab es schon einzelne im letzten Viertel des 12 ten Jahrhunderts (z. B. Hafinari, Johelarius, was Handwerkernamen (ind). Viele Hofnamen des füdlichen Oberschwabens find ziemlich jung, weil sie verhältnismäßig spät auf gerodetem Boden wuchsen. Der alte Reichsforst, der Altdorfer Wald mit seinen Ausläufern war viel größer denn heutzutage. Die vielen auf - reute endigenden Ortsnamen, die sich um sein Trauf herum finden, find dafür ein beredtes Zeugnis. Für die Gegend um Aulendorf kann ich eine Reihe von namengebenden Besitzern nachweisen, die ich in den dortigen Amtsprotokollen gefunden habe. Z. B. Röhren, a. 1516 Jakob Rör zum Rören. Ober- und Unterrauhen (falsch ist das an der Tafel stehende Unter-Auen), anno 1510 Steffan Ruch zum underen Ruchen. Um diese Zeit auf dem Hofe Bosen ein Jäck Bos zum Bosen; auf dem Hofe Lohren ein Jörg Lohr; a. 1642 Martin Multur zum Multer, j. Hof Multer. Zur selben Zeit auf dem Hofe Vogelsang ein Benedikt Vogelsang. Mitunter findet man die Geschlechtsnamen ganz in der Nähe von Höfen, die nach ihnen zubenannt sind. So z. B. Spenen, a. 1684 ein Martin Spen zu Waldwerden. Pfauen, a. 1684 Hans Pfaw zu Dietenweiler. Bierenftiel, a. 1684 Michel Bierenstiel zu Grund. Spinnenhirn, a. 1684 Jörg Spinnenbirn zu Hecht. Lempen, a. 1684 Hans Jerg Lemp zu Kerlenmos etc. Aus solchen Namen find halbe Gemeinden zusammengesetzt.

Ich wähle als Beispiel die Ortsparzellen der Gemeinde Vogt OA. Ravensburg, deren es in Wirklichkeit 97, offiziell 89 sind. Ich scheide hier als eigentliche Orts- und Flurnamen folgende Parzellen aus:

I. Aich. Bachhäusle. Bachschmelze. Berg (2 mal). Breite. Büchel. Damoos. Dürrmoos. Edengut. Forst. Gruben. Grund. Hag. Halden. Grub. Holzmühle. Karfee. Kehlismoos. Mofisgreut. Hartmannsberg. Hengenen. Höfen. Oberholz. Rankhäusle. Reckendürren. Mühlenwiesen. Neuhaus. Rohrmoos, Rothhaus, Schachen, Schlüsselberg, Schweinberg, Spiegelhaus, Stocken, Untersteig. Waldeck. Waldwerden. Weiher. Unterhalden. Unterholz. Wiesholz. Windbühl (47).

II. Parzellen nach Perfonennamen. Hievon find:

- 1. Vornamen, nur Abraham (1).
- 2. Familiennamen.
 - a) Im Dativ, = zu dem: Baumann. Bierenstiel. Blaser. Engel. Füßinger. Gaukler. Glonker. Hankel. Luber. Karter. King. Knöbel. Knöbele. Küchel. Luber. Marktanner. Meßner. Moser. Neser. Reich. Reinacker. Schicker. Sieber. Spehnenmartin. Spehner. Stübling. Vogt. Wucher (28).
 - b) Im Genitiv: des Blöden. Bommen. Boschen. Deibers. Denken. Dinglers. Eggen. Endersen. Flammen. Glaren. Hehnen. Heißen. Josen. Mollen. Spehnen. Reisen. Ruggen. Sommers. Tanners. Zeihers Hos (20).

Spitzname ist vielleicht: Schnellenbecken, da in einem Donaustädtchen der Spitzname eines Bäckers heute noch "Schnellbeck" lautet (1).
Zusammen 97 Parzellennamen.

Einige der unter den Flurnamen aufgeführten Parzellennamen könnten auch Familiennamen sein, z. B. Büchel, Gruben, Stocken, da Büchel, Grub und Stock auch als Familiennamen vorkommen. Umgekehrt kann Reinacker Flurname fein. Vgl. aber den Bauer Mueßacker zur Wilhelmskirch (a. 1684). Die Parzellennamen verteilen sich, wie aus der Zusammenstellung zu ersehen, nahezu hälftig auf eigentliche Ortsnamen und auf Familiennamen. Die meisten der hier angeführten Geschlechtsnamen finden sich in der Landwaibelamtsrechnung der Landwogtei Oberschwaben für 1684, die sich im Aulendorfer Archiv befindet, wieder vor. den mit 1684 bezeichneten Citaten gemeint. Alle andern könnte ich als oberschwäbische Familiennamen aus anderen Quellen nachweisen. Nur über ein paar möge etwas bemerkt sein. Bierenstiel gab es noch in diesem Jahrhundert auch zu Saulgau; a. 1684 Bierenstengel zu Danketweiler. Spenenmartin kommt in Landvogteiakten des 17. Jahrhunderts nicht als Haus-, fondern als Familienname vor, obwohl es ursprünglich ein Hausname ist. Ich stellte daher Spehnenmartin unter die Familiennamen. Eggen ist mir Genitiv des Familiennamens Egg, wie er z. B. a. 1684 zu Kochen in der Landvogtei vorkam. Der Familienname Flamm ist a. 1684 Flam b geschrieben. Der Name Knöbele steckt schon a. 1185 in Chnoblisberc (bei Buggensegel, bad. Seekreis), Zeitschr. f. OR. I S. 323. A. 1684 Der Fiessinger zum Fiessinger. Mit diesem sind genannt Kaspar von der Aich, der Heiß zum Heißen; Michel Bauz zum Bauzen; der Marktanner zum Moser; der Stüblin zu Emmenweyler. Die jetzige Endung - ing in Stübling ist dort überall einheimische Aussprache für mhd. in. Daher spricht man dort noch heute "wing, ming, schwing" für win, min, schwin (Wein, mein, Schwein). So ist auch Aberlings bühl OA. Tettnang = Aberlinsbühl. Riedlings OA. Leutkirch heißt im 11. Jhrhdt. Ritilines (Förstem. ON.B.) Eplings (OA. Wangen) im 13. Jhrhdt. Mepplins d. i. zum Epplins Baumann, Gesch. d. Allg. 1,521. Miezlings b. Lindau, a. 1170 Musilines Baumann a. a. O. 1,339. Dießlings b. Memmingen a. 1166 Diezelinis Baumann, Neues Archiv 8,154. Nebenbei ersehen wir aus diesen Anführungen, wie alt oft folche Hof- und Weilernamen sind. Vogt ist an sich Familien- und Hofname, obwohl es jetzt 65 Einwohner zählt. Ein einziger Hof kann in gar viele Häuslergütchen zerfallen. Ein schlagendes Beispiel ist Hatzenthurm OA. Ravensburg, das ehedem aus zwei Höfen bestand. Der eine ist noch ganz, der andere "zerrissen" und in nicht weniger als 23 Haushaltungen zerfallen, die freilich auch darnach find.

Ehingen. Buck.

Aus der Geschichte eines ulmischen Dorses.

Burg Berolfstat mit Umgebung.

Fährt man mit der Bahn von Stuttgart nach Ulm, so sieht man kurz vor dem Einfahren auf die Station Beimerstetten gegen Osten in der Entsernung einer Stunde die Kirche von Bernstadt nebst etlichen Häusern des Dorfes. Der Turm war einst, vor dem "französischen Mordbrand" vom Jahr 1704, um 10 Fuß höher und überragte schlank und zierlich mit seinen 4 Giebeln und der sein auslausenden Spitze die dahinter liegende bewaldete Höhe.

Der Hügel, auf welchem die Kirche steht, heißt von altersher amtlich "der Kirchbühl", im Volksmund aber "der Burren".

Dort links hart neben der Kirche stand die Burg der Herren v. Berolfstat; d. h. sie steht noch jetzt, aber seit 1432 oder noch länger ist sie unbewohnt. In eben diesem Jahr wurde sie von Hans von Berolfstat an die Herrschaft Ulm verkauft und diente nun als "Zehentstadel", bis sie nach der Zehentablösung durch Kauf in den Besitz eines benachbarten Bauern überging.

Die alten Mauern stehen noch bis ans Dach. Sie mögen im Laufe der Zeit manche Veränderung erlitten haben, aber kurz vor der Ernte, wenn der Stadel großenteils leer steht, erkennt man im Innern noch jetzt an einem zugemauerten rundbogigen Doppelsenster und an mehreren Mauerabsätzen und Fensternischen etwas von dem ursprünglichen Stil und der Einteilung des Gebäudes.

Der Sage nach ging einst über den diese Burg von dem sesten Kirchhof trennenden schmalen Ortsweg hinüber ein verdeckter Gang zur Kirche. Von diesem Gang ist nichts mehr zu sehen, wenn nicht eine im Innern des Burggemäuers befindliche auffallende Nische als Spur desselben gelten kann.

Als am 7. Juni 1704 "die Bürg" nebst der Kirche und mehreren anderen Häusern in Asche gesunken war, wurde auf das noch stehende Gemäuer der Burg wie auch des Kirchturms "eine wälsche Hauben" oder, wie man jetzt sagt, ein französisches Dach ausgesetzt und damit im wesentlichen der jetzige Stand dieser Gebäude geschaffen.

Ob die Herren von Berolfstat den Ortsnamen schusen oder ob sie ihren Namen von dem Ort entlehnten, lasse ich dahingestellt. Jedenfalls sind sie so alt, daß sie, wie Klemm in seiner wertvollen Aussührung, Vierteljh. 1884 S. 259 f., für solchen Fall zugiebt, nicht von denen von Nellingen sich abgezweigt haben, sondern vielmehr die letzteren als ein Seitentrieb derer von Berolsstat anzusehen sind. Eine Zusammenstellung dessen, was mir über dieselben bekannt geworden, wird dieses bestätigen. Außer dem Ulmer Urkundenbuch von Pressel und dem schon erwähnten Aussatz von Klemm in Vierteljh. 1884 stütze ich mich auf ein in der Bernstadter Pfarr-Registratur besindliches Blatt, welches zwar anonym, aber wahrscheinlich von dem damaligen Pfarrer Dieterich in Langenau vor etwa 55 Jahren geschrieben worden ist und, obwohl es leider keine Quelle nennt, doch die Merkmale der Quellenmäßigkeit und Genauigkeit unverkennbar an sich trägt.

Urkundlich nachgewiesen sind folgende Herren von Berolfstat:

1253. Dominus Rudolfus de Berolfstat canonicus Augustiensis als Zeuge. Prest. Ulm Urk. S. 83.

1268. Frater Rudolfus de Berolfstat als Zeuge. Press. Urk. S. 124.

1270. Dominus Rud, de Berolfstat canonicus ecclesie Augustensis et frater suus dominus Sifridus als Zeugen. Prest. Urk. S. 130.

1280, 13. Juni, Augsburg. Rud. de Berolfftat ecclefie noître archidiaconus als Zeuge. Presf. Urk. S. 162.

Dieser viermal genannte Rudolf mag wohl ein und derselbe sein.

1287. Sifridus de Berolfstat und

1303 und 1309. Sifridus senior mit seinen Söhnen. Klemm S. 260. Deren Namen und Angelegenheiten sind deutlicher zu erkennen in folgendem:

1301, 26. Febr., Ulm. Sivridus miles de Berolfstat senior, Otto miles, Sivridus, Cunradus, Rudolfus et Sivridus, ejus filii u. s. w. verkaufen an Kloster Salem "curiam nostram dictam Cunrades Rummelgers hoff, in villa Älchingen juxta cimeterium parochialis ecclesie sitam" Press. Urk. S. 266.

1308, 7. Jan. Cunradus de Winberg dictus Straifo verzichtet zu Gunsten des Klosters Salem auf den Hof "curiam seu possessiones sitas in Älchingen, dictas Rummelgershof, quas a me Siveridus de Berolsstat senior in seudum tenuit et possedit quasque dicti de Salem a Siverido juniore de Berolsstat compararunt". Press. Urk. S. 277.

_

Digitized by Google

1308, 26. Jan., Ulm. Verzichturkunde der Grafen von Kirchberg, betreffend den "hof ze Älchingen den der abbete und der convent von Salmanswiler gekoufet hant umb Sivriden von Berolfstat den jungen". Prest. Urk. S. 278.

1361. Seyfrid und Fritz v. B. verkaufen an Graf Heinrich v. Werdenberg Güter zu Altheim, Langenau und Stuppelau. Klemm S. 260¹).

1417 verschreibt sich Jörg v. Bernstatt Thumbherr zu Augsburg wegen Kirchensatzes zu Bernstatt, so ein Wechselschaft ist zwischen Hans v. B. seinem Vater und der Stadt Ulm. Dieterich.

1419. "Ebenso stellt einen ähnlichen Revers aus (der Pfarrherr oder Kirchherr) Konrad Fynlin v. Bernstatt gegen die Stadt Ulm — daß, nachdem ihm die Kirche verliehen, solche, wenn sie ledig werde, die Stadt Ulm verleihen solle." Dieterich.

Die Verleihung der Pfarrei an Konrad Fynlin (jetzt "Feinle") durch obigen Jörg v. B. oder seinen Vater Hans v. B. war demnach die letztmalige Ausübung des Patronats seitens dieser Ritter. Die Stadt Ulm aber, welche mit Hans v. B. in Wechselschaft stand, hat doch nicht das ganze Recht erworben, sondern nachher war es eine Wechselschaft zwischen Ulm und dem Chorherrnstift Wiesensteig, bis diese beiderseitigen Patronatsrechte (und -Pflichten) auf die Krone Bayern und nachher Württemberg übergingen.

1430 "verkaufen Hans, Heinrich und Burkhard v. B. den Kirchensatz zu B. an Propst und Konvent zu den Wengen, item die Vogtei und Vogtrecht über selbige Kirch und Widdum und ihren Teil der Vogtei über der Chorherren zu Wiesensteig Zehenden zu Bernstatt, so ²/s eines Viertels des großen Zehends ist, um 1500 fl." Dieterich.

1432 "verkauften die von Bernstatt: 1. Hans seine Leuth und Guth, 2 Höf, 1 Söld, die Weintasern, ½ Teil an der Brodtasern, den Hirtenstab, item sein Gesäß, Haus, Hofraiten, Garten u. s. w., seine Söld zu Hervelsingen, seinen Reuttacker zu Holzkirch, item seinen Acker auf dem Eggenler (jetzt "Egenberg"?) genannt an Ulm um 2200 fl. und 2. Heinrich seine Leuth und Guth, 2 Höf, die Weintasern gleichhalb, ½ der Brodtasern, 1 Söld zu Hervelsingen, 2 Höf zu Bernstadt, seine Holzmarkh, genannt der Berg, und die Neidlingersöld um 2200 fl. (auch an Ulm)". Dieterich.

1447 verkauft Heinrich v. Berolfstat (vielleicht identisch mit dem eben genannten) seit 1443 mit Anna v. Herrlingen verheiratet, seine Güter in Bermaringen und Berghülen an Heinrich v. Stein. Klemm S. 260.

"Außer Helfenstein und den Herren v. Bernstatt besaß auch Ellwangen Leibeigene in Bernstatt, die unter Werdenberg-Albeck'scher Schirmvogtei standen. 1415 verkaufen auch Burkhard v. Gültlingen und Heinrich sein Sohn ihre Güter an Ulm um 450 fl." Dieterich.

Diese letztere Nachricht legt es nahe, Bernstadt und seinen Adel mit dem Berneck im Oberamt Nagold in verwandschaftlicher Beziehung zu denken, da letzteres seit dem 12. Jahrhundert seinen eigenen Adel hatte und seit dem 14. Jahrhundert bis heute im Besitz derer v. Gültlingen ist. Diese Familie mag sich, nachdem sie das Städtchen Berneck zuerst halb und nachher 1395 ganz in ihren Besitz gebracht (Beschreib. des Königr. Württ. 1863, S. 855), gerne von dem entlegenen Punkt auf der Ulmer Alb zurückgezogen haben. Die Agnes v. Bernegg aber, welche Klemm S. 260 als Gattin des Hans v. Usenloch um 1414 erwähnt, könnte sich als eine Schwester oder Tochter jenes Burckhard v. Gültlingen-Bernstatt (oder auch Gültlingen-Berneck?) herausstellen.

Ebenso drängt sich die Vermutung auf, daß dieser Hans v. Usenloch derselbe "Ritter Hans v. Usenloch" oder der Sohn desselben sei, welchem, wie mir Herr Diak. Klemm gütigst aus Kerlers Gesch. der Grafen v. Helsenst. S. 53 mitteilte, Graf Ulrich v. Helsenstein 1371 ein Gut zu Bernenstatt abkauste. Als Sitz dieser einst hier begüterten Ritter v. Usenloch betrachte ich, so lange kein Gegenbeweis geliesert ist, den nur 1 km von Bernstadt entsernten Berg Osenloch. Dieser Berg, welcher sonst nach allen Seiten schröff abfällt und nur auf einer kurzen Strecke in leichterer Senkung mit der Umgebung zusammenhängt, könnte auf einer vorspringenden Fläche

¹⁾ A. d. R. Hier mag noch erinnert werden an die Urkunden des Ulmer Archivs von 1389 und 1398. Verh. des Vereins f. Kunft und Altertum, Neue Reihe, III. Heft S. 59 und 64.

Bernstadt gegenüber, nahe der Stelle, wo er am leichtesten zu ersteigen ist, eine Burg Mehrere am Abhang dieses Vorsprungs herumlausende Terrassen getragen haben. scheinen verschüttete Gräben zu sein. Das Fehlen jeder Spur von Gemäuer und Umwallung erklärt sich neben dem Umstand, daß die Burg schon vor mehr als 500 Jahren verlassen war, auch daraus, daß die Obersläche des Berges vor Zeiten zwar bewaldet ("Loch" und "Loh" kommt im Bernstadter Dorfbuch noch im 17. Jahrhundert häufig vor = Wald) und jetzt wieder teilweise mit Wald bedeckt, dazwischen hinein, vielleicht Jahrhunderte lang, wie die noch sichtbaren Furchen zeigen, unter dem Pfluge war. Überdies werden auf dem Berge Steine für Straßenbau gewonnen, wobei es sich von selbst versteht, daß zuerst alles etwa vorhandene Mauerwerk über der Erde abgetragen wurde, ehe man nach Steinen unter der Erde grub. Bemerkenswert ist auch, daß fast die ganze Oberfläche des Ofenlochs. Feld. Wald und Weide mehrere Hundert Morgen messend, nicht parzelliert ist wie der sonstige im Privatbesitz befindliche Boden dieser Gegend, sondern bis vor Kurzem einen unzerteilten gemeinschaftlichen Besitz zweier Bauern bildete, welcher erst vor wenigen Jahren in 2 Hälften vermessen und zerteilt wurde. Diese beiden Bernstadter Bauern mögen wohl durch Kauf die Rechtsnachfolger der Grafen v. Helfenstein und weiter zurück der Ritter v. Ufenloch geworden sein, gleichwie einer derselben die Burg derer v. Berolfstat inne hat.

Wenden wir uns wieder den letzteren zu, so ist auffallend, daß als erster bekannter Träger des Namens ein Canonicus, Archidiakonus in Augsburg auftritt und daß alle weiteren Urkunden nur den 200jährigen Untergang des Geschlechts anschaulich machen.

Ein Canonicus wird jedenfalls nicht der Urheber des Geschlechts gewesen sein, vielmehr mahnt dessen Stand an jene ungemessenen Opser an Blut und Gut, welche so manches sinkende Rittergeschlecht der Kirche brachte, teils um überhaupt dem frommen Bedürfnis genug zu thun, teils um die eigenen und der Väter Missethaten auf diesem Wege zu sühnen.

Der Hof zu Älchingen, welchen die Ritter von Berolfstat im Jahr 1301 verkauften, muß nicht schlecht gewesen sein, denn der Bauer Konrad hieß gewiß nicht umsonst der Rummelger, d. h. der, welcher lauter Rahm milkt (? Red.) oder bei welchem jedes Ei zwei Dotter hat. Von jenem Verkause an, zu welchem die ganze Sippe in schmerzlichem Entschluß Wort und Namen gab, dauerte es noch 131 Jahre, bis die 2 letzten des Geschlechts um je 2200 fl. ihre sämtlichen Höse und Sölden und Rechte in Bernstadt und Umgegend samt ihrem "Gesäß", ihrer Stammburg, preisgaben, und noch weitere 15 Jahre, bis einer dieser 2 letzten und letzesten auch vollends seine angeheirateten Güter über dem Blauthal verkauste. Damit war das Ende ihrer Ritterschaft besiegelt. Was seitdem ans ihnen geworden, wissen wir nicht.

Überblicke ich den ganzen Verlauf, so erscheint es mir als durchaus wahrscheinlich, daß der um 1253 auftretende Augsburger Canonicus eine wenigstens 100jährige oder noch längere Zeit der Blüte seines Stammes hinter sich hatte, daß also Kerler durchaus Recht haben kann, wenn er sagt, daß diese Herren von 1147 bis 1515 vorkommen (Vierteljh. 1884 S. 259). Steht es aber so, dann hindert uns nichts, vielmehr die Gleichheit der Wappen, die Ähnlichkeit der Namen und die Lage der Besitzungen fordert uns nach Klemm (a. a. O. S. 259) auf, die Herren von Nallingen als einen Seitenzweig derer von Berolsstat anzusehen, welcher diesen einen Teil ihres Vermögens entzogen hat. Der "Hof Rusenbart zu Berunstat", welchen Sitz v. Nallingen mit seiner Frau Ann der Schnapperin 1351 zur Stistung des Spitals in Geislingen verwendete, war ohne Zweisel ein Teil des alten Bernstadter Stammguts (Vierteljh. 1884 S. 25).

Hier haben wir den Namen des Orts Berunstat, wie er noch jetzt gesprochen Nehmen wir an, daß diese kürzere leichtere Form nicht die ursprüngliche war, fondern erst durch Abschleifung aus dem ursprünglichen Berolfstat entstanden ist, so erforderte jedenfalls auch diese sprachliche Veränderung längere Zeit. Diese abgekürzte Form erscheint aber schon auf der Rückseite der oben erwähnten Urkunde vom 26. Jan. 1303 von gleichzeitiger Hand "fupra curia Sifridi de Berunstat in Alchingen". Press. Urk. S. 278. Das Zwischenglied zwischen beiden Formen haben wir in der Urkunde vom September 1281, Gmünd, über den Verkauf der Burg Ehrenstein von Graf Eberhard von Wirtemberg an das Kloster Söslingen: "hoc jus advocaticium (predicta abbatissa et conventus) receperunt de curia dicta Bevingershof in Berolzstat" (Press. Urk. 167). Dieser Hof, welcher vor 600 Jahren von einem Inhaber jener Zeit der Bevingershof hieß, dürfte in demjenigen Hof, dessen Inhaber um 1600 der "Bauer am Schlos" und jetzt "Schloßbauer" heißt, wieder zu erkennen sein an der Gilt, welche derfelbe bis in die neue Zeit herein "von seinen Mähdern auf der alten Wiese" den Frauen zu Söflingen zu liefern hatte. Ließ man im Namen Berolfstat das f aus und fprach das nun entstandene Berolstat oder Berolzstat schnell weg, so fehlte nicht mehr viel zu dem kürzeren Berunstat oder, wie man jetzt der Aussprache gemäß schreiben müßte, "Bärenstatt". Seit der Zeit, da die Ritter für immer ihres hiesigen Besitzes sich entledigten, dachte kaum mehr ein Mensch daran, den Ort "Berolfstat" zu nennen. In den mir vorliegenden örtlichen Urkunden, welche doch bis in das 15. Jahrhundert zurükgehen, findet sich nicht eine Spur davon, daß der Ort jemals anders als "Bärenstatt" oder "Berunstat" genannt worden wäre.

Auch die Burg wird ihr ritterliches Ansehen bald vollends eingebüßt haben. Das ganze Gebäude einschließlich der beiden rechts und links vom Eingang angebauten Flügel, welche durch eine Mauer mit weitem überwölbtem Thor verbunden waren und so den Hofraum umschlossen, bestand aus einem nicht ganz regelmäßigen Quadrat mit etwa 22 m Seitenlänge. Gegen N. und W. ist es mit einem Graben umgeben, dessen Breite von der Mauer bis zum Rand des schräg aussteigenden Walles gerechnet 12 bis 13 m betrug. Der um den Graben laufende Wall erhob sich im vorigen Jahre noch über den Boden der angrenzenden Wiese um 3 bis 4 m. Da der Wall gewiß in den 450 Jahren, seitdem er seinem ursprünglichen Zweck nicht mehr zu dienen hatte, mehr und mehr von seiner Größe einbüßte und ebenso auch der Grund des Grabens mehr und mehr sich hob, so wird es kaum zuviel sein, wenn wir die ganze ursprüngliche Tiesedes Grabens, von der Höhe des Walles an gerechnet, zu 8 m schätzen. Jetzt ist der Graben von einem Bächlein durchflossen, bildete aber bis in die neuere Zeit herein einen See, welcher bis zu einer gewissen Tiefe abgelassen werden konnte. Wie manches alte Waffenstück und sonstiges Gerät mag während der Kriegsstürme, die in 7 bis 800 Jahren an diese Mauern prallten, in den See versunken und in dessen nun verhärtetem Schlamm verborgen sein! Möglich wäre es, daß der Graben sich auch der Oftseite entlang fortgesetzt und daß eine Brücke die Verbindung zwischen Burg und Außenwelt vermittelt hätte. Hier wäre er dann, als das Gebäude einem friedlicheren Zwecke übergeben war, zu bequemerer Ein- und Ausfahrt, vollständig ausgefüllt worden. Jetzt erscheint das Gebäude von Osten her, wo der Eingang ist, als völlig friedlich und wehrlos. — Daß es gegen Süden jemals von einem Graben begrenzt gewesen sei, ist nicht anzunehmen; denn hier lehnt sich die Burg an den festen Kirchhof, dessen Mauer derart neben ihr herläuft, daß eine etwa 26 m lange und 4 m breite Hohlgasse gebildet wird, die im Kriegsfall sehr leicht zu sperren war. Überdies soll ja der Sage nach einst, wie oben bemerkt, ein verdeckter Gang über diese Gasse hinüber von der Burg zum Kirchhof geführt haben.

Eben dort ist auch der älteste Teil der Kirche, die mit hohem Tonnengewölbe versehene Sakristei, von der Kirchhofmauer kaum 3 m entsernt. Diese Sakristei scheint einst, worauf gefundene Grundmauerreste schließen lassen, der Chor einer altromanischen Kirche gewesen zu sein. Die spätere Kirche mit spitzbogiger Fensteranlage und Chorwölbung hat man auf die andere (südliche) Seite des Turms verlegt, so daß jetzt der Turm zwischen der Sakristei und dem Chor sich besindet. Kirche und Burg standen also einst noch in näherer Beziehung zu einander als jetzt; sie deckten sich gegenseitig und hatten mit einander Schutz von der Umsassmauer des Kirchhofs, welcher mit einer Weite von 45 bis 55 m in unregelmäßiger Rundung sich an das Terrain anschließt.

Der "Burren", auf welchem diese Gebäude stehen, fällt gegen S. und W. steil ab. Auf demischen liegt noch gegen W. unterhalb der Burg und Kirche der Pfarrhof mit Gebäude und Gärten. Gegen Norden grenzt an den Burgwall und Pfarrhof die umzäunte "Hofwiese", als Glacis der Festung im Verhältnis von 1:15 gegen NW. fich senkend, eine Fläche von etwa 100 m im Quadrat. Unterhalb des Kirchhofs, Pfarrhofs und der Hofwiese begrenzt den Burren "die lange Wiese", etwa 50 m breit und 300 m lang, jetzt stets trocken, wenn nicht ein Schneegang oder Wolkenbruch von Beimerstetten her besondere Wassermengen liefert. Als aber die umgebenden Höhen noch in größerer Ausdehnung bewaldet waren und "der See" bei Beimerstetten und "die Wette" bei Bernstadt noch Wasser zu haben pflegten, mag es wohl möglich gewesen sein, die "Langewiese" beliebig unter Wasser zu setzen und zugleich noch ihre Fortsetzung, die Brühlwiese, auf weitere 300 m bis zum Anfang des Staatswalds "Berg", an dessen Fuß das seit ein paar Jahren zugeschüttete "Hexenteichle" fast wie der Rest einer alten Schleuse aussah. Jedenfalls standen einem Feind gegen W. und auch gegen S. und N. starke Hindernisse im Weg, welche genommen werden mußten, ehe er an die Burg kommen konnte. Ob die Burg gegen Often Schutzwehren hatte, die jetzt nicht mehr zu sehen sind, ist schwer zu sagen. Vielleicht schien sie nach dieser Seite hin durch die benachbarten umfriedigten Höfe und durch die Freundschaft mit denen von Alpeck, Ufenloch und Osterstetten geschützt genug.

Freilich kam von eben dieser Seite her ein Kamps gegen das für die Jetztzeit Unpraktische, Rittermäßige, welchem sie nicht gewachsen ist. Aber eben dieser Kamps gegen die Reste des alten Rittertums förderte Überreste aus einer viel älteren Zeit zu Tage.

Als der jetzige Inhaber der Burg im Frühjahr 1884 daran ging, den Wall abführen und der angrenzenden Hofwiese gleich machen zu lassen, zeigte der Wall folgende Schichtung: zu unterst eine Schichte von Kohle und Asche 5 bis 10 cm stark, stellenweise 2 solche Schichten, durch dunkle Lehmerde von einander getrennt; über diesen Brandresten eine Schichte von dunkelblauem Lehm 1 bis 2 m stark, über diesem eine Schichte gelben Lehm mit Sand vermischt; darauf diesen gelben Lehm mehr und mehr in steiniges Geröll übergehend; schließlich oben eine neu angewachsene Kulturschichte von schwarzer Humuserde. In den untern Schichten, hauptfächlich in dem blauschwarzen Lehm, fand sich eine große Menge von Scherben altertümlicher Art und von Knochen. Durch an verschiedenen Stellen der Hofwiese gegrabene Löcher stellte sich heraus, daß die Schichtung des Walles, abgesehen von dem obersten, neuen, genau das umgekehrte ist von der Schichtung des Bodens, auf welchem er steht. Gewiß also wurde zum Aufbau des Walles der Aushub des Grabens verwendet, so daß die oberste aus dem Graben genommene Bodenschicht im Wall zu unterst kam und das Unterste, was man aus dem Graben hieher verwendete, kam im Wall oben auf. Zu der Zeit, als der Wall erbaut wurde, muß hier herum der Boden mit einer Brandfchichte bedeckt gewesen sein und massenhaft Scherben und Knochen in sich geborgen haben.

Digitized by Google

Hiemit steht auch über das Alter der im Wall zu Tage geförderten Gegenstände soviel sest, daß sie vor Erbauung des Walles müssen vorhanden gewesen sein. Wenn nun aber als sicher anzunehmen ist, daß die Erbauung der Burg mit Graben und Wall in die erste Zeit der Herren v. Berolfstat fallen muß, so haben wir aller Wahrscheinlichkeit nach für alles dieses keine spätere Zeit als die erste Hälste des 12. Jahrhunderts anzusetzen.

Bei weiterem Suchen zeigte sich, daß die Hofwiese in der Nähe der Burg und weiterhin in der obersten Bodenschichte bis zu einer Tiese von 30 bis 40 cm dieselben Reste von Thonscherben und Knochen nebst Kohlen und Asche in großer Menge enthielt, letzteres an einzelnen Stellen besonders reichlich. Da ein Teil der Wiesenobersäche in den letzten Jahren mit dem Pflug abgehoben und auf Äcker abgeführt worden ist, so war es auf solchen Äckern noch möglich, an den vielen kleinen Kohlenstücken den von der Hoswiese stammenden Boden zu erkennen und dort neben den Brandresten auch die Scherben zu finden und deren Tausende in kurzer Zeit zusammenzulesen. In Begleitung der Kohlen und Scherben waren stets auch verschiedene große und kleine Knochenstücke und Zähne in außerordentlicher Menge. Auch im Kirchhof und außerhalb desselben an anderen Stellen auf dem "Burren" kamen ähnliche Scherben zu Tage, wiewohl in geringerer Zahl.

Die Scherben find fämtlich, mit einer einzigen Ausnahme, ohne jede Spur von Glafur, großenteils schwarz mit schwarzem Bruch, einige grau, einige rötlich. Etliche find mit einem Rötel bemalt, der im Wasser abgeht, Die meisten sind ungebrannt oder ganz leicht gebrannt. Die Dicke der Wandungen ist vorherrschend 1 bis 2 mm; daneben finden fich Stücke mit stark 1 cm dicker Wandung. Die meisten Scherben gehören zu urnenförmigen Gefässen. Mündung und Boden ist etwa 10 cm breit, der Bauch ist wenig unter der Mündung am weitesten; der Rand ist kurz aufwärts gebogen oder aufwärts gerichtet, die Halsrinne kaum 1 cm breit und unter dieser weitet sich das Gefäß schnell aus zu etwa 20 cm. Einige Scherben zeigen die Form eines Kruges mit langgestrecktem Hals und einer fingerbreiten Ausgußchnauze. Mehrere Gefässe, namentlich dickwandige, sind mit 2-3 cm langem, 1-2 cm weitem Ausgußrohr versehen. Die gefundenen Handgriffe gehören gleichfalls nur zu groben, großen und schweren Stücken. Vereinzelte Scherben geben sich als Reste von Tellern oder Schüsseln zu erkennen. Der Thon ist teils glatt und rein, teils rauh, sandig. vielen Stücken sieht man deutlich die Anwendung der Scheibe, andere scheinen aus freier Hand geformt. Auch das Äußere ist nicht kunstlos. Eine häufige Verzierung find die oberhalb des Bauches auf der Verengerung zum Halfe hin rings umlaufenden einfachen oder mehrfachen Schlangenlinien. Daneben treten noch viele andere künstlerische Motive auf, allerlei Strichelung und Stichelung und Pressung mit erhabener und vertiefter Arbeit. Der noch fehlende Farbenschmuck hatte an reicherer Plastik genügenden Erfatz. Einige wenige Stücke sind aus blasser Siegelerde, wären also üblichermaßen auf römischen Ursprung zurückzuführen (?). Ein paar derselben sind mit roten Strichen und Tupfen bemalt, zwar ziemlich unregelmäßig, aber an dem ganzen Gefäß mochte die Wirkung keine üble sein. Ein einziges Stück von einem Henkel zeigt, während es sonst unglasiert ist, ein Fleckchen grüner Glasur. Dieses Stückchen kam aber nicht aus dem Wall, fondern aus der Wiefe und kann in späterer Zeit dahin gekommen Mehrere Bodenstücke hatten in dem noch daran befindlichen Stück der Seitenwand 1-3 cm über dem Boden ein von außen nach innen gebohrtes Loch, schwach erbsengroß. Manche Scherben waren auf der inneren Fläche berußt, wie es gebrauchte Kochgeschirre außen zu sein pflegen.

Besondere Erwähnung verdienen noch etliche ganz flache Scherbenstücke,

welchen radartige Figuren erhaben aufgedrückt sind mit einem Durchmesser von 3 bis 4 cm. Von anderen in dem Wall gefundenen Gegenständen erwähne ich außer einem völlig kunstlosen eisernen Schlüssel, welcher in Hinsicht auf Behandlung des Bartes dem schönen gotischen von der Ruine Teck stammenden Schlüssel in der Ulmer Altertumssammlung verwandt ist, noch einen flachen blauschwarzen Stein alpinischer Formation, der Gestalt nach einem Schlangen- oder Fischkopf ähnlich, welcher nahe dem vorderen Ende derart durchbohrt ist, daß man denken muß, er habe als Amulet gedient.

Tierknochen müssen massenhaft aus dem Wall und der Wiese herausgegraben worden sein, denn große Mengen waren schon gesammelt und zum Zerstampsen verkauft, als ich davon erfuhr und doch verging mir die Lust zum Sammeln bei der Masse des Vorhandenen. Die Knochen und Zähne stammen großenteils von Pferd, außerdem von Rind, Schaf und Schwein, namentlich Wildschwein.

Wie schon erwähnt kamen bei der Abschürfung der Wiese mit dem Pflug die gleichen Gegenstände zum Vorschein, wie sie im Wall sich fanden. Je tieser in der Wiese gegraben wurde, umsomehr verschwanden die Fundstücke. Daß der Boden jemals wäre durch graben in Unordnung gebracht worden, davon zeigte sich keine Spur. Etwa 1 m ties erschienen noch im dunkelblauen Lehm eingebettet ganz vereinzelt ein paar kleine dreieckige Thonscherben, welche seucht, wie sie herauskamen, eine seurigrote Farbe hatten und zwischen den Fingern zerdrückt werden konnten, an der Lust aber härter wurden und eine gemeine rötlich-gelbe Lehmsarbe annahmen. Eben soche Stückchen kamen in geringer Menge auch aus dem Wall.

Wie erklären sich nun alle diese Funde? Die Knochen von Rindern u. s. w. könnten als Auswurfstücke des täglichen Haushalts mit dem Dünger auf die Wiese gekommen sein, wiewohl dann die große Menge derselben doch etwas ganz Ungewöhnliches wäre. Auf anderen Wiesen, welche doch auch mit Dünger besahren werden, sindet man weit und breit nichts Ähnliches. Für die Pferdeknochen aber trisst diese Erklärungsweise gar nicht zu. Da wäre eher an ein Schlachtseld zu denken. Aber warum dann nur einzelne Knochen und Splitter und nirgends etwas von einem zusammenhängenden Skelett? Nirgends auch eine Spur von einer Verscharrung, sondern alles oberslächlich herumgestreut und seicht in der Wiese eingebettet. Und woher das durchgängige Zusammensein von Kohlen, Scherben und Knochen?

Alles führt darauf, daß wir hier auf einer altheidnischen Opferstätte stehen. Wohl ist der "Burren" kein besonderer Höhepunkt, 550 m über dem Meer, das nächst Vorliegende nur um 10 m überragend. Aber den etwa 3 km breiten runden, von waldigen Höhen umsäumten Kessel zwischen Bernstadt und Beimerstetten hat man hier frei vor sich, und nach NW. ist auf mehrere Stunden weit der Blick offen in der Richtung von Scharenstetten, Luizhausen, Ettlenschieß, Sinabronn, Schechstetten, Holzkirch, Weidenstetten, Altheim, Neenstetten. Geht man auf dem Hügel noch 700 m weiter zurück gegen SO., so hat man in einer Höhe von 560 m über dem Meer, gerade vor dem ziemlich steilen Abstieg nach Hörvelsingen, eine weite Umschau nach allen Seiten, namentlich ist das bayrische Donauthal mit seinem Bergrand und seinen Städten und Dörfern weit hinab aufgeschlossen. Eben an diesem Punkt führt der Hügel noch heute den an eine altdeutsche Kultusstätte erinnernden Namen "Roßbühl", mundartlich echt "Rooßbühl" gesprochen, woher die falche Schreibart "Rosenbühl".

So mögen denn Jahrhunderte lang vor, während und nach der Römerzeit die deutschen Mannen der Umgegend bei gewissen Festen hiehergekommen sein, hier gemeinsam ihre Pferde, Wildschweine, Rinder verzehrt und ihr Bier getrunken, die Töpse und Krüge aber entweder in trunkenem Mut oder absichtlich, um die heiligen Gesässe nicht durch profanen Gebrauch entweihen zu lassen, zerschlagen und uns die



Scherben, Kohlen und Knochen übrig gelassen haben. Auch für diesen unsern Anteil an ihren Mahlzeiten danken wir ihnen.

An einem der Knochen wollte ein in solchen Dingen kundiger Mann deutlich die Schlagnarbe des Meisels erkennen, mit welchem das Bein, um das Mark zu gewinnen, zerspalten wurde. — Die eigentümlichen nahe dem Boden in der Seitenwand durchbohrten Gefässe halte ich für Feuerbehälter, in welchen die glühenden Kohlen zum Opserplatz getragen wurden; die Löcher dienten zur Zusührung der Luft, um das Ersticken der Glut zu verhüten. — Die mit ausgeprägten Rädern geschmückten Scherben, welche nicht wohl von Gefässen herrühren können, mögen zu einem Sonnenkult gehört haben.

Die heilige Opferungsstätte mag wohl eben der Platz gewesen sein, über welchem nachher Kirche und Burg erbaut wurden, und auf dem übrigen umfriedeten Raum des Hügels (jetzt Kirchhof und Hoswiese) mögen die Festgenossen sich gelagert und den Tag genossen und zuletzt noch Freudenseuer angezündet haben, als die letzten Sonnenstrahlen hinter Beimerstetten verschwunden waren.

Diese heidnischen. Feste fanden natürlich ihr Ende mit der Einführung des Chriftentums. In der Zeit nach dem blutigen Tag von Cannstatt (746), als das alemannische Volksherzogtum aufgehoben und auch das obere Schwaben in einen unmittelbaren Teil des Frankenreichs verwandelt wurde, mag das Volk in Furcht vor den Karolingern und Groll gegen sie willig den St. Lambert, Bischof von Tongern († 17. September 708 oder 709) als Schutzpatron angenommen und ihm auf der von altersher heiligen Stätte, auf welcher die heidnischen Opfer doch nicht mehr zum Sieg gegen die Feinde halfen, ein Heiligtum mit christlichem Kult errichtet haben, und das um so lieber, wenn nach altem Brauch das Hauptsest zu Berunstat mit der Herbstnachtgleiche (wie das zu Osterstetten - Ostarastätte - mit der Frühlingsnachtgleiche) zusammenfiel, dem Ort also mit Annahme des neuen Heiligen doch die alte Festzeit gelassen wurde. Bezeugt ist, daß Lambert bald, nachdem seine Gebeine im Jahr 721 von Mastricht, wo er den Tod erlitten, nach Lüttich überführt waren, als Heiliger in hohem Ansehen stand und daß seine Verehrung mit einem schweren Vorwurf gegen die Karolinger verbunden war, weil er gegen deren Stammvater Pipin v. Heristal in gleicher Weise wie der Täufer Johannes gegen Herodes gezeugt und infolge dessen von Dodo, dem Bruder der Abgais, der fränkischen Herodias, grausam verfolgt, den Märtvrertod erlitten haben foll.

Die im Ulmer Land sonst nicht gewöhnliche weite Ausdehnung, welche die Pfarrei Bernstadt von jeher hatte, läßt vermuten, daß die St. Lambertskirche auch durch ihr Alter in besonderem Ansehen stand. Die Besitzungen und Gerechtsame, welche die Pfarrei und die Kirche zu Bernstadt, sowie die nachher von dieser abgezweigte Filialkirche des St. Petrus zu Beimerstetten, namentlich in der Richtung gegen Neenstetten und über diesen Ort hinaus hatten, legen den Gedanken nahe, daß einst auch dieser Ort dem Bernstadter Parochialverband angehört und dieser also ein Gebiet von stark einer Quadratmeile umfaßt haben könnte.

Ob die Bezwingung des Heidentums auf diesem Platze und die Gründung der St. Lambertskirche von dem Kloster Ellwangen aus (gestiftet 764?), welches hier begütert war, oder von dem 777 gestifteten Kloster Herbrechtingen aus — ein noch nicht völlig vergessener Flurname unterhalb des alten Hoses Rusenbart (jetzt "Rausenbart") ist "z'Hölprecht" oder "Hörprecht" oder "Herbrechtsäcker" — oder unmittelbar von Lüttich aus geschehen sei, ist vorerst ungewiß. (Schluß folgt.)

Die Katze in Ortsnamen.

Von H. Bazing.

Unter den mit Katz gebildeten Namen von Örtlichkeiten aller Art find manche, welche der Annahme, daß man dabei an die Katze, felis, zu denken habe, zu widerstreiten scheinen, insbesondere sind es die Katzenbäche, welche sich diesem Gedanken nicht fügen wollen, weil die Katze das Wasser scheut, wenn auch eine Wildkatze in Ermanglung andrer Nahrung bei Gelegenheit einmal einen Fisch fängt, und doch habe ich die Überzeugung gewonnen, daß auch hier die Katze namengebend war.

Ich stelle aus meiner Namensammlung zusammen, wo und wie die Katz-Namen an Örtlichkeiten haftend in Württemberg vorkommen:

Katzberg, Weinberg bei Künzelsau. Heiligenzinsbuch v. 1412.

Katze, Wiesen Markung Groß-Allmerspann. Flurkarte NO. LXIV. 57.

Katzen, Wiesen Mkg. Herroth, Flurk. SO. LXX. 59.

Katzenäcker, Mkg. Steinenkirch, überm Roggenthal. NO. XV. 56.

Katzenbach, Weinberg bei Heumaden. NO. XXIII. 13.

- , Äcker bei Heiningen. NO. XV. 39.
 - Zufluß der bei Süßen in die Fils mündenden Lauter. NO. XXI. 49.
- Zufluß des Nesenbachs. NO. XXI. 2.
- Laubwald bei letztgenanntem Bach. NO. XXII. 1. 2. und XXIII. 1.
- der, bildet mit dem Seltenbach die Rems. Oberamtsbeschreibung von Aalen S. 20.
- der, fließt durch Niedernau, und mündet in den Neckar.
- der, weiter oben Aisbach genannt, entspringt nordwestl. von Rothselden und sließt östl. von diesem Ort in den Schwarzenbach. OAB. von Nagold S. 13.
- und Katzengraben, Äcker bei Ochsenhausen. SO. XLIV. 58.

Katzenbacherhof, Hof Gemeinde Vaihingen. NO. XXII. 1.

Katzenbacher Ziegelhütte bei Weiler, OA Rottenburg.

Katzenbachsee, See gebildet durch den Nesenbachzusluß. NO. XX. 2,

Katzenbeet, Äcker und Wiesen bei Bartenbach. NO. XXI. 41.

Katzenberg, im Wald bei Voggenreute und Äcker dabei. SO. XLV. 46. 47. XLVI. 48.

Katzenbohl, über ihn nahmen die Nachtfräulein ihren Weg vom Urschelberge nach Pfullingen. Meier, Sagen, 12.

Katzenbronn, Wald bei den Quellen des Urbachs. NO. XXXII. 35. XXXI 35.

Katzenbühl, Baumgüter Mkg. Hölzern. NO. LXV. 19.

- Äcker Mkg. Lindach. NO. XXXI. 48.
- " Acker zwischen Leonberg und Eltingen. NW. XXVIII. 3.
 - Wald auf den Eßlinger Bergen. NO. XXIV. 18.

Katzeneck, Bergvorsprung bei Bernstatt ins Lonethal, NO. I. 65., im Volksmunde Katzenschwanz genannt. Es soll dort eine Burg gestanden sein. OA.Beschr. v. Ulm, S. 77. 78. Darüber ist der Nebelsee.

Katzengraben, f. oben bei Katzenbach.

Katzengrube, bei der, Äcker Mkg. Suppingen. SO. VII. 43.

Katzenhalde, Wald bei Weidach. SO. VII. 55.

Katzenhau, Wald bei Birenbach. NO. XXIII. 39.

Wald Mkg. Oppingen. NO. III. 51.

Katzenholz, Wald bei Stafflangen. SO. XLIII. 44.

58 Bazing

Katzenkeller hieß eine kleine Höhle bei Beimerstetten gegen Bernstatt in dem Thälchen "Hoitel", der Name haftet jetzt noch an dem über der Höhle liegenden Feld, das "im Katzenkeller" heißt. Mitt. d. Pf. Aichele.

Katzenklau, Wald bei Einsiedel. NO. VI. 1. 2.

Katzenloch, Äcker ü'er'm Neckar bei Pliezhausen. NW. IV. 10. 11.

- Wald bei Vaihingen auf den Fildern über dem schon genannten Katzenbach. NO. XXI. 1. 2.
- , Äcker an der Eyach, Mkg. Geislingen. NO. XI. 52.
 - Wiesen bei Lonthal. NO. VIII. 75.
 - Äcker Mkg. Bissingen. NO. V. 73.

Katzennperg, Prugkherperg und Yrpfelperg in Giengen a. B., worin "Pergkmendel" gewesen, nennt um 1500 L. Suntheim. Vierteljahrsh. 1884. S. 127.

Katzenöhrn, Wiesen Mkg. Grunbach. NO. XXX. 24.

Katzenpeter, Wiesen Mkg. Steinenbronn. NO. XXIII. 5.

Katzenraise, Quelle auf der Mkg, Steingebronn, auch Kinderbrunnen genannt.

Katzenreis, beim, Äcker bei Fischbach OA. Laupheim. SO. XIX. 59.

Katzenschwanz, Wald Mkg. Nellingen. NO. IV. 46.

f. Katzeneck.

Katzensteig, Wald und Äcker gegen Hohen-Neuffen hinauf. NW. III. 22. 23. 25.

- ob der, Äcker Mkg. Zuffenhausen. NO. XXXI. 10.
- ob, Wald oberhalb Gruibingen. NO. VII. 37.
- im, Äcker Mkg. Weidenstetten. NO. IV. 61.
- auf der, Äcker Mkg. Metzingen. NO. II. 15.
- " Hof Gemeinde Wellendingen.
- die, Wald und Äcker bei Upflamör. OAB. Riedlingen, S. 26. SO. XXX. XXXI. 24. XXXII. 23.
- Katzensteige, ob der, unter der, Äcker und Wiesen zwischen Groß-Süßen und Staufeneck. NO. XVII. 47. XVI. 47. 48.
 - Äcker bei Aulendorf. SO. LV. 38.
 - ", Heide bei Hauerz. SO. LV. 61.
 - bei Böhringen OA. Urach (?), um 1192 nemus Cazcensteige. W Urk.B. III. 477.
- Katzensteigle, am, Wald am Heubach, der bei Göppingen von links in die Fils mündet. NO. XVIII. 40.
 - Wald Mkg. Zähringen. NO. VII. 61. 62.
 - Wald bei Oberbalzheim. SO. XXXVI. 66.
- Katzenstein, am, im, Weinberge, Äcker und Wiesen Mkg. Nagelsberg. Gültbuch von 1666. S. 38. 41. 108. 212.
 - abgegangene Burg bei Forst OA. Gerabronn. 1099 Cazzenstein. W. Urk.B.
 I. 313. IV. 480 W. Franken 1865. S. 148. Äcker und Wiesen dabei.
 NO. LXXI. LXX. 52.
 - Burg und Weiler Gemeinde Frickingen. NO. XXI. 86. 87. 1153 Cazzunstein.
 1236 Katzenstein. W. Urk.B. III. 371. IV. 360.

Katzentempfel Mkg. Fellbach. Lagerbuch v. 1473. Bl. 49.

Katzenthal, Äcker zwischen Hemmingen und Hochdorf. NW. XXXVI. 3.

- Seitenthal des Glemsthals. OABeschr. von Leonberg, S. 11.
- " abgeg. Ort bei der Ausmündung des Kochers in den Neckar. W. Franken, 1865. S. 148.
 - im, Wald bei Bissingen OA. Ulm. NO. VI. 73. VII. 73.
- "Äcker bei Wettingen. NO. I. 69.

Katzenthal, Wald in einem Seitenthal der Blau bei Altenthal. SO. X. 52. XI. 52.

Hof Gemeinde Wolfegg.

Äcker an der Rottum bei Mietingen. SO. XXXIII. 56.

Katzenwiesen, Wiesen Mkg. Unter-Speltach. NO. LVI. 62.

Äcker Mkg. Thanau. NO. XXXV. 48.

Katzenzipfel, Wald bei Ober-Roth. NO. LI. 40.

Äcker bei Stetten am Heuchelberg. NW. LIX. 4.

Wald bei Adelberg. NO. XXIII. 34.

Katzheim, Weiler Gemeinde Schlier. SO. LXXI. 41. 42. LXXII. 42. 1155 Kazhein. 13. Jahrh. Kazhain. W. Urk.B. II. 88. IV. Anhang S. XIV.

Katzklingen, Weinberge bei Künzelsau. Heiligenzinsbuch von 1412.

Sodann mit einfachem z geschrieben weiter folgende:

Kazen, Wald Mkg. Eck. NO. XLVIII. 82. 83.

Weinberge bei Unter-Schlechtbach. NO. XXXV. 30.

Kazenacker, Äcker Mkg. Mergentheim. NO. XCIII. 47. 48.

Kazenäcker, Wiesen Mkg. Häfnerhaslach. NW. L. 9.

Äcker bei Sengach. NW. XLII. 16.

Äcker Mkg. Neuenstein. NO. LXVIII. 35.

Äcker Mkg. Weisbach. NO. LXXVII. 34.

Äcker Mkg. Dörtel. NO. LXXXVIII. 48.

Äcker Mkg. Sulzdorf. NO. LVII. 51.

Äcker Mkg. Schechingen. NO. XXXVI. 57.

Äcker bei Schlechtbach. NO. XXXIX. 46.

Äcker Mkg. Neckargartach. NO. LXV. 5.

Äcker bei Waldrems. NO. XXXIX. 25.

Ä-lass Mass Domminson NO VVI 90

" Äcker Mkg. Demmingen. NO. XVI. 89.

Kazenbach, Wiesen bei Zaberfeld. NW. LII. 8

Wiesen bei Baumerlenbach. NO. LXX. 25.

Zufluß der Murr. NO. XLIX. 34.

Wald bei Jux. NO. XLVIII. 25. 26.

wiesen an der Rems unterhalb Waiblingen. NO. XXXI. 19.

" der, NO. XXIII. 27. mündet als Reichenbach bei dem Pfarrdorfe dieses Namens in die Fils.

Acker bei Ober-Kochen. NO. XXVII. 68.

Acker Mkg. Wißgoldingen. NO. XXII. 49.

Bach und Äcker bei Erzingen. SW. XXVI. 16. XXVII. 16. 17. XXVIII. 17. 18. XXIX. 17.

der, mündet links in die Nagold zwischen Emmingen und Wildberg.

Kazenbachegart, Wald bei Freudenthal. NO. XLVII. 1.

Kazenbachwald, Laubwald bei oben genanntem Kazenbach - Reichenbach. NO. XXIV. 28.

Kazenbank, Äcker und Wald bei Sondernach. SO. XV. 38.

Kazenbaum, Äcker Mkg. Züttlingen. NO. LXXVII. 18.

Kazenbänkle, Äcker Mkg. Brackenheim. NO. LIV. 1.

Kazenberg, Baumäcker Mkg. Ochfenberg. NW. XLIV. 13.

unter'm, Wiesen Mkg Sailtheim. NO. XCIII. 46.

Äcker Mkg. Mulfingen. NO. LXXXI. 49.

Weinberge Mkg. Cleverfulzbach. NO. LXVII. 20.

Wiesen und Äcker Mkg. Benningen über'm Einfluß der Murr in den Neckar. NO. XLII. 13. Kazenberg, Acker Mkg. Wasseralfingen überm Kocher. NO. XXXIV. 67. 68.

auf dem, Äcker Mkg. Tomerdingen. SO. V. 56.

Kazenbreite, Äcker bei Bockighofen SO. XXVIII. 46.

Kazenbrunnen, im, Wiesen bei Unter-Marchthal. SO. XXX. 37. XXXI. 37.

Kazenbuckel, Äcker Mkg. Pfitzingen. NO. LXXXIX. LXXXVIII. 55.

Äcker und Wiesen bei Hohenbrach. NO. L. 33.

Kazenbühl, Laubwald bei Oberthal. NO. XXV. 17.

Äcker zwischen Wilsingen und Pfronstetten. SO. XXIV. XXIII. 18.

Wald bei Jetzhöfen zwischen Weihung und Roth. SO. XXXI. 61.

Kazendarm, Äcker Mkg. Sulz OA. Nagold. NW. X. 20.

Kazenfeld, Äcker Mkg. Strambach. NO. XLIX. 83.

Äcker Mkg. Fleinheim über'm Höllteich. NO. XVIII. 82.

Kazengehren, Wald Mkg. Ober-Fischach. NO. LII. 48.

Kazenghau, Wald Mkg. Donaustetten. SO. XX. 60.

Kazengraben, Äcker bei Ober-Insingen. NW. XI. 13.

Kazenhalde, Wiesen Mkg. Gochsen. NO. LXXXI. 21.

Äcker Mkg. Thumlingen. SW. V. 31.

Kazenhalden, Wiesen Mkg. Neckargröningen. NO. XXXVI. 14.

Kazenhau, Nadelwald Mkg. Demmingen. NO. XVI. 89.

Kazenhauer Öschlen, Äcker Mkg. Hohen-Gehren. NO. XXV. 27.

Kazenhecke, Wiese Mkg. Baltmannsweiler aufm Schurwald. NO. XXIII. 26.

Katzenkleb, Äcker Mkg. Nürtingen, am Tiefenbach gelegen NO. X. 20.

Kazenklinge, Wald bei Morbach. NO. L. XLIX. 35.

Wald und Wiesen bei Sanzenbach. NO. XXXVIII. 64.

Äcker bei Feuerbach. NO. XXVIII. 7.

Kazenklingen, Äcker und Wiesen bei Künzelsau. NO. LXXIV. 40.

Kazenkopf, Weingärten Mkg. Deubach. NO. C. 45. 46. CI. 46.

"Äcker Mkg. Hall. NO. LVIII. 44.

Äcker Mkg. Ramsenstrut. NO. XL. 64.

Kazenlau, Wald und Äcker über der Lauter westl. von Gundelfingen und Derneck. SO. XX. 27. 28.

" Wald bei Ramsberg und Höhlen. NO. XVIII. 47.

Kazenlauäcker, Äcker überm Kazenbach Mkg. Baltmannsweiler. NO. XXIV. 27.

Kazenlauf, Äcker überm Enzthal nördlich von Lomersheim. NW. XLI. 12.

Kazenloch, Wiesen bei Hohenklingen (Hohnklingen). NW. XLIX. 16.

Äcker nördl. von Ober-Riexingen beim Reichlesbronnen. NW. XLI. 2.

Äcker beim Strudelbach Mkg. Rieth. NW. XXXVII. 5.

Äcker füdwestl. von Groß-Glattbach. NW. XXXVIII. 2.

" Äcker Mkg. Wiernsheim. NW. XXXVI. 13.

"Äcker und Wiesen südöstl. vom Ihingerhof. NW. XXII. 8. XXI. 8. 9.

äcker und Wiesen Mkg. Pfahlbach. NO. LXXI. 28.

Wald nordwestl. von Weisbach. NO. LXXVII. 33. 34.

Äcker auf der Höhe von Münchingen (dabei der Heupfad). NO. XXXIV. 2. XXXIII. 2. 3.

Äcker und Wiesen Mkg. Rietheim. SO. IX. 25. 26.

Kazenloh, Baumwiesen an einem Bach, Mkg. Altbach. NO. XXI. 22.

Kazenohr, Äcker Mkg. Neckarhausen, NO. X. 17.

Kazenöhrle, Äcker Mkg. Botenheim. NO. LII. 1.

Kazenöhrlen, Äcker Mkg. Befigheim. NO. XLVI. 8.

Kazenpfad, Äcker Mkg. Altdorf. NW. XII. 4.

Kazenrain, Wiesen Mkg. Ohrnberg. NO. LXXII. 26.

"Äcker und Wiesen zwischen zwei Bächen Mkg. Bissingen. NO. VIII. 29. Kazenrain, Äcker bei Hessenau. NO. LXVIII. 56.

Äcker bei Unter-Fischach. NO. L. 53.

Kazenfäul, Äcker Mkg. Feldstetten (in der Nähe ein Heuweg). SO. V. 38.

Kazenschlag, Wald Mkg. Neusas. NO. LXXVIII. 31.

Kazenschwanz, Äcker östl. von Pinache. NW. XXXVIII. 12.

Äcker Mkg. Bonfeld. NO. LXVIII. 1. 3.

Äcker Mkg. Kirchhaufen. NO. LXIV. 5.

Kazensteig, Äcker Mkg. Unter-Dertingen überm Kraichbach. NW. LIV. 17. 18.

Äcker Mkg. Ober-Riexingen über der Enz. NW. XLI. 2.

" Äcker Mkg. Birkenfeld. NW. XXXVI. 27.

Äcker westl. von Pfrondorf. NW. VII. VIII. 24.

" Baumäcker über der Nagold bei Emmingen. NW. VIL 21.

"Äcker Mkg. Groß-Gartach. NO. LXI. 5.

"

Weinberge Mkg. Gelbingen. NO. LX. 45.

Wald bei Fornsbach. NO. XLVI. 38.

auf, Wiesen westl. von Neuhausen. NO. I. 15.

Laubwald zwischen Schlattstall und Sperberseck. NO. I. 30.

" Nadelwald öftl. von Schömberg über dem "Ellenbogen" der Großen Kinzig. SW. XII. XIII. XIV. 41.

Äcker über'm Neckar bei Alt-Oberndorf. SW. XXIV. 30.

Wiesen bei Leidringen. SW. XXVII. 16. 17.

auf, Äcker Mkg. Laichingen. SO. I. 42.

Äcker Mkg. Zainingen. SO. IV. 33. V. 33.

Wiesen Mkg. Eglingen. SO. XVI. 25.

Wiesen Mkg. Groß-Engstingen. SO. XIII. 14. 15.

wald füdwestl. von Schmiechen. SO. XVII. 43.

Wald über'm Erlbach bei Bach OA. Ehingen. SO. XVIII. 52.

Äcker Mkg. Mühlheim. SO. XXIII. 41.

Kazensteige, Äcker Mkg. Biberach OA. Heilbronn. NO. LXVI. 7.

auf der, Laubwald zwischen Thailfingen und Pfeffingen. SW. XXVI. 3. 4. XXVII. 4.

Kazensteigle, Äcker Mkg. Cannstatt. NO. XXIX. 12.

Äcker Mkg. Haberschlacht. NW. LVII. 3.

Weinberge Mkg. Flein über'm Deinebach. NO. LVII. 11. 12.

Kazenstein, Äcker Mkg. Massenbachhausen. NO. LXV. 1.

Äcker Mkg. Indelhausen, über der Lauter. SO. XXII. 27. XXIII. 27. 28.

Kazenstich, am. Äcker und Wiesen Mkg. Nufringen. NO. XI. 12.

Laubwald bei Thomashardt aufm Schurwald. NO. XXIV. 28. 29,

Kazenstig, uff dem, Mkg. Irrendorf, 15. Jahrh. Alemannia VIII. 213.

Kazenstöcklesäcker, Äcker Mkg. Erbstetten. NO. XLI. 23.

Kazenthal, Wiesen nordwestl. von Leonberg. NW. XXIX. 4.

Weinberge und Öde nördl. von der Weibertreu. NO. LXIV. 16. LXIII. 15. 16.

, hinter, Weinberge bei Nordheim. NO. LVIII. 5.

Äcker Mkg. Schweindorf. NO. XXVI. 87.

- Wiesen bei Westerheim. SO. I. 36.

Laubwald Mkg. Sirchingen, unterm Heuweg. SO. VI. 24.

Kazenthal, Äcker in einem Trockenthal Mkg. Gruorn. SO. VII. 31.

Äcker Mkg. Gomadingen. SO. XII. 22.

Wiesen Mkg. Ulm in dem jetzt sogenannten Örlinger Thal. SO. VIII. 63. IX. 62. Schon 1362 wird erwähnt ein Acker "gelegen, in Erlinger esche stosset uff das Kazental". Verh. d. Vereins für Kunst und Altert. in Ulm und Oberschwaben, neue Reihe, Hest 1. Anhang S. 8.

Seitenthälchen des Rottumthals. SO. XXXIV. 56.

Kazenthäle, Äcker Mkg. Erdmannhaufen. NO. XLI. 15.

Kazenwald, Wald bei Lienzingen. NW. XLVI. 13.

Kazenwang, Wiesen Mkg. Reichenbach OA. Geislingen. NO. XI. 44.

Kazenwasen, Äcker und Wiesen Mkg. Onolzheim. NO. LVIII. LVII. 64.

Kazenwäldle, Äcker Mkg. Schützingen. NW. XLVI. 10.

Kazenwedel, Äcker Mkg. Schaffhausen. NW. XXI. 9.

Baumwiesen Mkg. Dettingen, NO. VIII. 27.

Kazenweiler, Äcker Mkg. Strammbach. NO. XLIX. 83.

Kazenwiesen, Wiesen und Äcker an dem oben erwähnten Katzenbach, der auch Aisbach heißt. NW. X. 22. 23.

Wiesen bei Dormettingen (am Fuß des kleinen Heubergs). SW. XXVII. 19.

Kazenwinkel, im, Äcker bei Achstetten, an der Roth. SO. XXV. 54. 55.

Äcker bei Wimsheim, an der Zwiefalter Aach (unter Hayingen). SO XXVI. 26.

Kazenzipfel, Wald bei Frankenberg. NO. LI. 40.

Kazis, Äcker Mkg. Haberschlacht. NW. LVII. 3.

Kazlau, Wiesen Mkg. Groß-Süßen. NO. XVIII. XVII. 47.

Kazwang, Wald Mkg. Thailfingen. SO. XXV. XXVI. 1. öftl. von oben erwähnter Kazensteige.

Kazwangteichle, Wiese Mkg. Thailfingen, an den Quellen der Starzel. SO. XXV. 1. Kazwiesen, Wiesen südl. von Ober-Niebelsbach. NW. XXXV. 31.

Wald bei Ober-Fischach östl. von oben erwähntem Kazengehren. NO. LH. 52. Weiter gehören noch hieher:

Katerloh, Äcker Mkg. Frickingen, nördl. von Katzenstein. NO. XXII. XXIII. 87.

Katersholz, Wald auf den Markungen Weiler und Wolfsbuch. NO. LXXXVIII. 68. LXXXIX. 68. 69.

Kuderberg, Weiler OA. Aalen.

Kutzbühl, Äcker Mkg. Böfingen. SW. XXVI. 33. 34.

Kutzenbach, Baumäcker Mkg. Dettingen. NO. II. 19.

Kutzenlauch, unter, Äcker Mkg. Aufhausen OA. Geislingen. NO. VI. 47.

Von einschlägigen Namen außerhalb Württemberg will ich nur wenige anführen, wie sie mir gerade ungesucht zur Hand sind:

Katz, Ober- und Unter-, im Meiningen'schen Amte Wasungen. 1255 Caza.
W. Urk.B. III. 162.

Katzbach, die, in Schlesien, mit ihrem Ursprung Schädelhöhe.

Katzenbuckel, der, welcher in dem rauhesten Striche des Odenwalds dem "Winterhauch" sich erhebt. Daniel, Geogr. 5. Aufl. II. 333. Östl. davon der Katzenbach und der Höllgrund.

Katzenbuckel, Katzensprung und Katzenstieg in Magdeburg. Geschichtsbl. 1879. 138. 244. 245. 250.

Katzenellnbogen in Hessen am Einsluß zweier Bäche in den Dörsbach (einen Riesenbach?) unter dem Porphyrselsen Hellenhahn (Hellenhain). 1140 Cazen-

ellinbogo. Grimm, WB. III. 415. 1157 Kazanelenbogen. 1171 Kazzenellenbogen. 1293 Cazenellemboge. W. Urk.B. II. 110. 161. 433.

Katzenkopf, der, auf dem bad. Schwarzwald.

Katzensteig heißt ein Aufstieg zum Großglockner. Daniel II. 175.

Katzenstein, Schloß in Ober-Krain unweit Rattmannsdorf.

Neckarkatzenbach, Bad. BA. Neidenau, 12. Jahrh. Cazenbach. W. Urk.B. II. 396.

Aus dieser Reihe von Namen, deren Zahl für Württemberg sich vielleicht verdoppeln ließe, weil die Flurkarten, aus denen ich zunächst geschöpft, nicht alle Namen enthalten, ergiebt sich mir folgendes:

Unmittelbare Beziehung auf die Katze, das Tier, zeigen diejenigen Namen, deren Grundwort einen Körperteil nennt, wie Kopf, Ohren, Ellbogen, Klauen, Buckel, Darm, Schwanz, Wedel, wobei freilich auch der häufige Katzenwedel, equisetum, in Betracht kommen könnte, während das Katzenöhrchen helvella nicht wohl als namengebend gedacht werden kann.

Alle diejenigen Namen, welche für ein größeres Terrain, überhaupt für Örtlichkeiten gelten, die nicht wohl im Privatbesitz sein konnten, schließen den Gedanken an einen zu Grund liegenden Personennamen aus, so namentlich die Katzenthäler und die Katzenbäche, da Privateigentum an sließendem Wasser stets Ausnahme war, wogegen Namen wie Katzenpeter natürlich Personennamen sind.

Die verzeichneten Namen sind unzweiselhaft alt, die jetzige Generation versteht ihren Sinn nicht mehr, kennt sie nur als von jeher dagewesene. Ihre Entstehung geht in den Anfängen wahrscheinlich zurück in die Zeit der ersten Markenverteilungen, in die Zeit vor Beginn der urkundlichen Lokalgeschichte, und setzte sich insolge neuerer Rodungen in spätere Jahrhunderte sort so, daß die Katzenberge und -Thäler älteren, die Katzenäcker und -Wiesen neueren Datums sein werden.

Bei der großen Zahl der Katzenorte müßten Wald und Feld in unerträglicher Weise von Katzen gewimmelt haben, wofür wir aber weder in der Naturgeschichte noch in vorgeschichtlichen Funden einen Anhalt bekommen, es muß sich also bei der Mehrzahl dieser Namen um Katzen ganz eigener Art handeln.

Sehen wir uns die in den Namen hausenden Katzen näher an, so werden wir gewahr: da sitzt eine Katze, deren Kopf ein himmelhoher Berg ist, dort liegt eine Katze, die ein ganzes Thal füllt, eine andre Katze bäumt ihren Buckel zu einem Bergrücken, wiederum entdecken wir eine Katze, deren Schwanz als langer Bergstreisen in ein Thal hineinwedelt. Da nimmt eine Katze eine Klinge in Beschlag, dort klettern andre auf langen Steigen hinan und streisen über ganze Höhenzüge hin. Es ist evident: wir haben es mit Riesenkatzen zu thun.

Diese Katzenriesen sind aus den Vorstellungen hervorgewachsen, durch welche unste Altvordern sich gewisse meteorische Vorgänge zu erklären suchten, und welche Laistner für seine "Nebelsagen" so glücklich verwertet hat. Wenn der Nebel im Thale liegt, so ruht die Katze in ihrem Lager, dem Katzenthale. Wenn die im Thalgrund lagernden Nebel von einem Luftzuge ausgescheucht sich in einzelne Partien auslösen und an den steilen Halden hinanschweben, so klettern die Katzen die Katzensteigen hinan. Bleiben die Nebel oben an den Thalrändern in Waldungen hängen, so sind das die richtigen Katzenwälder.

Die Höhen, über denen sich die Nebel dann zu Wolken ballen, sind die Haiberge, die Katzenberge, über welche die Wolkenkatzen im Dienste der Freyja, der Königin der Wetter, deren Wagen ziehend, hinjagen. Und die Rinnen, in denen schließlich die Niederschläge aus den Wolken, Hagel und Regen, sich sammeln, das sind die Katzenbäche.

Daß die Wolken als Katzen gedacht wurden, die ihren Unrat, die Katzenbohnen, im Hagel zur Erde werfen, davon zeugt der heute noch für hageln geläufige Ausdruck "es kutzebohnelet". Und nach Schmid, Schwäb. Wörterb. S. 308. heißen die Bachkiefel geradezu Bachkatzen, welches Wort das Grimmsche Wörterbuch I. 1062. in die Gaunersprache verweist.

Für den Zusammenhang der Katze mit Nebel und Wolken, welchen auch Schmeller, Wörterb. I. 1313 in Zisser 7 des Artikels Katz bezeugt, ist serner bezeichnend, daß eine Lache über dem Katzenschwanz (Katzeneck) bei Bernstadt Nebelsee heißt, daß bei Ober-Niebelbach Kazwiesen sind, daß der "Katzkeller" im "Hoitel" d. i. Haithal sich besindet, daß ein "Katzensteigle" am "Heubach" liegt, daß bei dem Kazenloch auf der Höhe von Münchingen ein "Heupfad" hinzieht, wie bei der Kazensaul Mkg. Feldstetten und über dem Kazenthal Mkg. Sirchingen je ein "Heuweg", daß serner die Kazenwiesen bei Dormettingen am Fuß des Kleinen Heubergs liegen, denn Hai, aus dem die Volksetymologie vielsach Heu gemacht hat, ist nach Laistner S. 101. 138 162. 227. 262 so viel als Nebel. Sodann führt, wie wir oben gesehen, ein Katzensteig zum Berg Neussen hinan, dieser Berg aber ist gleich dem Bruder Nips bei Bopsingen, auf dessen Scheitel es ebenfalls gerne nibelt und neiselt (Schmeller I. 1730.), eine Stätte, wo der Nebelkater Niff haust, wie auch die von Buck in den Württb. Neujahrsblättern III. 4 erzählte schöne Sage das Nebelmännlein mit dem von Neussen in Beziehung setzt.

Bemerkenswert ist endlich, daß die oben angeführte Katzenraise zugleich Kinderbrunnen heißt, denn die Kinderbrunnen haben sich aus dem himmlischen Brunnen, den Wolken, lokalisiert, also auch hier wieder Bezug auf Meteorisches. Ein Seitenstück zu der Katzenraise sinde ich in Rheinbayern, dort entspringt bei dem Dorfe Kindenheim unter dem Katzenstein der Kinderbach.

Sitzungsberiehte.

Sitzung vom 8. Januar 1886. Als ordentliches Mitglied wird aufgenommen Landgerichtsrat Clemens. Vorgezeigt wird eine durch Tausch erworbene Holzfigur, den h. Antonius den Eremiten darstellend; ferner wird vorgelegt ein Wappenbrief für Sebast. Riethmaier von Memmingen von 1623, Geschenk der Erben des Joh. Riethmaier hier. Diakonus Klemm hält einen Vortrag über das ursprüngliche Wappen des Hauses Württemberg.

Sitzung vom 5. Februar 1886. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen Rentbeamter Keller in Niederstotzingen und Lieutenant Hagen in Neu-Ulm. Der Kassier Dr. Leube legt die Jahresrechnung für 1885 vor, welche unter Dankesbezeugung gutgeheißen wird, ebenso wird der von ihm entworfene Etat für 1886 genehmigt. Professor Dr. Sixt hält einen Vortrag über römische Grabdenkmäler.

Sitzung vom 2. April 1886. Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen: von Ulm Festungskommandant Generalmajor von Hoffmann, Hauptmann a. D. Kurz, Landgerichtsrat Köhn, prakt. Arzt Dr. Häberle, Kausmann Karl Engel, Uhrensabr. Hermann Betzeler, Möbelsabr. Friedrich Berger, Oberamtsbautechniker Buchwald, Fabrikant Karl Schwenk, Güterbeförderer Paul Scharrer, Zimmermeister Gustav Neubronner, Professor Dr. Osiander, Rektor des Realgymnasiums Neusser, Kausmann Hermann Hopf, Metzgermeister Wilhelm Hötsch; von Saulgau Rechtsanwalt Karl Grimm. Bei der hierauf vorgenommenen Ausschußwahl wurden die bisherigen Ausschußmitglieder wieder gewählt. Bazing berichtet aus Archivakten über die Brechung der Burg Ruckburg durch die oberschwäbischen Städte. Hauptmann Geiger macht. Mitteilung über einen im Besitz des Freiherrn von Lupin in Illerseld besindlichen gotischen Schrank von Jörg Syrlin dem älteren.

Historischer Verein für das Württembergische Franken.

Urkunden zur Geschichte des Streites zwischen Herrschaft und Stadt Weinsberg.

Aus dem fürstl. Hohenlohischen gemeinschaftlichen Hausarchiv mitgeteilt von † Dekan Fischer in Öhringen.

(Schluß.)

31. Vergleich zwilchen Konrad und den Städten wegen der That zu Sinsheim.

8. Oktber 1430. Nürnberg 1).

Wir Fridrich von gots gnaden marggraue zeu Brandenburg des heiligen Römischen richs erzeamerer vnd burggraue zeu Nüremberg, Wilhelm vnd Albrecht von denselben gnaden pfalzgrauen bey Reine vnd herzoge in Beyern, Ludwig graue zu Ötingen, hofmeister etc. ich Haupt zeu Bappenhein des heiligen reichs erbmarschalk vnd Heinrich Nothafft von Wernberg ritter bekennen vnd thun kundt öffennlichen mit disem briefe vor aller menclichen. Wie wol der allerdurchluchtigst furst und herre her Sigmund Römischer konig zu allen zyten merer des reichs und zu Vngern, Behem, Dalmacien, Kroacien etc. konig vnser allergnedigster herre seinen zorn vnd vngnade ouf den edeln hern Conratn von Winsperg seiner gnaden vnd dez riches erbeamermeyster gelegt hette, alles von solicher geschichte wegen, die derselbig von Winsperg an vnsers herren dez konigs vnd des richs stetn Augspurg, Vlme vnd Costencz vnd den andern irer vereynunge vnd iren burgern vnd kauffluten zu Sünßhein begangen hete, yedoch so haben wir vnd etwyuil ander fürsten, grauen, herrn vnd frome lüte den egenanten vnsern gnedigen herren den konig so diemütiglichen gebeten, daz er ansehen wölle vnser bete vnd dez egenanten von Wynsperg diemütig erbietunge vnd fein konigliche gnad an in widerwenden vnd fein gnediger herre zit fein gerüche, wann er doch gern seinen gnaden volgen vnd thün wölle nach seim willn, daz als der egenant vnser herre nach gewönlicher gütikeytt, die er allczyt den, die sich erkennen, pfligd zu bewysen, gnädiglichen aufname vnd die fachen an vns faczte. Also haben wir egenanten fürsten vnd herren mit willn vnd vorwortt baide vnsers herrn des konigs vnd auch des von Weinsperg die sache für vns genomen, die bedechticlichen vnd nach dem besten gewegen vnd mit rate vil fürsten, herren vnd ander, die dabey vnd mit vns warn, zwischen in, in dem namen gots berett, geteydingd vnd gesprochen in forme, als hernach geschribn statt. Czüm ersten sprechen, teydingn vnd bereden wir, daz die richtungbriefe, die der von Weinsperg vnd die vorgenant stete zu Heidelberg gegen einander gegebn haben von der geschiht wegen zu Sünshein, beydenthalb krefftig bleibn solln, so soll auch vnser herre der konig dieselbn briefe verwillen vnd bestätigen, daz die richtigung alß bleibe. Item wir sprechen auch, sindtenmaln dieselbn richtungbrieue ynnhalten vnd auf ein Tchuldbrieue weisen, vff dreysigtausend gulden Reinischer, den die stete im geben solten vnd auch gegeben haben, denselben schuldbrieue sol der von Weinsberg mit sampt einer quitanczen in der besten form, darinnen begriffen sey, das er noch nyemanns von seinen wegen von solicher dreysigtaussend guldein die stete nymermer anlangen sol noch vmb hauptgut noch vmb schaden, auff fant kathreinentage nächlitkünfftig hinder den rate czü Nüremberg legen. Item wir bereden auch, das der von Weiniperg seine konigliche gnade vnd der kurfürsten brieue, die er hat vber die stewer zu Vlme vnd Halle, auch vff den egenanten sant kathrinen tage her hinter den rate zeu Nüremberg legen sol, vnd dabey seinen briefe den steten Augspurg Vlme vnd Costencz darinnen er in vnd den, die dy sachen antriffd, dieselben stewere vbergibt vnd sich aller seiner rechte daran verzeychet für sich vnd sein erbn in der besten formet. Item wir sprechen vnd bereden auch, daz die stat zu Weinsperg bey dem reiche bleiben sol in aller maßen als der richtungbrief ynnhelt vnd vnser herre der konig sie auch zu im vnd dem reiche genomen hatt mit seiner majestat brieue. Item wir beredn auch, als der von Weinsperg in seinen kurfürstenlichen briefen, die er vbergibt, etwaz gnade als glaitn, wiltpenn vnd ander herlikeit berüret hatt, daz im vnser herre der konig einen briefe von seinem hofgericht geben laße, darinnen begriffen sey, daz dieselbe brieue alle mit dem von Weinsperg zu den stewern hilfslichen und krefftig sein sollen vnd zu den andern fryheitn vnd gnaden dem von Weinsperg. Item so söllen auch die nächsten stewer auf martini dem von Weinsperg oder wem er die vorschaffd hatt, bleiben. Item wir bereden auch, das die vorgenanten stete die dryßigtausend gulden auf den egenanten sant kathreintage auch hinder den rate zu Nüremberg legen, vnd fo daz alles geschicht, so sollen die von Nüremberg dem von Weinsperg daz gelt bezaln vnd folln den schultbriefe vnd alle obgeschriebn

¹) Diefe Urkunde ist abgedruckt in Wegelins histor. Bericht von der Landvogtei in Schwaben II. Tl. 1755. S. 77. Nr. 81; unser einem Original entnommenes Exemplar ist aber genauer. Württemb. Vierteljahrsheste 1886.



66 Fifcher

briefe den steten, nemlichen Augspurg, Vlme vnd Costencz vnd irer erbern botschaffd vbergeben vnd zu iren handen antwürten, als daz eins mit dem andern zugee. Vnd darauff so ist vnser egenanter gnedigster herre der konig mit dem von Weinsperg gutlich vnd ganz verrichtt vnd vnser herre sol darauf sein gnediger herre vnd der von Weinsperg vnsers herren getruwer diener sein. Vnd dez zeü vrkünde haben wir iglichem taile diser brieue einen gegebn, besigeltn mit vnsern marggraue Fridrichs vnd herczog Wilhelms, auch Haupten Marschalks etc. anhangenden insigeln, daz wir die andern als mitteydingslute bekennen. Gebn zu Nüremberg am suntag nach sant franciscentage nach eristi vnsers herren geburt vierczehenhundert vnd im dryßigsten iarenu.

32. König Sigmund bestätigt diese Theidigung.

8. Oktbr. 1430. Nürnberg.

Wir Sigmund von gots genaden Romischer kunig, zu allen zeiten merer des richs vnd zu Hungern, zu Beheim, Dalmacien, Croacien etc. kunig, bekennen vnd tün künt offembar mit diesem brieff allen, die in sehen oder horen lesen. Als wir yetzünt durch bete willen etweuil vnßern vnd des reichs fürsten vnd herren mit dem edeln Cunraten hern zu Weinsperg, vnserm vnd des reichs erbkammermeister vnd lieben getreüen, als von der geschicht wegen, die an vnsern vnd des reichs steten Augspurg, Vlm vnd Costentz vnd den andern irer eynung zu Sünßhein gescheen find, vbertragen vnd verricht sein, nach laut der teydingsbrieff doruber gegeben, dorynne sunderlich begriffen ist, das wir solich richtung, die zu Heidelberg zwischen den egenanten von Winsperg vnd den steten gescheen ist, verwillen vnd besteten sollen; als wiewoll wir solich richtung vormals alzeit gehindert haben, dorvmb das sie wider vnsern willen gescheen was, yedoch sinddemal Wir nu mit den egenannten von Winsperg dorvmb verricht sind, so haben wir mit rat vnsr fürsten vnd getreuen vnsern willen durch des besten willen zu solicher richtung gegeben vnd die bestetigt vnd confirmirt, bestetigen vnd confirmiren die auch mit diesem brieff vnd wollen, das solich richtung zu ewigen zeiten krefftig beleiben soll. Mit vrkund diß briefs versigelt mit vnserm kuniglichem anhangendem infigel. Geben zu Nüremberg nach crift gepürt vierzehenhundert iar vnd dornach in dem dreyßigsten iar am suntag vor sant dionysiitag voser reich des Hungerischen in dem xliij vnd des Romischen in dem xxj vnd des Behemischen im xi iaren.

Ad mandat. d. Reg. Cafpar Sligk.

33. Konrads Bescheinigung über die von den Städten erfolgte Berichtigung der Vergleichssumme.

29. November 1430 1).

Wir Konrat here zu Winsperg, des heiligen Romischen richs erbkamermeister etc. veriehen offenlichen für vns vnd alle vnser erbn mit diesem brief vnd tun kunt allen, den die yetzo find oder nu künfftig werden, die disen brief ansehen, lesen oder hören lesen, daz was die fursichtigen, ersamen vnd wiesen burgermeister, rete vnd burger dieser nachbenenten des heiligen Romischen richs stete mit namen Augsparg, Vlm, Costenz, Eslingen, Rutlingen, Vberlingen, Lindaw, Nordlingen, Rotemburg uff der tuber, Schauffhusen, Memingen, Rauenspurg, Rotwile, Gemunde, Heilprun, Biberach, Dinkelspuhel, Winshein, Wimpfen, Wiesfenburg, Wyle, Pfullendorf, Kauffburn, Kempten, Wanngen, Yluyn, Lutkirch, Giengen, Aulen, Boppfingen, Buchorn, Ratolfzelle vnd Dießenhouen der drißigtusent guldin guter Rinischer guldin, die sie vns von der richtung wegen zu Heidelberg vmbe die geschiht zu Sunshein ergangen, schuldig worden sin nach lute vnd begriffunge der befigelten richtungbrief daruber gegebn, vnd als wir des auch iren befigelten schultbrief gehabt vnd in den yeczund mit guten willen vnd rechten wissen vbergebn haben clerlichen vnd schön vnd auch gar vnd genezlich gewert vnd bezalt haben, vnd darumbe so fagen wir die vorgeschr' richsstete alle vnd ygliche vnd alle ir nachkomm der egeschribn drissigtusent guldin hauptguts vnd aller scheden von der obgeschr' richtung vnd brief wegen für vns vnd alle vnfr erben aller dinge quyt, ledig vnd lofe genzlichen vnd gar mit difem brief, alfo das wir noch kein vnser erbn noch nyemand anders von unsn wegen umbe die obgeschriben drißigtusent bezalter guldin heuptguts noch vmbe alle scheden weder von der richtung oder richtungbrief oder deheinerley ander fache wegen dieselben sachen berurende die obgesn' richstete alle oder ygliche noch dehein ir nachkomen noch nyemands anders von iren wegen, nymermer nihez anreichen, bekemern noch bekrenken sollen noch wollen, noch dehein vorderung, ansprach noch reht mit deheinen gerihten, geistlichen noch werntlichen, noch an geriht noch gemeinlich mit dehein andere sachen fürczögen noch funden, wie man die mit nemlichen worten erdenken oder genennen mohte, zu in noch an sie noch an nyemant von iren wegen ewiglichen noch nymer-

¹⁾ Wegelin, histor. Bericht etc. II. S. 79 No. 82.

mer füllen noch mugen gewinnen noch haben an daheinen steten noch in dehein wege. Vnd des alles zu warem vnd offen vrkunde mit ganzer stettigkeit so gebn wir vorgen' Konrad her zu Winsperg für vns vnd alle vnßer erben vnd mennigliche von unsn wegen den vorgen' richssteten allen vnd iglichen vnd allen iren nachkomen disen brief besigelten mit vnßerm eigen anhangenden insigel, daz mit vnserm wissen offentlichen daran gehenkt ist; darzu haben wir slißlich gebetden, die erbern, vesten Petern von Stetemberg, Steffan von Aletzhein vnd Steffan von Lewtzenbrün vnser besunder lieb vnd getruwen, daz sie ire insigel on schaden in selbs zu warer gezugkniße vnd gedechtniße aller vnd iglicher vorgeschribn' sache zu vnserm insigel offentlichen auch gehenkt haben an disen brief, des auch wir dieselben Peter vnd beide Steffan sunderlich mit guten wissen also bekennen an diese brief, der auch kresstig vnd gute belibn soll alle die wile der insigeln eins oder mer daran ganz ist, der geben ist an sant Andres abend des heiligen zwossfboten nach Crists geburt vierzehenhundert vnd in dem drißigsten iaren.

34. Konrads Verzicht auf die Reichssteuern in Ulm und Hall.

29. November 14301).

Ich Konrat her zu Winsperg, des heiligen Romischen richs erbkamermeister, bekenne offennlichen für mich, alle myn erben vnd für mengliche von vnsern wegen vnd tun kunt mit disem brief allen gegenwertigen vnd künfftigen menschen, die in sehen, hören oder lesen, als sich der allerdurchluchtigst furste vod her, her Sigmund Romischer küng zu allen tzyten, merer des richs vnd zu Ungern, zu Behem, Dalmacien, Croacien etc. kung, min allergnedigster her der geschiht, die sich zwuschen mir und des heiligen richs steten Augspurg, Vlme, Costanz vnd irer eynung, iren burgern, kauffluten vnd irer habe vnd gute Zute zu Sünshein ergienge, angenomen vnd mich darvinbe für sin kunglich majestät gefordert vnd begert hat, vnd ich auch darumbe nehft zu sinen kunglichen gnaden gen Nüremberg kame, daselbst die durchluchtigen vnd hochgeborne fursten vnd heren, her Friderich marggraue zu Brandenburg, des heiligen Romischen richs erbkamerer vnd Burggraue zu Nurmperg, her Wilhelm vnd her Albrecht, pfalczgrauen by Rein vnd hertzogen in Beyern, myn gnedig lieb heren, der wolgeborne her Ludwig graue zu Ötingen hofmeister etc. vnd die erbern vnd vesten Haupt zu Bappenhein, des heiligen richs erbmarschalk, vnd Heinrich Nothafft zu Wernberg Ritter, umbe die vorgenant kunglich anfordrunge mit desselben myns heren, des Romischen küngs vnd auch mit mynem willen einen verfigelten vßspruch getan habn, der vnder andern artikeln innheldet, das ich alle min kungliche vnd kurfürstliche brief vnd rehte, die ich von des heiligen richs wegen vber vnd an des heiligen richs gewonlichen fturen zu Vlme vnd zu Halle gehabt han mit famt denfelben ftevren, den egen' richssteten Augspurg, Vlme, Costenz vnd den andern, dy die sache antrifft, vbergeben ynd für mich vnd alle myn erbn aller vnfer rehte vertzihen sol in der besten forme; also gib ich obgenanter Konrat her zu Winsperg den fürsichtigen, ersamen und wisen burgermeistern, reten vnd burgern gemeinlichen der nachgeschribn des heiligen richs stete, nemlich Augspurg Vime, Costenz, Esslingen, Rutlingen, Vberlingen, Lindaw, Nordlingen, Rotemburg vff der Tuber, Schauffhusen, Memyngen, Rauenspurg, Rotwile, Gemunde, Heilprun, Biberach, Dinkelspuhel, Windshein, Wimpfen, Weysenburg, Wyle, Pfullendorf, Kauffburn, Kempten, Wangen, Yfni, Lütkirch, Giengen, Auln, Bopffingen, Buchorn, Ratolffzelle vnd Dießenhouen vnd allen iren nachkomen, für mich, alle myn erbn vnd für allermenglichen von vnfern wegen lediglichen vnd vntzwinelichen vff vnd vber vnd tritt in richtiglichen abe mit vollkomer maht vnd krafft diß briefs aller myn reht, die ich vber vnd an den egeschribn des heiligen richs gewonlichen sturen zu Vlm vnd zu Halle von des richs wegen bisher gehabt vnd genossen habe. Daruff ich nemlich sechzehntusend guldin han gehabt vnd wie dieselben myne reht gewesen sin an alle geuerde, vnd ich verzihe mich ouch daruff gen in und allen iren nachkomen für mich vnd alle myn erbn vnd allermenglich von vnsern wegen derselben miner rehte aller und iglicher, die ich von des richs wegen bisher also daran gehabt han oder die wir da durch hinfüre darzu habn oder gewynnen mohten vnd auch derfelben zweyer fteuwr luterlich vnd genzliche, wie daz aller beft krafft vnd maht gehaben mag, alß daz ich noch kein myn erbe noch nymand anders von vnsern wegen die egeschribn richsstete gemeinlichen noch insunderheit noch ir nachkomen daran nymer mer irren, bekomern noch bekrenken follen noch wollen, noch kein vorderunge ansprache noch rehte mit dehein gerihten, geistlichen noch weltlichen, noch an gerihte, noch gemeinlichen mit dehein andern sachen noch funden, wie yemand die erdencken oder genennen mohte, zu in noch iren nachkomen noch zu nyemand von iren wegen noch auch nach den obgenanten zweyen steuren darumbe nymer me tün noch gehabnn follen, mogen noch wollen farbaß ewigliche on alle arge-

¹⁾ f. Wegelin, histor. Bericht etc. II. S. 80 No. 83.

460

lift vnd generde. Vnd daruff vnd dortzu in zu nutze han ich ine zu irem gewalte yeczund auch lediglich übergeben vnd gibe alle künglich vnd kurfürsteliche brief, die von miner vordern vnd minen wegen vber die vorgen' steuwre zu Vlm vnd zu Halle erworben vnd erlanget sin, die ich inne gehabt han vnd die ich weiße, die vorhanden fin in aller maße vnd rehten, als ich die gehabt han an alle geuerde. Wer aber, daz daruber solcher brief lützel oder vil wissentliche oder vnwissentlichen verhalten oder anderswo übergebn wern, wie oder wem daz wer, vnd hienach über kurz oder über langk ynndet furbracht wurden, setz vnd begibe ich mich für mich, alle myn erbe ynd für allermeinglichn von vnsern wegen, daz vns alle vnd igliche solch brief den als yez vnd yez als dan unnüz sin vnd den egent' richssteten vnd irn nachkomen zu nuze sten vnd komen vnd in keinen schaden noch vnstaten fugen noch bringen sullen noch mugen, funder dieselbe brief sollen in dan auch übergegebn vnd geantwort werden an vertziehen vnd an geuerde. Darzu uerspreche ich ine mit disem brief, daz die obgeschribn myne reht vnd auch alle vnd ygliche brief über die vorgen' zwo fture zu Vlme vnd zu Halle lutend nyemaud verhafftet, versetzt noch verkomert sind, sunder daz ich die ganz geledigt han vnd auch nicht weiße, daz yemand yhts mere darvmbe oder daruber erworben oder inne habe. Wer aber daz darüber in oder irn nachkomen von mir oder von mynen erbn oder von yemand anders von vnsern oder fin selbs wegen vmbe solche versazunge oder scheden geschehen oder zu gingen, wie fich daz fuget oder machet, darumbe fullen ich vnd myn erbn in vnd ir nachkomen fürftandt vnd behafft fin, in das richtig vnd vndansprachig machen vnd dauon entheben genzlichen on alle ir schaden vnd, ob oder wenn das geschehe, daz die obgen' richsstete oder ir nachkomen von aller vnd iglicher vorgeschriebn stucke vnd artikel von ynsern wegen hernach ynndert zu tagen oder zu rehten komen mußten oder furbraht wurden, so sollen sie vnd wer ez von iren wegen handelt, alwegen reht gewunen vnd behabt vnd ich vnd myn erbn oder wer es von vnser vnd sin selbs wegen vmb die vorgen' vnser reht handelt oder tet, alweg, vnreht vnd verlorn habn; alle vntrüw, argeliste vnd geuerde in allen vorgeschribn dingen gantzen vßgesloßen vnd hindan gesetzt. Vnd des alles zu warem vrkunde vnd ganzer stettikkeit so gib ich vorgent' Konrat her zu Winsperg für mich vnd alle myn erbn vnd menglich von vnsern wegen den egen' richssteten allen vnd iglichen vnd allen irn nachkomen disen brief versigelten mit minem anhangenden insigel, daz mit minem wissen offenlichen daran gehenkt ist. Dartzu hab ich flissich gebetden die erbern, vesten Petern von Stetemberg, Steffan von Aletzhein vnd Steffan von Lewtzenbrün, myn befunder lieb vnd getruwen, daz fie ire infigel on schaden ir selbs zu waren gezugniße vnd gedechtniße aller und iglicher vorgeschr' sache zu minem insigel offenlichen auch gehenkt habn an disen brief, des auch wir dieselben Peter vnd beide Steffan funderlich mit gutem wissen also bekennen an disen brief, der auch krefftig vnd gut belibn sol, alle die wiln der insigel eins oder meer daran gancz ist. Der gebn ist an sant Andreas abend des heiligen zwelffboten nach crists geburte vierzehenhundert vnd in dem dreißigsten iaren.

35. Notizen über den Güterbesitz Konrads von Weinsberg zu Weinsberg 1443.

No. Diß hernachgeschriben sin alle die wisen, die meinem gnädigen Herrn zu Winsperg zu dem Heu gemauwet (gemäht) sein worden in anno XLIII. to.

Item 14¹/2 Morgen in der untern auwe. 3 morgen an der mülnwiesen. 4 morgen an der goßweldin. 18 morgen an der rechten auwe. 16 morgen an der obern auwe. 9 morgen an dem acker. 2 morgen ob dem fürte. 12 morgen ob geinners mülen. 1 morgen unter der steinin brücken. 6 morgen ob der brücken. 4 morgen an sussen an zweyen stucken. 2 morgen an Ruppensteins wiesen an zweyen stücken. 2 morgen ob benczen müln. 1¹/2 morgen zwischen den bechen. 4 morgen am hirßberg. 6¹/2 morgen unterm schemelsberg. 5 morgen an der muniche wiesen und dar gegenüber.

Su. 110½ morgn wiesen, die zu dem heu gemauwet sin worden, als obgeschriben stett und gepürte von jedem morgen 17 3 und sein ime 8 s. darzu gedeydingt, die weyl die wiesen beschießen (verschlammt) wören.

No. Dieß hernachgeschriben sint alle die ecker, die meinem gnädigen Herrn zu Winsperg myt wintherfrücht umb lönne abgeschnitten sin worden. anno XLIII. to.

Item 12 morgen am labacker. 3 viertel auf dem lindaw. 14 morgen underm lindaw 18 morgen an dem thürnacker. 6 morgen am roßacker. 18 morgen ob dem hünrberge. 24 morgen bey benczenmüln. 11½ morgen uff dem schaffeberge.

Su. 104 morgen 1 vietel ackers.

No. Diß hernachgeschriben sint die ecker, die mit winterfruchte in fronne abgeschnitten sin worden. XLIII. to.

5 morgen am bürckberge. 11 morgen uff der hart. 5 morgen an der rotten helden. Su. 21 morge ackers, die die armen lütte abgeschnitten hon.

No. Diß hernachgeschriben sint alle die haberecker, die meinem gnädigen herrn zu Winsperg gemauwet sin worden. XLIII. to myt namen hernachgeschriben.

8 morgen am hirßberg. 12 morgen am steinssfelder weg. 4 morgen underm steinssfelder weg. 37 morgen an den vierzig morgen. 21 morgen an dem acker uff der holczstatt. 13 morgen uff der hart.

Su. 95 morgen ackers.

No. Diß hernachgeschriben sin alle die wiesen, die meinem gnädigen Herrn zu dem amat gemauwet sin worden in anno XLIII to.

14½ morgen in der undern auwe. 3 morgen an der mulenwiesen. 4 morgen an der goßweldin. 18 morgen in der rechten auw. 16 morgen in der obern auwe. 9 morgen am acker. 12 morgen ob geinners müln. 2 morgen ob dem fürte. 7 morgen ob und under der steinin brucken. 4 morgen an zweyen stücken, die Hans Fuschs waren. 2 morgen an zweyen stucken, die Russensteins woren. 4 morgen am hirßberg. ½ morgen by benezen müln.

Su. 96 morgen wiesen.

No. Diß hernachgeschriben sin die wingarten, die ich von meins gnädigen herrn wegen eygentlichen gebauwet hon. XLIII. to.

2¹/₂ morgen am zeimmer. 1¹/₂ morgen am freyen. 1 morge 1 viertel am fpringer. 1 morge am engel. ¹/₂ morge am klein fpringerlin. 1¹/₂ morge by dem großen bome. 1 morge by der affeldarn. 2 morgen an Heincz Walthern. 3 viertel am hünrberg. 1¹/₂ morgen am ußern hirßberg. 1 morge daran hett Wörgel. 1¹/₂ morge het Heincz Walter. 1 morge het Hans Wylant. 1 morge het der Mercze. 1 morge het Conz Hünger. ¹/₂ morge het aber Wylant. ¹/₂ morge het Hans Fyel. 2 morgen in lindauw. 1¹/₂ morgen am gyfelßberg.

Su. 231/2 morgen wingarten.

Auf der Rückseite dieses Aktenstücks ist bemerkt:

No. als Johannes Siglinger mym herrn auch unterrichtung geben hat, was uff wiesen und ecker getreide, hew und amat zu snyden und zu mawben, daruff gegangen ist, hat er mym herrn dise schrifft geben, am Donerstag nach Vrbani anno dni. Mo. CCCCO XLIIII to.

Limes transrhenanus.

Von Stadtpfarrer Gußmann in Sindringen.

Einer Aufforderung des Vorstandes des fränkischen Altertumsvereins folgend erstatte ich über die von mir konstatierte Limesstrecke: Sindringer Ziegelhütte — Pfahlbach hiemit kurzen Bericht. — Was den Anfang der Strecke, insbesondere die gemauerte Furt durch den Kocher, sowie die augenscheinliche Krümmung des Limeszugs den Bergabhang herab betrifft, so sei darüber auf meinen Artikel in der "Besonderen Beilage" des Württemb. Staatsanzeigers 1885 Nr. 8 verwiesen. Im Verfolg dieser Nachsuchungen und Aufgrabungen (wozu mir vom K. Kultministerium und von der Kasse des Haller Vereins bereitwilligst die nötigen Mittel verwilligt wurden) habe ich jetzt eine ununterbrochene Linie von fünf in regelmäßigen Abständen auf einander folgenden Wachhäusern hergestellt. Das wäre eben die Strecke vom Kocher (Ziegelhütte) bis zum Waldesende vor Pfahlbach. Da sich bei aller Regelmäßigkeit der Anlage im allgemeinen doch bei den einzelnen Türmchen) besondere Abweichungen ergeben haben, so erscheint es am zweckdienlichsten, wenn ich jedes einzelne Wachhaus seinem jetzigen Zustand nach schildere.

¹⁾ Der Ausdruck "Türmchen" wäre eigentlich richtiger und sowohl dem Eindruck, den die Überreste auf einen machen, als der bekannten Abbildung auf der Trajanssaule entsprechender; doch ist "Wachhaus" jetzt technischer Ausdruck geworden.



Das erste Wachhaus, der ungefähren Schätzung nach wohl 500 Schritte vom linken Kocheruser entsernt, war im Eck einer Waldwiese verborgen und mußte, da der durchaus ebene Grasboden nicht die geringsten Anhaltspunkte bot, mit der Hacke ziemlich mühselig gesucht werden. An einer Stelle, wo der ausgehackte Rasen deutliche Spuren des leicht kenntlichen Mörtels zeigte, ließ ich tieser graben und stieß bald auf das Mauerwerk. Der Ersund war: ein nicht ganz regelmäßiges Quadrat von 4 m (außen gemessen); Mauerdicke überall 80 cm; Mauerhöhe 30—50 cm; die Grundmauer in der Höhe von 30 cm ringsum als Gesims 10 cm vorspringend; an dem auswärts gelegenen Eck, dem Limes zugekehrt, ein gemauerter Vorsprung, 1 m lang und breit; der Innenraum gesüllt mit Steintrümmern (rot verbrannte Kalksteine); Entsernung von dem davor lausenden Limes ca. 25 Schritte.

Ungefähr 500 Schritte durch den Wald aufwärts, beim Beginn des Thalhangs, fand ich das zweite Wachhaus. Hier war es mir leichter gemacht, weil der Besitzer des daran stoßenden Ackers mir von ausgepflügten Mauersteinen, einem sonderbaren (leider verschwundenen) "Beil" etc. erzählen und die Fundstelle ziemlich genau angeben konnte. Wiederum quadratisch mit 4 m Seitenlänge; Mauerdicke 80 cm; jetzige Mauerhöhe 80 cm; die Grundsteine nur an der Limesseite vorspringend; auch hier derselbe Sporn von den gleichen Dimensionen wie beim ersten, jedoch am untern Ende der dem Wall parallelen Seite; in der Schuttmasse, mit welcher das Innere ausgefüllt war, fanden sich vor allem zahlreiche Brandspuren, Scherben aller Art, meist aus grobem, schwärzlichem Thon, doch auch gläserne, dick verrostete Eisenstücke, Tierknochen etc. vor, auch ein Röhrchen aus seinem Thon oder Elsenbein 1). Entsernung vom Limes 25 Schritte.

Genau 500 Schritte von da in der Fortsetzung der Linie, 25 Schritte hinter dem hier kaum noch sichtbaren Wall, liegt im Gehölz der Trümmerhausen des dritten Wachhauses, der sich als ein kleiner, innen regellos ausgegrabener Hügel präsentiert und überall unter der Moosdecke den römischen Mörtel zeigt. Hier wurde früher schon gegraben, offenbar weil die Hügelform die Ausmerksamkeit aus sich gezogen hatte, jedoch leider in wenig verständiger Weise (die Leute hätten dort, so erzählte man mir, vor Zeiten nach einem vergrabenen vornehmen Heidenrömer gesucht, in dessen vermeintlichem Grab sie wohl Kostbarkeiten zu sinden hossten), so daß das Viereck zerstört ist. Die Größenverhältnisse sind noch ziemlich zu erkennen und ohne allen Zweisel dieselben wie bei den übrigen.

In der richtigen Entfernung von 500 Schritten von diesem dritten Wachhaus stieß ich auf einen ähnlichen, aber noch unversehrten, mit starkem Gebüsch bewachfenen Hügel, im Wald neben der Straße gelegen, 25 Schritte hinter dem als etwa 2 Fuß hoher und breiter geradliniger Erdaufwurf wieder sichtbar gewordenen Limes. Diese Erhöhung war den Leuten nicht unbekannt; man sah sie fast von der Straße aus, aber man hielt sie für einen vom Abraum der Straße herrührenden Schutthügel. Ich traß sogleich eine Ecke und hatte bald das Quadrat des vierten Wachhauses bloßgelegt, das (mit dem folgenden fünsten) überhaupt zu den verhältnismäßig am besten erhaltenen gehört. Mauerhöhe 1,5 m; Seitenlänge 4 m; Mauerdicke 85 cm; Höhe des rings herum verlaufenden Gesimses 11 cm, Breite 22 cm; hier kein Vorsprung dem Wall zu, sondern glattes Viereck mit vorspringender Grundmauer. Funde: Scherben und Tierknochen (fast durchaus in der Tiese von 1 m); Brandschutt, darunter Kohlenstücke mit beim Ausgraben noch erkennbarem Zimmerwerk; unter den Mauersteinen u. a. ein schmaler, länglicher Stein mit Kannelierung, vielleicht zur Thürsasung gehörig.

¹⁾ Alles in der Haller Sammlung des hist. Vereins f. w. Fr. befindlich.

Von hier zieht sich der Limes deutlich erkennbar in schnurgerader Linie, weshalb die gekrümmte Straße zweimal von ihm geschnitten wird, dem Ausgang des Waldes zu. Aus genauem Abschreiten der gewohnten 500 Schritte schloß ich auf das notwendige Vorhandensein eines weiteren Wachhauses noch innerhalb des Waldes, vermochte aber in der so bestimmten Gegend, die ich 25 Fuß vom Wall weg daraufhin untersuchte, keinerlei Terrainzeichen zu finden, bis mein Begleiter, der am Limes selber nach Steinpilzen suchte, zufällig die wohlbekannten weißgelben Mörtelstückehen im Moos erblickte. In der That konnte an diesem Punkt ein einigermaßen geübtes Auge die Schutterhöhung sofort als eine fignifikante wahrnehmen und die Aufgrabung, welcher eine stattliche Buche, die auf einem Eck saß, zum Opfer fallen mußte 1), ergab gleichfalls ein wohlerhaltenes Wachhaus, das aber, wie aus dem Gesagten bereits hervorgeht, nicht in der gewohnten Entfernung hinter dem Limes, fondern im Hintergraben des Limes selber liegt. Außer dieser Abnormität deutet der Wall an jener Stelle noch andere Unregelmäßigkeiten an, wie eine im rechten Winkel zu ihm stehende nach vorn verlaufende längliche Bodenerhöhung. Dieses fünfte Wachhaus selber hat ungefähr dieselben Dimensionen wie die andern; die Unterschiede sind gering; also jetzige Mauerhöhe zufällig genau wie beim vierten: 1,5 m; Seitenläuge 4 m; Mauerbreite 80 m; Höhe des auch hier rings verlaufenden Gesimses 13 cm, Breite 20 cm. Inhalt: die üblichen Scherben, Tierreste (auch von Hirsch), eiserner Schwertteil.

Vor dem Wald draußen, gegen Pfahlbach zu, dürfte als letzter Rest der Römergrenze der tiese Graben neben dem Sträßehen gelten. Dann verschwinden im Bauland alle Spuren und Trümmer. Der Platz des nächsten Wachhauses wäre etwa in Pfahlbach selber zu suchen, wenn dieses Dörschen, das sehon im 9. Jahrhundert urkundlich vorkommt, nicht etwa eine größere Wachstation darstellte.

Der imposante Zug des Limes im Wald "Pfahldöbel", zwischen Pfahlbach und Westernbach, ist jedem Limesgänger wohlbekannt. Das gehört ja zu den best erhaltenen Stücken an der ganzen Grenze und muß heute noch die "Zollpolitiker", welche diese ganze rheinische Grenzwehr als bloße "Zollschranke" auffassen, durch seine unter Umständen jetzt noch brauchbare Wehrhaftigkeit in einige Verlegenheit bringen. An dieser Strecke müssen meiner Schätzung nach weitere 2 Wachtürme im Wald liegen. Meine bisherigen Untersuchungen, soweit ich sie hieher ausgedehnt habe, konnte ich wegen des dazwischen liegenden Baulandes nicht unmittelbar an die früheren Ausseckungen anschließen und so haben sie bis jetzt noch zu keinem Resultat geführt.

Fränkisches Gemeinderecht.

Auf Grund von Dorfordnungen des württembergischen Frankens dargestellt von G. Bossert.

Das Gebiet, in dessen Rechtsordnungen die nachstehende Arbeit einen Blick thun läßt, ist das heutige württembergische Franken d. h. der an Württemberg gekommene Teil der einstigen Diöcese Würzburg. Den Kern dieses Gebiets bildet der Herrschaftsbezirk der Fürsten von Hohenlobe neben dem einer vielverzweigten Ritterschaft mit starkzersplittertem Besitz. Im Osten reihen sich Gebietsteile der



¹) Der fürstliche Forstmeister, Herr Stephan, hatte in freundlichster Weise die nötige Erlaubnis gegeben und wohnte der Ausdeckung selber an, wie er denn auch für die Konservierung der Ruinen Sorge zu tragen versprach, wofür ihm gewiß alle "Altertümler" zu ausrichtigem Dank verpflichtet sind.

Markgraffchaft Brandenburg-Ansbach und der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber an, im Norden und Westen Besitz des Deutschordens, des Erzstists Mainz, des Hochstifts Würzburg wie des Klosters Schönthal, im Süden das Gebiet der Schenken von Limpurg und der Reichsstadt Hall. Trotz der Buntscheckigkeit der Herrschaften hat sich der fränkische Stamm alte Sitte und Sprache, Recht und Brauch durch allen Wechsel der Geschicke hindurch treuer bewahrt als viele andere deutsche Stämme. Ein Blick auf die Bevölkerung des bayrischen Frankens zeigt die vielfache Gleichartigkeit des Volkslebens jenseits der Grenzpfähle mit dem Bild, das im Folgenden gezeichnet ist. Es wird somit der Schluß erlaubt sein, daß vieles von dem, was hier zur Darstellung kommt, ein Erbe aus den ältesten Zeiten deutschen Volkslebens sein wird und die Franken aus ihren früheren Sitzen in die Main-, Tauber-, Jagst- und Kochergegenden begleitet haben wird.

Franken ist heute noch eine durchaus bäuerliche Landschaft. Sein Recht setzt durchaus ländliche Verhältnisse voraus, seine Gemeindeordnungen sind fast nur Dorf- und Weilerordnungen, sein Gemeinderecht ist Dorfrecht.

Lange Jahre habe ich vergeblich einen Juristen gesucht, der die Quellen fränkischen Gemeinderechts, wie sie mir durch günstige Umstände in die Hände gekommen, zu einem Rechtsbild verarbeiten würde. Denn die Dorfordnungen in der Weise der älteren Sammlungen von Grimm und Reyscher abdrucken zu lassen, verbot der Umfang und die vielfache Gleichartigkeit derselben. Aber nirgends wollte sich ein geschulter Jurist finden lassen; der eine hatte wohl Lust dazu, aber keine Zeit, der andere hatte zu wenig Kenntnis der fränkischen Sprache, Sitte und Geschichte. Sollten die Quellen noch einmal einige Jahrbunderte in den Archiven und Gemeinderegistraturen vergraben bleiben, bis sie zuletzt verschollen und verloren waren, oder follte ein Nichtjurist die Arbeit in die Hand nehmen, auf die Gefahr hin, daß man ihm zuruft: ne sutor supra crepidam? Das Wort des Philosophen, daß die Hälfte oft besser ist als das Ganze, hat mir den Mut gegeben, endlich selbst an die Arbeit zu gehen, obgleich ich kein Jurist bin und bis vor 15 Jahren mit fränkischer Geschichte völlig unbekannt war. Nur der Mangel an einer entsprechenden Kraft, nicht der Übermut, der sich alles zutraut, läßt mich in das für Juristen geschaffene Feld eindringen, ohne mich durch das drei und viermal heilige Tabu abhalten zu lassen, das sonst unsere ganze Rechtswissenschaft gegen profane Blicke feit. Ein: "Odi profanum vulgus et arceo" glaube ich aus Juristenmund nicht fürchten zu müssen. Denn die nachfolgende Arbeit ist ganz einfach ein Referat, welches die verschiedenen Dorfordnungen Frankens, nach Materien geordnet, genau wiedergiebt, also eine Studie, wie sie jeder gebildete Leser dieser Quellen und jeder Kenner fränkischer Art, ohne Fachmann zu sein, geben konnte. Bietet so diese Arbeit nur Bausteine für den Fachmann, so sind es doch Steine von gutem Korn. Denn für Quellenmäßigkeit der Darstellung glaube ich bürgen zu können. den Rechtshistoriker hätte die ganze Arbeit bedeutend an Wert gewonnen, wenn ich das fränkische Gemeinderecht mit der gesamten deutschen Rechtsentwicklung und besonders mit der Geschichte des deutschen Gemeinderechts in Beziehung gesetzt und die Werke von Maurer, Inama und andern benützt hätte. Allein dann hätte ich eine reichhaltige, mir als Theologen fremdartige Litteratur studieren müssen, wozu mir die Schulung, die Zeit und der litterarische Apparat auf meinem kleinen Dörflein fehlte. Jedoch auch als schlichte, quellenmäßige Übersicht dürfte die Abhandlung den Freunden deutscher Sprache, deutscher Sitte und deutschen Rechts, besonders aber den Freunden fränkischer Volksart manches bieten und den Beamten über die oft so fremdartigen fränkischen Gemeindeverhältnisse einen willkommenen

Aufschluß geben. Daß die Arbeit so, wie sie ist, auch von Juristen nachsichtig beurteilt werden wird, glaube ich hoffen zu dürfen, nachdem sie von mehreren Juristen geprüft und freundlich aufgenommen worden ist.

Würde ich die Abhandlung als besondere Schrift ausgehen lassen, so hätte ich sie dem Andenken Jakob Grimms, Aug. Fr. Reyschers und Ferd. Donandts gewidmet. Jakob Grimm hat uns Deutschen erst wieder das Verständnis für unsere Rechtsaltertümer geöffnet und fie als Fundgruben alter Kleinodien deutscher Sitte und Sprache würdigen gelehrt. Reyschers Riesensleiß verdankt Württemberg die große Sammlung württembergischer Gesetze und die Sammlung der württembergischen Statutarrechte, die leider ein Torso geblieben und nach damaliger Weise auf Neuwürttemberg als ein in seiner Geschichte und seinem Recht ganz unbekanntes Gebiet keine Rücksicht nahm. Ferd. Donandt hat in seinem Versuch einer Geschichte des Bremer Stadtrechts zum ersten Mal ein deutsches Provinzialrecht zu wissenschaftlich gediegener Darstellung gebracht und sich auch im hohen Alter als "tagenbaren" Bremerkind mit weitem Blick an den ihm noch bekannt gewordenen Stücken des fränkischen Rechts gefreut. So unvollkommen die nachstehende Arbeit ist, ein Grimm, ein Reyscher und Donandt hätten diese Aufschließung eines unbekannten Rechtsgebiets willkommen geheißen.

Manche Förderung und Aufklärung, wie kleine Beiträge habe ich den beiden Juristen, dem fürstlich hohenlohischen Domänendirektor Freiherrn J. von Röder und Landgerichtsrat Schnizlein in Ansbach, zu verdanken.

Quellen.

Anm. W. F. bedeutet die Zeitschrift des historischen Vereins für württb. Franken.

- 1. Ofenbach, OA. Crailsheim: Vertrag der Dorfherren zu Ofenbach über Hut und Trieb von 1491. Registratur des OA. Crailsheim.
- 2. Hachtel, OA. Mergentheim: Gemeinbüchlein von 1501, W. F. 4, 105.
- 3. Wachbach, OA. Mergentheim: Dorfordnung von 1504. W. F. 1852, 91.
- 4. Steinbach a. d. Jagft, OA. Crailsheim: Dorfordnung v. 1509. Regift. des OA. Crailsheim.
- 5. Ingersheim, OA, Crailsheim; Ordnung zu I. festgesetzt 1515, erneuert 1528, Regist, des OA. Crailsheim.
- 6. Klein-Allmerspann, OA. Gerabronn: Rechte und Gerechtigkeiten, 1520 wahrscheinlich von Johann Herolt, Pfarrer zu Reinsberg, dem bekannten Chronisten, verfaßt. Sammelband des fürstlich hohenlohischen Archivs in Langenburg. fol. 231-233.
- 7. Jagitheim, OA. Crailsheim: Dorfordnung 1533 aufgerichtet von den Ganerben, 1598 erneuert. Reg. des OA. Crailsheim.
- 8. Lindlein und OA. Gerabronn: "Gemein Recht und Ordnung, wie sie von Alters
- 9. Großbärenweiler, Herkommen und von der Herrschaft vergönnt", vor unfürdenklichen Zeiten von der Dorfherrschaft, Kl. Schäftersheim, festgesetzt, 1543 erneuert, 1567 von Graf Ludwig Casimir bestätigt. Sammelband fürstl. Arch. Langenb. fol. 353-359 u. 360-362, nahezu gleichlautend.
- 10. Lendfiedel, OA. Gerabronn: 1546 aufgerichtete Dorfordnung oder Gemeinbrief, fol. 121-130 des Sammelbands Langenb. Arch.
- 11. Pfitzingen, OA. Mergentheim: Dorfordnung 1554, renoviert 1655. W. F. 1853, 62 ff.
- 12. Triensbach, OA. Crailsheim: 1555 von den Ganerben "de novo" aufgerichtet 1561, fol. 241-254 a des Sammelbands. Langenb. Arch.
- 13. Gaggftatt, OA. Gerabronn: a) alter Gemeindebrief 1554 erneuert. Sammelband des Langenb. Arch. fol. 148-170. b) Ganerbenrezeß von 1611 fol. 171-178 b.
- 14. Miftlau, OA. Gerabronn: Dorfordnung v. 1569, Ganerbenrezeß v. 1611 L. c. fol. 189-200.
- 15. Edelfingen, OA. Mergentheim: Dorfordnung errichtet 1574, erneuert 1601. W. F. 4, 89 ff.
- 16. Crifpenhofen, OA. Künzelsau: Dorfordnung 1575 mit kurzen Zufätzen von 1576 und 1581. Sammelband des Langenb. Arch. fol. 329-332 a.
- 17. Billingsbach, OA. Gerabronn: Dorfordnung 1577 erlaffen, 1668 abgeändert. L. c. fol. 100-108.

- 18. Honhardt, OA. Crailsheim: Dorfordnung errichtet 1581. Örtliche Akten und Registr. des OA. Crailsheim.
- 19. Amrichshaufen: Schiederordnung vom 13. Dez. 1590 von Bischof Julius.
- 20. Azenrod, OA. Gerabronn: Gemeindeordnung, altertümlich, von 1604 datiert, aber sicher älter. Sammelb. des Langenb. Arch. fol. 36-37 a.
- 21. Alkertshausen: 1604 aufgezeichnet, Manuskript des Langenburger Archivs fol. 1-8, im Anhang wegen ihrer Eigentümlichkeiten abgedruckt.
- 22. Dörrmenz, OA. Gerabronn: Dorfordnung 1613 erneuert. Sammelband des Langenburger Archivs fol. 213-220.
- 28. Belfenberg, OA. Künzelsau: Dorfordnung 1614 erneuert und beschrieben. L. c. fol. 335 bis 343, mit Zusätzen von 1654, 58, 1730.
- 24. Hermuthausen OA. Künzelsau: 1615 nach dem Muster der Dorfordnung von Belsenberg verfaßt und größtenteils mit ihr gleichlautend. L. c. fol. 347-352.
- 25. Ruppertshofen, OA. Gerabronn: Dorfordnung verfaßt zwischen 1611 (Tod Hans Conrads von Absberg) und 1616 (Verkauf des Absbergischen Besitzes an Hohenlohe. W. F. 8, 183). L. c. fol. 255—266.
- 26. Unterregenbach, OA. Gerabronn: Dorfordnung von 1627, mit Zusätzen von 1634, 1692, 1719. L. c. fol. 81-87.
- 27. Ailringen, OA. Künzelsau: Dorfordnung, unter Joh. Cafp. v. Stadion, Hochmftr. 1627 bis 1641, erlaffen, Gem.-Reg.
- 28. Bächlingen, OA. Gerabronn: Gemeinbrief von 1652/54. L. c. fol. 40-47.
- 29. Raboldshausen, OA. Gerabronn: Gemeindeordnung neu verfaßt 1683. L. c. fol. 88-99.
- 30. Amrichshausen, OA. Künzelsau: Dorfordnung v. 12. Juli 1656. Gemeinderegistratur.
- 31. Oberregenbach, OA. Gerabronn: Dorfordnung von 1687. L. c. fol. 49-57.
- 32. Neffelbach, OA. Gerabronn: Dorfordnung von 1687, der von Oberregenbach ähnlich, fol. 59-66.
- 33. Eichenau, OA. Gerabronn: Dorfordnung von 1696. L. c. fol. 201-209.
- 34. Obersteinach, OA. Gerabronn: Ganerbenrezesse von 1510-1679. Manuskript des Langenburger Archivs.
- 35. "Befelch, Gebot und Verbot", die alljährlich den Hintersassen der Herrschaft zu Langenburg vorgelesen wurden. 1. Wie die Obrigkeit soll gehandsest werden. 2. Vom Gleit und durchsahrendem Fuhrwerk. 3. Wildbannsgrenze, wie sich die Unterthanen darauf verhalten sollen. 4. Wie Wirte gegen unbekannte Gäste sich halten sollen. 5. Wie es mit der Nacheil, Sturmläuten und Sturmschießen zu halten, wie man "auf sein" soll (d. h. Verbrechern nacheilen und in Feuersnot herbeieilen). 6. Verhalten gegen gartende Landsknechte, Juden, Kriegsvolk. 7. Verbot, ein Gut zu verpfänden. 8. Verbot des würzburger Landgerichts und überhaupt "ausländischer" Gerichte.

Diese Verordnungen bilden den ersten Teil der Dorfordnung von U.-Regenbach, gelten aber für die ganze Herrschaft Hohenlohe-Langenburg. Sammelb. des Arch. Langenburg fol. 68-80.

Einleitung: Die Gemeindeordnungen.

Die Quellen für die nachfolgende Darstellung des Gemeinderechts in Franken (zunächst, soweit es heutzutage zu Württemberg gehört) sind die Gemeindeordnungen oder Gemeindebriese, welche "die Rechte und Gerechtigkeiten", die alten "Gebräuch und Dorsbußen" (U. Regb.) enthalten. Diese Ordnungen erheben selbst den Anspruch, als Quellen des alten fränkischen Gemeinderechts anerkannt zu werden. Die Gemeinde U. Regenbach z. B. sah es 1627 für gut an, alle alten Gebräuche und Dorsbußen, wie sie die Gemeinde von alters her gehalten, schriftlich zu verzeichnen, weil "die alten gemeinen Bräuch und Bußen den neuen Gemeinsleuten nit bewußt sind". Die G.O. v. Bächlingen will "die Punkte, welche die Gemeinde hiebevor und vor Alters selbst usgesetzt", mit etlichen notwendigen Beistügungen wiedergeben. Und daß die Dorsordnungen wirklich Quellen uralten Rechtes und Brauches in Franken sind, das für spricht einerseits ihre sprachliche Färbung, andererseits die Art ihrer Entstehung. Die Sprache der G.Ordnungen ist größtentheils rein deutsch

und einfach gemeinverständlich, frei von Fremdwörtern und bureaukatischen Schnörkeln. Erst die spätern G.O. leiden an beidem. Ja die einfachen Sätze der ältesten G.O. klingen ganz, als wären sie nur schriftliche Wiedergabe der Jahrhunderte lang in mündlicher Tradition fortgepflanzten Gemeindesatzungen. Außerdem haben sich auch in verhältnismäßig jungen G.O. Begriffe und Ausdrücke erhalten, welche einer älteren Sprachperiode angehören. Die G.O. von Alkertshausen, welche die Gemeinde 1604 bei der Erneuerung erst in Schriften fassen ließ, braucht ichtwas, statt etwas, zu gebührender Zeit und Wedel = Periode; Schnau (heutzutage Schnab Flurname z. B. in Döttingen OA. Künzelsau) in der G.O. von Ruppertshofen reicht in eine ältere Zeit, als das Jahr 1611-16, in welchem die Dorfordnung verfaßt ist, zurück. Altertümlich ist der in vielen G.O. wieder kehrende Ausdruck beuten = pachten, Beutlohn = Pacht. Diese Ausdrücke gleichen den ursprünglichen Farben eines alten Gemäldes, welche unter der modernen Bemalung dennoch wieder durchschlagen. Aber auch die Art der Entstehung unserer G.O. bürgt für das hohe Alter der darin enthaltenen Rechtsordnungen. Das mag die G.O. von Lendsiedel beweisen. Diese Gemeinde hatte bis 1546 keine geschriebene Auszeichnung ihrer alten Gebräuche und Ordnungen. In diesem Jahr ließ sie nun, soweit und "so gut sie sich desselben erinnern mögen", in eine Schrift verfassen. s. oben Unter-Regenbach und Alkertshausen.

Graf Ludwig Casimir v. Hohenlohe sagt in seiner Bestätigung der G.O. Lindlein 1567, sie enthalte, was "seit unfürdenklichen Zeiten" sestgesetzt sei. Wurden die G.O. auch von Zeit zu Zeit erneuert und dabei nach den zeitweiligen Bedürsnissen und Umständen neue Bestimmungen getroffen, so wird doch bei dem im großen und ganzen gleichmäßig fortschreitenden Leben der fränkischen Landgemeinden von der großen Mehrzahl gelten, was die G.O. von Bächlingen ausdrücklich sagt, daß gar wenig an den alten Ordnungen geändert wurde. Der Grundstock ist uralt.

Über das Alter und Entstehung der fränkischen G.O. geben dieselben meist selbst Zeugnis. Vor 1500 finden sich in Franken nur Städteordnungen wie in Mergentheim, das Gelnhauser Recht hatte. W. F. 1851, 59 ff. Bei den Landgemeinden waren die Hutbriese, Verträge über Hut und Trieb, meist die ersten schriftlichen Dokumente, denen man einzelne Bestimmungen über Recht und Brauch der Gemeinden beisügte, so in Osenbach 1491. Von 1500 an werden die Gemeindeordnungen häusig, ganz besonders in Orten mit verschiedenen Herrschaften (Ganerben). Es gab deren in manchen fränkischen Orten 3 oder 4. Sie hießen Dorf- resp. Weilerherren, deren jeder seinen Vertreter, in späteren Zeiten (17. und 18. Jahrhundert) einen Schultheiß hatte.

Jede Herrschaft war eisersüchtig auf Wahrung ihrer Rechte, auf Schutz ihrer Unterthanen besonders gegen ungerecht scheinende Dorfbußen und Wahrung ihrer Ansprüche an das Gemeindegut bedacht. Daraus entstand viel Streit, der eine genaue Feststellung der Rechte und Gerechtigkeiten des Ortes ersorderte. Die meisten Dorfordnungen, welche den Anlaß ihrer Entstehung augeben, nennen eben solcherlei Streit und Zwietracht als Veranlassung. Nahrung fand die Uneinigkeit leicht in der Rechtsunsicherheit, welche eintreten mußte, wenn innerhalb weniger Jahre viele Güter in neue Hände übergingen. Es ist ja in Franken nichts Unerhörtes, daß binnen eines Menschenalters die sämtlichen Güter eines Ortes wechseln und die Mehrzahl an heringeheiratete oder hereingezogene Männer übergeht, denen die alten Ordnungen nicht bekannt sind. Die Dorfordnung von U.-Regenbach hebt ausdrücklich hervor, man habe die alten Gebräuch etc. auszeichnen lassen, weil sie den neuen Gemeinsleuten nit bewußt seien.

Die G.Ordnungen find also erst allmäblich, wie es das Bedürfnis erforderte,

76 Boffert

entstanden. Die uns vorliegende späteste G Ordnung v. Eichenau stammt aus dem Jahr 1696, ift aber ihrem Grundstock nach viel älter. Abgefaßt wurden diese Ordnungen bald im Auftrag der Gemeinde, bald im Auftrag der Dorfherrschaften. Die Belsenberger ist geschrieben von Schultheiß und Gericht, die von Lendsiedel hat die Gemeinde abfassen lassen. Dagegen wurde die von Triensbach 1555 auf Schloß Lobenhaufen, wo sich die Ganerben vereinigten, ebenso die von Gaggstatt von Dorfherrschaften festgesetzt. Geschrieben wurden sie meist in früherer Zeit von den Pfarrern, die des 17ten Jahrhunderts von Amtleuten und Kellern. von Klein-Allmerspann ist 1520 ohne Zweifel von Joh. Herolt, Pfarrer in Reinsberg, der zugleich Notar war, abgefaßt. Die G.O. von Lindlein von 1543 war "allein uf Papier ingroffiret und hatte durch den täglichen Gebrauch Schaden genommen", weshalb sie 1567 auf Pergament geschrieben wurde. Geltung gewannen diese Schriftstücke erst durch Ratifikation der Herrschaften. Die Gemeinde Lendsiedel legt ihre neugeschriebene Gem.-Ordnung der Herrschaft zur Genehmigung vor. Die Gemeinden wie die Herrschaften behalten sich das Recht vor, "die Artikel zu mehren, zu mindern oder gar abzuthun", wie es die Zeit erheischte. Lends. G.O. und Crispenhofen. Unten werden wir sehen, wie z. B. das Auskommen des Tabakrauchens Zusätze zu den G.O. veranlaßte.

Für neufestgestellte G.O., welche von der Herrschaft genehmigt waren, forderte man von allen Gemeinsleuten Verpflichtung durch Handtreue. Ob.-Regenbach, Ness. Auch Neuhereinziehende, seien es Bürger oder Hausgenossen, müssen sich darauf verpflichten, und es ist ihnen deshalb die G.O. vorzulesen. O.-Regb. Nass. Raboldshausen, Bächl. Wie man schon seit alten Zeiten alljährlich den Unterthanen der Herrschaft Langenburg die Unterthanenpflichten zu Langenburg in allgemeiner Versammlung vorlas, so sollte auch die G.O. in jeder Gemeinde einmal bei der Wahl der Dorsmeister oder auch 2 mal (Gaggst. Ganerb. Rec.) vorgelesen werden.

Den Bürgermeistern etc. wird eine sorgfältige Ausbewahrung der G.O. zur Pflicht gemacht. "Welcher, deme der Gemeindzettel zu bewahren besohlen, ihm verlieren würde, soll einer Gemeind versallen sein um ein halben Gulden und uf sein Kosten wiederum mit Wissen einer Gemeind ein andern ufrichten". Lindl. Großbärenw. Die "Bürgermeister sollen die G.O. in guter Gewahrsam halten und deren in Acht nehmen; würd aber dieselbe durch sie verwahrloset werden, solle der, so sie verwahrloset, schuldig sein, ein andern uf sein Kosten ohnsäumlich versertigen zu lassen und ein Gemeind dessenhalb ohne Schaden halten". Alkertshausen.

I. Die Gemeinde.

Bei der Darstellung des fränkischen Gemeindewesens ist in erster Linie auszugeben vom Begriff der Gemeinde, welche eine streng abgeschlossene Genossenschaft bildet und das Recht einer ausgedehnten Selbstverwaltung besitzt.

Zur Gemeinde gehört, wer ein auf einem Haufe ruhen des Gemeinderecht besitzt. Die Zahl der Gemeinderechte ist bestimmt abgegrenzt. Die Gemeinden sind eifrig darauf bedacht, diese Zahl auf ihrer hergebrachten Höhe zu erhalten. "Es ist verboten, aus einem Gut 2 zu machen." Gaggst. G.O. "Wenn 2 Haushaltungen beisammen in einem Hause sein und zwei Feuer halten, die Herrschaft aber ihr Lehen zu vertrennen nicht gestatten will, also soll auch die Gemeind ihr Gemeinrecht unvertrennt beisammen bleiben (lassen) und sollen solche beide Haushaltungen nur ein Gemeinrecht mit einander haben". Bels. G.O. Verpfänden eines Gutes oder einzelner Güterstücke, ja auch Verkauf eines Gutes ohne der Herrschaft Vorwissen war in der Grafschaft Hohenlohe-Langenburg unstatthaft.

Die Gemeindeordnung von Jagstheim (1533) gestattet allein, mit der Nachbarschaft Aecker und Wiesen zu tauschen. Die von Amrichshausen behält dem Nebenlieger, in zweiter Linie den nächsten Freunden ein Vorkaufsrecht oder Losung binnen 6 Wochen 3 Tagen vor, wenn einer etwas von seinen liegenden Gütern auf der Markung verkaufen will. Werden Güter von "fremden ausländischen" gekauft, geerbt oder nach auswärts genützt, so wird von diesen auf den Gulden Kaufwert je ein Pfennig Gemeindegeld jährlich erhoben. Belf. G.O. Wie die Teilung der Güter, so widerstrebt den fränkischen Gemeinden die Mehrung der Hosstätten. Daher die Edelfinger G.O. vorschreibt: Es soll auch keiner hinfürder neue Hofftätt ohne Vorwissen und Willen unser machen oder bebauen, noch die alten in andere und mehrere zu zertrennen, damit gemeiner Flecken, so zuvor mehr (als) zuviel übersetzt, nicht noch weiter beschwert und überlegt werde. W. F. 4, 96 f. cf. Pfitz. G.O. W. F. 1853, 66. Güter, die unbezimmert waren d. h. zu denen das durch Brand oder Krieg zu Grund gegangene Haus mit Haushaltung fehlte, wurden als Handroß d. h. Nebengut famt den darauf ruhenden Rechten und Lasten von der Herrschaft vergeben. Fischer stat.-top. Beschrb. des Burggr. Nürnberg-Ansbach S. 1, cf. W. Viertelj. 1880, 240.

Die Markung abgegangener Orte wurde zwar den nächstgelegenen Orten zugeteilt, aber in ihrem ganzen Bestand mit allen Gemeinderechten wohl versteint und verraint bis in die heutige Zeit beibehalten, so die Markung Rakoldshausen Gem. Billingsbach, Schönthal Gem. Pfitzingen. W. F. 1853, 66.

Die wesentlichste Bedingung des Besitzes eines Gemeinderechts auf der Grundlage des Güterbesitzes ist der Familienstand. "Kein Gemeinsmann soll einem Ledigen, so noch unverheiratet (nicht verlobt) ist, resp. wie es anderwärtig heißt: in des Vaters Kost, ein Gut zu kausen geben. Bels. G.O. Der Gutsbesitz soll unter dem heiligenden Einsluß des Familienlebens stehen.

Das Gemeinderecht kann nur mit Genehmigung der Herrschaft erworben werden. Edels. G.O. W. F. 4, 95. Bels. G.O. Fremde, welche hereinkausen, haben einen Geburtsbrief 1) (Eichen. G.O.) oder Abschied (Bels. G.O.) vorzulegen und dürsen keiner fremden Herrschaft leibeigen sein. Eich. Bels. Der Fremde wie der Einheimische, der ein Gut übernimmt, hat der Gemeinde ein Einzugsgeld zu geben, in Pfitzingen 2 fl. W. F. 1853, 66. Eine junge Magd oder eine Frau, die sich verheiraten und im Flecken "unterlassen" wollen, erlegen 1 fl., ein junger Gesell oder Mann 2 fl. Crispenhos. G.O. In Eichenau geben Einheimische oder Dorfskinder der Mann 30 Ps., das Weib 15 Ps., ein "auswendiger" Mann 45 Ps., ein Weib 30 Ps. Ist der eine Teil einheimisch, der andere "auswendig", so geben sie jeder nach der betreffenden Taxe. Eich. G.O. In Nesselbach giebt der "Fremde" 30 Ps., das Dorfskind 2 Maß Wein und für 2 Ps. Brot, dagegen in Ober-Regenbach ein Weilerskind einen halben Reichsthaler, der fremde Mann 1½, die fremde Frau 1 Reichsthaler.

Stark bevölkerte Gemeinden haben hohe Einzugsgebühren, z. B. Edelfingen. W. F. 4, 95 4 fl. der Herrschaft, 2 fl. der Gemeinde. Die Ailringer Gem.-Ordnung erläßt das Einzugsgeld, wenn der Anziehende zuvor unter derselben Herrschaft gewohnt hat. Einzelne G.-Ordnungen steigern die Taxe noch für den, der nicht landkundig d. h. aus der näheren Umgebung des Dorfes ist. Nach der G.O. von Alkertshausen erhob auch die Herrschaft Hohenlohe Einzugsgeld. "Do ein Ausländischer, so der Gemeind nit verwandt, einkauft, soll (er) der Herrschaft einen, der Gemeind einen halben Gulden geben."



¹⁾ Wer einen Geburtsbrief oder "Mannrecht" von der Gemeinde verlangt, muß die 2 bis 3 Zeugen selbst belohnen und der Gemeinde 1 Ort bezahlen. Amrichsh.

78

Um Arme ferne zu halten, wird der Nachweis eines bestimmten Vermögens verlangt, in Edelfingen 100 fl. vom Mann, 50 fl. vom Weib. W. F. 4, 95, ebenso in Ailringen.

Den Wechsel im Güterbesitz suchen die G.O. insgemein zu erschweren. Wer sein Gut verkauft und damit sein Gemeinderecht ausgiebt, muß erst den Käuser der Obrigkeit anzeigen, damit erkannt werden kann, ob er annehmbar ist. Zieht er aus dem Ort, so muß er 3 % seines Vermögens Nachsteuer geben, 2 % an die Herrschaft, 1% an die Gemeinde. Edels. W. F. 4, 95. Das Mergentheimer Stadtrecht fordert vom Abziehenden noch 5 Jahre lang die Stadtbete mit 1 von 60. W. F. 1851, 65. Will aber ein Gemeinsmann nach dem Verkauf seines Gutes nicht weiter ziehen, sondern im Dorse "einbestehen" und zum bloßen Hausgenossen werden, muß er der Gemeinde 10 fl. geben. Bels. G.O.

Die G.O. unterscheiden die Gemeinderechtsbesitzer nach der Art ihrer Dienstes gegen die Herrschaft. Wer mit der Mähne d. h. Zugvieh dient, ist ein Bauer, wer mit der Hand dient, ein Söldner oder Köbler.

Der Bauer besitzt einen Hof, der Söldner oder Köbler ein "Werkle". Der Hauptunterschied ruht aber in der Größe des Grundbesitzes. Doch gibt keine alte G.O. an, wie viele Morgen ein Bauer im Unterschied vom Söldner und Köbler besitzen soll. (Nach der Bächlinger Tradition hat der Bauer 40 Morgen.)

Neben diesen Gemeinsmännern kennen die G.O. nur noch Hausgenossen d. h. Mietwohner. Hausgenossen dürsen nur mit Erlaubnis der Gemeinde und Genehmigung der Herrschaft ausgenommen werden, sie müssen aber den Gemeinden ein teilweise hohes Ausnahmegeld oder Einzuggeld zahlen, in Bächlingen 3 fl., in U.-Regenbach 6 fl., ein Ehepaar in Nesselbach 4 fl., in Amrichsbausen 2 fl. der Gemeinde, 2 fl. der Herrschaft. Zugleich muß der Vermieter vor der Gemeinde erklären, daß er mit seinen Mietern Stube, Küche, Herdstatt, Feuer und Holz teile. Amr.

Wer einen Hausgenossen aufnimmt, muß der Gemeinde für allen durch denselben erwachsenden Schaden stehen. Am. Rup. Ja die Hausgenossen müssen Bürgschaft leisten, in Bächlingen für 5 fl. In Lindlein mußte der Mieter 40 fl. für seinen Mietsmann verbürgen, in Raboldshausen 50 fl.; beide sind wohlhabende Bauernorte, welche möglichst die Aufnahme der Hausgenossen erschweren wollten. Jedes Haus darf nur einen Hausgenossen aufnehmen, hat einer aber noch ein Nebengut mit Haus, das er nicht felbst bewohnt, zwei. Rup. G.O. Der Gemeinsmann muß aber den Hausgenossen beholzen, Rupp. offenbar eine Bestimmung, welche dem Waldfrevel wehren follte. So oft ein Hausgenosse "über die Gasse fährt" d. h. seine Herberg im Ort verändert, foll er der Gemeinde ein Ort bezahlen, Alkertsh. Pfitz. W. F. 1853, 66, daneben auch der Herrschaft 1/2 fl. Alk. G. O., doch Weilerskinder nur die Hälfte. - Die G.O. gehen darauf aus, alle unruhigen und unsteten Elemente aus den Gemeinden ferne zu halten. Entspricht der Hausgenosse der Grundbedingung feiner Aufnahme nicht, erfindet er fich nicht als "taugenlich und leidentlich", fondern hält sich "unwesenlich mit Zanken, Hadern und andern unleidentlichen Sachen", klagt die Gemeinde über ihn, dann foll ihn der Gemeinsmann alsbald austreiben, Lendsiedel G.O.

Am Genuß der Gemeindegüter hat der Hausgenoße entweder keinen Anteil wie in ärmeren Gemeinden mit kleiner Markung oder doch nur sehr beschränkten, dagegen muß er der Herrschaft und Gemeinde dienen wie ein Köbler oder Söldner, s. u. Diese Verhältnisse machen es erklärlich, daß auf dem Lande das Handwerk ohne Grundbesitz und Gemeinrecht schwer gedeihen konnte. Denn ein bloßer Handwerker war nur Hausgenoße. Um sich aber die für den Bauern notwendigen Hand-

werker zu erhalten, auch wenn sie keinen Grundbesitz mit Gemeinrecht besaßen, kam man auf den Ausweg, ihnen solche Rechte mitzuteilen. Wenigstens wurde der Schmid in Nesselbach behandelt, wie wenn ein halbes Gemeinrecht auf seiner Schmiede rubte. Dagegen wurde 1589 die Schmiede zu Dörrmenz als Lehen der Gemeinde ausdrücklich ohne Gemeinrecht verkauft.

Die Gemeinde verwaltet unter Obcraufsicht der Obrigkeit die Gemeindegüter selbständig, entscheidet die damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten und verhängt Strasen, deren Betrag ihr zu gut kommen. Sie thut das erstlich in ihrem Zusammentritt als Gemeindeversammlung, zweitens durch ihre Organe, "der Gemeinde Knechte", welche von der Gemeinde ein Amt empfangen.

II. Die Gemeindeversammlung.

"Die Gemeinde kommt zusammen, die Gemeinde ist beieinander gewesen", ift heute noch im Sprachgebrauch des Franken zu finden. Die G.O. von Lindlein fordert, daß die Dorfmeister alle 4 Wochen Umfrage halten, ob einer nichts zu rügen weiß. Unterlassen sie es, so hat die Gemeinde das Recht, "sie um 1 & zu vertrinken". Jedenfalls foll die ganze Gemeinde an "3 gesetzten Tagen" zusammen kommen, nämlich am Tag nach Weihnachten meist, um die Gemeindeämter neu zu besetzen, 14 Tage nach Oftern, wenn man die Furchen besieht (auch Wallpurgi 1. Mai), und um Michaelis nach der Herbstsatt (Triensbach, Martini Raboldsh.). Die Edelfinger G.O. unterscheidet ähnlich, wie die Gemeindeversammlungen an den gesetzten Tagen, und an willkürlichen, die Gerichtssttzungen, nämlich Freigericht an 4 bestimmten Tagen, in der Künzelsauer G.O. Selbottengericht (von felbst geboten, nicht durch den Büttel) und Gast- oder Kaufgericht, das auf Aurufen der Parteien gehalten wird, wofür aber zuvor 1 fl. Einlaggeld zu bezahlen ist, W. F. 4, 91. - Die Dorfmeister berufen die Gemeinde nach Bedürfnis, Gaggst. G.O. oder auf Befehl der Herrschaft oder auf Anrufen einzelner, welche etwas vor die Gemeinde zu bringen haben. In letzterem Fall bestimmen die Dorfmeister oder Bürgermeister Tag und Stunde. Wer nun "eine gesetzte Gemeinde hilft machen" Bächl. G.O. und ist nicht rechtzeitig auf dem Platze, "ehe die gemeine Frag" ergeht, Alkertsb. wird um 15 Pf. gebüßt, bleibt er ganz aus, so hat er unnachläsig 5 Schill. 3 Pfd. (1 Pfd. = 30 Pf.) zu bezahlen. Alkertsh. (15 Pf. Bächl.). Um mutwilligem Appellieren an die Gemeinde vorzubeugen, bestimmt die Alkertsh. G.O.: "Erfordert und begehrt einer der Gemein und hat nit ordentliche oder ansehnliche Geschäft, so von nöten sein, soll derselbe in der Gemein Straf stehen und den verursachten Unkosten nach der Herrschaft Erkenntnuß zu entrichten schuldig sein." Die Gemeinde hat also das Recht, ibm eine beliebige Strafe, soweit sie ihre Kompetenz nicht überschreitet, aufzulegen. Zur Gemeindeversammlung hat jeder Gemeinderechtsbesitzer oder Gemeinsmann zu erscheinen. Er kann sich dabei nicht durch einen von seinem Gesinde vertreten lassen, Pfiz. W. F. 1853, 63. Von geteilten Gütern darf nur einer zur Gemeinde gehen. Dörrm. G.O. "Hausgenossen, welche keine Lehen tragen, also nicht Grund und Boden besitzen, gehören nicht in die Gemeinde," (Lindlein) sie sollen nur, wenn fie vorgefordert werden, erscheinen. (Großbärenweiler.) Wer auf Erfordern nicht zur Gemeinde kommt, steht in der Herrschaft Strafe und giebt daneben der Gemeinde 10 Pfd. Buse, Alkertsh.

Von der Pflicht, zu der Gemeinde zu kommen, befreit nur Leibesnoth, Herrengebot und sonstige ehehafte Ursache. Jagsth. Honh. und die meisten fränkischen G.O. Also Kranke sind selbstverständlich entschuldigt, ebenso wer im Dienst seiner Herrschaft über Feld ist. Beides gilt auch für Dispens von den Gemeinden an den

3 gesetzten Tagen, doch bedarf es der Entschuldigung bei den Dors-, Bauern-, oder Bürgermeistern. In sonstigen Fällen hat die Gemeinde zu entscheiden, ob die Ursache des Ausbleibens ehehaft d. h. gesetzlich gegründet ist. Honh. Triensb.

Die Dorfmeister oder Gemeindevorsteher berufen die Gemeinde durch Läuten mit der Glocke, wo Glocken sind, wobei die Gem.-O. von Pfitzingen nicht vergist, den Ortsvorstehern die Rückgabe der Kirchenschlüssel an den Messner zur Auflage zu machen, W. F. 1853, 63. Zu Gemeindeversammlungen werden zwei Zeichen mit der Gemeindeglocke (Bauernglöcklein Jagsth.) und nach einem Zwischenraum mit der kleinen Glocke gegeben. Zweimaliges Läuten mit der großen Glocke und darauf folgendes Anschlagen der kleinen Glocke zeigt an, daß die Herrschaft die Gemeinde zusammenbietet, Bächl. G.O. Wird der Gemeinde morgens vor und nachts nach dem Ave-Marialäuten noch geläutet, so hat jeder mit seiner besten Wehr auf dem Kirchhof so rasch als möglich zu erscheinen, Lendsiedel. In diesem Fall weiß jeder, daß es sich um Außerordentliches handelt. Der Gemeinde Läuten durch Bürger ohne Vorwissen der Ortsvorsteher und "ohne hohe Noth" ist strafwürdig. Lendf. U.-Regb. Wo keine Glocke ift, wird der Gemeinde "geboten". Azenrod. Der Schultheiß oder Bürgermeister muß dreimal durch das Dorf schreien, dann binaus zur "Warr" (Flur) gehen, und bei seiner Rückkehr in den "gemeinen Ort" foll die Gemeinde versammelt sein. Ness. In ähnlicher Weise bestimmen die G.O. durch Diftanzen, welche die Ortsvorsteher zurückzulegen haben (z. B. dreimal um die Kirche oder bis zu bestimmten Häusern) die Frist, bis zu welcher jeder aus der Gemeinde erschienen sein soll. Wer außerhalb des Ortes in der Mark ist, foll fich zur Gemeinde fügen, fobald er die Glocke hört. Wer fie nicht hört, foll "unverfangen" sein. Wer aber das Läuten verachtet, soll um 1 fl. gebüßt werden. Honh. Wer bereits auf dem Weg in einen andern Ort ist, um dort Geschäfte zu beforgen, foll bei 15 Pf. Strafe wieder umkehren, wenn er noch nicht eine gewisse Wegstrecke v. 1-2 km vom Ort zurückgelegt hat, z. B. in Unterregenbach wird der Ilgenbach, das "Floß" (starke Strömung) bei den langen Wiesen und die Staigen als Grenzen festgesetzt. Die Gemeindeversammlung wird eröffnet, wenn eine bestimmte Anzahl von Bürgern anwesend ist, in dem größeren Lendsiedel 15, in Ruppertshofen 8 Bürger, in Hachtel und Azenrod und so meist in den kleinern Orten und Weilern der halbe Weiler oder die halbe Gemeinde. Doch fügt die Hacht. G.O. im Bewußtsein, daß dem Franken von der Wiege bis zum Grab fein: "'s langt fe noch" (es reicht noch) unentbehrlich ist, die Bestimmung hinzu: der Burgermeister soll dann noch einmal zum Brunnen oben an der Hosstatt (auf der die Versammlung stattfindet) gehen. W. F. 4, 106. Auf unpünktliches Erscheinen fetzen die G.O. allenthalben Strafen. Doch follen die Dorfmeister wegen der zuspät kommenden eine Umfrage in der Gemeinde halten und ihnen "nach der mehren Erkanntnuß" eine Buße von 15 Pf. ansetzen. U. R. (Trienshach: Kommen "nach der ersten Frag" 15 Pf. Crispenh.: nach einer Viertelstunde.) Der Versammlungsort ist die Dorslinde, z. B. Lends. W. F. 1847, 37, Pfitz., W. F. 1853, 63 oder das Gemeindhaus. Eichen. resp. der Kirchhof. Der zweite Teil der Gemeindeversammlung findet im Wirtshaus statt. Denn die G.O. unterscheiden immer den geschäftlichen und den geselligen Teil, die Zeche, wenn "die Gemeinde zum Wein gehet", z. B. Triensb. G.O.

(Fortsetzung folgt.)

(Schluß des I. Hefts.)

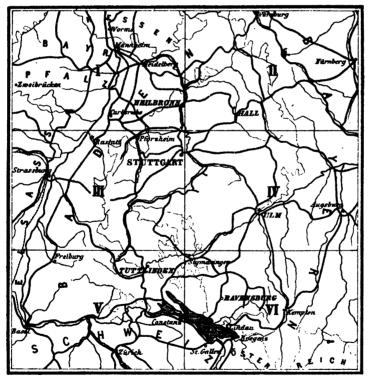
VERÖFFENTLICHUNGEN

DES

K. WÜRTTEMBERGISCHEN

STATISTISCHEN LANDESAMTS.

AUSGEGEBEN IM APRIL 1886.



(Zu Seite 3.)

STUTTGART.

DRUCK VON W. KOHLHAMMER.

1886.

VERÖFFENTLICHUNGEN

des

K. Württembergischen Statistischen Landesamts,

fämtlich im Verlag oder Kommissionsverlag von W. Kohlhammer in Stuttgart.

Kartenwerke.

Zur Zeit erscheinen:

- 1. Karte des Deutschen Reichs im Maßstab 1:100000, bearbeitet in 674 Sectionen von den Generalstäben der Königreiche Preußen, Bayern, Sachsen und dem K. Württemb. Statistischen Landesamt. Vom Königreich Württemberg erscheinen 1886: Section 605 Eßlingen, 6:4 Calw, 590 Stuttgart. Preis der Section in Kupferdruck 1 650 Pf.
- 2. Generalkarte des Königreichs Württemberg nebst angrenzenden Ländergebieten. In 6 Blättern im Maßtab 1: 200 000 bearbeitet von Oberstlieutenant a. D. v. Finck, Kupferstich von H. Petters in Hildburghausen. Ausgegeben ist Blatt III., Stuttgart 1885. Preis des einzelnen Blattes 2 & 50 Pf.

Nachdem die 1839 ff. von dem damaligen Dirigenten der Landesvermessung, Oberfinanzrat v. Mittnacht in 4 Blättern im Masstab von 1:200 000 herausgegebene Generalkarte von Württemberg 1) veraltet, das Eintragen von Veränderungen und Berichtigungen auf den abgenützten Originalsteinen nicht mehr thunlich ist, lassen wir die beliebte Karte in neuer Bearbeitung erscheinen, in dem gleichen Masstab, aber statt in 4 in 6 Blättern, wodurch dieselbe zugleich als Generalkarte von Südwestdeutschland zu gebrauchen ist in dem durch das vorstehende Übersichtskärtehen ersichtlichen Umfang.

Die Karte, welche in dem bewährten kartographischen Institut von H. Petters zu Hildburghausen in Kupser gestochen wird, ist nach folgenden Grundsätzen bearbeitet:

Generalkarten sollen hauptsächlich als Führer zu Studien- und Rekognoszierungsreisen, als Handkarten für geographische und geschichtliche Berichte, auch strategische Operationen, als übersichtliche Reisekarten u. dergl. dienen. Sie bilden einen teilweisen Ersatz für die größeren topopraphischen Karten, welche zum Privatgebrauch manchem schwer zugänglich sind. Die Generalkarten bewegen sich meist in dem Maßstab 1:200000 bis 1:350000, gehen aber in einzelnen Fällen bis 1:1000000. Daraus ergiebt sich die Notwendigkeit, sür Netz und Terrain das Naturbild in ein Sinnbild zu verwandeln, die topographischen Details zu Massensomen zusammenzuziehen, oder, wie ihr Name sagt, zu generalisieren, doch so, daß der Maßstab 1:200000 ganz wohl die Ausnahme von so viel Details gestattet, als nötig ist, um eingehendere Studien und begründete Urteile in geographischer und topographischer Richtung daran knüpsen zu können.

Für die Ortspositionen hat auch die neue Karte den Mittelweg beibehalten, die Haupt-, Kreis-, Oberamts- und Land-Städte in ihrer Grundrißform, alle übrigen Ortschaften durch konventionelle Zeichen darzustellen. — Ebenso ist die Einteilung der Kommunikationen in 3 Klassen: 1. Staats- (Haupt-) Straßen, Chaussen; 2. Landstraßen, Vizinalstraßen; 3. sonst wichtige Verbindungswege beibehalten worden. — Die Waldungen, ohne Unterschied der Gattungen, sowie die Sumps- und Moorstächen sind etwas krästiger und in einer gefälligeren Darstellung durchgesührt. — Von der Darstellung des Terrains in Kurven wurde als einer für den kleinen Maßstab wohl nicht geeigneten Methode abgesehen, dasur



¹⁾ Generalkarte von Württemberg 4 Blätter im Maßstab von 1:200000. Preis 8 46, des einzelnen Blatts 2 46

auf möglichste Hebung des Bodenreliess Bedacht genommen. — Durch eine nicht unbeträchtliche Zahl von Höhenangaben nach dem einheitlichen deutschen Horizont Normal-Null erhielt die Karte eine gewiß erwünschte Zugabe.

In Steindruck find erschienen:

- 3. Das Königreich Württemberg, herausg. v. d. K. stat. Landesamt unter der Redaktion des Oberstlieutenants v. Finck, Stich von Inspektor Bohnert und L. Sautter 1885. Maßstab 1: 400 000. Preis 2 & Die Karte, in 2 Farben gedruckt, reicht vom Odenwald bis zum Süduser des Züricher Sees, vom untern Kinzigthal bis unterhalb Dillingen und Höchstädt.
- 4. Topographischer Atlas des Königreichs Württemberg in 55 Blättern, nach den Ergebnissen der Landesvermessung bearbeitet und herausgegeben von dem K. stat. top. Bureau 1821-1851. Maßstab 1:50 000. Neuesse Rektifikation 1878-82. Preis des ganzen Atlasses 65 %, eines einzelnen vollen Blattes 1 % 50 Pf., eines Grenzblattes 1 %

(Grenzblätter find: Oberkeffach, Isny, Friedingen, Hohentwiel, Rammingen, Friedrichshafen, Schwenningen, Kniebis, Oberthal.)

- 4a. Photographische Abbildung des topographischen Atlasses von Württemberg im Maßstab 1:100 000. Preis des Blattes 40 Pf. (soweit Vorrat), Maßstab 1:125 000 20 Pf. (soweit Vorrat).
- 4b. Photo-heliographische Abbildung des topographischen Atlasses von Württemberg im Maßstab 1: 100 000. Preis des Blattes 50 Pf. Erschienen sind: Stuttgart, Waiblingen, Besigheim, Böblingen, Kirchheim, Freudenstadt, Laupheim und Ulm.
- Markungskarte des Königreichs Württemberg im Maßstab 1:350 000 (die Namen und Markungsgrenzen der 1911 Gemeinden des Landes nebst Flußnetz) 1879/85. Preis 60 Pf.
- 6. Oberamtskarten, je einen württembergischen Oberamtsbezirk umfassend. Maßstab 1:100000. Herausgegeben 1824—1885. Teils ganz neu, teils neuestens rektifiziert sind die Blätter: Balingen, Cannstatt, Crailsheim, Ellwangen, Hall, Heilbronn, Herrenberg, Künzelsau, Ludwigsburg, Mergentheim, Neckarsulm, Tuttlingen, Ulm, Welzheim. Preis des Blattes 30 Pf.
- 7. Archäologische Karte von Württemberg. Vier Blätter im Maßstab 1:200000. Mit Darstellung der römischen, altgermanischen (keltischen) und fränkischen (alemannischen) Überreste. Bearbeitet von Finanzrat v. Paulus, fortgesetzt von Finanzrat Dr. E. Paulus. Vierte stark vermehrte Auslage. Stuttgart 1882. Preis 9 ...
- 8. Karte von Stuttgart mit Umgebung im Maßstab von 1:25 000. Farbendruck. 1880. Preis 3 26 50 Pf.
- 9. Karte von Stuttgart und seiner weiteren Umgebung. Maßstab 1:50000. 1878. Preis 3 A
- 10. Karte von Heilbronn und Umgebung im Masstab 1:50000. 1883. Preis 3
- 11. Karte von Tübingen und Umgebung im Maßstab 1:50000. 1878. Preis 3 &
- 12. Karte der evangelischen Generalate und Dokanate in dem Königreich Württemberg, bearbeitet von Prof. Dr. Hartmann. 1876. Maßstab 1:600000. Preis 50 Pf.
- Karte der katholischen Dekanate in dem Königreich Württemberg, bearbeitet von Prof. Dr. Hartmann. 1876. Maßstab 1: 600 000. Preis 50 Pf.
- 14. Hydrographische Übersichtskarte des Königreichs Württemberg im Maßstab 1:600 000. Von Trigonometer Regelmann. Preis 70 Pf.

Der Vollendung ist nahe:

15. Geognostische Spezialkarte des Künigreichs Württemberg, in Verbindung mit J. Hildenbrand bearbeitet von Bach, Baur, Deffner, Fraas, Paulus, Quenstedt. Maßstab 1:50000. Mit Begleitworten von Denselben. Stuttgart 1865 ff. Preis eines vollen Blattes 4 k, eines Grenzblattes 2 k, eines Hests der Begleitworte 1 k

Erschienen sind die Atlasblätter: Aalen, Altensteig, Balingen, Besigheim, Biberach, Blaubeuren, Böblingen, Bopfingen, Calw, Ebingen, Ehingen, Ellenberg (Grenzblatt), Ellwangen, Freudenstadt, Fridingen, Friedrichshafen (Grenzblatt), Giengen, Gmünd, Göppingen, Hall, Heidenheim, Hohentwiel (Grenzblatt), Horb, Isny (Grenzblatt), Kirchheim, Kniebis (Grenzblatt), Laupheim, Leutkirch, Liebenzell, Löwenstein, Maulbronn, Oberndorf, Oberthal (Grenzblatt), Ochsenhausen, Rammingen (Grenzblatt), Ravensburg, Schwenningen, Stuttgart, Tettnang, Tübingen, Tuttlingen, Ulm, Urach, Waiblingen, Wildbad, Wilhelmsdorf.

Geognostische Profile der Württ. Eisenbahnen f. II. Bücher 7.

[Vergriffen ist: Karte der Herrschaftsgebiete des jetzigen Königreichs Württemberg nach dem Stand von 1801. Bearbeitet nach den Angaben des Oberstudienrats Stälin durch Hauptmann Bach. Maßstab 1:200000. Stuttgart 1864.] Eine neue im Maßstab 1:400000 in Vorbereitung.

II. Bücher.

Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung von Land, Volk und Staat. Erster Band. Buch I. Geschichtliche Einleitung und Altertümer. Buch II. Land und Natur. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1882. Gr.-8°. VIII und 566 Sciten. Preis 6 & Leinwandband 7 & 40 Pf., Halbfranzband 7 & 70 Pf. Zweiten Bandes erste Abteilung. Buch III. Das Volk. Gr.-8°. X und 912 Seiten. Zweiten Bandes zweite Abteilung. Buch IV. Der Staat. Stuttgart, W. Kohlhammer 1884. Gr.-8°. 286 Seiten. Preis 12 & Leinwandband 14 & 80 Pf., Halbfranzband 15 & 40 Pf. Dritter Band. Buch V. Bezirks- und Ortsbeschreibung. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1885. Wird demnächst vollendet werden. Gr.-8°. ca. 56 Bogen.

In besonderem Abdruck aus diesem Werke sind erschienen:

Riecke, K. V., Dr., Präsident des K. Steuerkollegiums, lebenslängliches Mitglied der Kammer der Standesherren. Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1882. Gr.-8°. VIII und 286 Seiten. Preis 3 %, geb. 4 %.

Rümelin, Gust., Dr., Staatsrat, Kanzler der Universität Tübingen, Ehrenvorstand des K. statistischen Landesamts. Die Bevölkerung des Königreichs Württemberg. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1884. Gr.-8°. VIII u. 143 Seiten. Preis 2 46.

Ferner erscheint als erweiterter Sonderabdruck aus dem dritten Band der vorgenannten Landesbeschreibung:

Beschreibung fämtlicher Oberämter des Königreichs Württemberg. Mit Kärtchen, Ansichten, Städtewappen etc. Stuttgart, W. Kohlhammer. Das Oberamt durchschnittlich 1 Bogen gr.-8°. Preis durchschnittlich 35 - 3.

[Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung von Land, Volk und Staat. Stuttgart, W. Nitzschke, 1863. Vergriffen.]

2 Beschreibung der Oberämter des Königreichs Württemberg. 1824-1885.*) Sämtlich Oktav mit Karten, Ansichten, Tabellen.

Aalen (Heft 33 der Sammlung) 1854, Hallberger Stu	ttga	ırt			(Vergriffen.)
Backnang (53) 1871, Lindemann Stuttgart				:	Preis 2 M 40 Pf.
Balingen (60) 1880, Kohlhammer Stuttgart					" 5 " — "
Besigheim (32) 1853, Hallberger Stuttgart					(Vergriffen.)
Biberach (13) 1837, Cotta Stuttgart und Tübingen					Preis 2 10 Pf.
Blaubeuren (7) 1830, "					, 2, 10,
Böblingen (27) 1850, "					
Brackenheim (55) 1873, Lindemann Stuttgart					, 4 , - ,
Calw (40) 1860, Aue Stuttgart					(Vergriffen.)
Cannstatt (9) 1832, Cotta Stuttgart und Tübingen.					Preis 2 10 Pf.
Crailsheim (63) 1884, Kohlhammer Stuttgart					, 5,,
Ehingen (3) 1826, Cotta Stuttgart und Tübingen .					(Vergriffen.)
Ellwangen (34) 1886, Kohlhammer Stuttgart					Preis 7 ck — Pf.
Eßlingen (21) 1845, Cotta Stuttgart und Tübingen					, 3, -,

^{*)} Sämtliche Oberamtsbeschreibungen, soweit nicht vergriffen, sind Eigentum der W. Kohlhammerschen Verlagshandlung in Stuttgart. Dieselbe ist in der Lage, auch einige vollständige Exemplare zu liesern.

Freudenstadt (38) 1858, Aue Stuttgart		(Vergriffen.)
Gaildorf (31) 1852, Hallberger		(Vergriffen.)
Geislingen (17) 1842, Cotta Stuttgart und Tübingen.		Preis 2 & 10 Pf
Gerabronn (24) 1847, """" Gmünd (51) 1870, Lindemann Stuttgart		, 3, 40,
Göppingen (20) 1844, Cotta Stuttgart und Tübingen		3 , - ,
Hall (23) 1847, " " "		3 , 60 ,
Heidenheim (19)·1844, " "		, 3, -
Heilbronn (45) 1865, Lindemann Stuttgart		(Vergriffen.)
Herrenberg (84) 1855, Hallberger Stuttgart		
Horb (47) 1865, Lindemann Stuttgart		_
Kirchheim (16) 1842, Cotta Stuttgart und Tübingen		
Künzelsau (62) 1883, Kohlhammer Stuttgart		, 2 , 10 , , 7 , — ,
		= -
Laupheim (35) 1856, Hallberger Stuttgart		, 3 , 75 ,
Leonberg (30) 1852, Hallberger Stuttgart		
Leutkirch (18) 1843, Cotta Stuttgart und Tübingen		
Ludwigsburg (39) 1859, Aue Stuttgart		
Marbach (48) 1866, Lindemann Stuttgart		, 2, 40,
Maulbronn (52) 1870 " "		" 2 "40 "
Mergentheim (59) 1880, Kohlhammer Stuttgart		"6 " — "
Münsingen (2) 1825, Cotta Stuttgart und Tübingen		(Vergriffen.)
Nagold (42) 1862, Auc Stuttgart		
Neckarfulm (61) 1881, Kohlhammer Stuttgart		Preis 6 M - Pf.
Neresheim (54) 1872, Lindemann Stuttgart		, 3,60,
Neuenbürg (41) 1860, Aue Stuttgart		
Nürtingen (25) 1848, Cotta Stuttgart und Tübingen		
Oberndorf (50) 1868, Lindemann Stuttgart		
Öhringen (46) 1865, ""		, 2, 60,
Ravensburg (12) 1836, Cotta Stuttgart und Tübingen.		(Vergriffen.)
		(Vergriffen.)
Th ! = 31! (4) 100#		(Vergriffen.)
T) 44 1 47 4000		,
Rottenburg (b) 1828, " "		
Saulgau (6) 1829, Cotta Stuttgart und Tübingen		0 40
Schorndorf (29) 1851, Hallberger Stuttgart		, 2 , 10 ,
		, 2, 30,
Spaichingen (57) 1875 Lindemann Stuttgart		, 4, ,
Stutigart Stadt (36) 1856, Hallberger Stuttgart		
Stuttgart, Amt (28) 1857, " "		, 3, -,
Suiz (44) 1868, Aue Stuttgart		, 3,50,
Tettnang (14) 1838, Cotta Stuttgart und Tübingen		
Tübingen (49) 1867, Lindemann Stuttgart		, 3, 60,
Tuttlingen (58) 1879, H. Lindemann Stuttgart		(Vergriffen.)
Ulm (11) 1836, Cotta Stuttgart und Tübingen		, 2, 10,
Urach (8) 1831, " "		, 2, 10,
Vaihingen (37) 1856, Hallberger Stuttgart	· · ·	(Vergriffen.)
Waiblingen (26) 1850, Cotta Stuttgart und Tübingen .		Preis 2 ch 40 Pf.
Waldfee (10) 1834, """.		, 2, 10,
Wangen (15) 1841, , , , .		, 2, 10,
Weinsberg (43) 1861, Aue Stuttgart		" 5 " — "
Welzheim (22) 1845, Cotta Stuttgart und Tübingen		, 3, -,
		O. W
3. Württembergisches Jahrbuch. Herausgegeben von M.		
Erster und zweiter Jahrgang. Stuttgart und Tübingen, Co	tta 18:	18 und 19, kl. 8°.

- 3. Württembergisches Jahrbuch. Herausgegeben von M. J. D. G. Memminger. Erster und zweiter Jahrgang. Stuttgart und Tübingen, Cotta 1818 und 19. kl. 8°. LXXXVIII und 289, LXIV und 296 Seiten, je 4 & 60 Pf. (Vergriffen). Dritter und vierter Jahrg. Stuttg., Metzler 1821. kl. 8°. LXIV und 352 S. Preis 4 & 50 Pf. Fortsetzung:
- Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Herausgegeben von J. D. G. Memminger, seit 1839 von dem statistisch-topographischen Bureau. Jahrgang 1822-1862, je 2 Heste kl. 8°. von durchschnittlich 14 Bogen; 1822-49 Stuttgart und Tübingen Cotta, Preis je 6 & (ver-

griffen); Jahrgang 1850—55 Stuttgart J. B. Müller und E. Hallberger, Preis je 1.4., zusammen 4.4., bei R. Levi, Stuttgart; Jahrgang 1856—62 Stuttgart K. Aue, Preis je 4.4. 80 Pf.

Seit dem Jahrgang 1863 lautet der Titel:

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausgegeben von dem K. statistischen Landesamt. Jahrgang 1863-71 kl.-8°. Stuttgart H. Lindemann. Preis 1863-69 je 1 & 80 Pf. 1870 und 71 je 3 & Jahrg. 1872-78 Lex.-8° Stuttgart H. Lindemann. 1879 ff. Stuttgart W. Kohlhammer. Preis je 5 & *).

Daraus in Sonderabdrücken:

- Berlin, R., Professor Dr. und Dr. Rembold, Medizinalrat, Untersuchungen über den Einfluß des Schreibens auf Auge und Körperhaltung des Schulkindes. Bericht an die zur Begutachtung diese Gegenstandes niedergesetzte Kommission, erstattet am 23. September 1882. Nebst den von der Kommission vereinbarten hygienischen Vorschlägen. Verössentlicht mit Genehmigung der Kgl. Württemb. Ministerien des Innern sowie des Kirchen- und Schulwesens. Stuttgart, W. Kohlhammer 1883. 57 S. 4°. Preis brosch. 2 40 Pf.
- Hof- und Staatskalender für das Königreich Württemberg. Jahrg. 1879, 80, 81. 83, 84. Stuttgart, W. Kohlhammer. Lex.-8° Preis je 1 &
- Kull, Finanzrat, Die Verteilung des landwirtschaftlich benützten Grundbesitzes in Württemberg, dargestellt auf einer Markungskarte. Mit Begleitworten und 2 kleineren Übersichtskarten. Stuttgart, W. Kohlhammer 1881. 15 S. Lex.-8°. Preis geh. 1 . 6. 50 Pf.
- Paulus, Dr. E. v., Finanzrat (der Ältere), Die Altertümer in Württemberg. Mit einem Titelbild in Farbendruck. Stuttgart 1877. Preis 2 🚜
- Pregizer, L., Amtsrichter, Burgen und Klöfter, fowie abgegangene Ort-Ichaften im württembergischen Schwaben. Stuttgart, W. Kohlhammer 1881. 59 S. Lex.-8°. Preis geh. 1 & 20 Pf.
- Regelmann, C., Trigonometer, Flächeninhalt der Flußgebiete Württembergs. Ein Beitrag zur Hydrographie des Landes. Mit einer Karte. Stuttg. W. Kohlhammer 1884. Preis 2 &
- Riecke, Dr. K. V. v., und Hartmann, Dr. J., Statistik der Universität Tübingen. Stuttgart 1877. Preis 2 &
- Rieth, Trigonometer, und Regelmanu, Trigonometer. Trigonometrische Höhenbestimmungen für die Atlasblätter der geognostischen Spezialkarte von Württemberg. Stuttgart 1869 ff. Preis der Lieferungen 2-6 in kl. 8° je 50 Pf. Preis der Lieferungen 7 ff. in Lex.-8° je 1 &

Vorrätig sind:

- Lief. 2: Atlasblätter Stuttgart, Maulbronn, Liebenzell, Tilbingen.
 - " 3: Böblingen, Göppingen, Heidenheim, Giengen
 - 4: Waiblingen, Kirchheim, Gmünd.
 - " 5: Aalen, Bopfingen, Blaubeuren, Urach.
 - 6: Ellenberg, Ellwangen, Löwenstein.
 - r. 7: Altenfteig, Kniebis, Oberthal, Calw, Wildbad.
 - 8: Balingen, Ebingen Horb
 - 9: Fridingen, Hohentwiel, Schwenningen Tuttlingen.
 - 10: Ehingen, Laupheim, Riedlingen.
 - " 11: Hall, Kirchberg, Künzelsau.
 - , 12: Mergentheim, Neckarfulm, Niederstetten, Oberkessach, Öhringen.
 - " 13: (teilweise barometrisch) Friedrichshafen, Isny, Leutkirch, Ravensburg. Tettnang, Wilhelmsdorf, Biberach, Ochsenhausen, Saulgau.
- *) Die Jahrbücher von 1861 ab find Eigentum der W. Kohlhammerschen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart Dieselbe liesert die Jahrgänge 1861-80 (20 Bände) zu 60 ‰, die Jahrgänge 1866-80 (15 Bände) zu 50 ‰, die Jahrgänge 1870-80 (10 Bände) zu 40 ‰, die Jahrgänge 1870-80 (5 Bände) zu 22 ‰ Die Jahrgänge 1850-61 werden zusammen zu 20 ‰, einzeln zu 2 ‰ 50 Pf abgegeben, die Jahrgänge 1818-49 zusammen zu 60 ‰ (Ladenpreis 183 ‰).

Ferner bilden seit 1878 einen Bestandteil der Württembergischen Jahrbücher und sind auch besonders zu haben, Preis 4 & pro Jahrgang:

Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. In Verbindung mit dem Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, dem Württemb. Altertumsverein in Stuttgart, dem Historischen Verein für das württemb. Franken und dem Sülchgauer Altertumsverein herausgegeben von dem K. statistischen Landesamt. Lex.-8°. 20 Bogen.

Aus den Vierteljahrsheften sind folgende Sonderabdrücke erschienen:

- Herzog, E., Prof. Dr., Die Vermessung des römischen Grenzwalls in seinem Lause durch Württemberg. In ihren Resultaten dargestellt unter Mitwirkung der Mitglieder des K. stat.-top. Bureau, Oberstlieutenant v. Finck und Prof. Dr. Paulus. Mit einer Karte und einem Plan. Stuttgart, W. Kohlhammer. 1880. 47 S. Lex.-8°. Preis geh. 2 .#.
- Klemm, A., Diakonus, Württembergische Baumeister und Bildhauer bis ums Jahr 1750. Mit vielen Steinmetzzeichen. Stuttgart, W. Kohlhammer. 1882. IV. und 224 S. Lex.-8°. Preis broch. 6 &

Ein Register über sämtliche Jahrgänge der Württ, Jahrbücher 1818-1885 wird der Jahrgang 1886 bringen.

- 4. Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg. Herausgegeben von dem K. stat.-top. Bureau. Stuttgart, W. Koblhammer. 1877. Preis geh. 4 & 20 Pf.
 - 1881. XL und 847 S. gr.-8°. Preis geb. 6 .k.
- 5. Hof- und Staatskalender für das Königreich Württemberg. 8°. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1885. Preis kart. 1 &
- 6. Verzeichnis der Ortschaften des Königreichs Württemberg. Stuttgart, 1874. Lex.-8°. Mit 2 Übersichtskarten. XVI und 298 S. Preis 1 .#
- 7. Fraas, O., Prof. Dr. Die geognostische Profilierung der württembergischen Eisenbahnen. Mit Profilen in Farbendruck. Stuttgart, K. Auc. 1883 ff.
 - Erste Lieferung. Einleitung. I. Die Hauptbahn von Stuttgart nach Ulm. II. Die Schwarzwaldbahn von Zuffenhausen nach Calw. Mit 2 Profilen. 16 S. Lex -8°. 1883. Preis: 2 & 50 Pf.
 - Zweite Lieferung. III. Die obere Neckarbahn von Plochingen nach Villingen. IV. Die obere Donaubahn von Rottweil nach Immendingen. Mit 2 Profilen. 18 S. Lex.-8°. 1884. Preis: 2 & 50 Pf.
 - Dritte Lieferung. V. Die Remsbahn von Stuttgart nach Nördlingen. VI. Die Kocherbahn von Heilbronn zur östlichen Landesgrenze. Mit 2 Profilen. 16 S. Lex.-8°. Preis: 2 & 50 Pf.
- 8. Plieninger, Oberstudienrat, Jahresberichte über die Witterungsverhältnisse in Württemberg: 31. bis 40. Bericht. Jahrgänge 1855-64. Preis per Doppeljahrgang 2 & 40 Pf.
- 9. Plieninger, Die Resultate aus den seit 1825 angestellten vierzigjährigen Witterungsbeohachtungen in Württemberg. 1867. Preis 3 &
- 10. Binder, Württembergische Münz- und Medaillenkunde. Herausgegeben von Chr. Fr. Stälin. Stuttgart. 1846. Preis 5 &

werden lie Mitglieder der Toundeten Vereine vierteljährlich in je 5 Bogen ausgegeben zwert Halften des folgenden Jahres. Dieselben bilden zugleich den zweiten Band Württembergischen Jahrbücher und kommen als solcher in zwei Hälsten, i I und II im Monat Juli, III und IV im Monat Februar des folgenden Jahres zausgabe. Der erste Band der Jahrbücher, 30 Bogen stark, bringt die statistische Veröffentlichungen der Ministerien und des statistisch-topographischen Bureau.

Die Vierteljahrshe find auch im Buchhandel zu haben, der Jahrgang zu 4 M. Der Preis der Würth. Jahrbücher einschließlich Vierteljahrsheste ist nach wie vor 5 M. Ältere Jahrbher sind, die Jahrgänge 1861—69 à 1 M. 80 Pf., 1870 und 71 à 3 M., 1872—8 à 5 M. zu beziehen.

Inhalt.

	Seite
Die Reichsstadt Schwäbisch Gmund in den Jahren 1516-48. Von Emil Wagner, Pfarrer in Mägerkingen	1
Analekten zur Geschichte der Litteratur in Schwaben. 3. Petersen. Von Prof. Dr. Hormann Fischer in Stuttgart	14
Württemborgischer Altertumsverein in Stuttgart.	
Die Ortsnamen des schwäbischen Albgebiets nach ihrer Bedeutung für die Besiefungsgeschichte.	
Von Karl Bohnenberger, Kandidat der Theologie in Tübingen Herzog Ulrichs Hofhaltung in Mömpelgart, der Schweiz und Hohentwiel. Von Archivsekretär	15
Dr. Schneider	26
An die Mitglieder des Württ. Altertumsvereins	40
Verein für kunst und Altertum in Ulm und Oberschysben.	
Die Hausnamen der oberfchwäbischen Dörfer. Von Dr. Buck, beramtsarzt in Ehingen Aus der Geschichte eines ulmischen Dorfes. Burg Berolfsta mit Umgebung. Von	41
Pfarrer Aichele in Bernstadt	48
Die Katze in Ortsnamen. Von H. Bazing, Landgerichtsrat . D. in Ulm	57
Sitzungsberichte	64
Historischer Verein für das Württember ische Franken.	
Urkunden zur Geschichte des Streites zwischen Herrschaft und Stadt Weinsberg. Aus dem fürstl. Hohenlohischen gemeinschaftlichen Hausardniv mitgeteilt von 7 Dekan Fischer	
in Öhringen. (Schluß)	65
Limes transrhenanus. Von Stadtpfarrer Gußmann in Sindringen	69
Fränkisches Gemeinderecht. Auf Grund von Dorsordnungen des württembergischen Frankens	=.
dargestellt von Pfarrer G. Boffert in Bächlingen /	71



WÜRTTEMBERGISCHE

VIERTELJAHRSHETTE

FÜR Rongen im Retinbni

LANDESGESCHICHTE.

IN VERBINDUNG MIT

DEM VERRIM FÜR KUNST UND ALTERTUM IN ULM UND OBERSCHWABEN, DEM WÜRTTEMB. ALTERTUMSVEREIM IN STUTTGART, DEM HISTORISCHEN VEREIN FÜR DAS WÜRTTEMB. FRANKEN UND DEM SÜLCHGAUER ALTERTUMSVEREIN

HERAUSGEGEBEN

VON DEM

K. STATISTISCHEN LANDESAMT.

JAHRGANG IX. 1886. HEFT IL

STUTTGART. W. KOHLHAMMER. 1886.

Redaktions-Ausschuß:

Vorsitzender: Der Vorstand des Königlichen statistischen Landesamts in Stuttgart v. Schneider, Direktor.

Weitere Mitglieder: Bazing, Landgerichtsrat a. D. in Ulm, Vorstand des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.

Boffert, Pfarrer in Bächlingen an der Jagst.

Dr. Buck, Oberamtsarzt in Ehingen.

D. Funk, Professor der Theologie in Tübingen.

Gößler, Dekan in Neuenstadt.

Dr. J. Hartmann, Professor, Rat am K. statistischen Landesamt in Stuttgart.

Haßler, Professor am Gymnasium in Hall, Vorstand des Historischen Vereins für das Württemb. Franken.

Mayer, L., Professor, Vorstand der Staatssammlung vaterländischer Kunstund Altertums-Denkmale in Stuttgart.

Dr. E. Paulus, Finanzrat, Konfervator der vaterländischen Kunst- und Altertums-Denkmale in Stuttgart.

Dr. F. Preffel, Rektor des Gymnasiums in Heilbronn.

Dr. v. Rieß, Domkapitular in Rottenburg, Vorstand des Sülchgauer Altertumsvereins.

Dr. P. Stälin, Archivrat in Stuttgart.

Dr. Veesenmeyer, Professor a. D. in Ulm.

Dr. A. Wintterlin, Professor, Bibliothekar in Stuttgart.

Stellvertretende Mitglieder: Gaupp, Professor am Gymnasium in Hall.

Dr. Hehle, Rektor des Gymnasiums in Ehingen. v. Kallee, Generalmajor a. D., in Tübingen.

Dr. G. Schnitzer, Ingenieur in Hall.

Redaktion:

Bazing, Boffert, Hartmann, Paulus, v. Rieß (f. oben).

Einsendungen, welche Ulm und Oberschwaben betreffen, bittet man an Bazing in Ulm, solche über das württembergische Franken an Bossert in Bächlingen (Post Langenburg), diejenigen aus dem Sülchgauer Vereinsgebiet an v. Rieß, alle übrigen an Hartmann in Stuttgart zu adressieren.

Druck von W. Kohlhammer.

DD 801 W6 W96 V.9 No.2

Die im Jahre 1808 in Tübingen entdeckte geheime Gesellschaft.

Nach den Akten, von Regierungsassessor Dr. Haffner.

T.

Am 12. Februar 1806 waren in einem Fremdenzimmer des Gasthoss zum roten Haus in Stuttgart drei junge Leute versammelt, um eine gesellschaftliche Verbindung ganz besonderer Art einzugehen: die Vereinigung hatte nämlich nichts geringeres im Auge, als eine Anzahl gleichgesinnter Jünglinge zu werben, welche, des Lebens in Europa müde, eine Kolonie auf den Südseeinseln anlegen wollten.

Diese romanhaste Idee war entsprungen im Kopse des 18 Jahre alten Sohns des Bibliothekars Reichenbach in Stuttgart, Karl Reichenbach, welcher sich damals als Substitut in einer Schreibstube zu Stuttgart auf das Studium der Kameralund Rechtswissenschaft vorbereitete. Reichenbach war ein äußerst talentvoller Mensch, der zudem das Bedürfnis und auch die Gabe hatte, andere an sich zu fesseln und überall eine Rolle zu spielen. In einem bei den Akten befindlichen Briefe sagt er selbst von sich: "Immerhin hatte ich das Glück, der Mittelpunkt meiner Umgebungen zu feyn; viele meiner Bekannten waren mir mit großer Anhänglichkeit attachirt und ich bildete durch alle Klassen des Gymnasiums zu Stuttgart einen (fi licet dicere) Rottenanführer; ohne mich überall sogleich Preiß zu geben, hatte ich immer das Zutrauen vieler junger Leute gewonnen." Im Frühjahr 1806 nun war in Reichenbach infolge der Lektüre verschiedener, besonders der Cook'schen, Reisebeschreibungen die Idee aufgestiegen, Europa zu verlassen und auf die mit so glühenden Farben geschilderten fruchtbaren Südseeinseln, speziell nach Otaheiti, auszuwandern, um dort mit einer Anzahl gleichgesinnter Freunde, deren Haupt er natürlich sein würde, eine Kolonie zu gründen. Reizte ihn dabei einesteils die Aussicht, ein patriarchalisches Dasein, fern von dem damals so wenig befriedigenden europäischen Leben, zu führen, fo war doch sein Hauptzweck ein anderer. Er wollte nämlich reich werden und glaubte diesen Zweck am schnellsten erreichen zu können durch Anlegung einer Indigoplantage auf einer der fruchtbaren Südseeinseln.

Um nun aber diese Idee verwirklichen zu können, war Reichenbach auf die Werbung von Gesinnungsgenossen angewiesen. Er hielt also Umschau unter seinen Bekannten, wer wohl für seine Plane paßte. In Stuttgart hatte er kurz zuvor die Bekanntschaft des 19 Jahre alten Apothekergehilfen Karl Christian Wagenmann, eines Sohnes des Pfarrers in Grunbach, gemacht. Beiderseitiger Hang zu den Naturwissenschaften, besonders zur Botanik und zur Elektrizitätslehre, knüpfte bald ein enges Band zwischen ihnen. An einem der ersten Tage des Februar 1806 teilte Reichenbach seinem Freunde, dessen Phantasie ebenfalls durch die Lektüre der Cook'schen Reisebeschreibungen genügend vorbereitet war, seinen Plan mit, d. h. cr fprach ihm nur von einer Kolonie, die er mit andern auf einer jener Inseln gründen wolle, um daselbst "ein idyllisches Leben, wie es die Dichter schildern, zu führen". Von seinen pekuniären Absichten bezüglich der Indigopflanzung dagegen schwieg er, wie er auch späterbin diese Idee für sich behielt; er hielt es, wie er nachmals angab, aus allgemeinen psychologischen Gründen für nötig, jungen Leuten in ihren Jugendträumen ein romanhaftes Bild eines arkadischen Lebens vorzuspiegeln; wenn sie dann zu einem gesetzteren Alter herangereist wären, so würden sie, glaubte er,

Württemb. Vierteljahrshefte 1886

82 Haffner

von der Nichtigkeit eines solchen Traumbilds überzeugt, von dem ursprünglichen Plane abgegangen sein und seine Pläne von der Indigoplantage und dem Reichwerden acceptiert haben. Wagenmann konnte dem Freunde nicht widerstehen; wohl mehr dessen Persönlichkeit, als der abenteuerliche Plan war es, was den sonst verschlossenen und mißtrauischen Jüngling fesselte.

Als dritten im Bunde hatte Reichenbach den stud. jur. Karl August Georgii, einen Sohn des Pfarrers in Degerloch, ausersehen. Diesem schrieb er nach Tübingen, teilte ihm den Plan ganz im allgemeinen mit und lud ihn schließlich ein, auf den 12. Februar nach Stuttgart zu kommen, um hier nähere Verabredung zu treffen. Georgii kam wirklich; auf einem Spaziergang wurde er von Reichenbach in die näheren Details des Unternehmens eingeweiht, und so sehen wir nun die drei Jünglinge in dem eingangs erwähnten Gasthaus beisammen, um seierlich den abenteuerlichen Bund zu schließen. Zunächst freilich mußten Georgii's Bedenken zerstreut werden. Mit der Idee als solcher war er zwar ganz einverstanden, allein bezüglich der Ausführbarkeit machte er lebhafte Zweifel geltend, welche namentlich dahin gingen: Wenn man auch wirklich 60 bis 100 junge Leute — diese Zahl ungefähr schwebte Reichenbach vor - zusammenbringe, welche jetzt noch durch kein Band an den Staat und Europa geknüpft seien, so werde doch, bis die Ausführung herannahe, gar mancher durch Amt, Weib, Familie u. s. f. gefesselt sein und der Plan hieran scheitern. Wagenmann und besonders Reichenbach wandten dagegen ein: Der Druck der Staats- und Polizeiverfassung in Europa sei gegenwärtig so groß und werde namentlich in Württemberg unter den neueren Veränderungen der Konstitution fo groß werden, daß unter den gebildeteren Ständen, besonders unter den Gelehrten, eine lebhafte Unzufriedenheit entstehen müsse, und daß dabei, wenn man diesen eine so unbeschränkte Freiheit und ein so ungebundenes glückliches Leben, wie eine Kolonie auf den Südseeinseln verspreche, anböte, gewiß ein bedeutender Teil derfelben den Vorschlag mit beiden Händen ergreifen würde. Um aber zu vermeiden, daß die Mitglieder später auseinanderlaufen, müsse man eben von Anfang an darauf Bedacht nehmen, nur entschlossene und beharrliche Männer auszusuchen. Reichenbach machte fodann noch verschiedene positive Vorschläge über die Organisation der Gesellschaft, um Georgii das Bild derselben, wie er selbst es sich dachte, möglichst anschaulich vor Augen zu führen, bis schließlich Georgii für den Plan gewonnen war und nun auch seinerseits sich warm desselben annahm. Nach manchem Hin- und Herreden wurde beschlossen, eine förmliche "Grundurkunde" aufzusetzen und gemeinsam zu unterzeichnen. Reichenbach, von dem auch diese Idee stammte, hatte bereits eine solche Urkunde ausgearbeitet und legte sie nun vor. Dieselbe wurde von den andern genehmigt und von allen unterschrieben. Die bei den Akten befindliche Urkunde ist zwar mit dieser ursprünglichen nicht identisch, sie trat vielmehr an deren Stelle, weil diese keinen Platz für weitere Unterschriften mehr hatte. Doch ist der Wortlaut wesentlich identisch und gebt dahin:

"Grundurkünde.

"Wie und wo leben wir Menschen gerne? — Frey und unabhängig, los von den "Fesseln fremden Zwanges, leben wir gerne; dort leben wir gerne, wo Natur und Kunst "harmonisch einklingen, durch glückliches Klima, durch Reichthum des Bodens und durch "sanste und friedliebende Denkungsart unserer Mitmenschen den Gewinn unserer Bedürfnisse "leicht und reich zu machen und den Wirkungen unseres Geistes schrankenloses Feld einzuräumen; dort leben wir gerne, wo er gut wächst, und wo er uns gehört der süße Wein, "den wir mühsam pflanzten — wo nicht das Geklirre der Bajonette unsern Geist nieder"drückt; dort wo es uns vorbehalten bleibt, unsern Herd und unsere Rechte zu verntheidigen.

"Ist es so, wo jetzt die gepriesene Civilisation das Glück der Nationen gründen soll? "Ist es so in Europa, in Deutschland, in Württemberg? — Es ist nicht so! — Europa lebt "darniedergedrückt von der Last tiesgewurzelter Convenienz, falschen sittlichen Anstands, "der stusenweise seine Macht bildete, und sein Haupt zum Tyrannen emporwarf, indem er "die Natur und Reinheit der Sitten zerstörte; aus dieser Quelle schwarzen Unheils flossen "Jahrhunderte hindurch die Übel unglücklicher Staatsversasungen, die Erniedrigungen "ganzer Völker, die Zerstörungen blutiger Kriege, und unzähliges Elend, das je den einen "Menschen zum Knechte des andern macht. — Unglückliches Land, in welchem nur der, "welcher sich zum Speichellecker seines Unterdrückers erniedrigt, einen Weg sindet, sich "Rang zu erwerben; in welchem nur der emporkommen kann, der, alles Seelenadels vergessen, es vermag, den Niedrigkeiten und den Verbrechen unseres schamlosen Zeitalters "hülfreiche Hand zu leisten! — Schaudervolle Zukunst, die unseres jungen Lebens wartet! — "

Es wird fodann die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich sei, die lästigen Verhältnisse zu ändern und das Joch abzuwerfen, das die Väter duldsam tragen. Die Frage wird verneint, das Resultat ist: "es giebt keine Hülfe!" Aber — so fährt nun die Urkunde fort —

"Aber es bleibt uns unbenommen, das Freye zu suchen, wenn Erdstüße unsere "Wohnungen zusammenwersen; unser Planet hat noch tausend Winkel, wo Freyheit und "Zufriedenheit sich Tempel bauen können, wenn Europa ihnen zu enge wird. Tausend "fruchtbare Thäler bieten die sernen Gestade von Neuholland uns an; tausend üppige "Fluren lachen auf den Inseln der Südsee, auf den Freundschafts-, Gesellschafts-, Marquesa—Eilanden entgegen; ewiger Frühling, herrlicher Boden, köstliche Früchte, wimmelnde "Meere, eine elysische Natur, und eine politische Lage, die uns auf Jahrhunderte Freyheit "garantirt, locken uns dort hin! Wer sollte träge genug seyn, in welchem der Wunsch "nicht lebhaft rege würde: ""dort möcht' ich hin!""—

"Ja wir möchten hin und wir wollen hin! — So laßt uns denn den Ent"schluß fassen, und mit diesem Papiere förmlich zu der Unternehmung uns verbinden:

"Wir wollen Europa verlassen, mit Weibern und Freunden uns aufmachen, und von "den zahllosen Südseeinseln zu einem glücklichern Wohnplatze uns eine herauswählen. — — "Dort wollen wir uns ansiedeln, Häuser erbauen, Felder anpstanzen, Herden weiden u. s. w. — "Dort wollen wir sie suchen, die köstliche Freiheit! dort sollen den gütigen Göttern des "seeligen Olymps geheiligte Altäre slammen! —"

Nach Unterzeichnung dieser Urkunde faßten die Verbündeten noch verschiedene Beschlüsse über die Organisation der Gesellschaft, wobei insbesondere die streng demokratische Verfassung der Verbindung betont wurde. Als man sich endlich trennte, galt, wie das Protokoll besagt, "ein Toast auf alle Otaheiterinnen statt eines Abschiedsgrußes."

Der schwärmerische Bund, zu dessen Verständnis wir uns an die Zeit seines Entstehens erinnern müssen, behielt fürs erste seinen Sitz in Stuttgart. Es handelte sich nunmehr zunächst um Werbung weiterer Genossen. Der nächste, der gewonnen wurde, war der 18 Jahre alte Handlungskommis Ernst Heller, Sohn des Oberamtmanns in Kirchhaufen. Heller, welcher in einer Indigohandlung in Stuttgart conditionierte und schon deshalb für Reichenhachs Privatzwecke sehr willkommen war, trat im März 1806 bei; im September kam weiter dazu der 25 Jahre alte Stadtschreiberei Substitut Friedrich Hölder. Schon im März desselben Jahres war Reichenbach als Probator in die Oberamtei Gochsheim übergesiedelt, und im September trat Wagenmann als Gebilfe in eine Apotheke zu Schaffhausen ein. Nichtsdestoweniger dauerte aber die Gesellschaft fort und zwar mit dem Sitz in Stuttgart, wo sich Reichenbach zu den jeweiligen Versammlungen einfand, bis er im Mai 1807 zum Studium der Rechts- und Kameralwissenschaft die Universität Tübingen bezog und gleichzeitig den Sitz der Gesellschaft dorthin verlegte. Auch in Tübingen gewann die Gesellschaft im Laufe des Jahrs 1807 ein nur unbedeutendes Wachstum, indem nur der 18 Jahre alte Seminarist Wilhelm August Georgii, der Bruder des Juristen, im Oktober, fowie der 21 Jahre alte stud. med. Karl Schmall von Solms-Laubach in der Wetterau 84 Haffner

und der 21 Jahre alte stud. jur. Voßler von Tuttlingen im Dezember dieses Jahres beitraten. Übrigens bezog auch Wagenmann im Herbst als stud. med. die Universität. Ergiebiger war dagegen der Zuwachs im Jahr 1808, indem im Februar der 26 Jahre alte stud. cam. Gottsried Fr. Kurz, Sohn des Pfarrers in Derendingen, der 23 Jahre alte stud. med. Georg Sellner von Löchgau und der 20 Jahre alte Seminarist Immanuel Hoch von Bietigheim; serner im März der 19 Jahre alte Seminarist Christian Klaiber, Sohn des Kameralverwalters in Brackenheim, und im Juni der 21 Jahre alte Seminarist Christian Ferdinand Hochstetter, Sohn des gewesenen Landschaftskonsulenten in Stuttgart, und der 22 Jahre alte Substitut Christian Friedrich Kurz, Bruder des Gottsried Kurz, dem Bunde sich anschlossen. Hiemit ist die Teilnehmerzahl erschöpst: 14 Jünglinge sind im ganzen beigetreten; einer hievon, Hölder, trat im Ansang des Jahres 1808 förmlich wieder aus der Gesellschaft aus, nachdem er Ratsverwandter und Lazaret- und Siechenhaus-Psleger in Stuttgart geworden war.

Sämtliche Beitretende unterzeichneten die Grundurkunde und das Gesetzbuch (s. unten); die im Februar 1808 eingetretenen drei Mitglieder noch weiterhin eine von W. A. Georgii versaßte Urkunde, welche — im Auszug — folgendermaßen lautet:

"Tübingen, den 4. Februar 1808.

"Der Drang der Umstände, die Verdorbenheit derer, unter denen wir leben, der "Drukk der Sklaverey, die ganz Europa in gränzenloses Elend zu stürzen droht, muß die "wenigen Rechtschaffenen, die nicht ganz gefühllos für die Reize eines unabhängigen glükk-"lichen Lebens, nicht ganz gefühllos für das Unglükk anderer find, muß jeden, sage ich, "der von der Würde der Menschheit durchdrungen ist, aufsodern, mit allen Kräften seines "Wesens eine andere Ordnung der Dinge herbeyzuführen. - Wollen wir mit gewaffneter "Hand den Thron der Tyranney stürzen, die Schrekken vergeblicher Bürgerkriege wieder-"hohlen? Der Elenden find zu viele, der Guten zu wenig: wir würden höchstens mit "einem mühevollen Leben die Überzeugung erkauffen, daß ein Staat nur erst glükklich "seyn kann, wenn seine Glieder edle Menschen sind. Besser wir weichen dem Verderben "aus. Die Welt ist groß, und an ihre Güter hat nur der Rechtschaffene Anspruch. Im "ftillen Weltmeer find eine Menge beynahe leer stehender Inseln, denen ein ewiger Frühling "lacht, kurz die geschikkt sind, die lieblichen Träume der Dichter von Gärten der Hes-"periden zu verwirklichen. Soll vergebens dort der Quell der Freude sprudeln? Nein! "Wir verstehen den Wink der Natur. Sie sind werth, von glükklichen Menschen bewohnt "zu werden. Wir, die Besten der Nation, vereinigen uns, uns und unser Glükk dahin zu "retten — — — — — Wer dem höchsten Glükke des Daseyns nicht alles auf-"zuopfern im Stande ist, dem ist es noch nicht erschienen in seiner unwiderstehlichen "Schönheit. — — — Unter der ecten Jugend unseres Vaterlandes giebt es viele, "die unverdorben und entschlossen genug sind, um an einer solchen Unternehmung Antheil "zu nehmen.

"Der hat nie das Glükk gekostet, "Der die Frucht des Himmels nicht "Raubend an des Höllenflusses "Schaudervollem Rande bricht.

"Wer mit mir gleicher Gesinnung ist, der verpflichte sich mit der Unterschrift seines "Nahmens, diesen Plan mit allem, was in seinen Kräften steht, zu unterstützen, vor allem "aber die strengste Verschwiegenheit zu beobachten."

II.

Seit Gründung der Gesellschaft hatten es sich die Mitglieder angelegen sein lassen, in ihren, nicht regelmäßig stattsindenden, Versammlugen die innere Organisation des Bundes durch Gesetze zu regeln, um den Endzweck, die Auswanderung nach den Südseeinseln, möglichst zu fördern. So entstand nach und nach ein vollständiges Gesetzbuch, welchem wir das Interessanteste entnehmen, wobei gelegentlich auch auf sonstige Aktenstücke Bezug zu nehmen sein wird.

1. Zweck der Gesellschaft war die Werbung einer Anzahl von 60 bis 100 jungen Männern behufs Auswanderung nach einer der Südseeinseln, um daselbst, fern vom Weltgetriebe, ein friedliches, patriarchalisches Leben zu führen. Es war dabei vorausgesetzt, daß die jungen Männer auch die entsprechenden Frauen zur Mitreise gewinnen würden; doch wurde dies im Anstand gelassen, bis einmal die männlichen Kolonisten beisammen sein würden. Die Ausmalung des gehofften "arkadischen" Lebens war es, was die anzuwerbenden Genossen anzog und was wohl auch das Hauptthema bei den Zusammenkünften bildete. Allein nicht nur die Reize dieses künstigen Lebens stellte man sich lebhaft vor, sondern man war praktisch genug, auch die dereinstigen Bedürfnisse auf jenen entlegenen Inseln in Rechnung zu nehmen. So findet sich bei den Akten ein Aufsatz Wagenmanns, worin die auf den Südseeinseln vorkommenden Gewächse, Tiere und Mineralien aufgezählt sind und nachgewiesen wird, welcherlei Gerätschaften, Tiere und Pflanzen dorthin mitgenommen werden müssen, wobei namentlich der Weinstock hervorgehoben ist. Es war weiterhin geplant, durch verschiedene besonders befähigte Mitglieder eine Schrift ausarbeiten zu lassen, welche alle in das Interesse der Gesellschaft einschlagenden Materien umfassen, "eine gründliche Untersuchung über die Vorteile und Nachteile, welche der Plan der Gefellschaft mit sich bringe, enthalten und die Wahrscheinlichkeiten, Hoffnungen, Gefahren, Erfordernisse. Entbehrlichkeiten bestimmt kurz aber klar schisdern sollte". Die Schrift follte in eine philosophische Einleitung und in ein rechtliches, militärisches, naturwissenschaftliches, merkantilisches, kameralistisches, litterarisches und ein Kultussach zerfallen. Zur Ausarbeitung kam es nicht, doch liegt eine von Reichenbach verfertigte Dispositon vor. — Um die Realisierung des Endzwecks vorzubereiten, war es das Bestreben der Mitglieder, sich möglichst viele geeignete Bücher und Landkarten anzuschaffen und zu studieren, besonders Reisebeschreibungen und naturwissenschaftliche Werke. Diese Bücher und Karten wurden teils von den einzelnen Mitgliedern geschenkweise an die Gesellschaft überlassen, teils aus gemeinschaftlichen Mitteln angeschafft (so die geographischen Ephemeriden, Georg Forsters Reise mit Capt. Cook nach der Südsee, deutsche Encyclopädie der Künste u. a.).

Wie man sieht, war die Schwärmerei der jungen Leute eine durchaus ideale; Reichenbach allein hatte es im Grunde auf das Reichwerden abgesehen, die anderen gingen davon aus, daß man in der neuen Heimat überhaupt kein Geld brauchen, sondern nur Tauschhandel treiben werde.

So verblendet war übrigens die Gesellschaft nicht, daß sie sich nicht darüber klar gewesen wäre, es stehe der Aussührung des Planes gar manches Hindernis im Wege; deshalb forderte auch das Gesetzbuch die Mitglieder auf, "auf den Plan keineswegs als auf sichere Wirklichkeit zu bauen und daher die von ihnen bisher eingeschlagene politische Richtung ebenso zu verfolgen, wie wenn ihnen die eingegangene Verbindung fremd wäre". Auch war im Gesetzbuch ausdrücklich vorgesehen, daß die Auswanderung nur in legaler Weise, d. h. mit Genehmigung der Obrigkeit, erfolgen, und daß man sich die Möglichkeit der Rückkehr im Falle des Missingens des Unternehmens stets sicherstellen solle.

2. Aufnahme neuer Mitglieder. Qualifiziert zur Aufnahme war derjenige, welcher nicht nur entschiedenen Hang für den Gesellschaftszweck an den Taglegte, sondern zugleich auch "mit geistiger Bildung einen guten moralischen Charakter verband". Dagegen wurde die Aufnahmsfähigkeit weder von Stand, noch von Religion, noch von Vaterland abhängig gemacht. In letzterer Beziehung bestimmte das Gesetz ausdrücklich, daß die Gesellschaft sich so viel wie möglich aus Angehörigen verschiedener



Länder zusammensetzen solle, damit kein Staat zu viele Bürger verlieren und deswegen am Ende gegen das Projekt eingenommen werden und die Erlaubnis zur Auswanderung verweigern würde.

War ein junger Mann, den man für würdig hielt, in den Bund aufgenommen zu werden, in Sicht, so führte ihm ein Gesellschaftsmitglied, das ihn etwa schon vorher kannte, den Gesellschaftszweck als etwas Ideales vor. Machte das einen Eindruck auf den Jüngling und sprach derselbe etwa gar seinen Wunsch aus, das dieses Ideal sich realisieren möchte, so entdeckte man ihm die Existenz einer Gesellschaft, die eben diese Realisierung zu ihrer Aufgabe gemacht habe. Der eigentliche Beitritt zur Gesellschaft war von einer Wahl abhängig, welche dem sog. Wahlrat, einer Kommission von 6 Mitgliedern, oblag.

Der Aufgenommene unterschrieb die Grundurkunde und das Gesetzbuch; eine weitere Verpflichtung — Handschlag, Eid — wurde nicht verlangt. Zwar findet sich bei den Akten eine Eidesformel von der Hand Reichenbachs, welche lautet:

"Das erhabene Wesen der allmächtigen Gottheit, welche das Weltall, "wie es vor meinem Auge liegt, durchdringt, und in diesem Augenblicke hier "mich umgiebt, den großen Urheber und Herrn alles Daseyns — Dich ruse ich "laut auf, Zeuge des Versprechens zu seyn, das ich jetzt ablege:

"Ich will der Gesellschaft junger Männer, die sich zu Erreichung des "Zweckes vereinigt hat, ihr Vaterland zu verlassen, und auf einem Eilande in "dem stillen Ozean einen gemeinschaftslichen glücklichen Wohnstz zu wählen, "die aus den Personen meiner Freunde besteht, die mir hier zur Seite stehn, "aus freiem Willen ein Mitglied seyn, und ich will ihre jetzt bestehenden "Gesetze besolgen.

"Wenn ich je so weit abzuirren fähig wäre, wissend dieses heilige Ver"sprechen zu verletzen: so fordere ich jetzt Dich, allmächtiger Schöpfer, bey
"Deiner hohen Gerechtigkeit auf, durch schreckliche Rache mein Vergehen
"zu ahnden.

"Zu schwören auf dem freien Felde, bey unbewölktem Himmel, am "besten unter dem Sternengewölbe Nachts um die Zeit von ein Uhr, oder auch "nach Umständen Abends, oder besser Morgens, zu beyden Seiten von den "Gliedern umgeben, gegen den Aufgang der Sonne gerichtet, mit dem rechten "Knie auf die Erde geworsen, die rechte Hand gegen den Himmel erhebend; "Anfangs des Niedersenkens einen Moment Stille, dann Aussprechen des Genlübdes, nachher wieder einen Moment Stille, dann Ausstehen und zurücktretend "dem Folgenden den Platz einräumen."

Praktisch wurde aber diese Eidessormel nebst der sonderbaren Gebrauchsanweisung nie. Dagegen haben einmal im Winter 1807 eine Anzahl Mitglieder bei einer in Tübingen gehaltenen Versammlung am Ende eines starken Gelages "vom Wein berauscht und von Fröhlichkeit exaltiert" gemeinsam unter Scherzen und Lärmen eine Eidessormel versaßt, welche im wesentlichen den Gehorsam gegen die Gesellschaftsgesetze betraf, und die dann sosort von jedem einzelnen laut abgelesen und unterschrieben wurde. Diese Eidessormel wurde aber späterhin von Reichenbach, der sich des ganzen Auftritts schämte, zerrissen.

3. Die Verfassung der Gesellschaft sollte eine streng demokratische sein; dies drückte sich besonders darin aus, daß es keinen Vorsitzenden gab. Die angeschaftten oder geschenkten Bücher wurden Gemeineigentum und zirkulierten bei den Mitgliedern zum Lesen. Weiterhin besaß die Gesellschaft eine gemeinsame Kasse.

Dieselbe erhielt ihre Zustüsse durch die teils freiwilligen, teils gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge der Mitglieder. Bei seinem Eintritt mußte jeder die Summe, welche er jeden Monat beisteuern wollte (durchschnittlich waren es 1 fl. 30 kr. bis 2 fl.) bestimmen; weiterhin erlegten die bei ordentlichen Sitzungen anwesenden Mitglieder Beiträge von willkürlicher Größe und endlich wurden Verschlungen gegen die Gesellschaftsgesetze teilweise mit Geldstrasen geahndet. — Zweck der Kasse war, außer der Anschaffung von Karten und Büchern, die Gelder zusammenzubringen und anzuhäusen, welche man im Zeitpunkt der Abreise für die Reise selbst, sowie zur Beschaffung der Reisebedürfnisse und der mitzunehmenden Gegenstände bedurfte.

Die Versammlungen der Gesellschaft waren keine regelmäßigen, sondern wurden je nach Bedürsnis abgehalten; in denselben hatte jedes Mitglied Sitz und Stimme, welche man auch einem andern übertragen konnte. Über die Sitzungen wurde ein genaues Protokoll aufgenommen.

Die Gesellschaft hatte eine ganze Reihe von Ämtern, fast auf jeden Kopf eines. Ein "Kaffier" beforgte das Kassenwesen. Die Fahrnisgegenstände, d. h. eben die Bücher und Karten der Gesellschaft waren zu einer Sammlung, "Magazin" geheißen, vereinigt, deren Bewahrung dem "Magazinsverwalter" oblag. Ein "Aufseher" oder "Censor" hatte die Pflicht, "die Mitglieder in ihren Handlungen zu beobachten, dieselben zu wechselseitiger Vervollkommnung auf bemerkte sittliche Fehler aufmerksam zu machen, richtiges und gutes Point d'honneur rege zu halten und soliden Ton unter den Gliedern zu befördern, mit gutem Beispiel ftrenger und untadeliger Sitten fich ächtes Recht zu Rügen zu erwerben etc. etc.". Dem "Aktuar" kam die Beforgung der schriftlichen Geschäfte, insbesondere die Protokollführung, und die Registratur, auch die Zusammenberufung der Versammlungen zu. Im Verhinderungsfall trat für ihn der "Vizeaktuar" ein. Diese Stellung des Aktuars (und bezw. Vizeaktuars) war nun aber gar nicht demokratisch; sobald irgend eine äußere Gefahr drohte, war er unter dem Titel eines "Anführers" mit völlig diktatorischer Gewalt ausgerüstet. "Ihm ist gleich einem römischen Diktator alle gesetzgebende und vollziehende Gewalt der Gesellschaft allein übertragen; alle Papiere, die Kasse, das Magazin, alles ist seiner väterlichen und gewissenhaften Leitung anvertraut etc. etc.". Zur Übernahme dieser Diktatur brauchte der Anführer nur selbst von der Gefahr überzeugt zu sein und den Mitgliedern zu erklären: "die Gefahr ruft, ich habe die Gewalt des Anführers in meine Hand genommen". Erst nach Beendigung der Gefahr legt er Rechenschaft ab. Als eine solche "Gefahr" schwebte den Mitgliedern im wesentlichen die, entdeckt oder verspottet zu werden, vor. Es kann uns kaum Wunder nehmen, daß der Stifter Reichenbach während der ganzen Dauer der Gesellschaft die Aktuarsstelle innehatte; übrigens kam die Diktatur nie zur Anwendung. — Außer den genannten Ämtern bestand noch ein Wahlrat von 6 Personen, dessen Befuguisse schon erwähnt worden sind,

4. Rechte und Pflichten der Gesellschafter. Die Mitglieder waren alle gleichberechtigt; wie schon erwähnt, bestand eine gemeinsame Kasse; gemeinsame Bücher und Karten, welche bei den Mitgliedern zirkulierten; Stimmrecht in den Sitzungen u. s. f.

Verpflichtet waren die Gesellschafter, sich den Grundbedingungen des Bundes, wie sie das Gesetzbuch enthielt, zu unterwersen; speziell war ihnen der Eintritt in eine Landsmannschaft untersagt.

Ein Hauptpunkt war die Verpflichtung, die Gesellschaft streng geheim zu halten. Zu diesem Behuf sollten sich die Mitglieder sorgfältig hüten, vor dritten

88 Haffner

Personen unvorsichtige Worte über die Verbindung fallen zu lassen. Die Gesellschaftspapiere sollten an einem Ort vereinigt werden, und kein einzelnes Glied sich Privatnotizen oder Briese über Gesellschaftsangelegenheiten sammeln dürsen. Bei schriftlichem Verkehr untereinander mußte man sich einer sympathetischen Tinte bedienen. Für den Fall der Entdeckung sollte als Zweck der Vereinigung "litterarischer Zirkel" angegeben werden.

Der Grund der Geheimhaltung war einmal, das Einmischen fremder, uuliebsamer Personen in die Gesellschaft abzuschneiden und sodann namentlich die Furcht, sich dem Gespötte der anderen auszusetzen. Auch hätten wohl Eltern und sonstige Verwandte bei Entdeckung des Endzwecks ein Veto eingelegt.

5. Schon während der Teilnahme an der Gesellschaft war den Mitgliedern anempsohlen, bei dem zweiselhaften Erfolg des vorgesetzten Zwecks ihre einmal eingeschlagene politische Richtung ununterbrochen zu versolgen. Dem entsprach es nur, wenn das Gesetzbuch den Austritt eines Mitglieds jederzeit zuließ, eine Erlaubnis, von der, wie erwähnt, Hölder Gebrauch gemacht hat. Der Austretende mußte sein Ehrenwort geben, von den Gesellschaftsgeheimnissen keinen übeln Gebrauch zu machen. Er erhielt zwar nicht seine regelmäßigen Monats- und Sitzungsbeiträge, wohl aber seine etwaigen außerordentlichen Einlagen an Geld oder Büchern zurück. Auch war geplant, bei der einstigen Abreise ein Kapital im Vaterland zurückzulassen, aus welchem diejenigen, welche, vom Heimweh befallen, einst in die Heimat zurückkehren wollten, ihre Einlagen zurückbezahlt erhalten sollten.

Das Aufhören der ganzen Gesellschaft war für die Fälle vorgesehen, daß sich nicht Teilnehmer genug sinden würden, oder daß man auf unüberwindliche Hindernisse stoßen sollte. In diesen Fällen durste nicht etwa der Zweck der Vereinigung in einen andern verwandelt, sondern es mußte über die Auflösung der Gesellschaft Beschluß gesaßt werden. War die Auflösung — durch ²/s Majorität — beschlossen, so sollte das Gemeineigentum unter den Mitgliedern nach Verhältnis der gelieserten Beiträge verteilt, das noch in natura vorhandene den früheren Eigentümern zurückgegeben werden.

III.

2½ Jahre etwa fristete die Gesellschaft, deren phantastisches Gebilde uns heute verwunderlich erscheint, ihr Dasein, begreislicherweise ohne ihrem Ziele näher zu kommen. Man scheint gegen das Ende vielsach etwas nüchterner geworden zu sein. Die Mitglieder waren älter und gereister geworden. Hölder war bereits ausgetreten; Vosser, der nun Advokat war, trug sich mit dem Gedanken, diesem Beispiele zu folgen. Reichenbach selbst war im Begriff, in einer besonderen Schrift die Unmöglichkeit der Aussührung darzulegen und die Aussölung der Gesellschaft zu beantragen. Allein die Aussührung sollte von anderer Seite her erfolgen.

Im Juni 1808 denunzierte Hoch, angeblich in seinem Gewissen beunruhigt, bei dem Staatsminister Grasen Normann die "geheime Gesellschaft", wobei er das Hauptsächlichste aus dem Gesetzbuch und die Namen der Teilnehmer preisgab. Die Folge war die Einleitung einer umfassenden Untersuchung, denn das Wort "geheime Gesellschaft" war sehr verdächtig; man dachte gleich an staatsgesährliche Verschwörer und Revolutionäre. Am 28. Juni erfolgte vor der Polizeidirektion zu Stuttgart die Vernehmung Hölders und Hellers, welche in Stuttgart ansässig waren; am folgenden Tag wurde Reichenbach, der sich auf das Gerücht von der Entdeckung der Gesellschaft selbst gestellt hatte, sowie der Angeber Hoch vernommen. Alle vier mußten sich zunächst mit Namensunterschrift verpflichten, sich nicht von Stuttgart zu ent-

fernen, wurden aber bald darauf förmlich verhaftet. - Gleichzeitig mit diesen Maßregeln in Stuttgart erfolgte auf Befehl des Königs durch den Stuttgarter Oberpolizeirat Halberstadt und den Tübinger Oberamtmann Pfizer die Verbaftung und Vernehmung der in Tübingen anwesenden Gesellschaftsmitglieder: Wagenmann, W. A. Georgii, Voßler, Klaiber, Hochstetter und Chr. Fr. Kurz. Dieselben wurden in Einzelhaft aufs Tübinger Schloß verbracht. Ebendahin wurden am 2. Juli der in Nagold verhaftete Gottfried Kurz, ferner in der Zeit vom 3. auf 4. Juli die 4 in Stuttgart Verhafteten und endlich am 22. Juli der damals gerade in Alpirsbach befindliche Schmall eingeliefert. Nur zweier Gesellschaftsglieder wurde man nicht habhaft: Karl Georgii weilte als Hauslehrer in Bern und Sellner hielt sich Studierens halber in Wien auf. Zu ihrer Ergreifung wurden keinerlei Schritte gethan. - Zur Bewachung der Tübinger Arrestanten wurden 3 Offiziere und 60 Mann des in Rottenburg liegenden Regiments Franquemont nach Tübingen beordert. Der kommandierende Offizier, Hauptmann von Kechler, erhielt eine schriftliche Instruktion. Hiepach waren die Arrestanten in Einzelhaft zu halten und jede Kommunikation derselben unter sich selbst, wie mit der Wachmannschaft abzuschneiden. Arrestant erhielt eine Wache vor die Thüre und außerdem sollten, namentlich zur Nachtzeit, besondere Posten um das Schloß herum aufgestellt werden. Der wachhabende Offizier mußte die zum Verhör vorzuführenden Gefangenen jedesmal felbst hin und zurück geleiten. Beim Speisen der Arrestanten hatte ein Unteroffizier darauf zu achten, daß nichts Unerlaubtes hereingeschmuggelt wurde. Bezüglich der Verpflegung erhielt der Kameralverwalter Heller in Tübingen gleichfalls eine genaue Instruktion. Die Gefangenen sollten zum Frühstück eine Suppe und ein einfaches aber gutes Mittag- und Abendessen, sowie jeden Tag einen Schoppen Wein erhalten. Nachdem die Haft 3 Wochen gedauert hatte, wurde den Arrestanten auch, auf einen Bericht der Untersuchungskommission hin, gestattet, sich einzeln und unter gehöriger Bewachung im Schloßhofe Bewegung zu machen.

Gleichzeitig mit der Verhaftung der Gesellschaftsglieder hatte bei allen Haussuchung stattgefunden, welche zur Auffindung und Beschlagnahme der sämtlichen bei Wagenmann aufbewahrten Gesellschaftspapiere führte. Bei den übrigen Mitgliedern wurden nur unwesentliche Briefe und sonstige Papiere gefunden, mit Ausnahme Reichenbachs (hierüber f. unten) und des Angebers Hoch. Bei letzterem wurde in einer schon am 28. Juni vorgenommenen Durchsuchung eine Anzahl von dem M. Friedrich Gustav Schoder an ihn geschriebener Briese entdeckt, welche eine Reihe von Majestätsbeleidigungen und Gotteslästerungen enthielten. Das Auffinden dieser Briefe ist wohl die Hauptursache, weshalb gegen die Gesellschaft mit so energischen und strengen Maßregeln vorgegangen wurde. Da die Briefe sich bei Hoch, einem Mitglied der Verbindung, vorfanden, so ging man zunächst davon aus, daß auch der Schreiber der Briefe, Schoder, der Gesellschaft angehöre. War aber das der Fall, so war die revolutionäre Tendenz der Verbindung außer Frage; war ja z. B. in einem Brief in Beziehung auf den König Friedrich von "Tyrannenmord" die Rede. Man glaubte diese staatsgefährlichen Ideen und somit die Übereinstimmung mit den Briefen Schoders auch in den Gesellschaftspapieren vorzufinden, welche ja ebenfalls die Unzufriedenheit mit der bestehenden Versassung kundgaben und die Frage anregten, ob man nicht mit gewaffneter Hand den Thron der Tyrannei stürzen Auch war unter den Effekten des jüngeren Georgii ein Dolch gefunden worden, was natürlich im Zusammenhalt mit solchen gefährlichen Äußerungen befondere Bedeutung zu haben schien. Bald freilich zeigte der Verlauf der Untersuchung, daß Schoder niemals in Verbindung mit der Gesellschaft gestanden hatte,

90 Haffner

fo daß die Untersuchung wegen des anstößigen Briefwechsels und der darin begangenen Verbrechen auf Schoder und Hoch beschränkt werden mußte, für welch beide sie von den schwerwiegendsten Folgen war. (Vgl. Staatsanzeiger 1885 B. B. 3.) Trotzdem wurde die geheime Gesellschaft nicht außer Verfolgung gesetzt. Wenn auch die Abwesenheit einer eigentlich revolutionären Tendenz immer klarer zu Tage trat, so gab es doch, wie unten anzusühren sein wird, noch immer eine Anzahl weniger schwerer Anklagepunkte, die man verfolgte.

Durch Kgl. Dekret vom 2. Juli 1808 war die Untersuchung gegen die Gefellschaft einer besonderen Kommission, bestehend aus Oberpolizeidirektor Schmitz von Grollenburg, Gch. Oberregierungsrat von Wächter und Oberjustizrat Flaxland, übertragen worden. Die Kommission begab sich ungefäumt nach Tübingen, wo sie eine genaue Prüfung des Aktenmaterials und eingehende Vernehmung der Verbafteten vornahm. Aus den Angaben der letzteren ist nur weniges hervorzuheben; sie hatten im allgemeinen nichts zu verheimlichen und gaben offen ihre Teilnahme an der Gesellschaft, die ihnen als nichts Unerlaubtes erschienen war, zu. Die Unterzeichnung der Grundurkunde und des Georgiischen Aussatzes wurde meist damit entschuldigt, daß man den Inhalt nicht so genau gelesen und sich nichts Böses dabei gedacht habe. Die Verfasser dagegen wandten ein, sie hätten eben einzelne Kraftausdrücke gewählt, um Eindruck zu machen; wenn sie gesehlt hätten, so sei es mehr aus Unverstand als aus bösem Willen geschehen. Wegen seiner Privatidee in Beziehung auf die Indigo-Plantage gab dann Reichenbach noch befonders an: seine ernstliche Absicht sei gewesen, sobald seine Anstalten zur Ausführung reif wären, den allerhöchsten Landesregenten um thätlichen Beistand zu bitten, worunter er verstehe, daß man ihm zum Schutze der Plantage einen kleineren Trupp Freiwilliger von dem württembergischen Militär nebst etwas Munition zugestehen möchte. Auch hätte er gehofft, von dem Lande zur Erreichung des gutgemeinten Zwecks vielleicht einiges Geld auf etliche Jahre angeliehen zu erhalten.

Mit Bericht vom 27. Juli legte die Kommission das Ergebnis der Untersuchung vor. Der Bericht ist lediglich eine Zusammenstellung der protokollarischen Aussagen der Beschuldigten, und enthält weder eine rechtliche Würdigung, noch einen Antrag. Am gleichen Tage legte die Kommission eine von Reichenbach mit höchster Genehmigung unmittelbar an den König eingereichte Eingabe vor, in welcher er mit ziemlich schwülstigen Worten bittet, ihn allein als Schuldigen anzunehmen und seine Genossen straftos ausgehen zu lassen.

Ein Kgl. Dekret vom 2. August ordnete eine Vervollständigung der Untersuchung durch nochmalige genaue Vernehmung des Hoch an; man glaubte offenbar noch immer, Hoch, an den die Schoderschen Briefe gerichtet waren und der auch den oben abgedruckten Aussatz von Georgii unterschrieben hatte, müsse bei richtiger Befragung Auskunst über das, was man vermutete — ein staatsgefährliches Komplott — geben können. Mit Bericht vom 3. August legte die Kommission das neuerwachsene Protokoll vor, das natürlich auch nichts Neues an den Tag gefördert hatte.

Mittels Dekrets vom 4. August setzte nunmehr der König ein eigenes Gericht unter dem Vorsitz des Justizministers Freiherrn von Ende ein, bestehend aus dem Direktor des Kgl. Oberappellationstribunals, Geh. Rat von Kapff, den Obertribunalräten Frick und von Schwender, den Oberjustizräten Götz, Hiller und von Breuning, sowie aus den Prosessoren der Tübinger Juristensakultät von Maier, Chr. Gottl. von Gmelin, Chr. von Gmelin, Tafinger, Malblane und Klotz. Dieses besondere Gericht erhielt die Aufgabe, "vorderist die etwa noch mangelhaste Untersuchung zu ergänzen, alsdann einen rechtlichen Spruch in dieser Sache zu fällen und solchen samt den

Akten zur allerhöchsten Verfügung vorzulegen." — Das Gericht trat am 8. August in Tübingen zusammen; eine Ergänzung der Untersuchung wurde nicht für nötig befunden; der Vorsitzende ernannte 3 Referenten, nämlich den Oberjustizrat Götz zum Haupt, den Obertribunalrat v. Schwender zum ersten und den Professor Dr. Chr. Gottl. v. Gmelin zum zweiten Korreferenten. Damit war nun die Sache vorläusig abgethan; Tag für Tag verging, ohne daß eine weitere Sitzung gebalten, geschweige ein Endbeschluß gesaßt worden wäre. Da erging aber am 27. August ein Kgl. Dekret an das Staatsministerium, welches Leben in die Sache brachte; es heißt darin u. a.

"Seiner Königlichen Majestät muß es billig äußerst auffallend und nach "der Ihrer Pflicht gemäß auf eine strake Rechtspflege besonders gerichteten "Ausmerksamkeit höchst betrübend seyn, wann die zu Tübingen nun schon "über 8 Wochen inhastirte noch immer umsonst auf die rechtliche Würdigung "der ihnen zur Last gelegten Vergehungen warten; um so auffallender ist diese "wirklich unerklärliche Verzögerung, als sie weder durch eine verwickelte "Untersuchung noch durch hartnäckigtes Abläugnen der Beschuldigten ent-"standen. Seine Königliche Majestät sind weit entsernt, sich je in den Lauf "der Justiz bei im rechtlichen Wege eingeleiteten Angelegenheiten mischen zu "wollen; allein Ihre Vorsorge für jeden, auch den Schuldhaften unter Ihren "Unterthanen rust Sie auf, dem Kgl. Staatsministerio aufzugeben, zweckdien-"siehe Anträge zu machen, wie endlich einmal dieser schon lange die Ausmerk"samkeit des In- und Auslandes auf sich ziehenden Rechtssache ein Ende zu "machen wäre etc. etc."

Die Folge dieses Dekrets war, daß das Staatsministerium das Kommissionsgericht wegen der Verzögerung zur Verantwortung aufforderte und späterhin dem Referenten durch den Justizminister wegen der Verschleppung der Sache einen Verweis erteilen ließ. Vor allem aber kam die Untersuchung in neuen Fluß. Am 1. September gelangte das Referat zum Vortrag, worauf am 3. September die Korreferenten Bericht erstatteten und von dem Gericht über die dem König zu unterbreitenden Anträge Beschluß gesaßt wurde.

Ehe wir diese Anträge selbst ins Auge fassen, müssen wir einen Blick werfen auf die Anklagepunkte, über welche überhaupt die Untersuchung geführt wurde, nachdem, wie erwähnt, von der Annahme einer staatsgefährlichen Verschwörung hatte abgesehen werden müssen. In erster Linie wurde der Gesellschaft zur Last gelegt die für den Staat bedenkliche Heimlichkeit, in welche sie sich gehüllt hatte. Weiterhin speziell den Studierenden die Übertretung der Universitätsstatuten, welche ausdrücklich geboten, fich von Gesellschaften jeder Art fern zu halten. Denjenigen Mitgliedern sodann, welche an jener oben erwähnten Eideszeremonie teilgenommen hatten, wurde dies als Mißbrauch des Eides zum Vorwurf gemacht. Als strasbar wurde ferner angesehen die in den Gesellschaftsurkunden lebhaft geäußerte Abneigung gegen die politische Verfassung Europas und speziell Württembergs und der der Gefellschaft vorschwebende Zweck der Auswanderung. Sogar die bloße Möglichkeit, daß die in dem Gesetzbuch erwähnte Diktatur hätte mißbraucht werden können, schien bedenklich. Für die Seminaristen kam noch im besonderen in Betracht, daß sie durch den Beitritt zur Gesellschaft ihrer beim Eintritt ins Seminar übernommenen Verpflichtung, dereinst ihre Dienste dem Vaterland widmen zu wollen, untreu geworden seien. - Allein diesen Anklagen wurde nicht nur von den Gesellschaftsgliedern entgegengetreten, sondern auch das Kollegium war fast durchweg geteilter Ansicht: mit Recht wurde vorgebracht, daß die Heimlichkeit als solche

durch kein Gesetz mit Strase bedroht sei und daher höchstens die Auslösung einer geheimen Gesellschaft verfügt werden könnte. Wegen der Universitätsstatuten wurde betont, daß sie sich nur auf die damals verpönten Landsmannschaften bezögen. Auch die Sträslichkeit der Beeidigung wurde geleugnet, da auch sonst im Verkehr eine eidliche Bekrästigung oftmals vorkomme. Wegen des Zwecks der Auswanderung wurde darauf hingewiesen, daß ja vorgängige Genehmigung des Staatsoberhaupts vorausgesetzt worden sei; dasselbe wurde auch für die Seminaristen angeführt, welche durch die eventuelle Auswanderungserlaubnis von ihrer Verpslichtung entbunden worden sein würden. Während in allen diesen Punkten das Gericht sich nach längerer Debatte für die Nichtstrasbarkeit entschied, war es bezüglich des einzig übrigbleibenden Anklagepunkts darüber einig, daß die den Beschuldigten zur Last fallenden revolutionären Äußerungen eine Ahndung verdienten, ganz besonders was die Versasser der Grundurkunde, Reichenbach, und jener besonderen Ausnahmeurkunde, W. A. Georgii, anlange.

Gegen Reichenbach lagen noch weitere spezielle Anklagen vor. Bei der Durchsuchung seiner Effekten hatte man mehrere gedruckte Paßformularien, welchen zum Teil das Amtssigill des vormaligen Württembergischen Oberants Gochsheim vorgedruckt war, ferner einige Abdrücke des Königlichen Wappens und des Gochsheimer Amtssigills, endlich einen aus Gips gefertigten Siegelstock des letztgenannten Sigills vorgefunden. Anfangs war man geneigt, diese Dinge als Gesellschaftseigentum, bestimmt, die Auswanderung zu erleichtern, anzusehen. Allein bald sah man ein, daß niemand außer Reichenbach selbst etwas damit zu schaffen hatte; die meisten wußten gar nicht, daß Reichenbach derlei Gegenstände besaß. Dieser selbst erklärte die Existenz der Siegel und des von ihm verfertigten Siegelstocks damit, daß er von Jugend auf Freude an solcherlei Spielerei gehabt und sich nichts Böses dabei gedacht habe. Die Paßformularien aber habe er sich seinerzeit als Probator in Gochsheim verschafft, um jederzeit ohne Kosten und Aufenthalt Reisen unternehmen zu können. — Auch in diesen Punkten war das Gericht einig darüber, daß der an einem Königlichen Siegel gemachte Versuch des leicht möglichen Mißbrauchs wegen eine unerlaubte Handlung darstelle und die Zueignung der Pässe ohnehin eine zweifellose Rechtswidrigkeit bilde. -

Nach längerer Debatte kam das Gericht zu dem Schluß, dem König folgende Anträge zu unterbreiten:

- 1. es solle die Gesellschaft aufgelöst werden;
- 2. es follen die Gesellschaftsmitglieder Wagenmann, Heller, Hölder, Vosser, Schmall, Gottfried Friedr. Kurz, Klaiber, Hochstetter und Chr. Friedr. Kurz zwar mit weiterer Strafe verschont, jedoch der ihnen zur Last fallenden Verschuldung wegen ihr bisher erstandener Arrest ihnen zur Strafe angerechnet werden, auch jeder derselben neben Erstattung seiner eigenen bisherigen Azungskosten die Summe von 25 fl. zu den aufgelausenen übrigen Kosten beizutragen haben;
- 3. es follen die auf der Königlichen Universität zu Tübingen befindlichen Mitglieder unter die besondere Aussicht ihrer Oberen gesetzt werden.

Gegen Reichenbach lautete der Antrag:
"es solle derselbe wegen seiner ihm zur Last fallenden besonderen Verschuldungen
"neben seiner bisher erstandenen Gesangenschaft annoch zu einem 2monatlichen
"Arrest auf der Vestung Hohen-Asperg condemnirt seyn, sowie auch neben Er"stattung seiner bisherigen Azungskosten die Summe von 75 fl. zu den auf"gelausenen übrigen Kosten beizutragen haben."

Mit denselben Worten wurde gegen Wilhelm August Georgii "wegen seiner ihm hiebei zur Last fallenden besondern Verschuldung" ein 4wöchiger Festungsarrest und ein Kostenbeitrag von 50 fl. in Antrag gebracht.

In Betreff der zwei Abwesenden (Sellner und Carl Georgii) wurde die weitere Verfügung dem König anheimgegeben.

Mittels Kgl. Dekrets vom 6. September wurden die Anträge des Kommissionsgerichts gutgeheißen und demselben der Besehl erteilt, in Gemäßheit dieser Anträge "unverzüglich die Sentenz zu fassen und solche vor gesessenem Gericht den Inhaftierten zu publizieren," auch das Urteil sosort zu vollziehen. Hoch sollte übrigens — wegen der weiteren gegen ihn als Mitschuldigen Schoders anhängigen Untersuchung — noch serner in Untersuchungshaft gehalten werden.

Am 8. September wurde den Verhafteten das Urteil publiziert; Reichenbach und Georgii wurden auf den Asperg transportiert, die übrigen — mit Ausnahme des Hoch — aus der Haft, welche nunmehr im ganzen 10 Wochen gewährt hatte, entlassen.

Das war das Ende der großartigen Unterfuchung, welche "die Aufmerksamkeit des In- und Auslandes" auf sich gezogen hatte.

Christoph Ludwig Kerner.

Wenn in diesem Jahre der hundertste Geburtstag von Justinus Kerner, als eines der Lieblingsdichter des deutschen Volkes, in den verschiedensten Teilen des Vaterlandes mit Begeisterung geseiert wird, so geziemt es sich vielleicht bei dieser Gelegenheit, auch an den Vater des Sängers, den im J. 1799 verstorbenen Oberamtmann und Regierungsrat Christoph Ludwig Kerner zu erinnern, der wegen der tresslichen Eigenschaften seines Charakters, und vor allem als ein Patriot in vaterlandsloser Zeit, Anspruch auf ein ehrenvolles Angedenken hat. Als besonders unparteiisch muß uns in letzterer Beziehung namentlich das Urteil von Justinus älterem Bruder Georg erscheinen, der sich bekanntlich als Franzosenfreund und enthusiastischer Anhänger der Revolutionsideen zu der politischen Haltung des Vaters zeitweilig in sehrossem Gegensatz besunden, dennoch aber den Gesinnungen desselben gerecht zu werden wußte. Aus dem Fragment der Selbstbiographie Georg Kerners in mögen daher die folgenden auf den Vater bezüglichen Auszeichnungen hervorgehoben werden.

"Er blieb, soweit es nur immer möglich war, Herr seiner selbst bis zum letzten Hauche des Lebens. Er ordnete alles, selbst sein Leichenbegängnis. Keine Glocke wurde geläutet, kein fremdes Geleit verlangt — kein seierliches Leichengepränge. Der Sarg wurde auf das Gestell des täglichen Wagens gesetzt, die alten treuen Pferde zogen dasselbe bis zur Grabstätte; die anwesenden Söhne und der Schwiegersohn folgten der Leiche, ein vom Verstorbenen gepflanzter Baum ward sein Monument²).

Ha, warum mußte er sterben! und dennoch muß ich mir gestehen, daß er zur rechten Zeit starb. Die Zeitumstände hatten sein Gemüt aufs tiesste verwundet; er sühlte gleich sehr Deutschlands Bedürsnis und Mängel; die Gesahren des französischen Einbruchs, die Natur der

 ¹⁾ Vgl. des Einsenders treffliche Schrift: Georg Kerner. Ein deutsches Lebensbild. Hamburg und Leipzig 1886. Red.
 2) Zu vergleichen ist Chr. L. Kerners Abschiedsbrief an seine Familie bei Justinus Kerner, Das Bilderbuch aus meiner Knabenzeit, S. 258 ff.

österreichischen Verteidigung, das Zwitterhafte in den deutschen Fürstentümern. Oberster Beamter einer Grenzgegend, mußte er mehr als einmal in seinem eigenen Verstande, in seinem eigenen Mut das Surrogat höherer Instruktionen suchen. Mutig drang er dann durch die Subalternen zu der höchsten Gewalt, und schnell wie der Überfall rettete er auch, was zu retten war. Desaix kannte ihn. Durch und von ihm erhielt er im wichtigsten Augenblick bedeutende Erleichterung für sein Oberamt. Beider Grab trennen nur wenige Jahre¹). Unvergeßlich bleibt mir sein hohes Bild voll Krast und Leben: sein Auge voll Feuer, seine Gesichtsbildung — die eines Römers auf dem Kapitol — seine männliche Stimme, würdig von einer solchen Höhe herab zu donnern — sein ganzer Körper, derb und gewandt, wenn gleich zuletzt zu einem Übermaß von Stärke sich hinneigend, die keine Lebensdauer verheißt.

Als Wirtembergs Herzog die Landesmiliz zu organisieren gedachte, was Österreich wünschte, und nur Preußen sür gefährlich halten konnte, da gelangten auch an ihn, wie an alle Oberämter, die respektiven Besehle zu dieser Organisation²). Seine bei dieser Gelegenheit gehaltene Rede besitze ich unter meinen Papieren; mit einem Auszug aus derselben beschließe ich die Charakterschilderung dieses deutschen Mannes:⁵)

""Zur Abwendung drohender Feindesgefahr hat der Herzog den gnädigsten Entschluß gesaßt, nach Anleitung der ältern und neuern Landesverträge und Beispiele eine allgemeine Landesverteidigung zu veranstalten und eine Landmiliz zu errichten, welche mit den berzoglichen regulären Haustruppen und in Vereinigung mit andern benachbarten Reichs- und Kreisständen mit Gottes Hilfe die Feinde bekämpfen soll.

Wahrhaftig, meine wertesten Mitbürger, Hermanns kriegerischer Geist, welcher ehemals der römischen Herrschsucht in Deutschland Grenzen setzte und mit unsern Voreltern begraben zu sein scheint, muß wieder belebt werden! Denn wenn ein ganzes Volk aussteht, um die Nachbarschaft zu verheeren, so müssen auch gegenseitig andre Völker sich verbinden, um der Gewaltthat zu steuern und zu verhindern die Gesangenschaft der Familien und die Verheerung der Wohnungen.

Pflicht der Obrigkeit ist es daher, jeden Bürger zur Ergreifung der Waffen aufzufordern, und ich erfülle diesen Beruf, indem ich diejenigen unter Euch zur Verteidigung des Vaterlandes aufruse, welche thätig, herzhast und auch Alters oder Krankheits halber nicht verhindert sind, an der gemeinschaftlichen Sache teilzunehmen.

Um jedoch mit gutem Beispiel voranzugehen, so mache ich mich unter anhossender herzoglicher Genehmigung verbindlich, daß, soserne hier eine Anzahl rechtschaffener, ehrliebender Bürger sich freiwillig vereint, um eine Schützengesellschaft zu bilden, die bei der vaterländischen Verteidigung mitwirken wird, ich nicht nur das Kommando davon zu übernehmen, sondern jede Gefahr mit jedem Bürger zu teilen bereit bin. — Es lebt in mir die seste Überzeugung, daß die Gesahr nicht so groß ist, wenn man zusammenhält, statt einzeln jedem herumstreisenden Hausen sich preiszugeben."

Hieran schließt Georg K. folgende charakteristische Bemerkung an: "Doch der Stab ward über Deutschland gebrochen. — Zu größeren Vereinen sollte das zerstückelte Europa sich gestalten — so lautete der Spruch des unerbittlichen Schicksals. — Die vereinzelte Krast konnte nur noch die Ehre des Einzelnen retten."

Diese resignierten Worte sind offenbar nur kurze Zeit vor Georgs Tode († 7. April 1812), also in einer Zeit tiesster Entmutigung aller nationalen Hoffnungen, niedergeschrieben.

Heute, da wir uns im frohen Besitze aller der Güter besinden, welche die vereinigte Kraft der deutschen Nation zur Ehre der Gesamtheit errungen, liegt es uns ob, auch jener vereinzelten patriotischen Kundgebungen vergangener Tage anerkennungsvoll zu gedenken.

Hamburg. Adolf Wohlwill.

¹⁾ Thatsächlich weniger als ein Jahr, da bekanntlich Desaix in der Schlacht von Marengo (14. Juni 1800) fiel.

²⁾ Über die betreffenden Veranstaltungen des Herzogs Ludwig Eugen vgl. Pfaff, Geschichte des Fürstenhauses und Landes Wirtemberg III. 2. S. 516 ff. Stadlinger, Geschichte des württbg. Kriegswesens S. 462 ff. Pfister, Der Milizgedanke in Württemberg und die Versuche zu seiner Verwirklichung. Stuttgart 1883.

³⁾ Vgl. das Bilderbuch aus meiner Knabenzeit S. 22 f. Der in folgendem zum Abdruck gebrachte Text ist offenbar auch von Justinus zu Grunde gelegt, jedoch nach dem Rechte des Dichters im einzelnen modifiziert worden. Das Dokument dürste wichtig genug sein, um neben einer solchen freieren Wiedergabe auch eine völlig wortgetreue gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Verein

fiii

Kunft und Altertum in Ulm und Oberschwaben.

Das Ulmer Stadtrecht des dreizehnten Jahrhunderts,

übersetzt und erläutert von Hugo Bazing.

Der Herausgeber des ersten Bands des Ulmischen Urkundenbuchs, mein Freund Dr. Friedrich Prassel, hat am Schlusse des Vorworts den Veröffentlichungen des Vereins für Kunst und Altertum es vorbehalten, Erläuterungen zu den edierten Urkunden zu geben. So will ich denn im nachstehenden versuchen, eine der wichtigsten Urkunden, nämlich das Ulmer Stadtrecht, wie es auf S. 230 bis 235 abgedruckt ist, dem Verständnis näher zu bringen.

Dabei handelte es sich in erster Linie selbstverständlich um eine richtige Übersetzung des lateinischen Textes, ich konnte eine Übersetzung ins Deutsche weder in Archiven noch in rechtsgeschichtlichen Sammelwerken sinden. Zur Erleichterung für den Leser schien es mir zweckmäßig, Satz für Satz Latein und Deutsch neben einander zu stellen, wobei der lateinische Text ganz nach dem Ulmer U.Buch wiedergegeben ist.

Wann und wie die Stadt Ulm zu einem eigenen Stadtrechte gekommen ist, darüber fehlen urkundliche Nachrichten. Man nimmt an, das Ulmer Stadtrecht sei dem Eßlinger nachgebildet, und sicher ist so viel, daß am 16. April 1274 König Rudolf den Bürgern in Ulm diefelben Rechte verliehen hat, welche die Bürger von Eßlingen gehabt haben, U. U.B. S. 149, und daß derselbe König Rudolf mit Urkunde vom 12. August des gleichen Jahres den Ulmern nicht nur ihre bisherigen Rechte bestätigt, fondern auch neue hinzugefügt hat, U. U.B. S. 150; aber da eine Aufzeichnung des Eßlinger Rechts aus jener Zeit nicht mehr vorhanden ist, und eine Beschreibung des Ulmer Rechts vom Jahre 1274 ebenfalls fehlt, fo vermögen wir nicht festzustellen, welche Teile desjenigen auf uns gekommenen Ulmer Stadtrechtes, das 1296 an Ravensburg und im Jahre 1312 gleichmäßig an Biberach übertragen worden ist, U. U.B. S. 509, dem Eßlinger Stadtrecht entnommen oder nachgebildet sein mögen. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist das Ulmer Stadtrecht zusammengetragen aus gemeinem Reichsrecht, aus einzelnen kaiserlichen Privilegien, dann aus bis dahin ungeschrieben gewesenem Ulmer Gewohnheitsrecht, aus autonomischen Ulmer Ratsschlüssen und aus dem Eßlinger Recht entlehnten Bestimmungen, entsprechend dem Ausspruche des Schwabenspiegels, Landrecht S. 25 der Laßbergschen Ausgabe:

Swaz der Keiser vnd die fürsten den steten rehte hant gegeben. vnd div si selb gemachet hant mit ir gunst. daz ist reht. ob ez ioch niht gesriben ist.

Und diese Zusammenstellung der wichtigsten, teils dem öffentlichen teils dem Privatrechte angehörigen Normen war es ohne Zweisel auch, was die Ulmer dem röm. König Rudolf vorgelegt hatten und sich von ihm am 12. Aug. 1274 hatten bestätigen lassen.

Ich gebe nun zunächst eine Übersicht über den Inhalt und lasse dann den Text folgen.

- 1. Eingang.
- 2. Wahl des Ammanns.
- 3. Geschworene Richter (Schöffen).
- 4. Der Schöffe als Zeuge bei Rechtsgeschäften.
- Der Ammann als folcher führt den Gerichtsftab, ift aber nicht felbst Urteilsfinder.
- Strafe der Tötung eines Bürgers durch einen Bürger.
- Strafe der Beleidigung eines Bürgers durch einen Bürger.
- Strafe der Tötung eines Auswärtigen durch einen Bürger.
- 9. Glaubwürdigkeit der geschworenen Wirte.
- Einschreiten von Amtswegen bei Thätlichkeiten.
- 11. Ungehorfamsverfahren.
- 12. Beschleunigung der Rechtssachen Fremder.
- 18. Leiftungen der Hörigen.
- 14. Leistungen der Zinspflichtigen.
- 15. Für Eigen spricht die Vermutung.
- Verhältnis der hereingezogenen fremden Hinterfaßen.
- Zuständigkeit für Klagen gegen den Ammann.
- Unmittelbare Ladung des Beklagten durch den Kläger.
- Verfahren im Falle ungehorfamer Abwefenheit des Beklagten.

- 20. Schuldhaft.
- 21. Strafe der Heimsuchung.
- Summarisches Versahren bei Grundzins- und Lohnschulden.
- 23. Desgleichen bei Zins aus Pfandschulden.
- 24. Keine geheimen Gerichte.
- Bestrafung der auf der That ergriffenen Feldfrevler.
- Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit.
- 27. Verwahrung und Veräußerung von Pfändern.
- 28. Geringere Glaubwürdigkeit der Fremden.
- 29. Pferde als Pfändungsobjekt.
- 30. Das Wohnhaus zuletzt zu pfänden.
- 31. Schenkungen zum Nachteil von Gläubigern.
- 32. Einsetzung eines Gläubigers in ein Zinsgut.
- 33. In geschlossener Zeit kein Eid.
- 34. Siftierung der Schuldklagen in geschlossener Zeit.
- 35. Einsetzung eines Gläubigers in ein Lehengut.
- 36. Strafe der Notzucht.
- 87. Überführung eines Diebs.
- 38. Überführung eines Räubers.
- 39. Strafe für Betrug, Treubruch, Meineid.
- 40. Wenn ein Schöffe der Urteilsfällung sich entzieht, so muß er den Fürsprecher machen.
- 41, 42. Schlußbeurkundung.

Von vorstehenden Bestimmungen gehören an

dem Staatsrecht 2. 3. 5. 16. 17. 24. 26.

dem Strafrecht und Strafprozeß 6. 7. 8. 9. 10. 21. 25. 36. 37. 38. 39. 40.

dem Civilrecht und Civilprozeß 4. 11. 12. 13. 14. 15. 18. 19. 20. 22. 23. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35.

In nomine domini, amen. hee funt libertates et jura civitatis in Ulma a gloriofissimo rege Adolfo Romanorum concesse et indulte civitati Ravensburch ex sua magna gratia, libertate et misericordia, que taliter declarantur.

Sexaginta tres persone meliores de civitate debent eligere ministrum sub hac sorma: persona religiosa vel sacerdos vel alia persona, cui sides adhibetur, debet vocari in die electionis, videlicet in die sancti Jacobi, qui discrete et circumspecte cuilibet persone eligenti singulariter et nullo audiente sic dicet: quero a vobis sub observatione prestiti juramenti, quis civium ad officium ministri, secundum quod honori, commodo ac utilitati expedire videtur civitati, sit eligendus, et quemcumque nominaverit, hunc inscribat; similiter ab om-

- 1. Im Namen Gottes, amen. Dies sind die Freiheiten und Rechte der Stadt Ulm, welche von dem ruhmreichen römischen Könige Adolf nach seiner großen Gnade, Gunst und Milde der Stadt Ravensburg bewilligt und verliehen worden sind, und wie folgt bekannt gegeben werden.
- 2. Dreiundsechzig¹) bessere Männer²) aus der Bürgerschaft sollen den Ammann³) wählen und zwar auf solgende Weise: am Wahltage, nämlich am Tage des heiligen Jakobus, soll ein Geistlicher oder Priester oder sonst ein Mann, welcher öffentlichen Glauben genießt, berusen werden, der soll mit Bedacht und Umsicht zu jedem Wähler einzeln uud ohne Hörer sprechen: ich frage Euch bei Eurem Eide, welcher Bürger soll zur Ehre, zum Nutzen und Frommen der Stadt zum Ammann gewählt werden, und wen der Gesragte nennt, den soll er

nibus eligentibus fingulariter querat, et quicumque plures personas in electione habeat, pro ministro est habendus. et hec electio debet fieri singulis annis in festo sancti Jacobi.

in die Liste einschreiben; in derselben Weise foll er alle Wähler einzeln fragen, und wer dann in der Wahl die Mehrheit der Stimmen für sich hat, soll Ammann sein. Diese Wahl soll jedes Jahr geschehen am Feste des heiligen Jakobus.

- 1) Später waren es 78 Wähler. Jäger, Ulm S. 289.
- *) Aus den Geschlechtern. Maurer, Städtevers. II. 217 ff. Jäger a. a. O. S. 289.
- ³) Genauer Stadtammann, denn nach der Urkunde von 1255 und nach § 6 unten gab's in Ulm einen minister civitatis und einen minister comitis s. auch Maurer a. a. O. III. 348.

Debent etiam esse duodecim judices jurati nec aliquis nisi hii duodecim sententiam aliquam dicere debet. ipsorum quoque septem presentibus, si non omnibus presentibus, sententiam super quacumque re dicere possunt.

3. Neben dem Ammann foll die Stadt zwölf geschworene Richter 1) haben, und niemand außer diesen Zwölsen foll ein Urteil sprechen dürsen 2), die Anwesenheit von sieben soll übrigens zum Urteilsprechen in jeglicher Streitsache genügen.

1) oder Schöffen. 2) So heißt es im Schwabenspiegel, Landr. § 145. Swa schephenden sind. die suln vrteil sprechen vber jegelich dinc vnd nieman anders. vgl. §§ 86. 117. 172.

Super quocumque etiam facto vel contractu aliquis judicum testis vel sazman exsistit, pro verissimo habeatur et probatio in contrarium vel juramentum non admittatur.

4. Jede Rechtshandlung und jeder Vertrag, welcher vor einem der Schöffen als Zeugen¹) oder Satzmann²) vorgeht, soll durch sein Zeugnis als voll erwiesen gelten, so daß kein Gegenbeweis gestattet und kein Eid dagegen zugelassen werden soll.

1) Als Solennitätszeugen. 2) Satzmann ist Urkundsperson.

Minister etiam non potest esse testis vel satzman vel aliquem accusare, sicut unus judicum. sed si ipse est judex juratus, si aliqua causa ventilatur coram ipso, et non habet sufficientiam judicum, baculum potest sui officii committere, cui placet, et super illa causa dicere sententiam, sicut judex.

5. Der Ammann kann nicht wie einer der Schöffen Zeuge oder Satzmann oder Ankläger sein. Wenn er aber zugleich Schöffe ist, so kann er, wenn für eine vor ihn gekommene Sache nicht die genügende Zahl von Schöffen zur Hand ist, seinen Gerichtsstab 1) nach seiner Wahl einem Andern übergeben, und dann als Schöffe mit das Urteil sprechen.

1) Der Ammann führt den Gerichtsstab, d. h. er ist der Vorsitzende des Gerichts, die Urteilsfinder aber sind die Schöffen (Urteil soll er nicht selb finden. Schwabensp. Landr. § 172); will er einen Schöffen ersetzen, so muß er den Vorsitz einem andern Manne, den er dazu für tauglich erachtet, übertragen.

Item quicunque civium alium civem occiderit, reus est mortis; si vero vulneraverit, malum redimere debet vulnerator ad gratiam domini regis vel sui ministri. 6. Wenn ein Bürger einen andern Bürger tötet, so ist er des Todes schuldig; wenn er ihn aber nur verwundet, so soll er das Unrecht wieder gutmachen nach der Maßgabe, wie der König oder dessen Ammann ihm auferlegen wird.

Quicumque etiam cives inter se rixam habuerint, alter alteri maledicendo vel vittuperando vel offendendo sine vulnere, pe7. Wenn Bürger unter sich Streit haben, und einer über den andern übel redet, ihn herabwürdigt, ihn thätlich beleidigt,

Wärttemb. Vierteljahrshefte 18-6.

nam incurrit decem librarum; imo si per aliqua verba indignanter et in furia insurrexerint, alter desiderans alterum offendere, et si de hoc suerint refrenati et inpediti, rei facti sunt penam incurrere decem librarum.

Item quicumque civium aliquem extraneum in civitate occiderit, reus est mortis; sed si vulneraverit vel alio modo offenderit, advocato et ministro satisfacere debet et emendare.

Item hospitibus et cauponibus juratis super omnibus excessibus accusandis, excepta occisione et vulnere, debet tamquam judici sides verissima adhiberi.

¹) Das Recht, Wirtschaft zu treiben, war demnach auch in Ulm ursprünglich ein Amt. Maurer a. a. O. III. S. 9-10. Ähnlich macht das Augsburger Stadtrecht von 1104 unter den alten hoshörigen Handwerksämtern der bischöflichen Kirche die Schenkwirte namhaft. Zeitschr. d. hist. Ver. für Schwaben und Neuburg V. 338.

Item si aliquis vel aliqui cives per aliquem vel per aliquos cives verbo vel facto lesi fuerint vel offensi, minister, lesis non querulantibus, penam X librarum ab actoribus sive reis poterit et debet extorquere.

- ohne ihn zu verwunden, so verfällt der Thäter in eine Strase von zehn Pfund; ebenso wenn insolge Wortwechsels Bürger in Zorn und Wut aufbrausen, und thätlich gegen einander werden wollen, davon aber noch zurückgehalten werden, so sollen sie schuldig sein, zehn Pfund Strase zu bezahlen.
- 8. Wenn ein Bürger einen Auswärtigen in der Stadt tötet, so ist er des Todes schuldig; wenn er ihn aber nur verwundet oder sonst angreift, so muß er dem Vogt und dem Ammann Genüge thun und Buße zahlen.
- 9. Den geschwornen 1) Gast- und Schenkwirten soll in allen zur Anzeige zu bringenden Ausschreitungen ausgenommen bei Tötung und Verwundung gleich einem Schöffen voller Glauben zukommen.

10. Wenn Bürger von Bürgern wörtlich

oder thätlich verletzt oder beleidigt wer-

den, so kann und soll der Ammann, auch

wenn die Verletzten nicht klagend auf-

- toribus five reis poterit et debet extorquere. treten '), von den Thätern '2) oder Schuldigen 10 Pfd. Strafe eintreiben.

 ') Im Schwabenspiegel Landr. § 97 heißt es: ez müge ein jegelich man sinen schaden verswigen ob er wil. daz gerichte hat aber sine vorderunge hin ze jenem der den vride ge-
- brochen hat.

 2) Actor kann hier nicht Kläger bedeuten, weil gerade im Gegensatz zu § 7 vorausgesetzt ist, daß der Verletzte nicht klagt.

Præterea sciendum: si aliquis civis ad instantiam alterius civis per preconem juratum ad presentiam judicii ter suerit vocatus, si non comparet, tres solidos ministro tenetur persolvere et ipse minister judicare debet actori ad res ipsius rei.

Sed fi hospes advena civem ad judicium vocaverit, sequenti die debet, secundum quod justum fuerit, expediri.

- 11. Außerdem wisse man: wenn ein Bürger, nachdem er auf Klage eines andern Bürgers durch den geschwornen Büttel dreimal vor Gericht geladen worden, nicht erscheint, so ist er gehalten, dem Ammann drei Schillinge zu bezahlen, und es soll der Ammann dem Kläger Recht sprechen in das Vermögen des Beklagten.
- 12. Wenn aber ein hierher gekommener Fremder einen Bürger vor das Gericht beruft, fo foll am folgenden Tage ergehen, was Rechtens ift¹).
- 1) Diese Rücksichtnahme auf Fremde zeichnet Ulm als Handelsplatz.

Item civis, qui attinet alicui, domino fuo fingulis annis duodecim denarios, quos sibi vel nuntio suo in die sancti Martini ultra hostium domus sue porrigere debet, si requirit illa die, sed si non requirit, nichil illi folvere tenetur. ipfo vero mortuo ab heredibus nulla jura mortuaria vel jus quod dicitur val, et plane nullum jus idem dominus debet ab heredibus extorquere.

- 13. Ein Bürger, welcher hörig ist 1), hat seinem Herrn jährlich am Tage des heiligen Martin, wenn er an diesem Tage angefordert wird, zwölf Denare zu bezahlen, die er dem Herrn oder dessen Erheber über die Thüre seines Hauses²) hinaus= reichen foll, wenn er aber nicht angefordert wird, so ist er nichts zu bezahlen schuldig. Stirbt der Hörige, so darf der Herr von den Erben weder Sterbfall noch fonft etwas fordern.
- 1) Maurer a. a. O. I. 93-94. 101. 103. Leibeigene konnten nicht ins Bürgerrecht aufgenommen werden. Urkunde von 1423, in der Abschr. des Rothen Buchs Bl. 99 b. Doch sieht noch 1502 der Abt von Adelberg sich veranlaßt, seinen Leibeigenen das Ziehen in eine Reichsstadt bei Strafe zu verbieten. Revscher, Statutarr. S. 10.
- 2) Dies ift der fogenannte Gatterzins, der Erheber durfte nicht über des Schuldners Schwelle treten, sondern mußte den Zins über den Gatter heischen und durch den Gatter wurde er ihm ohne Eröffnung der Thüre hinausgereicht. Grimm, Rechtsaltert. 388 ff.

Cives etiam censuales ad altare sui patroni fingulis annis duos denarios in remedium anime sue debent offerre.

- Denare zu ihrem Seelenheile darbringen.
- 1) Das heißt folche Bürger, welche zu einem Gotteshause Zinse zu geben haben. Vgl. Augsburger Stadtbuch herausgegeben von Chr. Mayer, S. 60.

Item domus, que non funt feode, pro propriis debent haberi.

daß ein Gut im Zweifel als eigen anzusehen sei: "Sprechent zwene man ein ander an umbe ein gut mit gelicher wer. unde gihet der eine ez si sin eigen. der ander gihet es si sin lehen. der daz lehen ansprichet. der bringe sinen gewern."

Item villici, ministri, molendinatores, venientes ad civitatem et civilia recipientes, debent computare cum domnis fuis, a quibus recesserunt; computatione vero facta fuper bonis dominorum fuorum, falva perfona sua et universis rebus suis, sub securo conductu exitus civitatis et regressus, fidejussoria cautione securissima sibi adhibita et propria ac fola manu illam computationem, reposita et soluta debita pecunia, debent obtinere. similiter si impetitur super fide jussoria cautione coacta vel voluntaria, fola manu fua debet obtinere justum debitum fidejussionis.

15. Häuser, welche nicht Lehen sind, follen für eigen gelten 1).

14. Zinspflichtige 1) Bürger sollen auf den Altar ihres Schutzherrn jährlich zwei

- 1) Schon der Schwabenspiegel stellt im Landr. § 208 die gesetzliche Vermutung auf,
 - 16. Fremder Herren Meier, Diener, Müller 1), welche in die Stadt ziehen, und das Bürgerrecht erlangen, sollen mit ihren Herren, deren Hintersaßen sie gewesen, abrechnen über die Ansprüche ihrer Herren; haben sie aber Rechnung abgelegt, so sollen fie, unbehelligt an ihrer Person und all ihrer Habe und bei sicherem Geleite aus und zu der Stadt, an die Rechnung fest fich halten dürfen, sobald sie sichere Bürgschaft geleistet, auch die Richtigkeit der Rechnung felber ohne Eideshelfer beschworen und sodann die nach der Rechnung schuldige Geldsumme hinterlegt und bezahlt haben. Ebenso soll, wenn der Bürge aus der notwendigen oder freiwillig geleisteten Bürgschaft belangt wird, der Kläger auf seinen Eidschwur allein hin die rechtmäßige Bürgschaftssumme erlangen 2).

- 1) Warum unter den Unfreien hier auch die Müller genannt werden, das begreift sich, wenn man sich erinnert, daß die Müller in älterer Zeit sogar zu den unehrlichen Leuten gehörten. Maurer, a a. O. II. 447.
 - ²) Vergl. über den ganzen Paragraphen das Augsburger Stadtbuch S. 59-62.

Item judices de jure habent judicare querulantibus de ministro.

Quid juris, si civis civem ad judicium vocaverit et venerit vel si ipsum non vocatum in judicio invenerit, respondemus: si vult, respondebit, vel si non vult, dabit judici denarios sex et recedit a judicio pena solidi tres in sine actionis.

- 17. Über Klagen gegen den Ammann haben die Schöffen zu richten.
- 18. Was ift Rechtens, wenn ein Bürger unmittelbar den andern vor Gericht fordert und der Beklagte erscheint, oder wenn ohne vorausgegangene Ladung der Kläger den Beklagten bei Gericht trifft. Wir antworten: wenn der Beklagte will, mag er auf die Klage sich vernehmen lassen, wenn er nicht will, so zahlt er dem Richter sechs Denare und verläßt den Gerichtsort nach Beendigung des Klagevortrags bei Strafe von 3 Schillingen 1).
- 1) Die ordnungsmäßige Ladung war die durch den geschworenen Büttel (oben § 11); war eine solche nicht vorangegangen, so konnte der Beklagte, auch wenn er im Gerichtsort anwesend war, nicht gezwungen werden, auf die Klage sich einzulassen, er setzte sich zwar einer Ordnungsstrafe aus, wenn er auf die Klage nicht antwortete, aber über die Sache selbst durste nicht entschieden werden.

Ähnlich bestimmt der Schwabensp. Landr. § 269: Siht ein man den andren vor gerichte in der schranne stan. er beclaget in wol ane fürgebot, ane umbe eigen, da sol man im wol tag umbe geben untz in daz ding.

Si vero cives civem ad judicium vocaverit et ille iter arripiat ad partes longinquas, cum foro suo judicandum est actori de bonis suis.

Civis civem de jure in judicio non potest precipere.

- 19. Ladet ein Bürger den andern vor Gericht, und der Beklagte begiebt sich auf eine langwierige Reise, so ist gleichwohl von dem Heimatgericht des Beklagten dem Kläger eine Entscheidung zu geben, und der Spruch gegen des Beklagten Güter zu richten.
- 20. Von Rechtswegen kann kein Bürger einen andern vor Gericht in Schuldhaft nehmen lassen ¹).
- 1) Daß precipere hier nicht belehren bedeutet, wie Jäger S. 177 meint, ergiebt sich abgesehen davon, daß es dann statt einem ein heißen müßte, aus einer Vergleichung mit § 29, wo precipere unzweiselhaft in Beschlag nehmen, pfänden bedeutet.

Quid juris pro hansucha, libre decem, actori vero solidi XXX et unus obolus.

- 21. Welche Strafe steht auf Heimsuche ')? Zehen Pfund und dem Kläger dreißig Schilling und ein Obolus.
- 1) Den Begriff von Heimsuche oder nach jetziger Rechtssprache Hausfriedensbruch giebt der Schwabenspiegel Landr. § 301 mit folgenden Worten: die heimsuchung ist daz, wer mit gewaffneter handt yn eynes mannes hauß lausset und eynen dar ynn jaget oder er einen dar ynn vindet dem er will schaden oder schadet. das heysset heimsuchung.

Pro censu et pretio laboris sola debet esse vocatio ad presentiam judicis, pena solidi III, si non comparuerit. 22. Wegen Forderungen von Grundzinsen 1) und von Arbeitslohn bedarf es bloß des Vorrusens vor den Richter 2), auf das Nichterscheinen steht eine Strase von 3 Schillingen.

- 1) Zum Unterschied von usura für Darlehenszins im folgenden § wird census hier Grundzins bedeuten. Vgl. auch § 32.
- ²) Mit Recht nimmt wohl Jäger S. 176 an, daß mit dem judex hier der Ammann (Schultheiß) gemeint sei, der für sich allein solche Schuldklagen zu erledigen hatte.

Item pro pignoribus obligatis, quibus accrescit ufura, fola debet fieri vocatio.

Item cassamus omnia vadimonia et omne forum sinistrum.

1) Privilegia de non evocando wurden der Stadt Ulm gegeben 1359 von Karl IV., 1397 von Wenzel, 1401 von Ruprecht, 1479 von Friedrich III. Die Urkunden find abgedruckt im Anhang an "der Statt Ulm Ordnung von Gerichten" von 1621 und wieder von 1683. Vergl. auch Wächter, W. Priv.R. I. 55.

Qui alium dampnificaverit in pascuis, in ortis, in agris, in arboribus five in aliis bonis fuis, fi ille, cui infertur dampnum, illum in dampno fuo invenit, illum offendit vel corrigit quocumque modo, nihil exinde tenetur judici, fin autem, tenetur miniftro et advocato libras X, actori vero tenetur dampnum illatum refundere.

1) In dem mit sin autem beginnenden Satze ist das Komma nicht hinter tenetur sondern hinter autem zu setzen.

Cives civem de jure non debet ad judicium spiritale compellere vel citare, dum modo judicium illi non fuerit denegatum, judex vero debet ipsi judicare et ipsum ad hoc compellere, ut juris complementum in sua curet presentia acceptare.

1) Über das Bestreben der Geistlichkeit, auch nicht geistliche Sachen vor ihr Forum zu ziehen, s. Wächter, W. Priv. R. I. 57 und Stälin III. 737.

Für geistliche Sachen wollte die Gerichtsbarkeit der geistlichen Gerichte nicht ausgeschlossen werden, zu diesen rechnete man namentlich die Ehesachen. Ein Gesetz von 1420 schreibt vor, daß Ehegerichtssachen "nach Konstanz zu weisen" seien. Abschr. d. Roth. B. Bl. 97 b. Im solgenden Jahrhundert aber wurde in Ulm ein eigenes Ehegericht eingerichtet, es bestand nach Ziffer II der "Ordnung der Statt Ulm in Ehesachen" von 1600 aus 8 Personen, einem Theologen, einem Rechtsgesehrten, zwei Mitgliedern aus dem Rat und vier Mitgliedern außerhalb des Rats.

Quid juris pignorum, que per judicem fuerint assignata et licentiata, statim sunt apud Judeos obliganda, si fieri potest, sin autem, vendenda sunt, et dicendum est illi, cujus sunt, cum testibus sestinanter. 23. Wegen aus Pfandschulden verfallener Zinse genügt ebenfalls einfaches Vorfordern.

24. Für ungültig erklären wir alle Bürgschaften für die Stellung vor Gericht und für abgeschafft jedes geheime Gericht ¹).

25. Wenn einer dem andern in Weiden, Gärten, Äckern, Baumpflanzungen oder andern Gütern Schaden zugefügt hat, so ist der Schadenstifter, wenn der Beschädigte ihn auf der That ertappt, angegriffen und irgendwie selber abgestraft hat, keine Rechtfertigung vor dem Richter mehr schuldig, andernfalls 1) muß er dem Ammann und dem Vogt zehn Pfund bezahlen, und dem Kläger den gestifteten Schaden ersetzen.

26. Kein Bürger darf den andern vor ein geistliches Gericht laden, wenn anders ihm nicht vom weltlichen Gerichte das Recht verweigert würde, vielmehr hat der weltliche Richter dem Bürger Recht zu sprechen, und ihn dazu anzuhalten, daß er vor ihm Recht nehme 1).

27. Was ift Rechtens bezüglich der Pfänder, welche gerichtlich mit Beschlag belegt und dem Verkause ausgesetzt sind? sie sollen sosort bei den Juden 1) nutzbringend angelegt werden, wenn dies möglich ist, wenn dies aber nicht möglich ist, so müssen sie verkaust werden und ist dem Eigentümer hievon schleunig vor Zeugen Eröffnung zu machen.

Digitized by Google

1) Die Juden bildeten damals in Ulm eine eigene Gemeinde, und befaßen wohl ein öffentlich autorisiertes Bankinstitut. Maurer, Städtevers. II. 504, Jäger 397—400. Pressel, Geschichte der Juden in Ulm S. 3.

Item hospes five extraneus non potest juxta libertatem civem convincere in aliquo eum extraneo nisi cum judice vel judicibus.

- 28. In Fragen der Standesfreiheit kann ein Gaft oder Auswärtiger einen Bürger nicht mit dem Zeugnisse eines Auswärtigen überweisen, vielmehr nur mit dem von einem oder mehreren Schöffen ¹).
- 1) Auch in Erwerbung von Liegenschaft waren Fremde beschränkt, nach der Abschr. vom Roten Buch Bl. 82b wird 1413 vom Bürgermeister und Rat der Stadt neu eingeschärft, daß ein Fremder in der Stadt und dem Zehenten von Ulm keine liegenden Güter "weder in Aigenschaft noch in Zinslehen" haben dars.

Nicht minder waren in Schuldsachen die Bürger den Fremden gegenüber begünstigt, 1439 wird das Gesetz erneuert, daß, wenn ein Bürger verschuldet ist, "die Burger vor allen Gesten und Ußlütten bezalt werden sollen". Abschr. des Rothen Buchs Bl. 87.

Item equi presbiterorum, equi militum et equi ministrorum possunt de jure precipi pro justis debitis in herbergis.

- 29. Die Pferde der Geistlichen, der Ritter und der Dienstmannen können von Rechtswegen für liquide Schulden in den Herbergen gepfändet werden 1).
- ¹) Von dieser Besugnis wurde auch Gebrauch gemacht, denn Ulrich von Richental berichtet in seiner Chronik des Konstanzer Konzils von 1414—1418, herausgegeben von Buck, Bibl. des litterar. Vereins CLVIII, S. 152 folgendes:

"unßer herr der küng — rait gen Ulm. Do belaib er VI wochen. — — Och hieß "unßer herr der küng mit den von Ulm rechnen umb alles das, so sine diener verzert "hattend und batt die von Ulm, das sy der schuld uff inn kemind, so wölt er si erlichen "zalen in kurtzer zit und wölt inn gewissenheit gnug darumb tun. Do antwortend sy glich, "sy köntend und woltend das nit tun, welcher hinweg wölt riten, der solt zalen vorhin "oder pfand da laßen. Da mußt unßer herr der küng gut uffbringen, wie er mocht. Do "beliben vil di da nit dannen mochtend kommen, wann das sy iro pfärd, harnasch, klaider "mußtend verkosen."

Nullus civium impignorandus est cum domo sua, qua inhabitat, qui habuerit jumenta, agros, prata et alias possessiones.

Si quis civis filio fuo, nepoti fuo aut alicui amico fuo bona fua donaverit, juramento fuo debet obtinere, quod fub hac forma ipfi donaverit, quod illa bona nunquam in potestatem fuam aut ad utilitatem revertantur.

- 30. Keinem Bürger darf fein Haus, welches er bewohnt, abgepfändet werden, fo lange er Zugvieh, Äcker, Wiesen und anderes Besitzthum hat.
- 31. Hat ein Bürger seinem Sohne, Enkel oder einem sonstigen Verwandten 1) seine Güter geschenkt, so darf er 2) mit seinem Eide den Beweis führen, die Schenkung sei in dem Sinne geschehen, daß die Güter niemals in sein Eigentum oder seine Nutznießung zurückfallen sollen.
- 1) Unter amicus wird hier der Freund im volkstümlichen Sinne nämlich der Verwandte gemeint sein.
 - 2) Nämlich seinen Gläubigern gegenüber.

Si obligaverit quis bona fua alicui et cenfum inde receperit, actor, fi vult, debet illi eundem cenfum perfolvere et bona predicta fue potestati attrahere pro suis debitis.

- 32. Hat jemand einem andern seine Güter gegen Auslegung eines Zinses hingegeben, so darf der Gläubiger des Zinspflichtigen, wenn er will, gegen Übernahme des Zinses die Güter zu seiner Befriedigung an sich ziehen 1).
- 1) Vergl. unten § 35 die entsprechende Bestimmung für Lehengüter.

Item justitiam habemus, in qua deum veneramur, quod a septuagesima usque ad octavam pasche juramenta non juramus pro debitis, sed inscribimus et observamus usque ad tempus prenotatum.

zugewartet bis zum Ablauf gedachter Zeit!) 1) Der Schwabenspiegel, Landr. § 113 bestimmt: "In den gebundenen tagen sol nieman deheinen eit sweren, wan also diz Buch uznimet." -- "Swaz man eide lobet in den gebundenen tagen, die sol man leisten nach den gebundenen tagen. --

Das Augsburger Stadtrecht von 1276 Art. CVI läßt auch um Weihnachten und Pfingsten

keinen Eid zu.

Item si civis in civem medio tempore pro debitis fuis agit, talis datur fententia, quod actori jacens pignus est assignandum apud Judeos donec ad tempus pretaxatum et tunc dampoum dampno accumulatur. habente justitiam indempne permanente.

Si quis civium habet bona feodalia in confinio nostre civitatis et non vult suis debitoribus in folutione satisfacere, actor, dum modo debitum obtinebit in illum, habet jus posidendi idem feodum pari forma et jure sicut ille, cujus est feodum, si autem dominus, a quo est feodum, actorem infeodare noluerit, actor habet jus idem feodum titulo pignoris possidendi.

Quid juris super violenta obpressione virginum vel dominarum, debet vivus fepeliri, cum spinis et suste transverberari.

34. Wenn ein Bürger den andern innerhalb der geschlossenen Zeit für Schulden belangt, so wird einstweilige Verfügung dahin getroffen, daß zu Gunsten des Klägers durch ein liegendes Pfand bei den Juden über die erwähnte Zeit Kaution einzulegen ift, die hierdurch erwachsenden Kosten werden dann den Kosten in der Hauptfache zugeschlagen, so daß derjenige, welcher schließlich Recht behält, von Kosten frei bleibt.

33. Wir haben zur Ehre Gottes das

Gefetz, daß von Septuagefima bis zur Ofter-

oktave kein Eid in Schuldsachen geschwo-

ren werden darf, die Eide werden vielmehr

vorgemerkt und mit der Ableiftung wird

- 35. Wenn ein Bürger im Gebiete unferer Stadt Lehengüter innehat, und seine Gläubiger nicht befriedigen will, so hat der klagende Gläubiger, vorausgesetzt daß er sein Guthaben beweist. das Recht, das Lehen in derselben Form und mit den gleichen Befugnissen wie sein Schuldner der Lehensmann in Besitz zu nehmen, will aber der Lehensherr ihn nicht belehnen, fo ist er berechtigt, das Lehen wenigstens pfandweise zu besitzen.
- 36. Wie wird Notzucht verübt an Jungfrauen oder Frauen bestraft? Thäter foll lebendig begraben, und zuvor mit Dornen und Ruten gegeißelt werden 1).
- 1) Der Schwabenspiegel Landr. 254 unterscheidet: - ist sie ein maget gewesen so sol man den der ez getan hat. lebendig begraben. unde ist ez ein wip gewesen. so sol man im daz houbet abilahen.
- Si fuerit deprehensus fur cum furto, actor, cujus est furtum, furto collo furis superposito, si vult, potest ipsum dijudicando sola manu fua convincere, fed fi fine furto fuerit deprehensus fur, cum septem viris est per verba informata vel instructa convincendus.

37. Wenn der Dieb mit dem gestohlenen Gute ertappt wird, fo kann der klagende Bestohlene, wenn er will, dem Diebe das Gestohlene auf den Nacken legen, und denselben mit seinem Eide allein der That überweisen, wenn dagegen der Dieb ohne das Gestohlene ergriffen wird, so muß er durch sieben Männer als Zeugen mit förm-

lichen und vorschriftsmäßigen Eidesworten 1) überwiesen werden.

1) Mit "gelehrtem" Eide nach der Sprache der alten Juristen.

Item de predone similis justitia et sententia est instituta.

Si quis de fraude vel de nota violatæ fidei vel scelere fuerit impetitus vel infamatus et propter hoc ad judicium vocatus et non comparuerit, reus est mortis rote, si non potuerit se excusare, quod legitima causa ipsum impedierit.

- 38. Das Gleiche gilt vom Räuber.
- 39. Wer eines Betrugs, Treubruchs oder Meineids 1) angeklagt oder beschuldigt auf die Ladung vor das Gericht nicht erscheint, ist des Todes mit dem Rade schuldig, wenn er nicht durch einen rechtmäßigen Hinderungsgrund sich entschuldigen kann.
- 1) Da nach Grimm, RA. 623 scelus für das althochdeutsche mein vorkommt, Treubruch und Meineid auch sonst zusammengestellt werden, Schwabensp. Landr. § 99 und andere schwere Verbrechen in vorstehendem schon besonders ausgeführt sind, so stehe ich nicht an, scelus mit Meineid zu übersetzen.

Si fur vel predo fuerit dijudicandus, convocandi funt omnes judices ad judicium, et quicunque judicum a judicio fe abfentaverit, nolens fententiam dare in illum, ad domum illius fur est mittendus et illi committendus, ut pro ipso respondeat.

- 40. Wenn ein Dieb oder Räuber abzuurteilen ist, so sind alle Schöffen zu berufen, und wenn von diesen einer vom Gerichtsort sich entsernt, weil er kein Urteil über den Angeklagten fällen will, so soll der Dieb ihm ins Haus geschickt und ihm überantwortet werden, damit er den Fürsprecher sür ihn mache 1).
- 1) Nach dem Schwabenspiegel war die Beiziehung von Fürsprechen nicht geboten:

 Landr. § 93 ein jegelich man mag wol clagen. unde antwurten. ane fürsprechen." —

 dagegen war die Zulassung zum Fürsprechen, wenn ein solcher begehrt wurde, Sache des Gerichts:

 Landr. § 97 "der rihter sol fürsprechen geben dem der sie von ersten gerte. und dem andren dar nach" —

 wobei in erster Linie die Wahl der Partie zu berücksichtigen war:

Landr. § 96 — — Swen der man zu fürsprechen nimet, der sol sin fürspreche sin.

Nos igitur Otto minister, consules jurati ac universitas civium in Ulma universis significamus tenore presentium et munimine sigillorum nostre civitatis et Ravensburgensis appensorum, nostram civitatem prehabitis constitutionibus et libertatibus, sicut est antepositum, esse privilegiatam.

Actum et datum Ulme, anno gratie M° CC° XC° VI°, in vigilia Laurentii martyris, indictione IX.

- 41. Wir also Otto der Ammann, die geschworenen Rathmannen und die Gesamtheit der Bürger in Ulm verkünden jedermänniglich mit Gegenwärtigem und kraft der angehängten Sigille unsrer Stadt und der Stadt Ravensburg, daß unsre Stadt mit gedachten Gesetzen und Freiheiten, wie sie oben vorgetragen sind, begabt ist.
- 42. Geschehen und gegeben zu Ulm im Jahre der Gnade Tausend zweihundert neunzig und sechs, am Vorabende vor dem Tage Laurentius des Märtyrers, in der neunten Indiction 1).
- ¹) Laurentius ist am 10. August, das Jahr 1296 ist das neunte in dem 86. Indictionscyklus von je 15 Jahren.

Die Forstortsnamen des Reviers Justingen.

Durch die freundliche Vermittlung des Herrn Forstmeisters Pfizenmayer zu Blaubeuren ist mir ein Verzeichnis der Forstorte des Reviers Justingen mit 82 Namen zugekommen, wofür ich anmit meinen Dank abstatte.

Mein Wunsch ging dahin, einmal alle Namen eines größeren Reviers am Südabhang der Alb beisammen zu haben, um über die Art der Grundwörter, die hier verwendet sind, sowie über die Häusigkeit des Austretens der einzelnen Appellativa einen Überblick zu gewinnen. In nachfolgendem sei das Verzeichnis nebst meinen Erklärungsversuchen den Lesern dieser Blätter übergeben.

I. Halde (clivus). Der Lage des Reviers entsprechend findet sich dieses Grundwort am häufigsten, nämlich 18 mal, vor. 1. Herrenstädter Halde, wohl aus dem Namen des benachbarten abgegangenen Ortes Heroldstetten verballhornt. 2. Chriftalhalde f. v. a. Chriftis-thal-halde, von schwäb. Christi = Christian. 3. Nonnenhalde, ehemals Besitz eines Nonnenklosters (Urspring oder Weiler?). 4. Buchhalde. 5. Sigrinenhalde, nach dem Frauennamen Sigrina, Sigruna (Siegzauberin). Vgl. Förstemann, ahd. P.N.B. S. 1098. 6. Feuchtehalde, 7. Froschhalde, bedürfen keiner Erklärung. 8. Mündelhalde, nach einem einstigen Besitzer Mündel oder Mundolt, ersteres Schmeichelform eines mit Mund- anhebenden Vollnamens, wie eben Mundolt oder Munderich u. dgl. Das genitivische s fehlt in Ortsnamen, deren Bestimmungsname auf -l oder -lt endet, ziemlich häufig, daher z. B. Bleuelhaufen, alt Pluvileshufirum, Engelwies, im 9. Jhdt. Ingolteswis, Adelschlag, alt Adaloltesloh (Förstem. a. a. O.). In letzerem ist das alte Genitiv-s mit dem Grundworte loh zu einem neuen Grundwort, nämlich Schlag umgedeutet worden. Ein Mindelholz bei O.Langnau (OA. Tettnang); ein Mindelfee bei Bodman am Unternsee a. 1396 Mündlisee. Schrift. des Ver. f. Gesch. des Bodensees XI. A. S. 31. 9. Erbishalde von mhd. erbis Erbfe. Vgl. Linfenhalde bei Hofpach (Hohenzoll.), ame Erweisberge (a. 1310) und an dem Erweyzbohele (a. 1297) Kehrein, Sammlung von alten Flurnamen S. 37 und 40. 10. Dürrhalde. 11. Dußhälde. Letztere im 12. Jhdt. Diezenhaldun. Wirt. Urk.B. I. p. 323. Diezo (jetzt Geschlechtsname Diez) ist Kurzform aus Dieterich (Volkmächtig), sosern der zweite Stamm (rich mächtig) ganz weggeworfen, der erste (die diet das Volk) mit der Schmeichelendung -izo zu Dietizo (zusammengezogen Dietzo) umgeformt worden ist. Der Umlaut ä in Hälde findet sich im Oberlande selten vor, häufig aber im ehemals fränkischen Schwaben und im eigentlichen Franken. Hier ift Hälde durch Angleichung von ld zu ll häufig in hell und ghell, ghöll, f. v. a. gehälde, fogar in költ übergegangen. 12. Sin delhalde, wieder mit Ausfall des Genitiv-s, wie in Mündelhalde, aus dem Besitzernamen Sindilo oder Sindolt, von ahd. find Weg, Reise (daher das gesinde wörtlich die Reisedienerschaft und olt = walt (Leiter, Verwalter), sind -walt der Reisemarschall. 13. Eichhalde. 14. Mauenhalde. Zwischen Schmiechen (OA. Blaubeuren) und Allmendingen (OA. Ehingen) ein Mauenthal a. 1344 das Movwental (Mone, Zeitschr. f. Gesch. des O.Rheins XXIII S. 45); bei Rottweil a. 1579 ein Mowenwald (Birlinger, der Stadt Rottweil Hölzer); in der Schweiz ein Mauensee, a. 1359 Mouwense (Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern etc. XVIII S. 154), aber nicht aus mhd. mouwe Ärmel, fondern von altalamannischen Personennamen Mawo (jetzt Geschlechtsname Mau), was eine Kurzform ift und zwar wahrscheinlich aus Mat-win, also mit Herübernahme des Anlauts des zweiten Stamms in die Schmeichelformung des ersten. Die volle Form wäre Mathalwin von mathal, madal Volksversammlungs-Gerichtsplatz und win Freund. 15. Pflasterhalde. Das Bestimmungswort "Pflaster" deutet

häufig römische Mauerreste an, daher der cementarius ahd. phlastrari, der astricus (Estrich) plastar heißt. Eine Flur Pflaster bei O.Dischingen (OA. Ehingen); ein Pflasterwald im Rev. Urach; eine Pflastergrub bei Esenhausen (OA. Ravensburg); ein Pflafterrain bei Iettenburg (OA. Tübingen); a. 1287 ein Phlafterberc bei Strümpfelbach (das im OA. Waiblingen oder das im OA. Backnang?) Mone, a. a. O. IV S. 108; a. 1417 ein Pflasterberg im Schönbuch (Bacmeister, Alem. Wand. S. 60); ein Pflasterbach im Kant. Zürich, Mayer, die O.Namen des Kant. Z. S. 108) d. i. der aus dem Gewand "Pflaster" rinnende Bach. 16. Reinetshalde = Reinhards oder Reinholds Halde. 17. Marhalde f. v. a. Markhalde, von ahd. marcha Grenze. Vgl. Marbach a. N.; a. 1009 Marcbach. Wirt. Urkb. I. No. 210. 18. Himmelhalde nach einem Gewand "im Himmel", eine Bezeichnung, die neben Himmelreich, Hölle, Fegfeuer und Paradies mehrfach vorkommt. So ein Fegfeuer im OA. Freudenstadt ein Paradies neben der Hölle und dem Himmel bei Beizkofen (OA. Saulgau), ein Himmelreich bei Blaubeuren. Ein pratum daz himelrich (Kant. Luzern) Geschichtsfrd. V S. 139; das guot Himmelrich zu Kriens Geschichtsfrd. XXVII S. 145; der Himmelberg bei Appenzell, a. 1061. Himelpelhe Wartmann, St. Galler Urkb. III S. 37. Ein Himmelberg und Himmelacker bei Dürrenzimmern (OA. Brackenheim). Das Stuttgarter Himenreich halte ich für Immenreich, Ort, wo viele Bienen schwärmen. Meyer a. a. O. S. 101 hält die zürichischen O.N. Immenreich und Himmenreich für Umformungen aus ahd. hindberahi Himbeergebüsch, was aber angesichts der Bildungen mit -rîch (Reich), wie z. B. auch in Distelriche bei Bernloch (OA. Münsingen) a. 1320, Mone a. a. O. XXIX S. 44 und der von Schmeller (bayr. Wb. II S. 20) aufgeführten Beispiele, weder wahrscheinlich noch notwendig ist 1). Mit "Himmel" werden in der Regel gute Feldlagen bezeichnet, hin und wieder wohl auch hohe Lagen, wie z. B. im Roßhimmel Rev. Königseggwald (OA. Saulgau). Der Gegensatz von Himmel und Hölle rückt das Landschaftsbild des Breisgauer Himmelreichs und Höllenthals in das hellste Zuweilen ift Himmel auch ironisch gebraucht. So heißt das Pfirter Amt im Oberelfaß der Gaißenhimmel Stoffel, topograph. Wörterb. des O.Elfaßes S. 188. Wir Schwaben reden scherzweise von einem Roß- und Ganshimmel, in die unsere biederen Bauern die gottlosen Städter kommen lassen.

II. Das zweithäufigste Grundwort unsers Reviers ist Hau, mhd. howi, howe (silva caedua). Der Wald erscheint in Schwaben seit alter Zeit in Abteilungen geteilt, aus denen der Reihe nach das ältere Holz herausgeschlagen, oder deren erwachfenes Holz vollständig niedergeschlagen wird. 1. Birkhäule. 2. Altenhau. Deshalb nicht Alterhau und nicht Althau, weil die volle alle Satzbildung stets "zum, im alten Hau" lautete. Von diesen Präpositionen sind alle unsere alten Ortsnamen regiert, daher stehen sie auch alle im Dativ, obschon die Präposition längst weggefallen ist. Ein belehrendes Beispiel ist auch der Ortsname "Weil der Stadt, d. h. zu Weil Daher überall Rothenberg, Altenstaig, Hohenberg u. f. w. und nicht Rotherberg, Altestaig, Hoherberg. 3. Ehinger Hau, weil er einst nach Ehingen gehörte. 4. Mithau, richtiger Miethau, denn das in Forstortsnamen oft vorkommende Bestimungswort Mit-, Mitt-, hat mit Mitte nichts zu schaffen, es ist das mhd. Wort miet, Abgabe für die Nutzung an Holz und Gras. Eine Indersdorfer Urkunde von 1483 fagt: "weil die Bürger Zimmerholz zu ihren Bauten erhalten, darum follen fie ihre stammiet (Stammmiete) nach guter alter Gewohnheit geben". Oberbayr. Archiv XX S. 49. Die Gemeinde Münchingen (OA. Leonberg) bezahlte für die Be-

¹⁾ Vgl. Immenrain, auch Immenreich, Markung Dettingen, Hohenzollern.

nützung des Mietwald an die Herrschaft den mietheller und gab die miethüner. Revscher, altwirtemb. Statut. S. 388 ff. Riedlingen gab um 1300 für die Viehweide auf dem Donauried der Herrschaft Österreich die banmiet (Habsburger Urbar, im Band XIX der Publikat. des Stuttgarter litt. Vereins). Hieher also auch der Wald Mittloch bei Gussenstadt (OA. Heidenheim); Mietholz Rev. Böblingen; Mitbühl bei Petersthal (bayr. Allgäu); a. 1590 Mietplatz (Forst- und Markenbeschrieb der Landvogtey Oberschwaben. Rentamtsarchiv Aulendorf). Der Waldname Mittnacht, auch Mittnach, Mitnach und Mietnach geschrieben (Wald bei Gomaringen OA. Reutlingen) wird dagegen wohl ursprünglich mittenach, zer mitten-ach gelautet haben, d. h. zum mittleren Bach, womit ohne Zweifel einer der Zuflüsse der Wiesatz gemeint war. Das Schluß-t ist unorganisch wie in Küßnacht, alt Custinaha, wie im Bachnamen Wilnacht (Oberelfaß, noch im 16. Jhdt. an der alten Wildenach Stoffel a. a. O. S. 594) oder wie in der volkstümlichen Aussprache des Ortsnamens Sondernach, OA. Ehingen, nämlich in Sondernacht, was auch auf Wegweisern zu lesen ist. Unser Mittnach wäre also ze der mitten ache, zum mittleren Bach, vom ahd. Adjektiv mitti, wovon auch das mhd. ze mittenacht (zu Mitternacht, media nocte). Es ift also ein Seitenstück zum bayerischen Mitternach (Apiani topograph. Bavariae p. 358), welch letzteres aber aus dem mhd. Adjektiv mitter (in der Mitte befindlich) gebildet ist, wie unser modernes zu Mitter-nacht. Anders vielleicht der Geschlechtsname Mittnacht. Er muß im Zufammenhang mit verwandten Familiennamen betrachtet werden, mit Namen wie Morgenroth, Abendroth, Feierabend, Heinricus dictus Naht (d. i. Nacht), Bacmeister, germanist. Kleinigkeiten S. 37. Derlei Namen haben gar nicht selten ihren Ursprung in Redensarten, welche die ersten Träger derselben beständig im Munde führten. Gerade bei Nacht und Mittnacht (= Mitternacht) wird man vor allem an den Spruch denken: ja ze naht, ja ze mittenacht. Derlei Namen bilden sich als fog. Spitznamen heute noch, nur können sie, da jeder schon seinen öffentlichen Familiennamen trägt, nicht mehr Geschlechtsname werden. So kenne ich einen "Aunovôl" d. i. auch noch vollends, weil dieser Mann diese Rede beständig braucht. 5. Eichhau und Junkholz. Letzteres mit geschärftem g in jung, wie in mhd. junc herre, junc frowe, wie im jetztschwäbischen lunka, lunkasoul, Lunge, lungenfaul. 6. Zig eun erhäule. 7. Kalchhäule. 8. Bodenhau, nach einem Gewand "im Boden", womit man ebene Flächen an Halden oder auf Höhen bezeichnet. Es ist übertragen von den Böden auf den Häusern (z. B. Kornboden).

III. Berg. 1. Liebelsberg nach einem Personennamen, der mit lieb anfing, wie Liebilo (jetzt Familienname Liebel), was aus Liebwin, Liebhart oder dgl. abgekürzt ist. 2. Herzjesuberg bei Schelklingen, mit einer Wallfahrtskapelle zum hl. Herzen Jesu. So seit 1709, früher hieß er Lützelberg d. i. Kleinberg von mhd. lützel klein. Vgl. Lützelbach. 3. Hungerberg. Vgl. Hungerbühl (a. 1371 Hungerbül bei Omendingen, Geschichtsfr. XVII S. 228); Hungerlache bei Bierstetten, OA. Saulgau; Hungerhalde bei Gächingen (OA. Urach), Hungerwiesle bei Grodt (OA. Biberach), Hungerklinge bei Dürrenzimmern; Hungerboum (a. 1446) und Hungerrein bei Buchheim (Baden); Hungerbol (a. 1383) bei Mühlhausen im Hegau); Mone, Anzeiger 1838 S. 238 (wo sich noch eine Reihe weiterer mit Hunger zusammengesetzter Namen findet). Am häusigsten kommen Hungerbühl und Hungerberg vor. Es sind Plätze, auf welche das Vieh zum Melken oder während der größten Hitze zur Mittagsruhe an einen schattigen Ort zusammengetrieben wurde. Alte Hirten sagten mir, dieserlei Plätze hätten die Alten Hungerplatz, Hungerstelli (Stelli = Einfriedigung) genannt, weil das Vieh hier nichts zu fressen bekam, sich der

Weide enthalten mußte. Ahnliche Plätze heißt man in Occitanien bramafam, von bramar brüllen und fam Hunger. In den rätischen Alpen heißen sie cauma, in den westschweizerischen chaume, mittellat. calma (durch falsche Reduktion aus cauma), leteres aus griech. kauma Hitze, Mittagshitze, in den romanischen Mundarten mit der Bedeutung Viehlager, Ruhestätte des Viehs über Mittag, in den kottischen Alpen jas (von jacere) etc., also Nebenwort zu unserem Viehstelli und Kuhlager. In einem Ertinger Aktenstück von 1712 heißt es: Designation, deren Stellinen renoviert worden den 6ten Juli 1712. Die erst Stelli an Michel Buggen am Bach im Burgend etc. Kopialbuch I. Die Stadtordnung von Hüfingen (Baar) von 1452 fagt: das unser härt (Herde) in den Nidinger furt sol ze läger und stelli varen, da sol Almishofer härt oben ston und unser unden daran. Mone, Zeitschr. XV S. 427. Eine Flur Kueleger bei Selz a. Rh. (a. 1574), Mone a. a. O. I S. 451. So gab es ähnlich eine Alpe Schweinsleger bei Wenns in Tirol. Zingerle, tirol. Weisth. II S. 180; bei Nasserin ein Schafliger, Zingerle a. a. O. II S. 259; ein Geißläger an der elfäßer Thur Stoffel a. a. O. S. 188; ein Schafläger bei Heiligkreuz im O.Elsaß Stoffel S. 487 u. f. w. 5. Sternenberg aus dem volkstümlichen Stearaberg falsch verschriftdeutscht. Es ift hier nicht der stear (Stern), sondern der stear (Widder, Schafbock) gemeint. Beide lauten im schwäbischen Genitiv wiederum gleich (des stearen). Von dem Ster kommt auch der stearableatz die Bauchschürze des Widders, die ihn am Bespringen der Schafe hindern soll.

IV. Thal. 1. Dankenthäle vom Personennamen Thanco, Danko, jetzt Geschlechtsname Dank, Kurzform aus Dankrat oder einem ähnlichen Vollnamen. Vgl. das Dankenriedle bei Kirchen (OA. Ehingen). 2. Bärenthal. 3. Preußenthäle. Ift dies ein junger Name, dann mag der Volksname Preuße in ihm stecken, wie der der Franzofen im Franzofenhau Rev. Ellwangen; ist er aber alt, so steckt der ahd. P.Name Briso, Prifo, jetzt Familienname Preis dahinter, welcher in den alten O.N. Prifingun, Prifinchiricha, Prifinperac vorkommt. Siehe Förstem. ahd. O.N.B. und P.N.B. Priso könnte die deutsche Form des franko-gallischen Heiligennamens Briccius, Brifius fein, welcher schon inschriftlich als Bricio vorkommt Revue celtique III p. 161. Vgl. den O.N. Dombreffon, alt Dominus Bricius, Sanctus Bricius. Vgl. Mémoires et Documents, herausgegeben von der Ges. f. Gesch. der franz. Schweiz VI p. 18. Aber es ist auch derselbe Brisius möglich, der im armorischen Personennamen Brisac bei Morice, mémoires ... de Bretagne, Paris 1742, in Cartular. Redonens. No. 378; und im O.N. Breisach, alt Brisaca steckt. Vgl. noch den Mons Brifiacus (Itiner. Anton. Notit. dignitat. in partibus occident.), was zweifellos gallisch ist; ebenso die Gallierin Brisia bei Muratori, inscription. 48, 2. Die Herleitung unseres Namens aus einer deutschen Wurzel dürfte schwer sein, da keine Form Brizzo = Bridizo vorkommt. 4. Arbenthal, wie Arbenholz bei Obereisenbach (OA. Tettnang) und das bayerische Arbenhoten, aus dem abd. P.N. Aribo, Arbo, jetzt Erb, Erbe, von ahd. arpi das Erbe. Möglich, aber nicht wahrscheinlich wäre Entstehung aus Arbet-thal, von mhd. ar bet Grasmutzen, aus mlt. herbaticum, herbata, was wohl in dem Waldnamen Arpat (a. 1660 bei Otterswang, OA. Waldsee); in dem Waldnamen Arbeit oder Erbet bei Sewen im O.Elsaß, Neu-Arbeit bei Markirch, in dem Berner Alpnamen Erbetlob u. dgl. m. vorliegen wird. Wir werden noch ein paar anderen aus dem Mittellatein entlehnten Termini begegnen, die in alamannischen d. i. schwäbischen Ortsnamen vorkommen.

V. Steig. In unserem Revier kommt steig, mhd. stig, schwäbisch steig Fußpfad, nicht vor, nur steig, mhd. steige (ascensus), schwäbisch stoig, stoag. Da-

her 1. Krummstaig. 2. Ahlenstaig d. h. die Steig, welche auf ein Gewand namens Ahlen hinaufführt. Letzteres Grundwort kommt auf schwäbischem Boden oft vor. Nur in einem Falle ist es wahrscheinlich fremder Herkunft, als Name der Oberamtsstadt Aalen am Bächlein Aal. Die Peutingersche Tafel setzt, wie ich mit Paulus annehme, da, wo jetzt Aalen liegt, eine Station Aquileia an, was sich für eine Weiterbildung aus dem römischen Namen des Baches Aal, aus Aquila (scilicet aqua) d. i. "Schwarzach" halte, ähnlich wie Pompeius aus Pompus weiter gebildet. Der Flusname Aquila tritt auf ehemals gallisch-römischem Boden noch zweimal auf, denn Aquila hieß ehedem die Eichel, Nebenfluß der Saar und die heutige Aiglette. Auch das friaulische Aquileia ist eine Derivation aus einem Bachnamen. Es wird von den heutigen Umwohnern zufällig ausgesprochen, wie unser Aalen, nämlich Ole, wle mit dumpfem o. Alle anderen Aalen, Ahlen find deutscher Herkunft. So Ahlen (OA. Biberach) a. 1265 Ahelon mit epenthetischem e Stälin, wirt. Gesch. II S. 659; Aalen Flur bei Trochtelfingen (OA. Neresheim) und Ahlenberg im Rev. Nattheim (OA. Heidenheim); Ahlen, Wald bei Mundingen (OA. Ehingen); Ahlenbrunnen bei Münfingen; Ahlenberg bei Münchenreute (OA. Saulgau); Ahlenberg bei Hagnaufurt (OA. Waldsee); Ahlenberg bei Havingen (OA. Münfingen) im Urbar von 1567, dort auch noch ein Alental, Allental; bei Thalheim (OA. Tuttlingen) im 14. Jhdt. eine Flur uffen Ala, in Alun tal (Urbar von Beuron, Birlinger, Alemann. VIII); bei Löffingen in der Baar ein Alenberg, gesprochen Alluberg, a. 1280 uf Alaberg (Dr. Baumann in Donaueschingen aus einer dortigen Urkunde); bei Ottobeuren (bayr. Schwaben) ein Wald Allenberg; bei Nördlingen ein Alenbuck, bei Mietingen (OA. Laupheim) ein Wald Ahlenbrand, a. 1702 eine Flur Alenstock bei Ebenweiler (OA. Saulgau, Königsegger Urbar) u. f. w. Man hat alle diese Ahlen aus Ahle (prunus padus) erklären wollen, allein dieses Wort ist nicht schwäbisch, denn es kommt in keiner einheimischen Schrift, weder in einer Urkunde, noch in einem Aktenstück, noch in einem schwäbischen Vokabular vor. Dafür haben wir in der ahd. Zeit das Wort halza, jetzt Helzenbeerbaum, Elzbeerbaum. Ich bin der Meinung, unser Ahlen sei der Nachkomme des ahd. Wortes alah templum, heiliger Ort. Welcher Art die altdeutschen templa gewesen, erläutern die ahd. Glossen selbst, denn neben alah wird templum auch mit forst und hart übersetzt. Es waren also Wälder und wie die Örtlichkeiten, die heute noch den Namen tragen, deutlich zeigen, durchweg Waldberge. In manchen Namen ist dieses alte alah in Alt verdreht. So z. B. in Großaltdorf (OA. Hall) a. 856 Alahdorf. Wirt. Urkb. I No. 565. Aber der dortige Dorfbach hat den alten Namen bewahrt, er heißt der Ahlenbach. Ferner hieß Altbach (OA. Eßlingen) a 787 Alachbach (Wirt. Urkb. I); Altdorf (OA. Böblingen) a. 1204 Alchdorf (Wirt. Urkb. III S. 482). So mag noch da und dort ein Alt- vorhanden sein, das ehedem alah hieß, aber es fehlen die urkundlichen Belege. Hieher rechne ich auch Aulendorf (OA. Waldsee) an Ort und Stelle ωladorf gesprochen. Die weiterwohnenden Schwaben sprechen zufolge falscher Analogie Ouladorf. Das anlautende ω oder δ ift dasfelbe, wie im dialektischen ω la (Aalen), was die Identität mit ahd. alah etwas unsicher macht. Allein vor dem 16. Jahrhundert heißt es in den Urkunden stets Alidorf, im 12. Jhdt. Aledorf (Wirt. Ukb. 2, 170, wo es irrig auf Altdorf gedeutet ist, wie aus dem Leitnamen der ausgestorbenen Herren von Aulendorf, nämlich Ortolf, deutlich hervorgeht), sodann Alegedorf (bei Heß, Monum. Guelfor. S. 149). In der dortigen Gegend wird a vor 1 häufig lang gefprochen, fo ftahl (Stall), kahlt (kalt), fahl (fall) u. dgl., daher die Dehnung in au zu Anfang des 16. Jhdts. und die falsche Aussprache in Analogie mit dem gleichalterigen Aulen (für Aalen), raut = mhd. rât, kaut = kât, jetzt (aber falsch) Koth. 3. Lein110 Buck

fteig, möglicherweise wie Weinsteig, Heusteig nach dem Erzeugnis, das auf der Steig hin- oder hergefahren wird, also vom Lein (Flachs), zumal da die Alb früher keinen Flachs erzeugte, sondern denselben aus dem "Gäu", der vorliegenden Donauebene, bezog. Möglicherweise ist aber Lein Verderbnis eines andern Wortes. Vgl. die Leingrubb (Leingrubb), Wirt. Urkb. IV S. 103; Leinselderhof (OA. Vaihingen) im 9. Jhdt. Lenginvelt (Förstem. ahd. O.N.B. S. 898). 4. Markstaigle.

VI. Echt alberisch klingt das Grundwort Lau, mhd. loh, loch Gehölz, Busch. Vgl. Bremenlau (OA. Münfingen) a. 1246 Bramenloch. Wirt. Urkb. IV. S. 143; Ermelau (OA. Ehingen); Mummenlau, Wald bei Ehingen u. f. f. 1. Wiefenlau. 2. Das Löhle (wahrscheinlich laule gesprochen). 3. Wasserlau. 4. Lehr s. v. a. "löher" (Büsche), ein Plural, der neben lohen, lohn vorkommt. So schon a. 879 Urlon (Urlau, OA. Leutkirch), Wirt. Ukb. I No. 154. In der anderen alten Form Urallon (Wirt. Urkb. I No. 94) befindet sich ein epenthetisches a, das vor ri gern eingefügt wird, wie in Karalman = Karlmann, aber auch vor verwandten Konfonantengruppen, vor rw, lw, lp z. B. in Hurewin = hurwin; hulewe = hulwe; alep = alp. Lehr kommt in Schwaben oft vor. Ich nenne die Lehr (gesprochen laihr) bei Baach (OA. Münfingen); Lehr bei Haggenmoos (OA. Saulgau); die Leeräcker bei Heubach (OA. Gmünd); Lehrhau Rev. Giengen. Dagegen kann das Lehrle (Wald bei Marbach a. N.), wenn es nicht eine spätere Verkleinerung des nicht mehr verstandenen Plurals lehr (löher) ift, möglicherweise ein Deminutiv aus ahd. hlewir (Grabhügel) fein, indem das alte w der Beugung wie in hlêo, hlêwes, jetzt Laih (ebenfalls Grabhügel bedeutend) oder chlêo, chlêwes Klee (schwäbisch klai), aussiel. Sonst ist aus hlewir in der Regel "Laiber" oder "Leber" geworden. Zu lewir wahrscheinlich das Lehrenholz Rev. Weipershofen (OA. Crailsheim), vielleicht auch der dortige Lehrforft.

VII. Reute ahd. riuti Rodung von riutan, reuten, roden. 1. Greut aus mhd. geriute das Gereute, Rodung. 2. Abendreute, verderbt aus dem nicht mehr verstandenen Abenreute, denn Abendreute hätte keinen Sinn. Vgl. Abenthal bei Rottweil, Abenberg bei Ansbach aus dem P.N. Abo, jetzt Familienname Ebe, Äbe, eine zweistämmige Kürzung aus Athuberaht oder Athubalt. Ath ist Stamm zu "Adel", beraht glänzend, balt kühn, schnell.

VIII. Teich. Unter Teich versteht man in ganz Oberschwaben nur eine wasserlose Vertiefung oder Mulde. Wir sagen das Teich und schrieben wohl bester Teuch, denn es stimmt am besten zu tiuchen (demergere). Vgl. Schmeller bayr. Wb. I S. 582. Dem schriftdeutschen Teich (masculinum) mit dem Sinn von Damm oder Weiher bin ich in alamannischen Schriften nur sehr selten begegnet. Zweisellos nur in einer Churer Urkunde von 1331, wo es heißt: "Gemachen cluse bi dem tiche, da mitte man den brüel wessert. K. v. Mohr, Cod. Dipl. Raet. II p. 303. Gemach ist ein Churer Familienname. In unserem Revier 1. Breithelteich = Breit-thal-teich. 2. Käserteich, wahrscheinlich nach dem Geschlechtsnamen Käser. Wäre der Name sehr alt, dann könnte an mhd. keser, ahd. chasar i. e. camera pastorum gedacht werden. Dieses im Gebirge viel vorkommende Wort ist dort meist in "Kaiser" verschlimmbessert. Es stammt aus mlt. casaria.

IX. Rain. 1. Kuhrain. 2. Hülbenrain. Hülbe, Hüle, Hühle, mhd. hulwe, hulewe bedeutet die gemeine Dorflache oder Dorfpfütze, welche auf der wasserarmen Alb allerwärts als Viehtränke benützt wird, soweit nicht seit jüngster Zeit den Ställen durch Wasserleitungen frisches Trinkwasser aus dem Thal zugepumpt wird. Vgl. Tiesenhülen (OA. Ehingen) a. 1220 Tyusinhuliwi. Pressel, Ulmer Urkb. I S. 37;

Ohnhülben (OA. Riedlingen) im 11. Jhdt. Honhulewe (Berchtoldi chron. Zwiefalt.); a. 1311 Weschlinshulwe bei Upslamör (OA. Riedlingen) und Lowenhiulwe bei Oberwilzingen (OA. Münsingen). Hohenz. Mitteil. IV S. 23; Zepfenhuli (13. Jhdt.) bei Dormettingen (OA. Rottweil, Beuron. Urb. Aleman. VIII). Letzteres aus dem in jener Gegend noch lebenden Geschlechtsnamen Zepf (z. B. in Weilheim, OA. Tuttlingen), der auch in Zepfenhan (OA. Rottweil) wieder erscheint. Hier ist han = heim wie in Dornhan (OA. Sulz), das im 8. Jhdt. Turnheim, im 11. Jhdt. Dorinhein, im 16. Jhdt. noch Dornhaim lautet.

Jeder weitere Forstort unseres Reviers enthält von hier ab ein anderes Grund-1. Ameisenbühl, von ahd. buhil Hügel. 2. Kniebis, von ahd. kniubuoz (Kniebreche), eine weitverbreitete Bezeichnung für beschwerliche und gefährliche Bergpfade. Ganz ähnlich ist Steinbis, Steinbeiß (steinbuoze) gebildet; z. B. Steinbiß Rev. Kirchheim (OA. K.); inme Steingeboze bei Mörzheim, Mone Ztschr. XIX S. 313 (a. 1302); Steinbös (bei Göppingen) a. 1353. Bacmeifter, A. W. S. 72; dann das wirt. fränkische Ruppas, Ruckebaz (nach brieflicher Mitteilung des Hrn. Pfarrer Bossert in Bächlingen), dessen älteres boz zu bas herabsank, wie in Rorbas (Schweiz) a. 984 Rorboz (Meyer, Zürch. O.N. S. 95). Mit Ruckeboz ist dem Sinne nach identisch der Pfad Ruckbrechen (a. 1576) zu Hayingen (OA. Münsingen) dortig. Urbar. Der schwarzwälder Kniebis heißt a. 1275 Kniebuoz (Freib. Diöz. Arch. I S. 51); aber a. 1582 fchon Kneibis. Mone a. a. O. XIX S. 132; daraus erklärt sich der Knäuppis Rev. Lorch. Ein Kniebis bei Hohenschwangau; ein Kniebas Kniepaß bei Weilburg (Bayern); ein Kniebous bei Berchtesgaden; ein Kniebiß am Großglockner etc. Vgl. Schmeller, bayr. Wtb. I S. 1343. Weitere finnverwandte Namen find noch die Kniebrechi im Kanton Zürich, Meyer a. a. O.; Knübrechen bei Adelswil (14. Jhdt.), Geschichtsfrd. XXX S. 327; an der Beinbrechen (a. 1307) Kehrein a. a. O. S. 39; bei Morschweiler i. E. ein Berg Radbrechen, Stoffel a. a. O. S. 431; eine Wagenbreche nennt Bacmeister A. W. S. 72. Fehlt nur noch eine Halsbreche. 3. Herrenbreite. Unter Breite versteht man in Oberschwaben ein mehrere Jaucharten oder Morgen großes Ackerfeld, das einem Herrn gehört, daher mlt. condomina mit gebreiti übersetzt ist. 4. Birkach, eine Kollektivbildung wie Eichach, Espach, Birkach etc. 5. Vogelbolz, ein sehr schwieriger Name. Eine Örtlichkeit nim Vogelbolz" auch bei Leymen im O.Elsaß Stoffel a. a. O. S. 572, In einigen Ortsnamen ist bolz nur der barbarisch geschriebene Genitiv eines Personennamens, der auf -bolt, -bold endet. So z. B. Eisenbolz bei Kempten, a. 1160 Isinboltis (nämlich Hof) Neues Archiv VIII S. 158; fo Muderpolz (auch im Allgäu) nach Dr. Baumann in Donaueschingen urkundlich "zum Udelbolds". Wieder andere bolz find felbständige Wörter. Ein allgäuisches bolz bedeutet Stütze, ein appenzellerisches bolz Balken. Beide können ihre Verwandtschaft zum lat. fulcire (stützen) nicht verleugnen. Man ist versucht, Namen wie Bolzgraben (bei Neckarhausen, Hohenzollern) hieher zu rechnen, sofern hier ein Uferdamm (fulcimentum) ins Spiel kommen kann. Sollte Vogelbolz irgend eine balkenförmige Vorrichtung für den Vogelfang bedeuten? Die Wörterbücher lassen durchweg im Stich. Dem Worte Vogelbolz bin ich auch in Weistümern nie begegnet. Man findet unter anderem Vogelbühl als Bezeichnung für einen Ort, wo Vögel gefangen werden. So in einem Weistum von Wartstein bei Wiener Neustadt. "Auch desgleichen wo Vöglpihel seynd in der herrschafft, wer darauf fahen will, der soll sie bestehen (pachten) von der herrschafft" Grimm, Weist. III S. 312. Wir finden weiters Vogelheerd, Vogelwaide und Vogelplatz als solche Orte genannt. Dr. Hieronymus Heldt von Flein macht

in feinem Buche "Simplica" (einem Arzneibuch von 1566) die Bemerkung "vivarium i. e. vogelplatz". Ein Ort Vogelplatz am Altdorfer Wald bei Aulendorf (OA. Waldfee). Ein Vogelplätzle im Rev. Nellingen (OA. Blaubeuren). Ein Ort Vogelheerd bei Mooshausen (OA. Leutkirch); ein Ort Vogelwaid bei Feuchtwangen (Bayern, a. 1326) Steichele, Bist. Augsburg III S. 380. Es ist auch schon gefragt worden, ob Vogelbolz nicht für Vogelbalz stehe, Ort, wo die Vögel balzen. Das ist auf schwäbischem Boden nicht anzunehmen, denn balzen ist ein junges zunächst fränkisches Wort, Hans Sachs gebraucht es zuerst. Noch jünger ist das Wort "die Balz". Überdies ist der Übergang des a in geschlossenes o auch nicht recht schwäbisch. Weiter könnte man fragen, ob Vogelbolz nicht aus Vogelbolt weiter geschoben sei, wie etwa Trunkenbolz aus Trunkenbold, da bolt zweifellos in schwäbischen Ortsnamen als Grundwort vorkommt; z. B. Siegradsbold im Allgäu; uff Hungerbolt (a. 1402) bei Zimmern (Hechingen) Hohenz. Mittl. XVI S. 38; uf Honbolt (1290) bei Frommern (OA. Balingen) Beuron. Urb. Alemann. VIII; uf Honbolt (14. Jhdt.) i. Homel bei Neukirch (Luzern) Geschichtsfrd. XXI S. 39. Vgl. noch Haunpolt fylva an der Mangfall (Oberbayern) Apian a. a. O. S. 821). Dieses bolt scheint sich zu boll (collis) zu verhalten, wie unser Unbild zu älterem Unbill aus bill Recht, d. h. infolge falscher Analogie oder zur Stütze des langefügt oder infolge falscher Reduktion entstanden zu sein. Vgl. der Steinbolz bei Nähermemmingen Grimm, Wsth. VI S. 283 neben der Steinboll Rev. Ringingen, was ich für identisch halte, weshalb ich für meinen Teil der Ansicht bin, Vogelbolz sei nichts anderes als Vogelbolt, Vogelboll d. i. Vogelbühel. Wieder ein anderes bolz muß auffprudelnde Quelle bedeutet haben. aus bil springe empor. Hieher gehören die Namen zweier mannshoch aufspringenden Quellen in Oberfranken Hohen pölz und Tiefenpölz (Panzer, bayer. Sagen II S. 183), zunächst aus dem mhd. pulzen, bulzen, bolzen emporquellen, ein Zeitwort aus dem auch das mhd. Bolzauge (wir fagen Bollauge, das Glotzauge) kommt. eine Frage, ob nicht bolzen f. v. a bollezen, bullezen d. h. das Iterativ eines älteren bollen ist, aus dem unser Bollauge, aber auch die Bolle (Flachssamenkapsel und ähnlich Gestaltetes) herzuleiten wäre, was wieder auf bil zurückführte. Selbst das lombardische polla (Quelle) könnte dieser Sippe angehören. Möglicherweise hieher noch die Bulz bei Hüfingen (Baar) Mone a. a. O. XV S. 427, und a der Bülzachen, Geschichtsfrd, XXXVII S. 307. Bolzenbühl im Elsaß hieß ehedem Balzenbühl (Stoffel a. a. O. S. 60) vom ahd. P.N. Balzo, jetzt Geschlechtsname Bolz, wahrscheinlich aus Baldizo und einem mit Bald- anhebenden Vollnamen. Auch der Bolzhäuser, Revier Kirchheim dürfte diesen Namen enthalten, falls das für Baltheshüser steht. Vgl. das elfäßische Ranzweiler a. 1090 Rantheswilre, Winzmatten a. 1603 noch Wintzenmatten (Stoffel a. a. O. S. 434 u. 596). Wieder anders ist bulz aus lat. boletus (Löcherschwamm, Zundelschwamm, letzterer streng genommen die Art boletus fumentarius), mhd. buliz, bulz, bolz, letzteres in den Glossen mit cauterium gegeben, was ich mit Zundel übersetze. Hieher der Bulezacker, Bültzacker, Bulzacker zu Tuggen (Schweiz) 15. Jhdt. Geschichtsfrd. XXV S. 136 und 155; vielleicht auch der Bulzacker zu Lehrensteinsfeld (OA. Weinsberg) a. 1594 (Pfarrer Bossert); der Pulzhof (OA. Welzheim). Aber hier liegt das fränkische Bilz allzunahe, das vielleicht ehedem bulz, bülz lautete und die oberdeutsche Form des mittelniederdeutschen bulte (Hügel) sein wird. Bedenken macht mir nur der Umstand, daß schon a. 1217 zu Linz a. Rh. eine Flur die Bilce, also mit i, nicht ü vorkommt Lacom-

¹⁾ Vielleicht auch die silva Berinbolt (saec. XII.) bei Neuhausen, OA. Urach. Tradit. Zwifalt. bei Heß. Mon. Guels.

blet, Urkb. II S. 63. Doch ift hier oberdeutscher Einfluß möglich, sofern wir in der Aussprache zwischen ü und i nicht unterscheiden, weshalb die Oberdeutschen umgekehrt ja auch schon früh ewürt statt ewirt (Ehemann) geschrieben haben. Zu dem fränkischen Bilz gehört Michelbach an der Bilz, die aber kein Bach ist, wie ich im Flurnamenbuch irrig schrieb, sondern ein Höhenzug. Hieher Klosterpilz Rev. Oberkochen (OA. Aalen) und der Bilzgarten bei Thalmässing in Mittelsranken (Panzer a. a. O. II S. 198). Ganz anders Bilz in Bilzheim (Elsaß) a. 1250 Bilotzheim (Stoffel S. 47) und in Bilzeracker, im 13. Jhdt. Bildrutacker, Acker der Frau Bilitrut Stoffel a. a. O. S. 47. Zu Bulz = boletus endlich rechne ich auch noch die Bülzwyse bi der mül ze Undankesheim (a. 1333) Steichele a. a. O. III S. 499.

6. Keffelbronnen, landesübliche Benennung der trichterförmigen Quellen, die am Südtrauf der Alb entlang entspringen und mehrfach starke Bäche entsenden. 7. Stiergarten. Eine Bildung wie Kälbergarten bei Ertingen (OA. Riedlingen); wie Stuttgart, a. 1275 Stuotgarten (Freib. D.Arch. I S. 66) u. dgl. 8. Im Grund. Bezeichnung für ein kurzes, tiefeingeschnittenes Trockenthal. 9. Späthenhardt. Hard des Bauers Späth. Das mhd. hart bedeutet Weidewald, Trift, namentlich das compascuum mehrerer Berechtigter. 10. Gairen, Dativ von gair, mhd. gêre keilförmiges Stück. Wir nennen auch den Spieß zum Fischstechen und das spießförmige Randstück eines Faßbodens gair, gairen. 11. Hermelen wohl aus Hermenlohen verkürzt, Buschhölzer des Hermo, Irmo, Kurzform von Irmfrid oder einem ähnlichen Vollnamen. Ermelau ift dasselbe im Singular. Doch kann die Endung -len auch Wiedergabe des mundartlichen -lä = loh sein, ähnlich wie im züricherischen Degerlen, das a. 1406 Degerlo d. i. Degerlohe heißt Meyer a. a. O. S. 144. Nur ist hier Deger kein Personenname, fondern ein altes, früh ausgestorbenes Grundwort tegar, das ich für eine Entlehnung aus dem Romanischen zu halten geneigt bin, ähnlich wie unsere Flurnamen nin Akten, Agdutten" etc. Ersteres hielte ich für das mlt. lomb. degora Wassergraben, letzteres für ein verunstaltetes aquaeductus. Vergl. Birlingers Wörterb. zum Volkstümlichen aus Schwaben. Daß Adgutt nur ein spätes Lehnwort ist, beweist eine alte, längst eingegangene Wasserleitung an der Viktorsquelle zu Wildungen (Fürstent. Waldeck), welche in älteren Akten Achdutten heißt, also in einer Gegend, wo niemals Römer oder Romanen saßen 1). 12. Ein ehemaliger Wohnortsname ist Hochhöcklingen, aus älterem * Heckelingen, * Hackelingen vom and P.N. Hackilo, wozu unfere Geschlechtsnamen Hack, Haak und Häckel auch gehören. Vgl. darüber A. Heintzes vorzügliches Buch über "die deutschen Familiennamen". 13. Salach, ein Salen- oder Saalweidenbestand, Bildung wie Birkach, Eichach u. f. w. 14. Schrammen, in langen Schrammen von mhd. der schramme Felsspalt, Loch. 15. Das Stocket, modernisierte Form des älteren Stockach, Ort, wo viele Baumstöcke oder Stumpen herum stehen. Das Schluß-t ift unorganisch, wie in unferem Dickicht, Weidicht u. f. w. aus altem dickabi, widahi. 16. Die Bewinde, ein schwieriger Name. Wäre das kein zweistämmiges, sondern ein einstämmiges und altes Wort, dann dächte ich wegen der hohen, rauhen, wasserlosen und windigen Lage derfelben an das ahd. thiu wiwinta (Wirbelwind, Gähwinde) und an eine Verwandt-

¹⁾ Ist Deger, Tegar aber ein deutsches Wort, dann kann es nach dem, was ich an Ort und Stelle untersucht habe, nur ein verlorenes Wort für "Lehm" oder "Schilf" sein. Beide fand ich an allen untersuchten Örtlichkeiten dieser Sippe. Keltisch kann es aus inneren und äußeren Gründen nicht sein, was ich hier Raummangels halber nicht weiter klarlegen kann. Es giebt aber zudem auch kein passendes keltisches teger, denn was im Keltischen ähnlich klingt, geht auf tig (Herr) oder teg (Hans, tectum) zurück. Bei uns giebt es nicht einen einzigen keltischen Flurnamen.

schaft mit jenen hochgelegenen Orten, die wir "zu allen Winden", Allewinden, die Romanen "Millaures" d. i. ad mille auras nennen. Wiwinta hätte ja biwinta werden können, wie Werwiß Berwiß, Grimm Weist. VI S. 537, oder umgekehrt wie Banzenreute bei Überlingen aus Wanzenriuti (12. Jhdt.) Mone a. a. O. XXXI S. 82. Allein dem steht die beachtenswerte, wenn auch nicht sehr alte Lesart einer Karte von 1777 entgegen. Da heißt unser Forstort Baywennete. Das spricht sehr für ein zweistämmiges Wort aus Bay und wennete. Letzteres klingt dem schwäbischen Ohr gar bekannt, denn wir hören das Volk für Michelwinneden, Kleinnwinneden Wénnete, Wennett fagen. Wir wissen aus Bacmeister, A. W. S. 150 ff., daß das ehedem Kolonien kriegsgefangener Wenden, mhd. Winiden, gewesen sind, welche unsere Krieger auf ihren Höfen oder Ödungen einrichteten. Nun ist gerade auch von der Bewinde bekannt, daß fie die Markung eines ehemaligen Hofgutes ift und erst in unserem Jahrhundert aufgeforstet ward, daß die Hoshüle noch gesehen werden kann, auch eine alte (Römer-) Straße vorüberführt und ein Teil der Holzhauer heute noch Bewinden spricht, mit derselben Endung, die in Heufelwinden (OA. Gerabronn) vorliegt. Vgl. Bacmeister a. a. O. Letzteres hieß a. 1350 einfach Winden, verkürzt aus Winiden oder vielmehr aus der vollen Konstruktion då ze den Winiden "hier bei den Wenden". So hätten wir nur noch die zwei Schwierigkeiten mit dem ersten Stamme Be-, Bay- und dem Genus zu besprechen. Das Genus, der Artikel die wehrt sich gewaltig gegen die eben vorgeschlagene Erklärung. Er verlangt, daß winde, wennete ein weibliches Ortsappellativum oder Grundwort sei. Aber welches? Wäre die Lesart wennete nicht, dann könnte man an das mhd. diu wende (Ort. wo man umkehrt) denken. Allein das paßt auch nicht zur Lage unseres Ortes. Das paßte nur, wenn Bewinde ein Sackthal wäre, wir haben es aber mit einer Hochfläche zu thun. Auch jedes andere ähnliche Wort, wie z. B. winde in Steinwinde past nicht. Es bleibt somit nur die Annahme übrig, der Artikel sei spätere Zuthat, aus der Zeit herrührend, wo Wennete sich bereits in winde verkürzt hatte und das Volk jenes unverstandene Wort für das bekannte "die Winde" nahm, obwohl das keinen wirklichen Sinn giebt. Be-, Bay ist jedenfalls ein verstümmelter Stamm. Ich erinnere an den O.N. Behweiler (OA. Tettnang), im 13. Jhdt. Bebenwiler, Mone a. a. O. XXXI S. 57; an Bethal, Flur bei Ertingen, a. 1420 Bettental (Habsthaler Urbar p. 16 in der Hofkammerregistratur Sigmaringen); an Behausen, abgegangener Ort bei Riedlingen a. D., es steht nur noch das "Behauser Käppele", um 1300 Binhusen (Habsburger Urb. in der 19. Publik. des Stuttg. lit. Vereins). Bin steht hier für Binin aus dem ahd. P.N. Bino oder Buno, wie denn Bingen (bei Sigmaringen) ehedem Buningen geheißen hat. Im Oberelfaß finden sich die Flurnamen Behländer. Behgasse, Behwasen (Stoffel S. 34), leider fehlen dazu alte Formen. In unserem Falle ift ein bestimmender Personenname, der Name des Gründers der Kolonie hinter diesem Bay-, Be- zu suchen. Vgl. die von Bacmeister S. 153 citierten: Ernesteswiniden, Ruthardeswiniden, Wolfhereswiniden, Walahramswinida, Gerhartiswindin, Kotzenwinden. Ich vermute, da das genitivische n der Bestimmungswörter gern ausfällt, einen Perfonennamen wie Bebo, Baio, Biugo oder ähnliches. Alfo etwa Bebenwiniden, Baienwiniden, Biugenwiniden, woraus durch Abschleifung Baiwinden, Bäwinden, Bewinden entstehen konnte. Wegen des ausgefallenen n des Bestimmungswortes vgl. Gramatt a. 1550 Granmatten Stoffel S. 200; Grawiller a. 1147 Grandivillari (ebend. S. 202); Bawiden, im 18. Jhdt. Bannwiden (ebend. S. 32) und die oben angeführten Bethal, Behweiler und Behausen. Bezüglich der Namenumdeutung erinnere ich an Mühlepassau (OA. Ravensburg), das in den Landvogteiakten des Archivs Aulendorf mehrfach und richtig als Mühlebachsau vorkommt. Mühlebach ist ein im OA. Ravensburg noch lebender Geschlechtsname. Ferner an Engelpassion (Flur zu Königseggwald), im Urbar von 1576 aber Engelbattsauw d. i. Engelbaldsau oder Engelbertsau; an die Brücke Zuckerbruck (Markung Ertingen) a. 1420 des Huggers Bruck; Die Familie Hugger lebt noch in der Umgegend; an die Flur Farrenfohn bei Aulendorf, noch im 17. Jhdt. Pfarrers Saum; an Eifenwirths Lache, Mark. Ertingen, a. 1420 Ysenberts lache u. dgl. m. Ift die Umdeutung fertig, so richtet sich das Genus nach dieser. So ist z. B. aus dem alten Bachnamen die Lune (OA. Ulm) "die" Lontel geworden, obgleich das eigentlich nur ein verkürztes "das" Lone-tal ist. Ein echtes wende (die Wende), Ort, wo man umkehren muß, ist enthalten in den O.N. Wafferwendi (a. 1374) Geschichtsfrd. XXXVII S. 307; in Schiltwendi (a. 1373), Thal bei Neustadt in der Baar) Fürstenberg. Urkb. II S. 298. Letzteres dürfte ein blindendigendes Thal fein, wo einst der mit Schild und Speer umgehende Markenuntergang den Schild wieder wenden, umkehren mußte. Eine Nottwende siehe bei Altglan Maurer, Gesch. der deutsch. Dorfverf. II S. 426. Ein Ort bî der Steinwinden beim Kl. Thennenbach (a. 1336), Mone XIII S. 207. Hier ift natürlich die Winde, Vorrichtung zum Heben der Steine gemeint. 17. Beniswald vom oberschwb. Personennamen Benid. i. Benedictus. 18. Braunburgerwäldle. 19. Wiesach. Ein Kollektiv von Wiese. Vgl. die Pillerer wismäder oder wisach Zingerle, tirol. Weist. II S. 228. 20. Der Plochinger. Man muß fich hinzudenken "Wald". Ähnlich der Bernhauser bei Saulgau, der Schönthaler Rev. Kleinaspach. Diese Art von Forstortnamen kommt auch in Bayern vor. So z. B. der Schindelhauser, der Schneidinger, der Rosstetter Apian a. a. O. S. 156. S. 31 und 353.

Ehingen a. D.

Buck.

Ein Gedicht auf Mengen vom Jahre 1565.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Grimm in Saulgau.

Wie G. Bossert in den Vierteljahrsheften 1884 S. 262 gezeigt hat, war die Stadt Mengen im 16. Jahrbundert nahe daran Universitätsstadt zu werden. Sie ist dies aber auch thatsächlich, in gewissem Sinne wenigstens, gewesen. Wenn nämlich zu Freiburg i./B., was im 16. Jahrhundert öfters der Fall war, die Pest ausbrach, ließ die dortige Universität Lehrer und Schüler auseinander gehen wohin sie wollten; es kam aber auch vor, daß die Universität mit einem Teil ihrer Angehörigen in eine andere von der Ansteckung frei gebliebene Stadt zog, woselbst dann Schüler ausgenommen und Unterricht erteilt wurde. Solche Zusuchtsorte waren für die Universität Freiburg Villingen, Rheinselden, Radolfszell, Constanz und Mengen. Da die Pest gewöhnlich während der Hundstage ansing und bis in den März oder April des solgenden Jahres dauerte, so mußten die Pestslüchtigen neun bis zehn Monate sern von Freiburg zubringen. Mengen wurde zweimal von einem Teil der Universitätsangehörigen als Zusuchtsort gewählt, einmal im Jahre 1541, sodann 1564. (Vergl. Schreiber, Geschichte der Universität Freiburg, 2. Teil S. 143 ff. und passim.)

In einem im städtischen Archive in Saulgau befindlichen Notizbuch des 1793 Pfarrer von Mengen gewordenen Exjesuiten zum Tobel ist, von dessen Hand geschrieben, folgendes Gedicht auf Mengen, von einem solchen Pestslüchtigen des Jahres 1564 verfaßt, zu lesen. Die gegenwärtiger Einsendung zu Grunde liegende Quelle läßt freilich manches zu wünschen übrig teils in Beziehung auf das Metrum, teils in Beziehung auf den Sinn (vergl z. B. V. 215). Mit Rücksicht auf das kulturhistorische

116 Grimm

Interesse, welches das Gedicht bietet, glaubte Einsender trotz dieser Mängel dasselbe veröffentlichen zu sollen.

- Inter constantes vir constantissime salve! Salve pars cordis deliciumque mei! Mittit ab indomitis idem sua scripta Suevis Wernerus mentis maxima cura meae.
- 5. Cum Geticas olim Naso depulsus ad oras Viveret horrendo tristis in exilio Saepius in lacrimas uxorem flexit amatam Si quae de Getico littore scripta daret. Romanos tristis commovit epistola cives,
- 10. Cum quibus in patria laetior ante fuit. Scripsit ut insolitas gentes insuetaque regna Viderit, immanes pulsus ad usque Getas. Nec mihi dissimilis fortuna volavit in aedes, Trudor in exilium qui modo tutus eram.
- 15. Laeferat Augustum per turpia carmina Naso, Punivit turpis turpia scripta dies. Sed me longinquas non Caesar abegit in oras Nec dedit hoc damnum Caesaris ira mihi. Saevities pestis coepit vastare Friburgum
- 20. Ecce quod exilii maxima caufa mei.
 Prima per Hercynios horrenda cacumina
 montes
 - Sat pedibus lassis me via dura tulit. Cernebam tumulis allata cadavera passim Nec finis miseris luctibus ullus erat.
- 25. Nubila perpetuo montes filvasque tenebant Et fuit in multis candida nulla dies. Sive gravem somno reddebant nubila noctem Sive mihi curae somnia nulla darent: Semper crudeles fingebant pectore fomnos
- 30. Ante meos oculos funera femper erant, Nunc erat ante oculos triftifima mortis imago Nunc, quod terrebat, funera matris erant, Nunc mihi te raptum crudeli pefte putabam Thoma¹), perpetuus qui mihi fautor eras.
- 35. Saepius', o patriae dulcissima gaudia, dixi:
 (Si possem tantum morte videre prius)
 Si vos gustarem vel semel ante obitum;
 Sic mihi cum multae versautur vespere curae
 Aera purgatum Suevica terra dabat.
- 40. Tandem Danubium post multa pericula vidi, Tunc mihi paulatim eura levata fuit. Urbs antiqua latet Suevorum in finibus orae Ingens cui populi nomina turba dedit:
- 45. Hanc dicunt Suevi germano nomine Mengam Hanc circum Ablachus²) Danubiusque fluit. Felix Naso fuit qui quamvis viveret exul Attamen in duris pauca pericla Getis, Mittor in exilium pauperrimus inter egentes, Exulis hospitium rustica³) Mengen fuit.
- 50. Qui modo Friburgi dulcissima vina bibebam

- Mengae cum vaccis anseribusque bibo; Hospes agrestis erat rapis pro carnibus utens Suetus festivo carne carere die. O quoties dolui voluique redire Friburgum,
- 55. Si praeitet nobis hydria nigra sitim.
 Nulla per oppidulum nifi perdita vina bibuntur,
 - Maxima pars undam, minima vina fapit Et mittit forfan fallax Alfatia vinum Saepius at vini mittitur unda loco.
- 60. Infelix Suevus nummis exfolvit idipſum Quod paſſim gratis paſſer et anſer habet. Annon Danubius liquidis uberrimus undis Omnibus immenſam rite miniſtrat aquam? Scilicet ut ſalſas Alſatia callida mentes
- 65. Sic Suevus multum simplicitatis habet.

 Mengigenas simplex et stulta superbia vexat,
 Pileolos virides virgo puerque gerit
 Pileoli ligulam qui non cinxiste rubenti
 Cernitur, is nulli se placuiste putat.
- 70. Si sit festa dies, est lintea vestis in usu Si consul fuerit, lanea vestis erit. Femina si reliquas forsan velit ante videri Est brevis et vadit ad usque genu. At fortasse volunt tunicis brevioribus uti
- 75. Ne forte inferius se maculare queant. Scilicet oppidulum supra est infraque lutosum Vicinus nemo non ocreatus adit. Si quis abit mediam sed non ocreatus in urbem
- Mergitur et damno luditur ipfe fuo.

 80. Urbem murus habet fed ferme corruit ille,
 Porta fecabilibus clauditur afferibus.
 Invenies nullam bene quamvis omnia luftres
 Quae non ex ligno fit fabricata domus,
 Nulla domus lapis est, putridum sunt omnia
 lignum
- 85. Ut potuit simplex aedificare faber. Unica prae reliquis lapides ex parte priori Ostendit, multae dicitur artis opus. Nec tamen illa domus ut prima fronte polita est.
- Cuncta nigro squalet, commaculata fumo, 90. Mirantur cives, jactant lapidesque domumque
 - Saxea') pro reliquis dicitur illa domus. Quae jam sunt reliquae depressi culminis aedes
- Vix stant; si non sunt fulta, ruina premit.
 Mirabar primum, tenebrosa cubilia cernens
 95. Quae debent media luce carere die.

¹⁾ Magister Thomas Milech wird zum Jahre 1565 erwähnt bei Schreiber 2, 335.

²⁾ Ablach, Zufluß der Donau.
3) Nach der Zimmerschen Chronik hatten die Mengener den Spitznamen der Bauern,

wie die Saulgauer den der Weber und die Riedlinger den der Gerber.

4) Das fog. Steinhaus, jetzt Gasthof zum Hecht. S. OA.Beschreibung von Saulgau S. 160.

Et valvae et paries sunt cuncta nigerrima fumo

Estque per exiguas nebula sparsa domos. Saepius ad lectos per nigra cubilia passim Garrula avis nidos figit hirundo suos.

100. Ante domos fordes fimusque ad fidera ten-

Et retinet lucem nulla fenestra suam. Credebam primo sic propugnacula cives Ante suas sordes constituisse domos. Si qui sunt laceri multa putredine muri

- 105. Tum cito vaccarum conficiuntur ope. Ille domus culmen contento ftramine condit, Illius aft aedes tegula laefa tegit. Quidquid habent lucri, quod pertinet urbis in ufum
- Potu confumunt, sie perit oppidulum,

 110. Saepius indulgent vino mensasque coronant,
 Nec nisi de media surgere nocte volunt.

 Si defint census queis possint vivere laete
 Ut cito conveniant res levis esse solet.

 Musca volans tenuis casu per consulis aedes
- 115. Ansam captandi dat cito confilii,
 Corrasus fuerit si nummusque unus et alter
 Argenti in luxum copia magna datur.
 Est etiam consul persaepe vocandus ab agro,
 Scilicet et prudens consul aratra regit,
- 120. Cetera quam taceo lectissima turba fenatus Est tribula pulchra docta tenere manu. Arva colunt quidam, pars maxima scindit avenam

Cetera pars spargit semina, ligna secat. Si quid habent gravius de quo decernere durum est

- 125. Singula vicinis enumeranda putant. Induitur conful tunica quae crevit in horto Loraque tum circum calceamenta gerit. Ex reliquis turpi qui non veletur amictu Nullus adeft, nemo non ocreatus adeft.
- 130. Quando conveniunt, conful prior intrat in aedes.

Cetera turmatim limina turba petit, Hic furcam gerit informem, gerit ille fecurim.

Alter habet funes, ifte capiftra gerit, Divitias nemo est qui congegret, omnis in agro

135. Et pecorum pingui spes sita cuncta grege est. Otia nemo colit, juvenesque senesque laborant

> Pascentesque greges crassa puella regit. Unicus est civis clarus Freybergius¹) ortu, Qui celebris nomen nobilitatis habet.

140. Dives is eft, folum durum non fuetus aratrum

Ducere, quin molles victitat ille dies.

- Praeterea monachus tota celeberrimus urbe Vir doctus, prudens, et pietatis amaus, Quid dicam, monachus toto stolidissimus orbe.
- 145. Infcius, imprudens et pietatis iners.

 Is docet in templis sanctiffima dogmata
 Chrifti,

At lacerat miseris dogmata tanta modis, Nunc loquitur vetulis risu dignissima verba, Nunc de solvendis censibus ampla refert,

150. Et modo fe jactat, magnum modo jactitat

Sum magni comitis filius, inquit, ego.
Omnibus interea quantae fit ftultitiae vir
Exponit vulgi fabula vana rudis.
Sed monachus noftra non commendabilis
arte eft.

155. Ipfe fuis teftis laudibus effe poteft.
Quin potius lepido decantans carmine
Mengam

Dicam tam celebri carmina digna loco. In medio Mengae fons est celeberrimus undis Dat rixas vetulis, gaudia virginibus.

- 160. Vidi rixantes vetulas vidique puellas
 Certantes lepidos vidi habuisse jocos.
 Lis erat, impleret quae sua vasa prius;
 Dixit anus prior ipsa sum, prior atque
 recedam
- 165. Perdere ne fugias, garrula dixit anus, Altera te fugiam falfo depulta veneno. Annon fons nobis omnibus ifte fluit? Dicit et in crines vetulae prolapfa ruebat: Nunc huc nunc illuc deprimit atque trahit.
- 170. Deventum ad pugnas, mutuos dare dentibus ictus

Coeperunt; risit plurima turba jocum. Protinus ut certant vas arripit altera et undas In faciem alterius fundit et ipsa fugit; Consuit interea vetularum coetus et ingens

- 175. Spectandi causa rustica turba venit.

 E stabulis venit illa, suas ad slumina vaccas
 Actura et multo commaculata luto;
 Altera sordidior vestes portabat ad amnem
 Sordibus exequarum nigrificantur aquae.
- 180. Talia femineus didicit certamina sexus Et tales nymphas ruítica Menga parit. Si recitem mores hominum vel crassa loquentum

Verba vel infuetos cum ruditate fonos, Innumeras inter gentes et plurima regna

185. O fapit o dices Suevia fola nihil.

Aurigae crassis urbem clamoribus implent
Duriter e corio tenta slagella fonant
Mugitusque boum plateas circum fonat
omnes,

Semper equus lassa hinnitat inter equas.

¹⁾ Grabsteine derer von Freyberg an der Pfarrkirche. OA Beschreibung S. 160.

- 190. Sol ubi fe fulgens claro pro ducit ab ortu
 Portarum cuftos clamat adesse diem.
 Illico pastores vaccarum cornibus inflant
 Emisso ducunt in nova prata greges
 Tum vitulus, tum balat ovis, tum stridulat
 anser
- 195. Plurimaque in rostro sibila frangit anas.
 Stercoribus plateae tunc obducuntur ubique
 Ut per eas nemo non maculatus eat.
 Nemo potest somnum tranquilla ducere
 nocte:
- Perpetuo in Itabulis impia balat ovis, 200. Sive greges errent per prata virentia, five In tepidis pastor vult Itabulare locis. Nulla quies inquam; nam fi non susve canisve

Latrabit, vetulae non filuisse queunt. Saepius exivi, campos visurus amoenos

- 205. Pellere de trifti taedia corde volens Vicinas cernens adverío e littore plagas Nulla fuit nondum stramine tecta domus. Danubius curvo per prata virentia flumen Diffluit in pingues fertilitate locos.
- 210. Cernimus ingentem perspicue ponderis arcem¹),
 Suevorum dominos quam coluisse ferunt.
 Inferius paulo celebrata Blochingia²) visa est,

Quae fuit exilio commoda terra meo.

- Nam me cum caperent torpentia taedia Mengae
- 215. Forfitan hie longa fie faciente die,
 Illico folamen praeclar a Blochingia gratum
 Praeftabat vino guttura ficca lavaus.
 Eminet alta domus Ablachi ad littora vergens
 Quae fola urbano eft aedificata modo.
- 220. Nempe est sacra, deo devotis puellis, Munera quae reddunt officiosa deo. Hanc habitant castae, castis locus iste dicatus,

Quae placent pura virginitate Deum, Scilicet ut vestis pulchro candore nitescit

- 225. Sic prius internus pectora candor habet
 Exercent operas et fila volantia ducunt
 Occupat et femper fedula tela manus.
 Exul eram veniens, tamen his non spernitur
 exul,
- Nam post non exul, gratus amicus eram.

 230. Haec tibi non notis Wernerus mittit ab oris
 Eloquii Thoma sons et origo mei.
 Tu modo quae veniunt extremis scripta sub
 astris
 - Perlege et exilii plurima damna leges. Forte brevi rurfum patriam veniemus in unam,
- 235. Debetur voto priftina terra meo. Ergo vale! longa multo digniffime vita Et quem femper amas, exulis efto memor.

Aus den Ratsprotokollen der Stadt Riedlingen.

Mitgeteilt von Konrad Setz.

1616. Daß die Heudorfer (⁸/₄ Stund von hier) die Stadt- oder Bergwiesen nächtlicherweil mit ihren Rossen fertzen, sollen die Hirtenmeister, als Oswald Graf, Jakob Rotter und Stoffel Feyrer, die Bannwarten beschiken und sie deßwegen Nachfrag halten, damit man die Verbrecher abstrasen möge, sollen auch die Bannwarten nächtlicherweil Wache halten.

Den 24. Januar 1617. Demnach der Herr Pfarrherr dem ehrbaren alten Brauch nach heut dato einem ehrbaren Rat die schuldigen Faßnachtküchlein geben solt, als Ehrgedachter einem ehrsamen Rath, doch außer keiner Schuldigkeit, jedem 15 Krz verordnet.

Sonntag den 24. Sept. 1617. Ist allen Schreinern hier untersagt worden, daß sie in künftig wohl und besser als bisher beschehen und versichern und sonderlich Jerg Michel, so neben dem Bakhaus ist, und soll er mit Hans Sick wo möglich ein Schleich oder Tausch treffen, wo nit, soll er in seinem Haus die Hobelspäne mit einem Gewölb versehen.

¹⁾ Die Burg. OA.Beschreibung S. 172.

²⁾ Blochingen, Pfarrdorf bei Mengen.

Historischer Verein für das Württembergische Franken.

Fränkisches Gemeinderecht.

Auf Grund von Dorfordnungen des württembergischen Frankens dargestellt von G. Bossert.
(Fortsetzung.)

Bei einem Volksstamm, der unter allen deutschen Stämmen ein besonders feines Gefühl für Anstand und Schicklichkeit besitzt und durch geziemendes Benehmen sich vorteilhaft auszeichnet, ist nicht zu verwundern, wenn auch die G.O. eingehende Vorschriften über anständiges Erscheinen und Benehmen in der Gemeindeversammlung enthalten. Diese Vorschriften lassen uns einen Blick thun in das Gebiet dessen, was dem Franken seit der ältesten Zeit für "ländlichstitlich" galt.

Über die Kleidung, in der man erscheinen soll, sagen die G.O. nichts. Dagegen wird verboten, barfüßig zu kommen. Amr. Nesselb. Alkertsh. Psitz. W. F. 1853, 63. Nur eine fügt hinzu, auch nicht "barköpfet", Alkertsh. Es möchte aussallen, daß darüber nur eine G.O. sich ausspricht. Allein in Franken, wo die Kopsbedeckung vom ersten Lebenstag bis in den Sarg die Zierde des männlichen Geschlechtes bildet, die nur beim Gebet und Gottesdienst, wie beim Gruß von Respektspersonen die gewohnte Stelle verläßt, erscheint es den G.O. als etwas dermaßen Selbstverständliches für jeden Mann, der aus seine Ehre hält, daß nur die G.O. von Alkertshausen Barhäuptigkeit als Anstandwidrigkeit und Verachtung der Gemeinde zu nennen braucht.

Die Gemeindeordnungen aus dem Ende des 17 ten Jahrhunderts berühren auch das Rauchen. (O.-Regb. u. U.-Regb. Nesselb. 1687. Eichenau 1696). Die Eichenauer G.O. sagt: "Nachdeme bei vielen bishero der üble Gebrauch und Gewohnheit gewesen, daß, wann man zur Gemeind kommen sollen, theils Gemeinsmänner ihre Tabakpseisen von ihren Häusern an bis zur Gemeindstuben im Mund behalten, ja auch öfters gar bei währender Gemeind seinen (sic) Tabak getrunken, welches aber, ohne daß es etwa ein und der ander unter der Gemeind nicht zu vertragen vermögt, an sich selbsten eine häßliche und üble Gewohnheit, als wird ein solches herdurch gänzlich und zwar dergestalt verboten, daß keiner mit seiner Tabakpseisen ins Gemeindhaus gehen, weniger darinnen bei haltender Gemeind den Tabak trinken soll bei Straf eines halben Orts (in den andern oben gen. Orten Strafe 15 x).

Während die älteren G.O. noch verlangen, daß die Gemeinsmänner mit der Wehr erscheinen (Wachbach 1504: welcher nit keme mit seiner weher, der soll geben die puss, 15 Pf., W. F. 1852, 92), die von Kleinallmerspann es als selbstverständlich voraussetzt, so verbieten alle spätern G.O. mit strengen Strasen, Wehr, auch Brotmesser und Weidner (Nest.) zur Gemeinde zu tragen. Nur wenn zu ganz ungewöhnlicher Zeit geläutet wird, soll jeder mit seiner Wehr erscheinen (Lendsiedel), weil dann irgend eine Gesahr für das Dorf abzuwenden ist, oder wenn man die Wehr, die von der Herrschaft angesetzt ist, besieht, Azenrod. Zahlt der gewöhnliche Bürger für Übertretung dieses Verbots 15 1, so der Bauernmeister 1 Pfd., Lindlein.

Für gute parlamentarische Ordnung während der Verhandlung ist trefflich gesorgt. Erst sollen die Dorsmeister, Hirtenmeister, Burgermeister etc. je nach dem Gegenstand der Verhandlung kund thun, warum die Gemeinde beisammen ist. Honh. Dabei soll "die Gemeinde verboten werden", d. h. es wird zum erstenmal Still-

120 Boffert

schweigen geboten und gemahnt, daß sich niemand unbescheidenlich erweisen oder Ungelegenheit anfangen soll. O.N. Nesselb. Wer dem Leiter der Versammlung dabei dreinredet, zahlt 2 Pfd. Buse.

Bei Abstimmungen foll der Dorfmeister dreimal Schweigen gebieten, das erstemal, wenn er den ersten fragt, das zweitemal, wenn er den zweiten fragt etc. Ruppertsh. Wer bei Abstimmungen dreinredet, um den Abstimmenden irre zu machen, zahlt 32 J. Überhaupt foll keiner reden, er werde denn vom Dorfmeister oder den Vierern gefragt. Honh. Dagegen foll, wenn gefragt wird, jeder, ob reich oder arm, frei seine Meinung sagen. Selbstverständlich fehlten bei den redegewandten Franken, die auch in den großen parlamentarischen Körperschaften wohlbekannten unermüdlichen Wortführer, Antrag- und Fragesteller, welche die Geduld der Zuhörer aufs höchste peinigen und die gedeihliche Arbeit hemmen, auch hier nicht. Daher wird bei der Herrschaft Strafe geboten, alles unnötige, unzeitige Fragen, daraus viel Haders und Zank entstanden, zu unterlassen und bei dem eigentlichen Verhandlungsgegenstand zu bleiben. Eichen. Gaggst. u. a. Doch ist jeder Gemeindsmann verpflichtet, bei der nächsten Gemeinde vorzubringen, was er Rügbares gesehen oder erfahren. Thut ers nicht bis zu der 3. Gemeinde, welche seit dem Frevel gehalten worden, so kann keine Strafe mehr verhängt werden zur Verhütung von Neid und Haß. Dörrm. Verschweigen die Bauernmeister in der Gemeinde, was sie seit der letzten Gemeinde rügbar gefunden, so find sie bußfällig (Lindlein), überhaupt wehren die G.O. stark dem parteiischen durch die Finger Sehen.

Bei den Verhandlungen konnte es entsprechend dem lebhaften und aufgeweckten Geist der Franken und ihrem überaus empfindlichen Ehrgefühl an aufregenden Scenen nicht fehlen.

Die G.O. entrollen uns ein Bild derselben. Wir sehen, wie mancher, der gerügt oder gebüßt wurde, trotzig ohne Erlaubnis die Gemeine verließ. Daher "wer ohne der Dorfmeister Wissen hinweggehet, so sich eine Gemein gesetzt hat, und also die Gemein veracht, soll um ein Ort gestraft werden", Rupp., ähnlich Gaggstatt. Der Zorn brachte manchen zu dem in ganz Franken verabscheuten Fluch oder "Gottes Schwur", wogegen die G.O. sämtlich eisern.

"So ein Gemeind versammelt ist und einer oder ander bei Gott und unsers lieben Herrn und Seligmachers Leiden, Marter, Wunden, Tauf und Sacrament und was dergleichen gotteslästerliche Schwür sein, so wider Gott und sein heiliges Wort laufen, fluchen würde, der soll gn. Herrschaft zu gebührender Straf heimgewiesen werden", O.Regb. (Azenrod, Strafe 1 x! U.Regb. 15 4: "Gott aber wird ihn höher strafen"). Sehr nahe liegt, daß einer, der wegen eines Vergehens vor die Gemeinde gebracht wird, erklärt: "es ist nicht wahr". Den meisten G.O. ist das gleichbedeutend mit Lügenheißen, z. B. Honhardt. Die späteren G.O. sagen dafür Lügen strafen, z. B.: Azenrod 3 Pfd., wenn einer ein bei der Gemein lügen heißt. Bächl.: wenn einer den andern vor der Gemeind Lügen straft, der soll der Gemeind 15 x erlegen. O.R. 2 Pfd. Honh. 32 J. Die G.O. von Dörrmenz dagegen unterscheidet: wer vor der versammelten Gemeind zu einem spricht: es ist nicht wahr, soll 15 erlegen, der aber einen lügen heißt (fränk. Provinzialismus: "Du Lüg") foll drei Pfd. geben. Macht sich der Bauermeister dieses Vergehens schuldig, so zahlt er 1 Pfd., der gewöhnliche Mann 15 🤞, Lindlein. Die G.O. von Unterregenbach und andere stellen dem Lügenstrafen jede Ungebühr in Worten, spöttisches Antworten etc. gleich, (Eichenau G.O. Strafe 30 x.) z. B. "Weilen sich in der Gemeind unterweilen zuträgt, daß einer den andern vor der Gemeind lügen straft oder sonst unhöslichen, groben und schnöden Worten übers Maul fähret, so soll demnach solche Red unterwegen bleiben; welcher den andern Lügen straft oder sonst mit unverschembten Worten anfährt, soll derselbige von Stund an 3 Pfd. zu Straf geben". U.Regb. "Wer aber eine Gemein lügen heißt, zahlt jedem Gemeinsmann 32
(Honhardt); also wird der Reat als an jedem einzelnen Gemeindegenossen betrachtet.

Auch Thätlichkeiten find in der Gemeindeversammlung nichts Unerhörtes, daher die G.O. jeden Hader verbieten in Wort und That. "Welcher in der Gemeind ein Hader anfahet, es wäre in haltender Gemeind an der Arbeit oder bei der Sach (lies Zech), der soll einer Gemeind 1 fl. und seiner Herrschaft hinter der, der den Hader angefangen, sitzt, 10 fl. zur Straf verfallen sein. Solche Straf soll sich alsoweit erstrecken, daß welcher von Haus aus oder sonsten zu der Gemeind kommen würde und die Gemeind bliebe bei der Arbeit oder bei dem Wein bis an den Abend, welcher oder welche also im Heimgehen Hader anfangen würde, die sollen in obgemeldte Buß verfallen sein, daß also Fried gehalten werden soll zu der Gemeind und wieder davon bis zur Behausung", Gaggst. G.O. Schlagen wird mit einem Gulden gebüßt, Lindlein. Doch wird häufig unterschieden zwischen truckenen Streichen und Haarraufen und blutrüstig (sic) Schlagen. "Wer ein Stahl, Eisen oder Waffen, wie das genannt mag werden, zuckt, einen blutrüstig (sic) macht, derselb ist einer Gemeind ein halben fl. zur Buß verfallen und seiner Herrschaft heimzuweisen" (sc. zu höherer Bestrafung). Ruppertshofen. "Item von einem truckenen (nicht trunkenen) Maulstreich 10 Pfd., da es aber vor Rath, Gericht oder anderen ehrlichen Versammlungen geschicht, 20 Pfd., Edelf. W. F. 4, 93. Auch das Aufhetzen anderer wird verboten: Welcher in der Gemein einen zu unbilligem Schlagen oder mit unnützen Worten dazu bewegen wird (sic), der foll um 15 of gestraft werden, Lindlein, Großbärenweiler.

Strenge verboten ist, Angelegenheiten der Gemeinde, welche noch geheim gehalten werden sollen, andern mitzuteilen, z. B. da ein Gemeind gehalten würde, unter ihnen einer daraus etwas offenbart, Weibs- oder Mannspersonen ichtwas darvon anzeigt und vermeld, der soll 10 Pfd. unnachlässig verfallen sein. Alkertsh. Keiner soll aus der Gemeind schwazen, das verschwiegen sein solle, ehe dann solches von der Gemeind geoffenbart wird bei Buß gegen jeden Gemeinsmann 1 Pfd. Honh. Gesamtstrafe 1 fl.

Zu Tagen der Versammlungen werden besonders Feiertage empsohlen, doch kann auch der Sonntag Abend d. h. Nachmittag dazu genommen werden. Auf gehoben wird die Versammlung wie eröffnet vom Ortsvorsteher. Jetzt erst darf der Bürger nach Hause gehen. Wer ohne Erlaubnis der Burgermeister von der Gemeinde geht, soll 1 Pfd. zur Buse versallen sein, Amr. Doch in der alten Zeit ging die Gemeinde nicht leicht vom Geschäft unmittelbar nach Hause, sondern es ging erst zum Wein. Es scheint in mancher Gemeinde Sitte gewesen zu sein, nach jeder Gemeindeversammlung zum Wein zu gehen und auf Gemeindekosten "Zeche zu halten" oder "einen gemeinen Trunk" zu thun, Rupp. Der Gemeindehaushalt war überaus einsach eingerichtet. Was einging an Frevel, Buse und Beutlohn d. h. Pacht, wurde vertrunken!). Ganz besonders willkommen war, wenn ein Gemeinsmann den Hirten um den Weidelohn für ein Stück Vieh betrügen wollte, und ein Stück



¹⁾ Die Brandenburg-Ansbach. Amtsordnung von 1608 gebietet im Titel VII Z. 2: "Unsere Amptsdiener sollen daran sein, daß die Gemein das gemein Einkommen sleissig zu Rhat halten, auch järlich ordentliche Rechnungen darüber laysten, damit das Geldt dem Dorff zum besten, zu Auffürung gemeiner Wege, Stege und anderer nothwendigen gemeinnützigen Sachen wol angelegt und nicht, wie bishero von vielen Orten geklagt worden, alles vertrunken, sondern, da was übrig, gewissen Leuten umb Verzinsung auff genugsame Versicherung hingeliehen werde."

122 Boffert

verschwieg, wenn das Vieh "angeschnitten" wurde. Dann war das verschwiegene Stück der Gemeinde verfallen und wurde vertrunken, d. h. man trank solange, bis der Preis, den der Schuldige zur Lösung seines Viehes bezahlen mußte, erreicht war. Es kam daraus viel Hader und Streit. In Obersteinach vertrank die Gemeinde 1565 dem Balthasar Korbmann, der 2 Stück Vieh verschwiegen, 5½ fl., als er diese nicht bezahlte, noch 3 fl. Jetzt wandte sich Korbmann an seinen Lehensherrn Conz von Vellberg, der mit 100 Mann ins Dorf siel und den Steinachern 7 fl. vertrank. Darüber wurde Ganerbentag gehalten. Korbmann mußte die 7 fl. Zeche der Vellberger und 1 fl. an der Zeche der Bauern bezahlen, die Gemeinde das übrige. Ähnliche Scenen setzt die G.O. von Gaggstatt voraus.

Was die G.O. von Ofenbach 1491 noch befonders hervorhebt, daß der von der Gemeinde Gebüßte selbst mitzehren mußte, widrigenfalls er noch einmal gebüßt wurde, scheint allgemeine Voraussetzung gewesen zu sein. Die Forderung will offenbar den Gebüßten nötigen, beim Wein alle Empfindlichkeit und Gehässigkeit wegen der Strase zu vergessen und zu beweisen, daß er gegen die Gemeinde oder einen Einzelnen, der seine Verschuldung zur Anzeige gebracht, keinen Groll hege.

Das Vertrinken wurde ab uud zu zu einer wahren Manie. Man ging mit Eifer darauf aus, "fich gegenseitig vertrinken zu können", woraus oft eine die ganze Gemeinde zerrüttende Zwictracht entstand, so in Triensbach und Gaggstatt. War eine Gemeinde einmal im Zug, auf Gemeindekoften zu trinken, dann ließ fich schwer die Grenze innehalten, welche der Gemeindebeutel vorschrieb. Man trank und machte für die Gemeinde Wirtshausschulden. So klagt 1611 die G.O. die Gemeinde Gaggstatt an, daß sie "alles glatt durch die Gurgel jagen, verschwelgen und versaufen". so daß fich bei Berechnung von Einnahme und Ausgabe 300 fl., die sie verthan hatten, als Schulden fanden. Gegen derartige Schulden kannten die Herrschaften keine Nachsicht, sie durften nicht aus der Gemeindekasse bezahlt, sondern mußten auf die Bürger umgelegt werden. Solche Erfahrungen bestimmten die Herrschaften, so auch z. B. die Ganerben von Gaggstatt, auf ordentliche Führung der Gemeinderechnung zu dringen. Die ordnungsmäßige Rechnungsführung war einer der wundesten Punkte in der Selbstverwaltung der Gemeinden. Wurde doch noch in einer Gemeinde, welche die Herrschaften hatte, die Gemeinderechnung zu Anfang des 19. Jahrhunderts in folgender summarischer Weise abgemacht: Man schrieb Einnahmen und Ausgaben auf die Schiefertafel des Wirtstisches. Jeder Bürger hatte dann das Recht, sie an-Dann, so erzählen wenigstens die Alten, spukte der Gemeindepfleger auf den Tisch und wischte die Rechnung aus, - die Rechnung war gestellt und revidiert!

Die G.O. von Ailringen verlangt, daß die Gemeinde- und Heiligenrechnung Posten für Posten vom Gericht geprüft, dann vor der Gemeinde auf dem Rathaus vorgelesen und dem Commenthur oder Überreuter vorgelegt und endlich dem neuen Rechner samt dem "Trysor" übergeben werde.

Von 1612 an wird der Gem. Gaggstatt und nacheinander auch anderen Gemeinden eine ordentliche Führung der Gemeinderechnung aufgelegt. Überschüsse sollten auf Zins angelegt werden. Nur 2 "gemeine Zechen" wurden fortan erlaubt bei der Wahl der Dorsmeister und, wenn der Hirte "gedingt" wurde (s. u.), und dabei jedesmal 12 fl. zu vertrinken gestattet. Ähnlich ist die Bestimmung in der G.O. Ruppertshofen. Die G.O. Mistlau (ein kleiner Weiler) gestattet, bei einem Tag Geschäft 1 fl., bei einem halben ½ fl. zu vertrinken. Die von Amrichshausen verbietet das Vertrinken ohne Erlaubnis der "Herrschaft", die gerne ab und zugeben wollte je nach ihrer Laune.

Die Zeche soll womöglich beim Wirt im Ort gehalten werden, außer wenn derfelbe keinen Wein hätte, dann darf die Gemeinde auch an einen andern Ort gehen, Gaggft. So ein Gemeind Buß und Frevel will vertrinken, soll ein jeder Gemeinsmann mitgehen und mittrinken. Doch so einer oder mehrere von der Gemeinde zu ihren Geschäften gehen wollten, sie hätten gleichviel oder wenig "vom Vorteil getrunken", die mögen, "wo und ehe der Vorteil ein Ende nimbt", von dem Burgermeister um Erlaubniß nachsuchen. Was nun die Gemeind über dem Urtheil desselben Tags (den Betrag der angefallenen Bußen) vertrinken (sic), das sollen die, so daran trinken, ohne deren Schaden, die mit Erlaubnuß wären binweggangen, ausrichten und bezahlen, Gaggst. Beim "Hirtenweinkauf" d. h. bei "Weinkauftrinken", wenn das Hirtenamt vergeben wurde, dursten auch die Weiber mittrinken, Ruppertsh.; über Weinkauf f. u. In Steinach war es Sitte, daß bei der Rechnungsabhör fämtliche Familien zur Zeche erschienen. Auch gute Freunde aus der Nachbarschaft konnten zugelassen werden. "So eine gemeine Zehrung beschieht und einer einen guten Freund will verehren, der soll es in der Stuben und mit Bewilligung der Gemeind thun, wo nit, foll er um funfzehn Pfennig Buß verfallen sein. Alkertsh.

Neben Wein waren auch Wecken zechfrei. Doch war verboten, davon mit nach Hause zu nehmen oder nach Hause zu schicken. "Wenn die Gemeinde zum Wein mit einander geht und einer oder eine Weck abträgt, Buse 3 Pfd." Azenrod. Bei der Dunkenrother Kirchweih, d. h. wenn das Unterholz im Wald auf der Stelle des ehemaligen Weilers Dunkenroth verteilt und die Rechnung publiziert wurde, bekam jedes Kind von der Mutterbrust bis zum größten in der Schule für 1 x Weck. Die Austeilung geschah 2 Jahre in Adolzhausen, im dritten in Herbsthausen, W. F. 1850, 49, 51.

Auch bei der Vereinigung der Gemeine zum Wein erläßt der Ortsvorsteher das Friedensgebot. "Wenn eine Gemein zum Wein gehet und der Schultheiß die Gemein verbietet, soll keiner keinen Eckel oder Hader ausüben bei Straf 1 fl.," Nesselb.

Einesteils, um den Frieden bester zu wahren und allen Anlaß zu Streit zu meiden, der beim Wein noch leichter auszubrechen und größere Dimensionen anzunehmen droht, als sonst, andernteils um eine ruhige Behandlung der Gemeindeangelegenheiten zu sichern, wird verboten, Anliegen, Anträge, Fragen etc. in Gemeindeangelegenheiten beim Wein vor die Gemeinde zu bringen. "Wenn eine Gemein bei einander versammelt und Wein ufsgesetzt ist, soll Niemand keine Fragmehr thun bei Straf 15 "«." Raboldsh. u. a.

Über den Frieden bei diesen der heitern Geselligkeit gewidmeten Zusammenkünften sagt die altertümliche G.O. von Alkertshausen:

Wenn ein Gemeind ein Zehrung mit einander hat, soll jeder von dannen bis in sein Haus Fried und Geleit haben. Würde aber einer bei der gemeinen Zech oder am Weg bis anheim sich unsriedlich erzeigen, mit Gotteslästerung, Hadern, Lügenstrasen, Balgen oder Schlagen ein Hader ansieng, (sic), der soll uss erste Warnen 15 , uss andre Warnen 5 Schill. 3 Pfd., zum dritten Warnen 10 Pfund versallen sein, doch in den und andere Sachen allen der Herrschaft an ihren Busen nichts benommen (sein) und da dergleichen von einer Gemeind bestrast und der Herrschaft nit angezeigt wird, sollen die ganz Gemeind in der Herrschaft Strast versallen sein.

III. Gemeindeämter.

Die Organe der Gemeindeverwaltung sind im 16. und 17. Jahrhundert Dorfmeister, Burgermeister, Bauermeister, Viertelsmeister, Hirtenmeister, Heiligenpfleger, Steiner oder Siebener, auch vereinzelt Schieder genannt, Feuerbeseher oder 124 Boffert

Holzmeister, Baubesichtiger, in größeren Gemeinden auch Brot- und Fleischbeschauer, Mesner, Hirte und Flurer. Das Schultheißen amt ist ursprünglich kein Gemeindeamt, Schultheißen werden nicht von der Gemeinde gewählt, W. F. 8, 480, sondern von der Herrschaft für größere Gemeindeverbände als Diener der Herrschaft mit Aussichtsrecht über die Gemeindeorgane eingesetzt, l. c. S. 481. In dem ehemaligen ansbachischen Gebiet ist der Titel Bauermeister für Dorsmeister oder Burgermeister heute noch gebräuchlich, im hohenlohischen Gebiet ist der Name Dorsmeister in den älteren G.O. für Burgermeister zu sinden, welch letzterer Titel den ersteren allmählich vollständig verdrängte. Die Dorsmeister sind die Leiter der Gemeinde, verhängen die Dorsbußen, verwalten die Einkünste der Gemeinde, über welche sie die Rechnung ablegen, leiten in erster Linie die Gemeindeversammlungen. Eine Teilung in die verschiedenen Geschäftszweige sindet nicht statt, sondern alle Geschäfte werden kollegialisch von ihnen behandelt.

In den kleineren Gemeinden, wie z. B. Steinbach a. d. Jagst wurden alle Gemeindeämter im Amt der beiden Bauermeister vereinigt. Sie waren z. B. zugleich Steiner und Feuerbeseher.

Gewöhnlich gab es der Dorfmeister oder Burgermeister zwei. Hatte aber ein Ort mehrere Herrschaften, so bestellte man auch mehr Dorfmeister, so in Triensbach drei, in Jagstheim vier, welche deshalb auch Vierer heißen, wobei man daraut sah, daß je einer aus den Unterthanen der 4 Herrschaften genommen wurde. Die G.O. von Steinbach a. d. J. begnügt sich noch mit der Forderung, daß die 2 Bauermeister aus den Unterthanen von 2 Dorfsherrschaften, welche in der Gemeinde das Recht hatten zu gebieten, genommen werden.

Wo ein Schultheiß ist, stehen die Dorfmeister unter ihm. Die G.O. von Ailringen, Belsenberg und Crispenhosen, wo Schultheißen waren, setzen als Dorfobrigkeit voraus Schultheiß und Gericht, wofür die G.O. von Belsenberg auch den terminus: "die verordneten Zwölf" gebraucht. Es ist dies Kollegium lebenslänglich, Belsenberg. Sie ordnen und beschließen, was sonst durch die Gemeinde bewerkstelligt wurde. Bei wichtigen Fällen werden noch 4 von der Gemeinde von ihnen dazu erfordert. So in Crispenhosen 1576 beim Beschluß über die Höhe der Accise bei Käusen. (Zwölfer auch in Edelfingen, W. F. 4, 91.) Die Finanzen der Gemeinden werden in Belsenberg wie in Künzelsau von sog. Baumeistern verwaltet, Bels. G.O.

Viertelsmeister kennt nur die G.O. von Billingsbach ohne über ihre Amtsthätigkeit sich auszusprechen.

Burgermeister und Heiligenpfleger sollen durch das ganze Gericht und nicht den Schultheiß allein, auch nicht aus Gunst, sondern nach ihren Qualitäten erwählt werden. Ailr.

Auffallend ist, daß in einigen Gemeinden Heiligenpfleger und Mesner ohne Zuziehung des Pfarrers gewählt wurden, so in Lendsiedel und Honhardt, an welch letzterem Ort trotz hestiger Kämpse der Pfarrer bei der Abhör der Heiligenrechnung höchstens als Schweiger und Schreiber zugelassen wurde. Der Mesner mußte alljährlich den Kirchenschlüssel bei der Gemeindeerneuerung auf den Tisch legen und auss neue um den Dienst bitten. Erst wenn er wiedergewählt war, durste er den Schlüssel wieder zu sich nehmen, Honhardt und sonst. Jemehr aus dem Mesneramt das Lehramt herauswuchs, umsomehr wurde die jährliche Wiederwahl unpraktisch. Die Hirtenmeister als Vorgesetzte des Hirten hatten über treue Verwaltung des Hirtenamts sowie Wahrung der Rechte und Einkünste des Hirten (Hirtenpsründe) zu wachen. Da dieses Amt für den Hirten von großer Bedeutung war, räumen die G.O. dem Hirten, der sonst kein Recht in der Ge-

meinde hat, eine Beteiligung an der Wahl der Hirtenmeister ein. Nach der G.O. von Honhardt darf der Hirte selbst sich einen Mann aus der Gemeinde wählen, der seine Anliegen vor die Gemeinde bringt und vertritt. Die Weinorte haben auch ein Schrotamt, s. u.

Die Gemeindeämter werden in der Regel durch Wahl, das der Steiner durch Kooptation übertragen.

Meist werden die Gemeindeämter auf ein Jahr verliehen, auch das der Steiner. Nur in Honhardt ist dieses letztere Amt lebenslänglich. Beim Abgang von einem sollen die andern einen weitern dazuwählen. Sonst tritt jedes Jahr eine Anzahl Steiner ab, in Triensbach je 2, in Gaggstatt von 5 einer. Die bleibenden ergänzen meist ihr Kollegium durch Kooptation, Gaggst. In Ingersheim wählen die im Amt gebliebenen Siebener jedes Jahr einen für die drei austretenden, die Gemeinde den zweiten und die beiden neu gewählten den dritten. Können sich die zwei über den dritten nicht einigen, so geht das Wahlrecht für den dritten an die Gemeinde über. In Triensbach wird das Steinerkollegium auch durch Gemeinde wahl ergänzt.

Die Neubesetzung der Ämter ist "die Gemeindeerneuerung". Dieselbe findet gewöhnlich in der Zeit der "12 Nächte" zwischen Weihnachten und Epiphanien, in der Regel am Tag nach Weihnachten oder Neujahr (in Franken rechnete man früher das Neujahr von Weihnachten), Lendsiedel; am Feiertag Joh. Evangel. 27. Dezember (Eichenau), den Tag nach Neujahr, es sei denn Sonn-, Feier- oder Bußtag, Hermuth; "uf den heil. Dreikönigstag" 6. Januar (Alkertshausen) statt. In Honhardt fand die Neubesetzung der Ämter an Georgii, der Amtsantritt der Neugewählten an Philippi und Jakobi (1. Mai) statt.

Gemeindeämter darf man nicht ablehnen. "Welcher erwält wurd von einer Gemeind, es wäre zu was Sach es wöllt, und solches nit thun wollt, so wäre er des zu büßen mit 15 Pfd. und solgends dennoch thun." Wachb. W. F. 1852, 93. Die Burgermeister werden zwar gewählt, doch soll das Amt unter der Gemeinde "zechentweis", d. h. der Reihe nach umgehen, Alkertsh. Das setzen auch die G.O. von Bächlingen, O.-Regenbach und Raboldshausen voraus. Kommt die Reihe an eine Witwe, so soll der nächste Nachbar nach ihr zum Burgermeister gesetzt werden, die Witsrau aber der Gemeinde 15 x. erlegen.

Stirbt ein Burgermeister, so muß der nächste Nachbar das Amt bis zum Jahresschluß weiter führen, O.-Regenb. Hat einer besondere Ursache, etwa wegen besonderer Familienverhältnisse für das nächste Jahr das Burgermeisteramt abzulehnen, so hat er der Gemeinde binnen 14 Tagen 1 fl. zu bezahlen und das Jahr darauf das Amt zu übernehmen, Bächl. In Raboldshausen soll der abtretende Burgermeister das solgende Jahr Hirtenmeister werden.

Das Amt eines Gerichts mannes konnte, ja mußte abgelehnt werden, wenn ein Blutsfreund schon im Gerichte saß, Edelfingen W. F. 4, 91: Wenn ein neuer Richter an die Stelle eines des lebenslänglichen Richter gesetzt wurde (Bels.), hatte der neugewählte den andern zum Amtsantritt 2 Viertel Wein zu geben. Die Gemeindediener geloben der Gemeinde, ihr Amt treu zu verwalten, wie sie es gegen die Herrschaft verantworten können, teilweise auch der Herrschaft selbst, so die Steiner in Honhardt, welche einen Eid leisten müssen, da ihr Amt schwer kontrollierbar war. Den Dorf- oder Burgermeistern wird Unparteiliehkeit und strenge Gerechtigkeit ans Herz gelegt. "Wenn ein Burgermeister bei ein oder anderm seiner guten Freund durch die Finger sehen wollte, der soll mit doppelter Strase angesehen werden," Bächl. "Wenn die Dorsmeister etwas vor die Gemeinde bringen

126 Boffert

follen und verschweigens oder vergessen etwas in der Umfrag, desgleichen wenn man ihnen von wegen nöthiger sürfallenden Geschäften zur Gemeind zu läuten befohlen und thuns nicht, sollen sie der Gemeind zur Straf verrechnen 1 Pfd. Außerhalb ihres Amtes läßt man sie bei gemeinen Dorfbußen, wie ein ander, so sträslich sein, bleiben, U.-Regenb. An eine Enthebung vom Amt denkt keine einzige G.O., ein günstiges Zeugnis für den ruhigen, zuverlässigen Charakter der damaligen Gemeinden Frankens.

Gehalt empfängt der Dorfmeister nicht. Über die Belohnung des Steineramts s. unten. Die übrigen Gemeindediener haben ihren Gehalt oder Lohn, wie Heiligenpfleger, Mesner, Hirte, Flurer, Schröter.

Für Rechnungsstellung erhält der Burgermeister und Heiligenpfleger als Ersatz einer Mahlzeit 10 x., für Rechnungsablage ¹/₂ fl., der Schulmeister aber wohl für das Schreiben der Rechnung eine besondere Belohnung, Ailr.

IV. Das Gemeindegut.

Für den Begriff des fränkischen Gemeindebürgerrechts ist das konstitutive Moment der Anteil am Genuß des Gemeindeguts. Es geht dies soweit, daß dieser Anteil im Volksmund schlechthin das Gemeinrecht heißt, z. B. der Wölflesbauernhof hat ein ganzes, des Stoffels Haus ein halbes Gemeinrecht, Bächl.

Das Gemeindegut besteht in erster Linie aus der gemeinen Weide samt dem Recht, das die Gemeinde auch auf das Feld des einzelnen Bürgers besitzt, in zweiter Linie aus dem Gemeindewald, weiterhin in sonstigem Grund und Boden inner- und außerhalb des Ortsetters, in Bäumen, welche der Gemeinde gehören, in Utensilien. Betrachten wir erstlich die Weide, welche bei den früher noch mehr als heutzutage rein auf Feldbau und Viehzucht angewiesenen Gemeinden Frankens den wertvollsten Besitz der Gemeinde bildete. Die Gemeindeweide heißt der Gemeindewasen. Die G.O. sind bestrebt, denselben in seinem ganzen Bestand zu erhalten. Es wird darum verboten, denselben durch Fahren zu verderben. Fremder, der sich darüber betreten läßt, wird um 1 fl. bestraft, doch hat die Gemeinde noch auf Weiteres zu erkennen das Recht, wenn es bei feuchtem Wetter oder mit geladenem Wagen geschieht, Nesselb. G.O. Der Gemeindewasen ist ausschließlich der gemeinen Weide vorbehalten. "Wer nach U. Frauen Kleybeltag (25. März) von der Gemeinde oder auch ein fremder Schäfer auf dem gemeinen Wasen weidet, es sei mit Vieh oder Schafen, ist der Gemeinde um 31/2 Pfd. verfallen, Lindlein Großbärnw.

Die gemeine Weide wird von der Gemeinde für Pferde, Hornvieh oder für Schafe benützt. Wie viele Stücke Vieh jeder Bürger "unter den gemeinen Hirten schlagen darf", ist in den meisten G.O. unbestimmt gelassen, da sich die Zahl derfelben nach dem feit Jahrhunderten unveränderten Umfang der Güter felbst ergab.

Nur die G.O. von Jagstheim sagt, Jagstheim habe schöne Weide, besonders an Herbstwiesen und gutes Futter. Es sei deshalb vor Jahr erlaubt worden, daß jeder, foviel er möge, Pferde und Ochsen halte. Mancher habe 6, 8, 10 Häupter gehalten. Nun seien die Wege enge und deswegen bei der Menge von Pferden und Ochsen öfters Schaden geschehen. Daher wurde 1533 beschlossen, daß jeder Bürger nur 4-5 Häupter unter den Hirten schlagen dürfe, daheim könne er halten, fo viel er wolle. War fonst für die Gemeindebürger die Zahl des Weideviehs nicht bestimmt festgestellt, so ist sie dagegen für die Hausgenossen beschränkt. In Honhardt find ihnen 3 Stücke, fonst meist 2 Stücke gestattet. Die Gaggstatter G.O. unterscheidet 1. Hausgenossen, welche ihr Gut verkauft und in G. wohnhaft geblieben und dabei in G. geboren und erzogen find, oder welche eine Gaggstatterin zum Weib haben, sie dürfen 2 Stück Vieh halten; 2. solche, welche um Gaggstatt geboren und also landkundig sind, ein Stück; 3. welche aber ganz fremd und unkundig, dürfen kein Vieh halten, sondern müssen sich ihrer Hantierung oder ihrer Hand Brot nähren oder sollen hinwegziehen. Weidvieh oder Bestandvieh zu halten, ist verboten, Steinbach a. d. J. Triensb. Bei den Schafen wird genau unterschieden zwischen ganzem und halbem Gemeinrecht, zwischen Bauern, Köblern oder Söldnern und Hausgenossen. Das ganze Gemeinrecht darf 6, in Gaggstatt, Unterregenbach und anderen Gemeinden mit größerer Weide 8, das halbe 3-4 Schafe halten. Billingsbach gestattet den Bauern 6, den Köblern 5, den Hausgenossen 4 Schafe zu überwintern. In dem weidereichen Jagstheim darf jeder nach seinem Vermögen Schafe halten. 1592 gab es dort 674 Schafe. Will ein Bürger nicht 6 Schafe halten, fo darf er sein Recht an einen andern abtreten, auch Bestandschafe aus fremden Orten annehmen, doch müssen letztere an Martini aus dem Ort, Dörrm.

Gegen Böcke und Ziegen sind die G.O. stark eingenommen. "Sintemal wissentlich, daß die Gaiß vor anderm Vieh schädlich, soll denjenigen so Wismad haben und des Vermögens für eine Gaiß eine Kuh zu halten, die Gaiß abzuschaffen im Namen gemeiner Herrschaft hiemit befohlen und auferlegt sein", Edelf. W. F. 4, 97. Die Lendsiedler Dorf-O. setzt darauf 1 fl. Strafe. Ebenso Dörrm. Gaisen und Böcke können zur Mäßtung im Stall gehalten werden. Als im 30jährigen Krieg der Viehstand stark heruntergebracht war, mußten die G.O. auf den Notstand Rücksicht nehmen. Man gestattete zeitweilig, 2 Gaisen mit dem gemeinen Hirten zu treiben, U. Regb., wie das in den ärmeren Gemeinden der Weingegenden (Crispenhofen) schon bisher der Fall war. Wer aber eine Kuh hielt, darf nur eine Ziege halten, Bill. Von Martini bis Oftern aber foll das Ziegenvieh im Stall bleiben, Bill. Schweine kommen nur für das Geäckerich in Betracht, wenn Eicheln oder Bucheckern geraten find. Es steht im Belieben der Gemeinde, solche durch die Schweine "auffretzen" oder erst durch die Bürger auflesen und dann die Schweine ins Nachgeäckerich treiben zu lassen, Jedem Gemeinrecht gebührt gleiches Recht an dem Geäckerich. Doch gab es auch Gemeinden, die kein Recht an das Geäckerich hatten, weil es der Herrschaft vorbehalten war, so Triensbach. In Langenburg hatte die Herrschaft aus besonderer Vergünstigung das Geäckerich der Gemeinde überlassen. kommen 2 Schweine auf das Gemeinrecht. Wer keine Schweine hält, darf sein Äckerrecht an einen andern verkaufen, Belf. Doch darf der, welcher ein solches fremdes Ackerrecht erwirbt, die 2 damit gemästeten Schweine nicht verkaufen, fondern muß sie in das Haus schlachten. Nur Armen, welche ein Schwein mit Benützung von fremdem Ackerrecht einschlagen, ist der Verkauf gestattet, Belsb. Für 128 Boffert

die, welche beim Beginn des Geäckerichs noch keine Schweine haben, ist eine Frist von 8 Tagen zum Einkauf von Schweinen vorbehalten, Belsb. Verboten ist, Eber oder Schweinsmütter auszutreiben, O. Regb. Die Schweine müssen verschnitten sein; wird ein Schwein auf der Weide "läussenig", so soll es zu Hause behalten werden. Sonst darf man Schweine nie frei lausen lassen, sondern muß ihnen in den "Fußstapfen" folgen, Wachbach, W. F. 1852, 96.

Ein besonderer Teil der Weide ist für die Gänse bestimmt. Doch darf der Gänsehirte nach der Ernte auch in die Stupseln fahren, aber erst wenn der gemeine Hirt. darüber getrieben hat, Dörrm. Auf die Wiesen darf keine Gans bis nach Michaelis (früher Bartholomäi), "da es den Wiesen ein schädlich Thier ist," Jagstheim. Die Zahl der Gänse für das Gemeinderecht schwankt zwischen 6 (O. Regb. und die meisten G.O.), 8 (Dörrm.), 12 (Rupph.), 20 (Steinbach a. d. T.). Für Ortsfremde junge Gänse nachzuziehen, ist sast durchaus verboten. Die G.O. von U. Regb. gestattet denen, welche keine alten Gänse halten, so viele als eine Gans ausbrütet, für Fremde aufzuziehen. Es geschah dies um "halb", d. h. die Hälste der aufgezogenen Herde gehört dem Züchter, U. Regb. Eine humane Rücksicht gegen die Hausgenossen, welche nur geringen Genuß von der allgemeinen Weide hatten, zeigt die Bestimmung, Hausgenossen dürsen jede Woche einen Tag ins Gras gehen, Triensbach.

Neben der gemeinen Weide hat die Gemeinde auch ein gewisses, bestimmtes Anrecht auf das Feld der einzelnen Bürger zur Benützung für die Weide, so daß das Eigentumsrecht des Einzelnen wesentlich durch das Weiderecht der Gemeinde beschränkt erscheint. Den Genuß der Äcker und Wiesen, solange Frucht und Langfutter draussteht, wird dem Besitzer nicht verkümmert. Daher darf weder Großvieh noch Schmalvieh auf Äcker und Wiesen, solange Garben oder Heu und Öhmd draussliegen, Eichenau.

Ist der Acker geschnitten, so hat der Besitzer zunächst bis zur Saat kein Recht auf ihn. Die Stupseln darf er nicht mähen, dieweil er damit "dem gemeinen Vieh eigennütziger Weise die Nahrung vorm Maul abschneidet". Strase 1 fl., Triensb. Die Stupselweide gehört zunächst 3 Tage (Belsb.). 8 Tage (Raboldsh.) dem gehörnten Vieh, dann dem Schmalvieh, Nesselb. und später den Gänsen, s. o.

Wo die Weide im Verhältnis zur Größe des Viehstandes zu klein ist, helsen die G.O. nach, indem sie einen Teil des Brachfelds, welches früher ganz unangebaut blieb und dann mit der gemeinen Herde befahren wurde, später mit Brachfrüchten bepflanzt wurde, wieder zur Weide ziehen. Nach der G.O. von Ruppertshofen muß der Mähner (Pferdehalter) jedes Jahr 1 Morgen, der Köbler 1/2 brach liegen lassen.

Wer Brachfeld ansät, muß dem Hirten einen Weg lassen, Eichen. Die Wiesennützung soll für den Besitzer gewöhnlich abschließen mit der Öhmdernte. Doch werden unterschieden Herbstwiesen, von welchen kein Öhmd gemacht wird, sondern die zur Gemeindeweide im Herbst dienen, und die also einmähdig sind, und Öhmdwiesen. Der Ganerbenrezeß von 1611 macht es der Gem. Gaggstatt zum Vorwurf, daß sie Herbstwiesen zu Öhmdwiesen machen und dadurch die gemeine Weide ringern. Bei den andern Wiesen ist meist sestgesetzt, wann sie erst der Hirte und dann der Schäfer besahren dars. Meist ist der Termin für den Hirten Michaelis (29. Sept.), z. B. die Thalwiesen sollen vor Michaelis geräumt werden, die Ebenwiesen bis Burkhardi (11. Okt.) gehegt werden. Alkertsh. G.O. Die Kreuzwiesen in Gaggstatt wurden an Exaltatio Crucis (14. Sept.) dem Hirten geöffnet (daher Kreuzwiesen). Doch durste jeder, der dort ein halbes Tagwerk an einem Stück hatte, es einhegen und so nach seiner Gelegenheit nützen. Für das thälerreiche

Belsenberg ist ein Turnus festgesetzt, nach welchem der Hirte der Reihe nach jedes Jahr die 4 Thäler besahren sollte. Um die Nährkrast der Wiesen für die allgemeine Benützung nicht zu schwächen, wird verboten, nach dem Öhmd noch Gras zu mähen, Edels. W. F. 4, 106, oder wenigstens kein Asteröhmd zu machen, Belsb. u. a. Doch wird gestattet, "altes Kühgras" nach Notdurst bis Michaelis zu holen, Eichen. cs. Edels. W. F. 4, 106 Nr. 15 (aber nicht zu dörren).

Gegenüber der gemeinen Herde haben die Bauern mit ihren Pferden und Ochsen häufig ein Vorrecht. Z. B. die Bauern dürfen die Herbstwiesen 14 Tage im Voraus genießen, Pfiz. W. F. 1853, 65, Mistlau. In Eichenau haben die Bauern das Recht, in die große Wiese einen, in die Steg- und Büchene-Wiesen 3 Tag vor dem Hirten zu fahren. In Belsenberg sehen wir von zwei Seiten Versuche machen, das gemeine Weidrecht zu durchbrechen. Die Bauern, welche Dienstpferde halten mußten (d. h. der Herrschaft mit der Mähne dienten), trieben Pferde und Ochsen in die Wiesenthäler und fretzten das Gras ab, so daß der gemeinen Herde hinterher wenig mehr blieb, und zwar nicht bloß mit den zum Dienst nötigen Tieren, sondern mit allem Vieh. 1654 wurde nun bestimmt, daß sie alles übrige Vieh unter die gemeine Herde schlagen und nur mit den zum Dienst benötigten Tieren, aber nicht mehr vor, sondern nur neben dem Hirten die Weide selbständig benützen dürfen. Die Köbler aber trieben ihr Vieh (oder führten es am Strick) auf ihre eigenen Wiesen und schmälerten so das allgemeine Weidrecht, dem alle Wiesen unterlagen.

Hinter dem gehörnten Vieh folgen die Schafe im Genuß der Wiesen, welche für sie aber erst an Martini zugänglich werden. Als Endtermin für die Benützung der Wiesen durch die Schafe ist meist Mittfasten d. h. Mittwoch vor Lätare, Ness., Belsb., Crispenh. bestimmt. Da das aber ein zwischen 26. Februar und 1. April schwankender Tag ist und so in manchen Jahren der frische Trieb, welcher Mitte März bei günstigen Jahren sich zeigte, den Schafen preisgegeben war, nahm man lieber seste Tage, z. B. Edels. G.O. St. Gertrudtag 17. März, Crispenhosen Mariä Verkündigung, 25. März (auch Pfiz., W. F. 1853, 65).

Ein weiterer wichtiger Besitz der Gemeinde ist der Wald. Wir betrachten ihn hier nach der Seite des Genusses, welchen der Bürger daraus bezieht, und behandeln Forstwirtschaft und Forstpolizei unten. Manche Gemeinde besitzt heute noch keinen oder nur unbedeutenden Wald, da der Wald der Herrschaft gehört, andererfeits giebt es heute noch Gemeinden mit großem Waldareal. Es war Rechtsbrauch, daß jedem Bürger zu einem Neubau drei Hölzer gegeben wurden, in Amrichshausen nur eine eichene Schwelle und eine aspene Pfette. Die G.O. von Rupp. setzt hinzu: aber in 6 Jahren nur einmal. Und zwar follte darin der Reiche wie der Arme gleich gehalten werden. Die G.O. von Alk. fordert deswegen einen Kerbzettel, wornach der ringste auf den meisten (der, welcher das wenigste, auf den, welcher am meisten empfangen) verglichen werden sollte. Doch mußte solches Bauholz binnen Jahresfrist verbaut werden, Alk. Daneben wurde auch Holz zum Hieb ausgeteilt, das aber "zu gebührender Zeit und Wedel" gehauen werden sollte (Wedel-Mondsichel, dann Mondphafe, endlich = Periode), Alk. Wer das Holz nicht auf bestimmte Zeit und Ziel haut und wegthut, dem foll keins mehr geschenkt werden. Raboldsh. Die Bürger ven Jagstheim durften bis zu 4 Klafter aus dem Gemeindewald hauen. Auch sonst durste der Bürger wirtschaftliche Bedürfnisse aus dem Gemeindewald befriedigen. Pflugholz darf jeder ungefragt, eine Langwied aber nur mit Wissen der Dorfmeister holen, Rupp. Verkauft wurden Windwerfen und Afterschläge, Rupp.

In Gemeinden, welche an einem der Flüsse liegen, bringt das Wasser häusig Holz mit, das niemand für sich selbst benützen durste, sondern das der Gemeinde Warttemb. Vierteljahrsheste 1886. 130 Boffert

gehörte. Welcher ein Holz, so "das Güß" gebracht hat und der Gemeind nützlich sein mag, aufhauet oder einzeuchet vor dem 14. Tag, der soll in die Gemeind zu Straf erlegen 1 fl., U.-Regb. Bächl. (Güß-Hochwasser).

Eiferfüchtig wachen die G.O. über dem der Gemeinde zustehenden Grund und Boden in und außerhalb des Dorfes. Von der Allmand waren den einzelnen Gemeinderechten sog. Gemeindeteile und "gemeine Gärten" für den Gemüsebau ausgeteilt. Es ist verboten, die Gemeinde zu überzäunen, Gaggst., also entweder seinen Zaun über die Marksteine auf Gemeindeboden zu setzen oder ein Stück Land, darauf die Gemeinde Hut und Trieb hat, einzuzäunen, Gaggst. Psiz. W. F. 1853, 63. Wer aber Zaunrechts notdürftig wäre, also einen eingezäunten Platz bedarf und hat im Dorf keinen solchen, der soll vom Dorf hinauszäunen und außerhalb des Dorfs dann dasselbe Zaunrecht d. h. denselben Schutz genießen, wie innerhalb desselben, W. F. 1853, 63. Bauholz und Steine dürsen nicht auf "die Gemeinde" gelegt werden, Rab. Die G.O. von Rupp. gestattet bis zu 10 Klaster und 3 Bauhölzer auf die Gemeinde zu legen.

Bei Bauten auf der Gemeinde Boden mußte die Gemeinde die Einwilligung geben gegen Entgelt oder jährl. Gült. Miststätten auf der Gemeinde anzulegen, war nur gestattet, wenn der Nachbar nicht klagte, Rupp. Aber 2 Miststätten dieser Art waren strafbar, Triensb.

Bei Obstbäumen hatte die Gemeinde ebenso wie ein einzelner Mann ein Überhangsrecht anzusprechen, doch soll der dritte Teil des Überhangs allzeit wieder zum Stamm zurückgegeben werden, Ness. Die G.O. von Lendsiedel wahrt das Überhangsrecht der Gemeinde in der Weise, daß jeder seinen Baum, der auf die Gemeinde überhangt, schütteln darf, wann er will, aber dagegen gestatten muß, daß Gemeinsleute oder deren Gesinde, welche dazukommen, mit auslesen.

Feldbirnen auf der Gemeinde Grund und Boden, meist wilde, scheinen von großer Bedeutung für die Gemeinden gewesen zu sein. Sie sinden sich sehr häusig erwähnt. In Belsenberg gehörten alle Obstbäume auf dem 1676 ausgegebenen Neugereut der Gemeinde. Die Birnen werden zu "Milch und Most"-Getränke gebraucht. (Birnen auf eines andern Gütern, die er zu Milch und Most zu gebrauchen willens, holen und entwenden — Strase 1 fl., Belsb. G.O.). Ein Verkausen des Obstertrags der Gemeinde scheint nie stattgefunden zu haben. Die Bürger dursten denselben aussesen, auch die Hausgenossen dursten einen Tag in der Woche in die Birnen gehen, Triensb. Aber verboten war, Birnen zu schütteln. Auch durste man weder morgens, ehe der Hirte austrieb, noch abends, wenn er eingesahren, Birnen lesen. Zum Schutz des Privateigentums galt dieses Verbot auch für das Obst der einzelnen Bürger. In Honhardt war Ende des 16. Jahrh. das "Birenglöcklein" eingesührt, bei dessen Klang alles aus Feld strömte, um Obst aufzulesen.

Da Jagd und Fischrecht meist der Herrschaft zustand, so geben die G.O. nur wenig oder nichts hierauf bezügliches. Nur die G.O. von Jagstheim und Gaggstatt sagen, Fische und Krebse aus den gemeinen Bächen dürsen nicht außerhalb verkauft werden, man habe sie denn zuvor einer der Dorsherrschaften angeboten, worüber die Herrschaft einen Schein geben soll.

Wie hier die Absicht zu Tage tritt, die Nutzungen aus dem Wasser der Herrschaft vorzubehalten, 1) so ist sonst das Bestreben der G.O., den Ertrag des Gemeindeguts in erster Linie den Bürgern zuzuwenden. Gabholz aus dem Gemeinde-

¹⁾ Ob in Erinnerung an das alte Regal?

wald darf nicht außerhalb des Orts verkauft werden, Gaggst., Triensb., Bels. Ebensowenig darf Afteröhmd (Gaggst.) oder auch Futter von den Gemeindewiesen
(O.-Regb.), Birnmost vom Ertrag der Bäume in der Gemeinde (Gaggst.) u. a. nach
auswärts verkauft werden.

Von Gerätschaften, welche die Gemeinde für den allgemeinen Gebrauch anschafft und der Burger- oder Dorsmeister in Verwahrung hat, kennen die meisten ältern G.O. nur das Fruchtmaß (das Meß) Simri, Metze, Alk. Später kommt der Schlegel z. B. Pfiz. W. F. 1853, 63 (O. Regb. u. a.), und endlich auch die Leiter hinzu (Bels., Bächl.). Von einer öffentlichen Wage oder öffentlichen Löschgerätschaften ist nirgends eine Spur zu finden. Um die genannten Geräte stets für jeden Gemeindsmann bereit zu haben, ist bei 15 & Strase allgemein in den G.O. verboten, dieselben über Nacht zu behalten. An Versuchen, dieser Strase für Fahrlässigkeit zu entgehen, mochte es bei dem verschmitzten Völkchen nicht sehlen. Daher setzt die G.O. von Raboldsh. sest: So er es aber ins Burgermeisters Haus heimlich einschleichet, darüber er erwischet oder man es sonsten ersahren wird, derselbe solle zur Strase erlegen 15 x.

V. Sonstige Einnahmen der Gemeinde und ihre Lasten.

Von den Einnahmen der Gemeinde aus Dorfbußen ist oben die Rede gewesen. Strafgeld muß binnen 14 Tagen erlegt werden, sonst verdoppelt sich die Strafe. Der Burgermeister, der die Buße nicht binnen 14 Tagen einfordert, hat gleiche Strafe zu bezahlen, O.-Regenb. Im Notsall steht der Gemeinde ein Pfändungsrecht zu, Raboldsh. Widersetzt sich einer der Pfändung, so soll die ganze Gemeinde hingehen und noch soviel nehmen (!). Löst er dieses Pfand nicht binnen 14 Tagen, so darf die Gemeinde damit nach Belieben versahren, Amr. Ebenso muß Beutlohn, d. h. Pachtgeld an die Gemeinde pünktlich bezahlt werden. Welcher um die Gemeinde viel oder wenig beuten würde, der soll ein solches nach altem Brauch auf bestimmtes Ziel erlegen oder nach Verzögerung dessen am andern Tag um 15 x. versallen sein, so er aber sich damit 14 Tage verziehen sollte, soll er unnachlässig um 1 fl. gestraft werden, Rab. Auch in diesem Fall hat die Gemeinde ein Pfändungsrecht, Gagsst. Verpachtet werden z. B. Gemeindewiesen, O. Regb., verkauft wird Erde zur Besserung von Wiesen oder zum Bau von Häusern. Belsenberg besaß auch eine Laugengrube, welche nicht überbaut werden sollte.

Fremde Schäfer geben ein Weidgeld, Hachtel. W. F. 4, 107. Von direkten oder indirekten Gemeindesteuern ist nirgends etwas erwähnt. Die G.O. von Belsenberg kennt zwar ein Hundsgeld; dasselbe wird aber von der Gemeinde für die Herrschast erhoben. Dieses Hundsgeld aber wird nicht als Steuer, sondern als Äquivalent für die Naturalverpsiegung der Jagdhunde anzusehen sein, eine Last, die besonders den Müllern, aber auch den Pfarrern auferlegt war, est. W. Vierteljahrshefte 1880, 162.

Es ist bei der Naturalwirtschaft der Gemeinden begreislich, daß sie keine Steuern bedurften. Was die Gemeinde zu arbeiten hat, wird von ihr selbst durch Frohnen unter Leitung des Burgermeisters geleistet. Von Frohnen befreit nur der öffentliche Dienst in Kirche und Schule und etwa ein Trauerfall. Wenn von 2 Eheleuten eines stirbt, so ist der überlebende Teil für 6 Wochen alles Dienstes frei, Bels. Dagegen müssen mit den Gemeindsmännern sämtliche Hausgenossen, sie dürsen Vieh halten oder nicht, mitarbeiten, Gaggst. Wer abwesend ist, zahlt für jeden Tag 6 x. Taglohn als Entschädigung, Nesselb. Wer zur gemeinen Arbeit niemand stellt oder säumig ist, zahlt 3 Pfd. Strafe, Ailr.

132 Boffert

Die Arbeiten der Gemeinden beziehen sich meist auf Weg und Steg und auf des Dorses Riegel und Zaun. Gebäulichkeiten besaß die Realgemeinde in Franken bis ins 19. Jahrhundert fast nirgends außer dem Hirtenhaus. Kirche und Schule mit Pfarrhaus stand entweder der Herrschaft oder der Stiftung zu, Rathäuser sind fast durchaus neuesten Datums. Hatte die Gemeinde die Kirchbaulast wie in Ailringen, so durste der Bau nur mit 1 Viertel Wein und 2 Paar Wecken Weinkaus verakkordiert werden. Dagegen waren die meisten Dörser mit einem Zaun (Baunzaun) und Thor oder Riegel umgeben, so Gerabronn, Nesselbach, Braunsbach, Pfizingen.

Galt es den durch Hieb stark gelichteten Gemeindewald wieder zu besetzen, so wurde von der Gemeinde beschlossen, daß jeder Bürger alljährlich eine bestimmte Anzahl von Bäumen im Wald zu pflanzen habe, der Hieb wurde beschränkt. Um den Baumsatz zn heben, verlangt die G.O. von Belsenberg von jedem neuen Bürger, daß er 2 Obstbäume auf der Gemeinde Grund und Boden setze. Was dort Recht war, war in andern fränkischen Gemeinden ungeschriebener Brauch, so in Bächlingen und Langenburg. Zu den Lasten der Gemeinde ist auch der Wachdienst der Einwohner am Sonntag im Kirchenort während des Gottesdienstes, in den einsamen Dörslein und Weilern während der Abwesenheit der Einwohner auf dem Kirchgang, sodann in gefährlicher Zeit bei Besorgnis vor Brandstistern und Landstreichern oder auch während der Ernte, wenn die Dörfer verödet waren, zurechnen, worüber unten. Der Spieß, den der Wächter als Zeichen seines Dienstes trägt, wandert heute noch allsonntäglich in den fränkischen Orten von Haus zu Haus.

Fassen wir zusammen, was die beiden Kapitel vom Gemeindegut und den Gemeindelasten uns gezeigt, und nehmen wir auch dazu, was der Unterthan der Herrschaft an Zehnten, Sterbfall, Handlohn, Gülten und Steuern zu bezahlen hatte, so ist doch der Eindruck des Ganzen: das fränkische Volk genoß des gesicherten behaglichen Wohlstands einer bäuerlichen Bevölkerung mit einer wohlgeordneten, auf freie Selbstverwaltung berechneten Verfassung.

Zweite Abteilung.

Die einzelnen Ordnungen für das Gemeindeleben.

1. Feld.

Um die Gemeindemarkung im ganzen, um die Güterstücke des Einzelnen in ihrem Umfang zu erhalten, war das Amt der Steiner oder Schieder, auch nach ihrer Zahl Siebener genannt (Lendsiedel u. a.) bestellt. Über ihre Wahl siehe Kap. III. Sie hatten des Jahres mindestens 2mal nach der Frühjahrs- und Herbstsaat den Umgang auf der Markung vorzunehmen, im Notfall auch nach dem Heumachen, Rnppertsh.

Die Gemeinde von Eichenau sollte alle 3 Jahre mit allen mindestens 12jährigen Söhnen einen Umgang über die Markung halten, alte "Steine, Lohe und sonstiges Gemärke" genau besichtigen und '), so eines abgekommen, dem Amt anzeigen. Neben Marksteinen gab es nämlich Lohzeichen, meistens Eichenbüsche, welche wagrecht gezogen wurden und besonders zur Bezeichnung der Markungsgrenze im Wald

¹⁾ Nach Art. XVII der markgr. brandenb.-ansbach. Ordnung vor die Schultheißen in dem Oberamt Creglingen v. J. 1757 (gedr. zu Onolzbach 47) "follen die Schultheißen mit denen Feldschiedern oder Siebener, dann etlichen jungen Gemeindemännern und erwachsenen Knaben wenigstens alle 3 Jahr mit denen Anstössern um die Markung gehen, damit man sowohl wegen solchen, als auch des Zehendens etc. Wissenschaft erlangen und desto ehender ohne Streit und in guter Richtigkeit mit denen Angränzenden leben könne."

dienten. Umhauen der Lohzeichen wird mit 1 fl. Strafe gebüßt, Bächl. Die Schieder sollen die Steine nicht mehr an die "Lohe oder Untermarkung", sondern ober- und unterhalb der Güter setzen, Dörrm. Für neuzusetzende oder zu ergänzende Steine erhalten die Schieder vom Güterbesitzer 2 Pfg. oder 1 Maß Wein, W. F. 1847, 37, Lends. Wenn die Schieder die Wege besehen müssen, erhalten sie eine Suppe, ein Stück Fleisch, Kraut und einen Trunk, in sonstigen Schiedfällen, die sie für die Gemeinde auszurichten haben, ein Viertel Wein und zwei oder einen Weck, darnach der Handel groß ist, Wachb. W. F. 1857, 97; die Kosten dafür wurden mit den Bußen der einzelnen Güterbesitzer, welche durch die Bürgermeister (Strafen für Überzäunen, Überackern meist 15 Pfg.) eingezogen wurden, bestritten; was etwa übrig blieb, fiel in die Gemeindekasse, die aber auch ein etwaiges Defizit decken mußte, Wachb. C. In ihrem Amt genossen die Schieder einen starken Schutz durch schwere Strafen für Injurien in ihrem Amt. Wer sie wegen ihres Steinens vorfätzlich mit unleidenlichen Schmähworten strafte, mußte z.B. in Lendsiedel nach altem Brauch ein Fuder Wein Tauber Eich und ein Back Weck (Backet = foviel der Bäcker auf einmal backen kann) unter die Linde bringen, so daß jedermann davon essen und trinken konnte. Jedem Steiner mußte er ein Paar Hosen Lundisch (druckf. Ländisch) Tuch und jeder Dorfherrschaft (Lendsiedel hatte deren 3) zehn Malter Haber geben, W. F. 1847, 37. Zur Schonung des gebauten Feldes war in Franken sehr häufiger Brauch, die Güter einzuzäunen. Die G.O. von Amrichshausen giebt dafür volle Freiheit (wer Zaunrecht notdürftig wäre, foll des Macht haben im Dorf oder außerhalb) aber die Störzel soll er auf sich wenden bei Strafe von 3 Pfd. Um aber dem Anlieger und dem Hirten zu offenen Zeiten die Zu- und Durchfahrt zu gestatten, mußte der Zaun Lücken haben, W. F. 4, 106. Diese Lücken waren durch das Herkommen genau bestimmt, sie waren "Erblücken".

Einzelne G.O. haben darüber sehr eingehende Bestimmungen, sowie ein Verzeichnis der Erblücken, so die von Eichenau und Lendsiedel, welchen wir hier folgen. Erblücken 1) müssen "zu offenen Zeiten" dem Hirten geöffnet werden, d. h. wenn der Hirte das Recht hat, darüber zu fahren, f. oben Teil 1, Kap. IV. Um aber das unberechtigte Fahren über Güter zu verhindern, darf der Besitzer in die Lücke einen Stock setzen und eine "Flauder" oder Lenader durchziehen, aber in solcher Höhe, daß der Hirte durchfahren kann. Der Hirte darf nicht immer und namentlich nicht bei feuchtem Wetter durch dieselbe Erblücke fahren, sondern muß wechseln. Lücken in den Wiesen und gegen den Winterflur darf man zumachen und "verheimsen", wenn die Felder "verboten" find, die gegen die Brache nicht. Zur Heu-, Ömd- und Fruchternte müssen die Lücken für die, welche ein Überfahrtsrecht haben, geöffnet werden, in der Heuernte vor Johannis (24. Juni). Doch muß jeder, der durch die Lücke gefahren, sie wieder schließen. Erblücken müssen 12' breit sein zur Durchfahrt, oder einen Axtweg (Weg mit der Achse) lassen, Rupp. Eich. Die G.O. von Eichenau unterscheidet von Überfahrtswegen Fuhrwege, Dungwege, Viehtrieb und Trieb für das Schmalvieh, fowie einen Todtenweg von Eichenau und Weckelweiler nach Lendsiedel für Leichenzüge über einzelne Güter. Die gemeinen Gärten müssen verheimst werden, O.R. Wer seinen Krautgarten bessern will (düngen, Erde und Mergel zuführen), muß es 3 Wochen vor Georgii thun, und immer in einem Geleise bleiben, O.Regb.

Neue Wege über Güter machen ist bei 15 kr. Strafe verboten, Ness. O.Regb.



¹⁾ Über "Erblucken" handelt Hofrat K. W. Schuitzlein in feinen Selecta Monbergens. Tl. 4 S. 61 unter Mitteilung zweier Luckenbriefe vom Orte Mainheim v. 1531 und 1722.

Reiten oder Fahren über Güter, Nesselb. Brachäcker (Bill.) wird mit 30 kr. bestraft. Beim Gehen oder Reiten und Fahren über Güter muß der Straffällige für den ersten Anlauf 15 Pfg., für Schaden 5 Schill. = 3 Pfd, oder auch höhere Strafe bei herrschaftlicher Erkenntnis bezahlen, Alkertsh. Fremde Fuhrleute und Schäfer aber zahlen 1 fl. Strafe und dazu Schadenersatz, Alkertsh. Auch sind die verbotenen Wege meist genau verzeichnet, Raboldsh. Wer einen nicht anzeigt, der verbotene Wege geht oder reitet, zahlt doppelte Strafe, Hachtel W. F. 4,106.

Wer zu seinen Gütern über eines Andern Acker oder Wiesen fahren muß, der soll in der Heu- oder Fruchternte einen Weg schneiden oder mähen dürsen auf seines Nachbars Gut, wenn die Frucht zeitig ist, Amr.

Zum Schutz des Feldertrags wird der Flurer alljährlich von den Dorfmeistern bestellt oder von der Gemeinde selbst, Gaggst. Derselbe muß den Dorsmeistern geloben, der Gemeinde, dem Reichen und Armen treu und gewähr zu sein, Gaggst. Findet sich für das dem öffentlichen Odium leicht unterworfene Amt kein Freiwilliger, so sollen die einzelnen Bürger selbst fluren- und "zehentweis" hüten, Gagg. Des Flurers Lohn wird auf die Sagwerke Wiesen und die Morgen der Getreideäcker ausgeschlagen, auch gehören ihm die angefallenen Busen, Gaggst. Der Flurer muß die Rügbaren anschreien (Billingsb.), von Fremden, welche er nicht kennt, darf er nicht ablassen, bis sie die Rüge erlegt haben, Bill. Rab. Fluchen, Schwören, Schmähen gegen den Flurer wird mit 15 kr. gebüßt. Wer gegen seine Rüge Einwendung zu machen hat, muß es vor den verordneten Siebenern thun, Bill. Rab. Für Schaden, der geschehen, ohne daß der Flurer den Ursacher zur Rüge gebracht, muß derselbe doppelte Buse zahlen, Gaggst. Weitere Bestimmungen zum Schutz der Saat und der Felder find besonders in den jüngeren G.O. zu treffen. Tauben müssen in der Frühjahr- und Herbstsat 4 Wochen, in der Leinsaat 40 Tage eingesperrt werden, Belfb. Grafen im Samenfeld, Belfb., überhaupt zum Schaden grafen, ist straffällig, und Lindlein, nwenns einer siehet", 15 Pfg., in O.Regb. und Nesselb. 15 Pf., wird aber noch bei Amt angezeigt. Auch Wenden im Samenfeld nach Michaelis, wenn der Samen aufgegangen, ift verboten (1/2 Ort, Belfb.). Für jedes Stück Vieh, Pferd, Kuh, Kalb, Gaise oder Zicklein, Gänse (deren 3 eine Herde sind), welche auf Ackern und Wiesen Schaden thun, erhält der "Rüger", also der, welcher die Anzeige macht, 3 Pfg. (das ganze Jahr bis Martini), Crifpenhofen. Besonders streng sind die G.O. gegen die Gänse. Milde ist noch die Bestimmung der G.O. von Alkertsb. Jede Herde Gänse (3 Stück) zahlt 15 Pfg. Strafe, wenn sie Schaden läuft, ebenso Wachb. W. F. 1852, 96. Strenger ist die Pfitzinger G.O., welche mit Humor erlaubt, eine Herde Gänse, die Schaden läuft, ins Wirtshaus zu treiben und den nächsten, den man unterwegs trifft, mitzunehmen und dann für jede Gans 6 Pfg. zu vertrinken, W. F. 1853, 66. Sonst galt der alte Grundsatz: Gänse bezahlen mit dem Kopf, l. c. S. 791, besonders wenn der Gänsehirte aus Fabrlässigkeit eine Gans Schaden laufen ließ, durfte sie jedermann totschlagen, der Hirte aber mußte dem Besitzer Schadenersatz leisten, Neff. Rab. Das "Ähren", Ährenlesen ist erst gestattet, wenn die Garben geladen find, aber nicht, folange Garben oder Sammaten (das nebeneinander gelegte "gesammelte" Korn) auf dem Acker liegen, W. F. 4, 107 Hacht. u. a.

(Fortsetzung folgt.)



Sülchgauer Altertumsverein.

Berichte über die im Auftrage des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens und mit daher verwilligten Mitteln vorgenommenen Ausgrabungen bei Rottenburg und bei Köngen am Neckar.

Von E. v. Kallee, Generalmajor a. D.

1. Das Römerkastell auf der "Altstadt" bei Rottenburg a./N.
nach den letzten Ausgrabungen.

Über die allgemeine strategische Lage des Punktes Rottenburg, sowie die spezielle taktische des Kastellplatzes habe ich mich umständlich in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst (Jahrgang 1884 S. 338 u. s.) ausgesprochen. Seit jener Zeit sind die Ausgrabungen zu gelegener Zeit fortgesetzt worden und haben in Beziehung auf die Einzelheiten des Kastells manches Bemerkenswerte zu Tage gesördert, worüber im nachstehenden Bericht erstattet wird.

Bevor ich jedoch auf diese Einzelheiten näher eingehe, mögen einige Bemerkungen hier eine Stelle finden, welche eben für die Verhältnisse des Rottenburger Kastells von Wert sein dürsten.

Für die Zeit Trajans, in welche die Erbauung unseres Kastells zu setzen sein wird, giebt der Gromatiker Julius Hyginus in seiner Schrift über das Schlagen der Lager bei weitem die meiste und detaillierteste Auskunft. Er war ein Zeitgenosse Trajans und Hadrians und kannte die Sache aus eigener Praxis. Da die Schrift, wie ich glaube, weniger bekannt, so setze ich den auf unsern Gegenstand Bezug habenden Passus nach einer alten von einem preußischen Offizier auf Veranlassung des Obersten Guichard (von Friedrich dem Großen Quintus Icilius getauft, wenn die hierüber bestehende hübsche Anekdote historischen Grund hat) gesertigten Übersetzung, hier bei. Der den Schluß der Abhandlung bildende Passus lautet wörtlich:

"Was die Wahl der Lagerplätze belanget, so ist zu merken, daß der
"jenige vor den besten anzusehen sei, der sich vom Felde gemächlich erhebet:
"in solchem wird das dekumanische Thor an den höchsten Ort gestellet und
"dadurch eine freie Aussicht in die umliegende Gegend besördert. Der prä"torianische Eingang ist allemal gegen den Feind gerichtet. Den zweiten Rang
"in der Güte haben diejenigen Lager, so in Ebenen liegen, den dritten eignet
"man denen zu, die auf einem Hügel stehen, sowie diejenigen den vierten be"haupten, welche auf einem hohen Berge genommen werden und endlich giebt
"man den fünsten denen, die durchaus an dem Ort, wo sie sich besinden,
"haben angelegt werden müssen. Man nennet sie auch daher notwendige."

Zu dieser letzten Sorte von Lagerstellen gehörte offenbar die des Kastells von Sumlocenne, weil das Werk da angelegt werden mußte, wo die von Rottweil nach Cannstatt in allgemein gerader Richtung geführte Hauptoperationslinie den Neckar schneidet. Von den in der Nähe dieses Schnittpunktes befindlichen Oertlichkeiten ist die von den Römern gewählte weitaus die günstigste; nur war es nicht möglich, auf ihr ein regelrechtes Kastell von der für notwendig erkannten räumlichen Ausdehnung zu erbauen: daher die unregelmäßige Form. Hygin fährt nun weiter sort:

"Vornehmlich muß man allemal forgfältig darauf denken, daß kein "Zugang in die Flanken des Lagers offen stehe; daß in allen Stellungen "fließendes oder Quellwasser vorhanden sei, und daß letztlich die gefährlichen "Gegenden, so die Alten Novercä") geheißen, auf alle Art vermieden werden. Es "darf daher keine Höhe das Lager kommandieren (dominieren), daraus der Feind "es überfallen oder davon (von welcher aus) er sehen könne, was darinnen "vorgehet. Es darf kein den Feind deckender Wald, keine Gräben, Gründe "oder Thäler nahe liegen, darinnen er verborgen sich ans Lager schleichen "könnte, und es darf dieses ebensowenig bei jählingem Austritt eines Flusses "überschwemmmt werden können."

Man sieht, die von Hygin vor 1800 Jahren gegebenen Vorschriften könnten verbotenus in jedes moderne Lagerreglement aufgenommen werden. In meiner oben zitierten Abhandlung habe ich darauf hingewiesen, daß vor der linken Flanke des Werkes eine Höhe sich befinde, welche eine ungesehene seindliche Annäherung begünstigt und daß darum dort der Wall erhöht angenommen werden müsse. Eine solche Wallerhöhung räth nun Hygin für den Fall an, wenn die dominierenden und gefährlichen Stellen bei der Anlage des Werkes nicht haben vermieden werden können. Die stattgehabte Erhöhung des Walles ist unzweiselhaft und da die übrigen von Hygin aufgestellten Bedingungen sämtlich zutressen, so ist anzunehmen, daß die Hyginsche Lagerordnung von den Römern in der Zeit, um welche es sich hier handelt, als maßgebend angesehen und von den mit dem Lagerabstecken beaustragten Gromatikern besolgt worden ist.

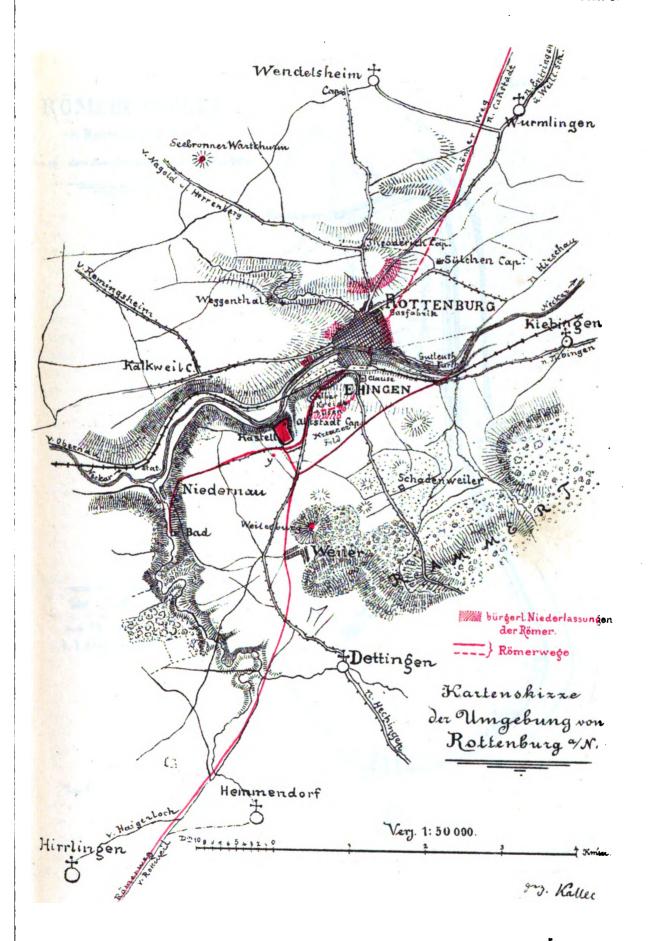
Bei den letzten Ausgrabungen am Rottenburger Kastell, welche von Professor Dr. Herzog und mir im Herbst 1884 und zu einem kleinen Teil im Frühjahr 1885 vorgenommen wurden, waren die Bestrebungen darauf gerichtet, die Einzelheiten des Walls näher kennen zu lernen und die im Innern des Kastells aufgefundenen Fundamentspuren weiter zu verfolgen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind nachstehend dargelegt.

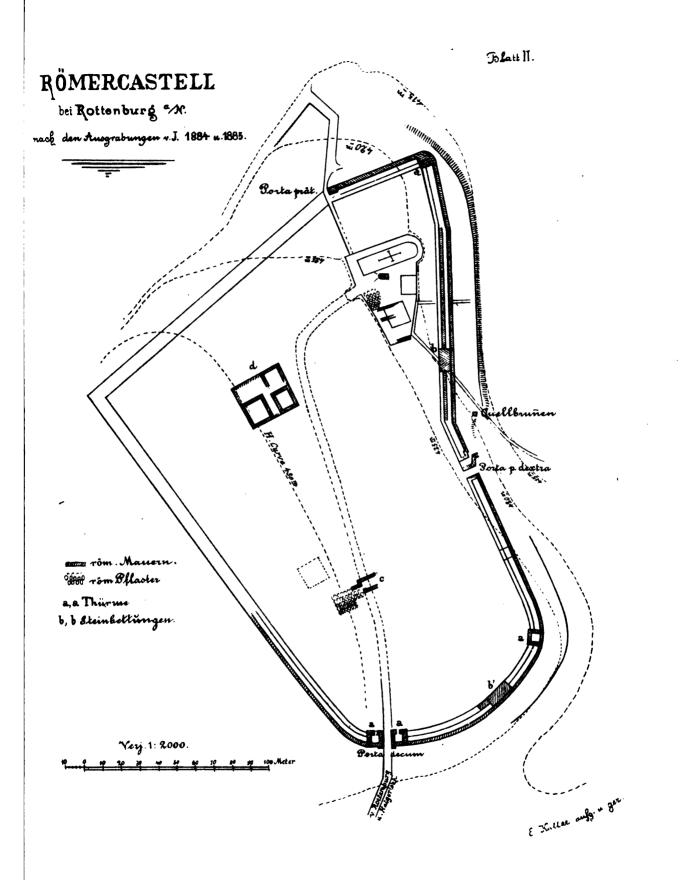
I. Wall.

Die Ausgrabungen mußten beschränkt werden auf die südöstliche und denjenigen Teil der nordöstlichen Front, welcher zwischen der südöstlichen abgerundeten Ecke und dem Quellbrunnen liegt, weil die Strecke von da bis zur nördöstlichen Ecke des Anbaus wegen unzugänglich war.

1. Daß westlich des Eingangs der Porta decumana ein Turm gelegen, war schon bei der früheren Ausgrabung erkannt worden; derselbe liegt in Trümmern, doch können seine Fundamente jederzeit bloßgelegt werden, wenn man das dortige erhöhte Terrain (ca. 8 Fuß) abtragen will. Bei der völligen Ausräumung des Platzes, auf welchem der östliche Thorturm stand, fanden sich zwar die eigentlichen Fundamente nicht mehr vor, dagegen auf die Bruchsläche horizontal (auf der Seite des Eingangs) gelagert zwei Muschelkalkblöcke, welche dem Fundament zur Unterlage gedient haben müssen. Sie sind roh abgepaßt und hatten den Zweck, den Untergrund, der hier aus lockeren Lettekohlengeschieben besteht, horizontal abzugleichen. Ohne Zweisel hatte dieser Turm, ehemals zur Unterkunst der Thorwache bestimmt, eine Balkendecke, die durch Brand zerstört wurde; denn der ganze quadratische Raum zeigte sich mit Brandschutt, Kohlen, durch heftiges Feuer rotgebrannte

¹⁾ Vielleicht, in Beziehung auf die Lagerbedingungen: von der Natur stiefmütterlich bedachter Platz.





Sandsteinbrocken und verbrannte Erde erfüllt, und es muß angenommen werden, daß, was noch an brauchbaren Sandsteinquadern vorhanden war, ausgebrochen und zu dem Bau der Wallfahrtskirche und ihrer Dependenzen verwendet worden ist.

Die P. decumana war danach hier wie anderwärts durch zwei Türme verstärkt und verteidigt.

2. Die Untersuchung der südöstlichen Kastellecke hatte ein ähnliches Ergebnis. Hier deutete eine Vertiesung im Terrain, die trotz mehrhundertjähriger Besarbeitung mit Pflug und Spaten auch heute noch nicht ausgeglichen ist, das ehemalige Vorhandensein einer Hohlbaute um so mehr an, als diese Vertiesung in der Kapitale (Halbierungslinie) des Winkels liegt.

Die Ausgrabung ergab nun, entsprechend der Vermutung, einen quadratischen Raum ganz mit Schutt und Steinen erfüllt, hier aber ohne Spuren von Brand. Die obern Lagen enthielten viele nichtrömische Hohlziegel und gewöhnliche Riegelsteine; tieser unten aber von römischer Hand bearbeitete Schichtenmauersteine untermischt mit römischem Mörtel. Ohne Zweisel kann man hier, wenn Müh' und Kosten zu Niederlegung des Hohrains ausgewendet werden wollen, einen Teil der Seitenfundamente des Turms aussichen. Die Fundamente der Kehlseite scheinen vollständig ausgebrochen zu sein. Das Vorhandensein modernerer Trümmer in dem Hohlraum des Turms erklärt sich wohl daraus, daß die Turmruine in nachrömischer Zeit vorübergehend restauriert und benützt worden ist.

- 3. Zwischen diesem Eckturm und der Decumana wurde bei b (s. Pl.) eine wohlerhaltene, aber ausschließlich aus Kalksteinen ausgemauerte Bettung bloßgelegt, an der sich auch die Spur einer Rampe deutlich erkennen ließ. Der innere Rand der Bettung ist, der Richtung der Kastellumfassung entsprechend, ein wenig gekrümmt. Ohne Zweisel war diese Bettung zur Ausstellung von 2 oder 3 Katapulten bestimmt.
- 4. Von der P. princ. dextra wurden nahe der Stelle, an welcher früher die schmale Poterne gefunden wurde, die Eckkanten der Eingangspfeiler aufgedeckt. Besonders die nördliche Pfeilerkante ist wohl erhalten; sie ist aus Sandsteinquadern gefügt, während sonst die Fundamentquader der Kastellmauer aus Muschelkalk bestehen. Die südliche Kante ist ziemlich zerrüttet; die Entfernung der beiden Pfeiler ist dieselbe wie bei der P. decumana. Ob Seitentürme vorhanden waren, konnte nicht festgestellt werden; es scheint aber, daß die kleine Seitenpsorte durch einen Turm gebrochen war, weil hier eine ungewöhnlich starke Verschüttung von Mauersteinen sichtlich war, die sich aus dem Einsturz der Mauer allein nicht erklären ließe. Die Seitenpforte ermöglichte die Kommunikation nach außen, nachdem bei eintretender Belagerung die Hauptthore verrammelt waren, und ficherte zugleich die Benützung des außerhalb des Walls befindlichen Brunnens, was für den Fall von großem Wert war, daß im Innern nur Zisternenwasser vorhanden gewesen wäre. Eine P. princ. sinistra ist wahrscheinlich nicht vorhanden gewesen. Das auf der Ecke angelegte Dekumanthor hat möglicherweise die Erbauung eines weiteren Thores überflüssig erscheinen lassen. Rechtwinklich auf die P. dextra gedacht wäre es zu nahe an die Decumana zu stehen gekommen.

II. Das Kaitellinnere.

1. Bei C (f. Pl.) wurden Fundamente ausgegraben, welche auf das Vorhandensein eines Komplexes von Gebäuden schließen lassen, zu welchem von der Decumana her ein breiter gepflasterter Weg führte. Eine hier ausgegrabene, nach vorn stark abgetretene, 0,75 Meter lange, 0,50 Meter breite und 0,20 Meter hohe Kalksteinplatte war offenbar die oberste Stuse einer in einen Kellerraum führenden



138 Kallee

Staffel; sie fand sich 1 Meter tief unter dem jetzigen Fahrweg und es war deutlich zu erkennen, daß sie unverrückt in ihrer ursprünglichen Lage war. Es ist hiedurch ein weiterer Beleg erbracht, daß das Terreplein des Kastells durchschnittlich 1 Meter tief unter der jetzigen Ackersläche anzunehmen ist, mit andern Worten, daß der Boden seit der Römerzeit um ca. 1 Meter hoch angewachsen ist. Die Mauern zeigen hier die gewöhnliche Dicke von 0,75-0,80 Meter.

2. Bei d wurde die Ergänzung des früher im sog. Maisacker ausgegrabenen Fundaments bloßgelegt. Das hier gestandene ansehnliche Gebäude hatte hienach einen quadratischen Grundriß von 13,5 Meter Seite. Es stellt sich vermöge dieser Dimensionen und der Mauerdicke von 1,4 Meter, welche sonst bei keinem der im Innern ausgedeckten Fundamente vorgesunden wurde, als das bedeutendste der vorhanden gewesenen Gebäude dar. Östlich und nördlich dieses Hauptgebäudes wurden Mauerreste ausgedeckt, welche es ganz unzweiselhaft erscheinen lassen, daß hier ein bedeutenderer Gebäudekomplex von nahezu quadratischer Umfassung bestanden hat, und es scheint die Ansicht, daß hier das Prätorium anzunehmen ist, umsomehr gerechtsertigt, als dieser Komplex genau rechtwinklich zur Hauptachse des Kastells liegt. Die der P. decumana zu gelegenen Gebäude (c) wären dann als zum Quästorium gehörig auszusassen oder vielleicht besser als Präsektur zu bezeichnen, da es zur Zeit Trajans, wie Hygin bemerkt, keine Quästoren mehr gab. Die Funktionen derselben waren zum großen Teil aus den Lagerpräsekten übergegangen, oder wurden durch Offiziere des Komitats verwaltet.

Von der Ansicht, daß dem von einer Mauer umschlossenen Raum, auf welchem die Kapelle, Kaplanswohnung etc. unter teilweiser Benützung römischer Fundamente erbaut sind, des Parallelismus der Umfassungsmauern mit den Walllinien und der erhöhten Lage wegen, die Bedeutung eines Reduits beizulegen sei, wird abzusehen sein; dagegen könnten die hier gestandenen Gebäude Lazaretzwecken gedient haben, umsomehr als auch im Lagerplan des Hygin den Lazareten der Raum zwischen Prätorium und Prätorialfront zugewiesen ist.

So lange die Hopfenanlagen auf dem Areal der Altstadt nicht beseitigt sind, können die Nachgrabungen nicht zum Abschluß gebracht werden. Das Innere des Prätoriums dagegen kann näher untersucht werden und diese Arbeit ist für die nächsten Ausgrabungen in Aussicht genommen. Desgleichen soll den aufgefundenen Spuren einer Wasserleitung im Innern des Kastells nachgegangen werden.

Die Aufluchung der Canabae und des Begräbnisplatzes wird gleichfalls Gegenstand fernerer Untersuchungen sein.

Ausgrabungen außerhalb des Kaftells.

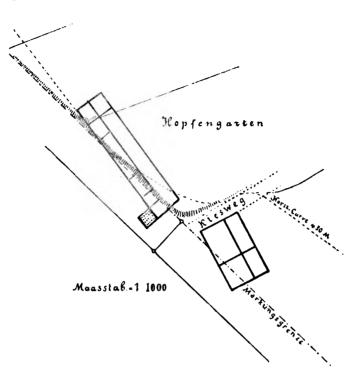
(Siehe Kartenskizze.)

1. Hinter der Altstadt. Zu dem im Jahr 1883 400 Schritt füdlich der Altstadt an der Niedernauer Markungsgrenze gemachten Ausgrabungsversuch hatte eine Tradition geführt, nach welcher in dem dort besindlichen Hopsengarten eine römische Säule gefunden worden sei. Wohin die Säule gebracht worden, konnte nicht ermittelt werden. Daß bedeutendere Gebäudereste in jenen Grenzäckern vorhanden, wurde durch Nachgrabungen sestgestellt; sie bilden wahrscheinlich einen größeren mit einer Mauer umschlossenen Komplex, dessen Umsang des Hopsengartens wegen nicht bestimmt werden konnte. Bloßgelegt wurden (s. Kartenskizze y) zwei von einander getrennte Gebäude, von denen das eine gegen Süden gelegene 18 Meter lang 11 Meter breit in 4 Gelasse geteilt war, deren größtes mit einem sehr soliden und vollständig erhaltenen Zementboden versehene, schön bemalte, mit Ornamenten

verzierte Wände gehabt hat, von welchen sich viele Bruchstücke im Schutte vorfanden. Das andere zeigte entlang seiner vorderen gegen das Kastell gerichteten Fassade einen 30 Meter langen, 3,5 Meter breiten Korridor, hinter welchem eine

Reihe Gemächer lagen. An diese Gemächer schloß sich ein Hypocaustum an, dessen

Zementdecke nur einen Spatenstich tief unter dem Ackerboden lag. Es find in Rottenburg und seiner nächsten Umgebung wohl schon ein paar Dutzend folcher Heizeinrichtungen aufgedeckt worden, keine aber in so völlig unversehrtem Zustande. Meistens find die Deckplatten samt der Zementbedeckung eingebrochen und der Innenraum findet sich dann mit Schutt und Erde ausgefüllt, oder fehlen auch die Deckplatten, die sehr gut verwendbar waren, gänzlich und es blieben nur die Stütz-



pfeilerchen stehen. Hier war alles wohl erhalten; die ganze Reihe der Tubuli war in der ursprünglichen Stellung; nur von dem kleinen Gewölbe her, durch welches die heiße Luft aus dem Präfurnium in den Heizraum eindrang, war wenig Flößerde eingesickert, über welcher noch die Öffnung sichtbar sich zeigte, durch welche die Füchse, Dächse oder auch Wölse in der Zeit ihren Weg genommen hatten, da die Oberfläche der Ruinen noch mit wildem Gestrüpp überwachsen war und das Hypocauftum einen vortrefflichen Schlupfwinkel darbieten mochte. Denn auf dem Boden des leeren Raumes fanden sich viele Knochen von Hasen und anderen kleineren Tieren vor, die nur von Raubtieren hereingeschleppt worden sein konnten. Am südlichen Ende des erwähnten Korridors fanden sich die deutlichen Spuren eines Eingangs in das Vorgemach des über dem Hypocaustum befindlich gewesenen Gelasses. Hier, unmittelbar an der einen Seite des Eingangs wurde zuerst ein Würfel aus Sandstein, genau 2 römische Fuß im Geviert haltend ausgegraben und dicht unter ihm liegend ein sehr wohlerhaltener Säulenpilaster von 2 Meter Länge. Aus der Lage war zu entnehmen, daß beide Stücke zusammengehörten und die eine Seite des Eingangs. dessen Höhe danach zu ca. 8 römische Fuß anzunehmen wäre, gebildet hatten. Die beiden Stücke sind aus grobkörnigem Sandstein gearbeitet, der zu drei Vierteilen aus dem Pilaster vorspringende Säulenkörper trägt das verwilderte dorische Profil iener Zeit. Viele roth, gelb oder weiß und grün bemalte Wandstücke kamen auch hier zum Vorschein.

Diese Umstände alle berechtigen zu dem Schlusse, daß man es hier mit einem Anwesen zu thun hat, das man als Villa zu bezeichnen berechtigt ist. Die Gebäude lagen auf gleicher Höhe mit dem Kastell; ein Kiesweg, der auf eine kürzere Strecke aufgedeckt werden konnte, weist in seiner Verlängerung auf den Verbin-

140 Kallee

dungsweg, welcher vom Kastell nach der Rottweiler Hauptstraße nothwendig geführt haben muß.

Es darf wohl mit viel Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß hier die Villa des Lagerkommandanten gelegen war, der vom Korridor aus das Dekumanthor und die zu ihm führenden Wege im Auge und überhaupt nach allen Seiten eine freie Aussicht hatte.

2. In Rottenburg linken Ufers. Aus Anlaß eines Neubaus in der Nähe der Gasfabrik stieß man anfangs Oktober 1885 beim Kellergraben auf römische Substruktionen. Zwei ganz gleiche Gelasse mit Plattenböden ca. 2,5 Meter im Geviert und 0,75 Meter von einander entsernt mit starken Seitenmauern und auf den Zwischenraum zuführend eine römische Wasserleitung kamen hier zum Vorschein. Mauern, Böden und besonders die Wasserleitung sind vortresslich erhalten. Der Richtung nach bildet der ausgedeckte Teil ein Stück jener Leitung, welche schon durch v. Jaumann aber an anderer Stelle als aus dem Weggenthal hervor führend ausgesunden worden ist. Ihr Querschnitt beträgt ungefähr das doppelte der von Obernau nach Rottenburg bestandenen, ebensalls durch v. Jaumann an vielen Stellen ausgedeckten Leitung.

Herr Stadtbaumeister Pfletschinger wird auf Ersuchen und mit Mitteln des Sülchgauvereins die Mühe übernehmen, die interessanten Substruktionen näher zu untersuchen und Bericht darüber zu erstatten.

Für die Kastellfragen hat die Sache eine besondere Bedeutung. Es sind bei diesen Grabungen mehrere Backsteine und Gewöldziegel zum Vorschein gekommen, welche den Stempel der VIII. Legion tragen und damit die Annahme als begründet erscheinen lassen, daß man hier auf militärische Bauten gestoßen ist. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Substruktionen die Stelle bezeichnen, an welcher die Wasserleitung zwischen zwei Sicherungstürmen hindurch in das linksussrige Brückenkastell eingeführt worden ist. Auch die allgemeine Lage des Platzes spricht für diese Annahme, sowie der Umstand, daß vor demselben das Terrain überall frei von römischen Resten ist und beispielsweise bei der Fundamentierung der nahe liegenden Gassabrik nichts Römisches zum Vorschein gekommen ist. Um indessen ein sicheres Urteil tällen zu können, sind weitere Ausdeckungen abzuwarten.

2. Das Neckarkastell bei Köngen.

I. Allgemeine Lage.

Nachdem die Römer teils vom Oberrhein, teils von der obern Donau her in das Neckargebiet eingedrungen waren und dasselbe militärisch besetzt hatten, mußte ihnen daran gelegen sein, all' das vorzukehren, was zur Behauptung dieser Landstriche erforderlich war.

Dazu gehörte vor allem die Sicherstellung der strategisch wichtigen Übergänge, nicht allein über den Hauptsluß, sondern auch über dessen bedeutendere Nebenflüße, und diese Übergangspunkte sind überall da zu suchen, wo die von der Bass aus gegen das feindliche Gebiet des inneren Germaniens gerichteten Operationslinien, oder auch da, wo die diese Linien unter sich verbindenden Parallelstraßen, die Flüße schneiden. Wenn behauptet wird, daß diese Übergangspunkte fortisikatorisch gesichert waren, so will damit nicht gesagt sein, daß dies überall durch in permanentem Stil erbaute Werke, Kastelle, bewerkstelligt worden sei, vielmehr ist anzunehmen, daß die große Mehrzahl dieser Punkte nur durch passagère Anlagen oder auch durch bloße Feldschanzen ihre Deckung gefunden hat. Nur bei hervorragend wichtigen Uebergängen werden Kastelle zu suchen sein.

Einer dieser letzteren Punkte ist Köngen, das in dem großen, gegen Nordosten vorspringenden Neckarbogen gelegen, zugleich einen der Ausläuser jener fruchtbaren Terrasse bildet, welche gegen Westen hin den Namen der "Filderebene" trägt und von den Römern, wie die zahlreichen Niederlassungsspuren bezeugen, wohl bevölkert war.

Der gegen Nordosten, also gegen das seindliche Gebiet strategisch offensiv gerichtete Bogen des als Verteidigungslinie aufzusassenden Flusses verleiht dem Punkte schon an und für sich Bedeutung; dieselbe wird jedoch noch erhöht, wenn die hieher gehörigen Teile des römischen Straßennetzes mit in Betracht gezogen werden. Dieses Netz bestand:

- 1. aus den beiden Straßen, welche die befestigten Neckarübergänge von Rottenburg und Cannstatt mit dem von Köngen verbanden;
- 2. aus dem Verkehrsweg, welcher vom mittleren Schönbuch, wahrscheinlich vom Bromberg, ausgehend über die Filderebene weg, also über Echterdingen nach Köngen führte, ferner
- 3. aus jenem andern, der vom nördlichen Rand des Schönbuchs über Vaihingen, Degerloch und Ruith ebendahin zog, und
- 4. endlich aus den unbedingt anzunehmenden Militärkolonnenwegen, welche den Neckar auf der Strecke von Rottenburg bis Cannstatt auf beiden Ufern begleiteten.

Mit Ausschluß des rechtsufrigen Kolonnenwegs trafen diese Verbindungen alle auf der Höhe von Köngen "bei den Linden" zusammen und bildeten damit einen sehr wichtigen Straßenknoten.

Es galt also bei Köngen: die als stehend anzunehmende Neckarbrücke zu verteidigen, den dahinter liegenden Straßenknoten zu decken und der in dem weiten Neckarbogen bis zum Schönbuch hin angesessen Bevölkerung Schutz zu gewähren. Grund genug, um hier in permanentem Stil zu bauen.

Vom rechten Ufer führte eine Straße, die Lauter bei Wendlingen überschreitend, ins Filsthal hinüber und von da am Fuß des Hohenstausen vorbei nach Lorch; sie ist als Offensivlinie gegen das seindliche Gebiet zu betrachten. Eine andere wichtige Straße zog am linken Lauteruser nach Kirchheim u. T.; von da gegen Boll; benützte den bequemen Sattel zwischen Bosler und Kornberg, um durch das Gruibinger Thal ins obere Filsthal und über die Alb an die Donau zu gelangen. Diese Linie charakterisiert sich, weil die Verbindung mit dem rätischen Kriegstheater vermittelnd, als strategische Parallelstraße.

II. Wahl des Kaiteliplatzes.

(Siehe Kartenskizze.)

Auf der Strecke von Nürtingen oder Oberensingen bis Plochingen beherrschen die Hänge des linken Users das Neckarthal durchgehends, besonders aber der Stelle gegenüber, wo das breite Lauterthal sich in das Hauptthal öffnet. Der Fluß bespült hier eine Art von kleiner Landzunge, durch die Thalsohle gebildet, welche am Fuß des Hanges sich ausbreitet. Der Hang selbst, 28 Meter über die Thalsohle sich erhebend, wird auf eine Strecke von ca. 1000 Schritten von zwei Terraineinschnitten unterbrochen, in deren oberem das Rinnsal des Bubenbachs sich von der Höhe herabzieht, während der andere, Köngen zu gelegen, eine ziemlich ausgesprochene aber trockene Terrainsalte, den Flurnamen "in der Kehle" tragend, darstellt.

Auf diesem oben durch einen Steilrain begrenzten, gegen die Thalsohle mit starker Neigung abfallenden Terrainvorsprung placierten die Römer das Kastell,

142 Kallee

welches vollkommen geeignet war, den weiter oben genannten Bedingungen zu entsprechen. Es beherrschte und bestrich mit der gegen den Feind gerichteten Prätorialseite den Hang und die Thalsohle; die Brückenstelle selbst ca. 800 Schritt entsernt, lag in der günstigsten Wursweite für die Projektile der Ballisten und von der linken Kastellsront aus war das Terrain "in der Kehle" durchaus eingesehen. Vor der rechten Front lag Grund und Boden eben, war aber vom Wall aus beherrscht und da hinter der Dekumanseite die bürgerliche Niederlassung sich besand, so war eine ungesehene Annäherung des Feindes von nirgends her möglich. Die Thalsohle des Neckars ist am Fuse der Anhöhe, auf welcher das Kastell lag, auch heute noch sumpsig, sie war es jedensalls zur Zeit der Römer in weit höherem Grade und bildete ein wesentliches Annäherungshindernis; ein Umstand, welcher bei der Wahl der Kastellstelle zweiselsohne mitgewirkt hat.

Obgleich die Höhenlage des Kastells eine mäßige ist, so gewährte doch der Ausblick von den Zinnen des Werkes nicht bloß eine unbeschränkte Übersieht und Einsicht in Betress des im taktischen Bereich liegenden Terrains; auch weit darüber hinaus konnte die Kastellbesatzung die für sie wichtigen Punkte erkennen. Das Neckarthal liegt auswärts bis gegen Nürtingen hin, abwärts bis zur Filsmündung offen vor den Augen, ebenso das Lauterthal bis Kirchheim; über das Vorland hinweg aber erblickt man in nordöstlicher Richtung jenseits des niedrigeren Schurwalds einen Streisen des Welzheimer Waldes, gerade in der Gegend von Welzheim; näher schaut der Stausen über die Höhe zwischen der Fils und Lauter herüber und gegen Osten und Südosten begrenzt der Steilrand der schwäbischen Alb den Horizont bis zum Hohenneussen. Diese Fernsicht war aber von Wert der optischen Telegraphie wegen, welche die Römer, wie wir wissen, mittels Rauch und Feuersignalen eingerichtet hatten. Man möge aus dem Vorstehenden entnehmen, daß die Wahl des Kastellplatzes eine sehr geschickte, wohldurchdachte war, wie wir dies bei allen römischen Anlagen zu bewundern haben.

III. Technische Anlage.

Vorbemerkung. Nachdem die Kastellmauer von mir, ich darf dies wohl ohne Selbstüberhebung sagen, nicht zufällig oder nach Andeutung Anderer, sondern durch Kombination der einschlägigen Verhältnisse aufgefunden war, konnte es sich nach meinem Dafürhalten bei der vorgerückten Jahreszeit (November) und den zur Verfügung stehenden Mitteln zunächst nur darum handeln, Umfang und Tracé des Werkes, überhaupt die allgemeinen Umrisse festzustellen, und es mußte von vornherein darauf verzichtet werden, die fich etwa ergebenden Spuren von Einzelheiten der Anlage weiter zu verfolgen. Auch an Untersuchung des Kastellinnern war nicht zu denken. Die Ausgrabungsarbeiten erstreckten sich auf nahezu 4 Wochen, mehrmals durch allzu ungünstiges Wetter unterbrochen, so daß im ganzen nur 14 Arbeitstage zu benützen waren. So lange es fich um Problöcher und Schlitze handelte, konnten nur 4 bis 6 Mann verwendet werden; nachdem die Hauptlinien festgestellt waren, wurden 8 bis 12 Mann angestellt. Unterstützt wurde das Geschäft durch die leichte Bearbeitung des tiefgründigen Bodens und die Willigkeit der Arbeiter, z. T. Besitzer der Aecker selbst, welche, sobald etwas gefunden wurde, sehr lebhastes Interesse zeigten; mehrfach behindert aber war die Grabarbeit durch dazwischen liegende Kleeäcker, welche zu schonen waren, weil einzelne Besitzer auch nicht gegen Entschädigung zum Aufreißen der Ackerdecke ihre Einwilligung geben wollten. Ihre Einsprache kann übrigens bei den bestehenden Verhältnissen nicht für unbegründet erachtet werden.

Das Ergebnis der Ausgrabungen ist folgendes: (siehe Plan).

Das Tracé des Kastells ist aus einem Rechteck konstruiert, das in die Flurkarte nach zuverlässigen Marksteinen eingemessen eine Langseite von 157 Meter hat und dessen Breite 114 Meter beträgt.

Die Ecken find durch einen Quadranten abgerundet, dessen Radius zu 10,7 Meter = 36 röm. Fuß gefunden wurde.

Die Dicke der Kastellmauer, welche an vielen Stellen sehr genau zu messen war, beträgt 1,19 Meter = 4 röm. Fuß. Über dieses Maß hinaus zeigte sich an der ganz ausgedeckten südöstlichen Ecke ein Mauervorstoß (Risalit) von 0,30 Meter Stärke. Unter diesem Vorstoß springt das Fundament der Mauer noch 0,18 Meter vor. Dieses Fundament besteht an der gedachten Ecke aus 5 Lagen, unten roh, oben sorgfältig gesügten quaderartig zugerichteten Muschelkalksteinen, hie und da untermischt mit Sandsteinen, und reicht reichlich 4 röm. Fuß in die Tiese. Die Stärke des Fundaments erklärt sich hier aus dem Umstande, daß diese Ecke auf dem abschüssigen Terrain des Hochrains liegt und deshalb besser versichert sein mußte. Aus ebenem Boden fanden sich nur 3 bis 4 Lagen Fundamentsteine. Die ausgedeckten und untersuchten Stellen der Kastellmauer sind aus dem Plane zu ersehen.

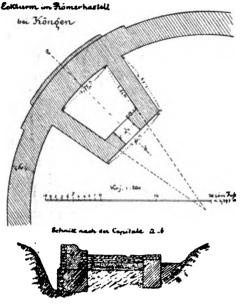
Die vier Ecken des Kastells liegen nicht in gleicher Höhe; da es aber stehende Regel war, die Dekumanseite höher zu legen, so würde dies nichts Auffälliges bieten. Allein der nordwestliche Winkel liegt nach dem vorgenommenen Nivellement um nahezu 6 Meter tiefer als der füdwestliche und um 11/2 Meter tiefer als der nordöftliche, so daß das Terreplein des Werks eine windschiefe Fläche bieten mußte. Wäre das Kastell nur um die Breitseite weiter gegen Süden gerückt worden. so konnte dieser jedenfalls eine technische Schwierigkeit verursachende Umstand beseitigt werden, es geschah dies aber nicht, weil dann die Einsicht in die Terrainfalte "in der Kehle" verloren gegangen wäre; man sieht: die taktische Rücksicht hat hier die technische überwogen. Da, wo sich der Boden stark gegen die nordwestliche Ecke neigt, finden sich die Fundamentsteine zur Verminderung des Mauerdrucks schief gegen die Tracélinie gestellt. Die römischen Ingenieure waren nicht pedantisch, sie arbeiteten nicht nach der Schablone, wenn sie auch für gewisse Dinge ihre festen Regeln hatten. Es giebt unter den Kastellen bei mancher Ähnlichkeit doch keine Doubletten. Die Erbauer ließen sich in jedem einzelnen Fall durch die Eigentümlichkeiten der Lage bestimmen und wußten danach das Richtige und Zweckmäßige anzuordnen.

Daß die 4 Kastellecken gleich konstruiert und mit Türmen versehen waren, ist durch die Bloßlegungen konstatiert, obwohl eine vollständige Ausdeckung in der Weise wie bei der südöstlichen Ecke bei den andern Ecken nicht stattsinden konnte.

Da wo die Kastellmauer quer durch die Äcker läuft, wurde dieselbe in mehreren Ackerparzellen nicht etwa bloß in den Fundamenten, sondern in Schichten der eigentlichen Mauer vorzüglich mit sehr scharfen Rändern erhalten gefunden, in einigen andern dagegen war sie nur noch durch einzelne Steine und Mörtelreste erkennbar. Durch Nachsragen hat sich aber ergeben, daß sie hier von den Ackerbesitzern z. T. erst in den letzten Jahren herausgerissen worden ist. Die nördliche Mauer zieht sich der Länge nach durch einen und denselben Acker und ist bis jetzt zwar in einigen unzweiselhaften Resten, nirgends aber mit scharfen Rändern gesunden worden. Da sie hier den einstigen Ackerbesitzer nicht bloß in kurzen Querstücken, sondern im ganzen Acker genierte, so mag sie eben auch in der ganzen Länge entsernt worden sein. Seitwärts der Mauer, nach dem Innern zu stieß man aber im nebenliegenden

144 Kallee

Grundstück auf einzelne noch wohlgefügte Mauerreste, so daß zu erwarten steht, es werden etwaige Turmanlagen auch auf dieser Seite zu finden sein. Auf der westlichen Seite wurde ein an die Mauer sich anschließender Turm, dessen Eingangsschwelle noch in der ursprünglichen Lage sich befand, von allen Seiten her bloßgelegt.



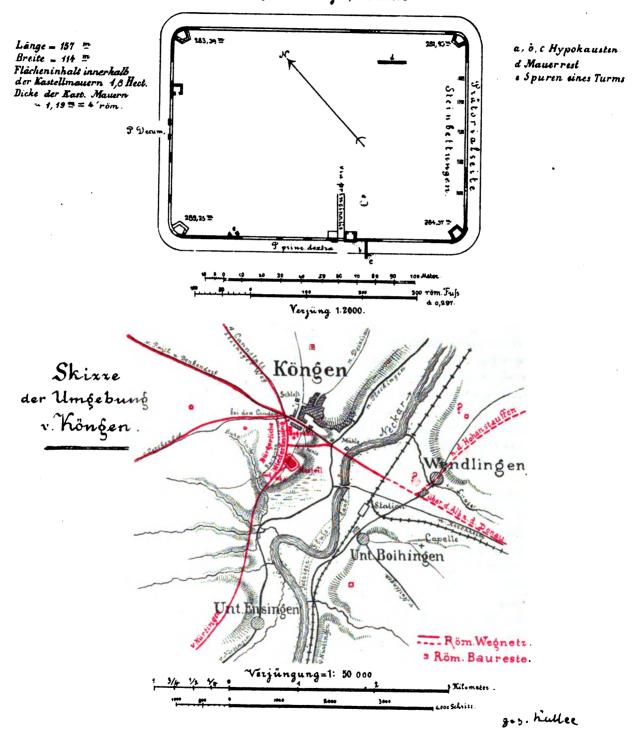
Das 1/2-8/4 Meter unter der Ackerfläche liegende Mauerwerk der füdöftlichen Ecke famt dem Turm kam befonders wohlerhalten zu Tage. Beim Wegräumen der ins Innere gefallenen Steine stieß man auf eine mehr als fußdicke mit Mörtel oder Zement gemischte Masse, die anfänglich für den Boden des Turms gehalten wurde. Es zeigte sich aber bei Untersuchung der inneren normal auf den Bogen gerichteten Mauerflächen ringsherum unter diesem vermeintlichen Boden eine gleichmäßige Schichte von mit Kohlen untermischter Asche, welche über den ganzen Innenraum verbreitet war. Unter dieser Aschendecke kam dann ein aus Lehm und Sand gemischter dichter Belag zum Vorschein, welcher in Verbindung mit der wenig höher liegenden aus Steinen gefügten Thürschwelle als wirklicher Turm-

boden erkannt wurde. Die weggeräumte Zementmasse hatte also die Decke gebildet, welche, nachdem der Balkenbelag des Turmgelasses durchgebrannt, noch wohl zusammenhängend herabgestürzt war. In einer Ecke des Turmes war, wenig in den Boden vertiest, ein kleiner Herd vorhanden, auf welchem mit Asche und Kohle vermischt die dunkelbraunen Scherben einer Schüssel lagen.

Als besonders bemerkenswert mag hier noch angefügt werden, daß rings um den Turm eine Menge dünner Plättchen aus Keupermergel zerstreut lagen, welche rechtwinklig abgepaßt sind und auf der einen Seite eine Mörtelsläche zeigen, während die andere die deutlichen Spuren hundertjähriger Abwaschung und Auslaugung durch die Atmosphärilien ausweist. Diese Plättchen, etwas größer als gewöhnliche Dachziegel, haben z. T. 4 rechte Winkel, z. T. ist der eine Winkel flach abgerundet; ich kann sie nur für Zinnendeckel halten, aus deren Abrundung zu schließen wäre, daß die Zinnenlücken — wohl nach außen — rundlich abgeslacht waren.

Beim Auffuchen der füdlichen Umfassungsmauer traf man einen starken halben Meter unter der Obersläche auf eine Kiesstraße mit starker Steinunterlage, die um so sicherer als die Via principalis zu bezeichnen war, als an ihrem östlichen Rande die Reste des auf dieser Seite liegenden Thorturms also der Porta princ. dextra, aufgesunden wurden. Ich konnte nur die äußere Umfassung bloßlegen lassen, zur Ausräumung reichte die Zeit nicht. Der Turm ist nicht ganz quadratisch; die eine äußere Seite wurde zu 5,75 Meter, die andere zu 4,9 Meter gemessen, die äußere Seite springt 0,70 Meter über die Kastellmauer vor. Ein Stück der Thorschwelle, 1 Meter lang, 0,65 Meter breit, aus Sandstein, liegt in ursprünglicher Lage 1,2 Meter hinter dem Turmvorsprung; die Kante für den Thoranschlag ist deutlich zu erkennen. Das Pslaster des Thoreingangs, ein Stück weit über den Turm ins Innere reichend, ist noch wohl erhalten. Der zum Thor gehörige weitere Turm ist vorhanden, seine Aufdeckung mußte aber aus dem eben angegebenen Grund unterbleiben, wie auch die auf-

Römerk a stell bei Kongen aufgefunden u. im November 1885 ausgegraben durch Generalmje 40. Kallee.



gefundenen Spuren eines zwischen dem rechtsseitigen Thor und der südwestlichen Kastellecke liegenden Turmes nicht weiter verfolgt werden konnten. Von dem auf der Mitte der nordwestlichen Front gesuchten Dekumanthor wurden unzweiselhafte Reste gesunden; es scheint jedoch dieses Thor gründlich zerstört worden zu sein, da auch von dem jedensalls gepslastert gewesenen Durchgang keine Spuren des Pflasters mehr entdeckt werden konnten. Ebensowenig fanden sich bis jetzt die Trümmer eines linksseitigen Thores. Auf der Prätorialsront des Werkes wurde kein Thor gesucht, weil es mir höchst unwahrscheinlich scheint, daß bier an dem abschüssigen Steilrain ein solches sollte angelegt gewesen sein. Hinter dieser Front lagen in regelmäßigen Abständen von je 20 Schritt ties gegründete Steinbettungen ohne Zweisel zur Ausstellung von Katapulten und Ballisten. Auf einer derselben wurde eine Ballistenkugel von ea. 9 Pfund Schwere, aus grobkörnigem sehr quarzreichem Sandstein gearbeitet, gefunden. Eine Durchsuchung des Bodens dürste wohl noch mehrere dieser Projektile zum Vorschein kommen lassen, da solche ja nicht als Bausteine zu verwenden waren.

Im Innern des Kastells ließ ich nur an einer Stelle aus Veranlassung der Mitteilung eines Ackerbesitzers, wonach derselbe vor einer langen Reihe von Jahren aus Neugierde grahend auf einen "glasharten farbigen Boden" gestoßen sein wollte, durch eben diesen Mann den Boden wieder aufsuchen, weil ich durch die Attribute "glashart und farbig" auf den Gedanken geraten war, es möchte hier ein Mosaikboden zum Vorschein kommen. Was der Mann aber aufdeckte, war lediglich ein Hypocaultumboden, auf welchem noch einige zierliche Ziegelpfeiler mit dito Platten überdeckt aufrecht standen. Die Stelle findet sich im Plan eingetragen; sie hat immerbin den Wert, daß man an sie anbindend weiteres finden kann, da das Hypocaustum jedenfalls nicht allein stand. Der weitere im Plan eingetragene Mauerrest, parallel mit den Kastelllinien laufend, wurde zufällig durch einen aus anderem Grunde gemachten Probschlitz gefunden und bloßgelegt. Er hat seiner Beschaffenheit nach nur einem Holzgebäude als Fundament gedient. Unliebsam für etwaige spätere Nachgrabungen im Innern, also nach Prätorium und Quästorium, wurde in Erfahrung gebracht, daß gerade hier zu Verbesserung des Bodens schon vielfach Steine ausgegraben und entfernt worden sind; einer der Ackerbesitzer will über 50 zweispännige Fuhren fortgeschafft haben. Etwas zusammenhängendes Ganzes ist daher schwerlich zu finden.

Eigentümlich erscheint der Anbau bei der Porta p. dextra mit den beiden Hypokausten. Er hat sicherlich ursprünglich nicht zum Kastell gehört, sondern ist später angefügt worden. Es führt dies auf den Gedanken, daß das Kastell noch zur Römerzeit von den Truppen definitiv verlassen und dann von der bürgerlichen Niederlaffung in Besitz genommen worden sei, und es ist dies nicht eben unwahrscheinlich. Bekanntlich sind die Kastelle am Oberrhein zwischen Burg bei Stein (Tasgätium) und Augst (Aug. Raur.) nachdem die römische Grenze über die Donau hinüber gerückt war, verlassen worden, weil sie, wie die Geschichte weiß und die Funde bestätigen, unter Kaiser Probus zerfallen waren und teils restauriert teils neu erbaut wurden, als die Grenze infolge des siegreichen Vordringens der Alemannen aus dem Neckargebiet wieder an den Rhein zurückverlegt werden mußte. Analog mit diesem Vorgang könnte man schließen, daß die Neckarkastelle evakuiert wurden, nachdem der rätische und rheinische Limes zu einem Ganzen vereinigt und durch Kastelle geschirmt war. Meinesteils möchte ich dies vorerst keinenfalls für alle Neckarkastelle annehmen, am ehesten aber noch für Köngen, und zwar aus dem Grunde, weil eine feindliche Umgehung des mittleren Neckars von der Seite der früheren Limeslücke her nun weniger wahrscheinlich war und der Zugang zum

--

146 Kallee

oberen Neckar durch das starke Kastell von Rottenburg für hinlänglich verteidigt gelten konnte.

IV. Funde.

Die bei den Ausgrabungen gemachten Funde von Gebrauchsgegenständen etc. sind, da es sich wesentlich um Auffindung der Kastellmauern handelte, nur unbedeutend. Bei den Hypokausten kamen wie gewöhnlich eine Anzahl von kleinen Sandsteinpfeilern, Fragmente von Heizröhren, auch Stücke von bemalten Wänden etc. zu Tage. Sodann 2 röm. Kupfermünzen, aber mit völlig unleserlicher Umschrift, Eisenteile eines Wursspießes, im Feuer verkrümmt und durch die Ungeschicklichkeit eines Arbeiters, der den Gegenstand gerade richten wollte, in Stücke gegangen, einige Messerklingen, ein blecherner (Soldaten-) Löffel, viele Scherben von großen Amphoren und kleineren Thongesäßen, viele Fragmente von Terra sigillata-Gesäßen, worunter die Hälfte einer Trinkschale, zwei Stempelstücke mit Julianus und Marcellus, der untere Teil eines schlecht gebrannten Lämpchens etc.

Wertvolle Ergänzungen erhalten die vorstehend beschriebenen Ausgrabungen durch die Aufdeckungen, welche Oberamtmann Rofer auf Befehl des Herzogs Karl vor hundert Jahren (1783 und 1784) gemacht hat. Denn Roser hat, offenbar ohne es zu wissen, auch am und im Kastell gegraben. Wenn man den Roser'schen Plan (dessen Verjüngung 1:1600) auf den Maßstab der Flurkarte reduziert in diese einpaßt, fo ift unzweifelhaft, daß Roser mit Fig. 5 denselben Turm bezeichnet, welcher auch jetzt an der westlichen Kastellmauer wieder aufgedeckt worden ist. Das große "Schweißbad" aber, welches er ausgegraben, (man betrachtete früher jedes Hypocauftum als zu einer Badeinrichtung gehörig) wäre als ein Teil des Prätoriums oder Quäftoriums aufzufassen. Die "Dohle", welche Roser in der Nähe des Turms gefunden, ift wohl nichts anderes als die Wasserleitung des Kastells, welche nach der Andeutung im Plan leicht wieder aufzufinden sein dürfte. Die "14 Kellerlen" endlich, welche in gerader Linie entlang der Straße, mit welcher der heutige Fußweg nach Unterensingen parallel geht, ausgegraben worden, enthielten die Vorräte der Viktualienhändler und sonstigen Krämer, auf welche vorzugsweise die für gewöhnliche Verhältnisse auf höchstens 200 Mann anzunehmende Kastellbesatzung angewiesen war. Die riesigen Amphoren (bis zu 4 Imi haltend), welche in einigen der "Kellerlen" gefunden wurden, bargen ohne Zweifel die Weinsorten der Schenkwirte. Die Stelle der Lagercanabä wäre damit ausgemittelt.

Die Rosersche Hauptstraße trifft in ihrer Verlängerung genau auf die Stelle bei den Linden, wo der von Cannstatt herkommende Weg in den Knoten einmündet. Nach der andern Seite hin führt sie direkt auf die P. decumana des Werks und ist als eine Militärstraße zu betrachten, weil sie zu beiden Seiten die für die Fußtruppen bestimmten etwas niedriger liegenden Kieswege aufwies. An der öftlichen Seite dieser Straße, 150 Schritt von der Lindenstelle und ca. 600 Schritt vom Kastell entfernt, liegt der Begräbnisplatz, welchen Prof. Dr. Miller vor zwei Jahren aufgedeckt hat. Entfernung und Oertlichkeit sprechen dafür, daß er als zum Kastell gehörig zu betrachten ist. Die von Roser durchsuchte Ackersläche faßt 70 Morgen und liegt zu beiden Seiten der vom Begräbnisplatz zum Kastell führenden Straße und wenig weiter darüber hinaus bis ans Ende der Canabäreihe. Nach Rosers Meinung beträgt dieser Raum kaum "den 25. Teil" der von der Niederlassung überbaut gewesenen Bodenfläche und dieser Bemerkung im Roserschen Bericht ist alle Beachtung zu schenken. Der Hauptteil der bürgerlichen Niederlassung darf nicht so nahe am Kastell, sondern muß entfernter davon auf der Höhe gegen Süd-Westen gefucht werden, weil die Errichtung von Gebäuden fast unmittelbar hinter dem Kastell

ursprünglich sicherlich nicht gestattet war. Für die bürgerliche Niederlassung kann noch ein weiterer Begräbnisplatz vorhanden gewesen sein, welcher noch zu suchen wäre. Hinsichtlich der Raumverhältnisse für die bürgerliche Niederlassung bleibt zu beachten, daß die Römer, seltene Ausnahmen abgerechnet, zu ebener Erde wohnten und die einzelnen Wohnplätze mit Mauern umgeben waren, wodurch für eine Familie ein verhältnismäßig großer Flächenraum in Anspruch genommen wurde.

Vorstehend sind die Verhältnisse des Köngener Kastells dargelegt, soweit sie sich nach den bisherigen Ausgrabungen seststellen lassen, zum Teil auch nur als wahrscheinlich anzunehmen sind; es bleibt aber noch eines weiteren Punktes Erwähnung zu thun.

An anderer Stelle (Beil. z. Allg. Zeit. Nr. 221 d. J.) habe ich die Ansicht ausgestellt und näher zu begründen gesucht, daß die Römer zu Festhaltung wichtiger Flußübergänge in der Regel auf beiden Usern Werke angelegt haben und so müßte dies auch hier zutressen. Die Werke auf dem seindlichen User waren sekundärer Art, und man wird demgemäß Anlagen von geringerem Umsang und schwächerem Profil zu suchen haben. Das dem Köngener Hauptkastell diagonal über die Übergangsstelle hinüber anzunehmende rechtsusrige Werk müßte daher entweder in den Raum fallen, welcher durch den Neckar, die Lauter und die Kirchheimer Straße begrenzt wird, hatte dann die Lauter vor der Front, bestrich den übrigens durchaus nicht schwierigen Übergang über dieselbe und deckte die Verbindungsstraße nach der Alb bei ihrem Eintritt in den taktischen Bereich der Werke, oder aber: es lag auf dem rechten Lauteruser, auf der Höhe, welche den Einblick ins Filsthal gestattete.

Schließlich mögen noch einige Bemerkungen behufs Vergleichung mit dem Rottenburger Kastell Platz greifen. Letzteres ist an Flächeninhalt gerade noch einmal so groß als das Köngener, beide zeigen aber in Beziehung auf technische Ausführung große Ähnlichkeit. Das Rottenburger Kastell hat dickere Umfassungsmauern, aber die Türme haben dieselben Dimensionen. Die Steinbettungen für Katapulten haben das gleiche Machwerk: ein Mittelding zwischen Mauer und Pflaster. Nur sind die Bettungen bei Köngen nur je für 1 Stück, bei Rottenburg für 2 bis 3 berechnet. Auch die Vermörtelung des Mauerwerks ist in beiden Kastellen ungefähr gleich; nur ist der Mörtel in Köngen mit viel gröberem Kies gemischt und darum massiger. Es scheint, daß die Mörtelmasse in sehr flüssigem Zustand auf die Mauer gebracht oder, was noch wahrscheinlicher, auf der Mauersläche selbst bereitet worden ist, denn die Zwischenräume der unbearbeiteten Steine, mit welchen das Innere der Mauer lagenweise ausgefüllt ist, find vollständig mit durch den groben Kies gesickertem Mörtel ausgefüllt. Das Köngener Mauerwerk steht dem des älteren Zurzacher Kastells näher als das Rottenburger. Ich glaube, daß fich aus dem Mauerwerk der Kastelle Schlüsse auf deren Alter ziehen lassen: bei den älteren Bauten ist die Vermörtelung eine dichtere und solidere.

Das Köngener Kastell hat in Beziehung auf Größe und technische Anlage viel Ähnlichkeit mit dem Großkrozenburger Mainkastell, so zwar, daß man versucht sein kann, beide Werke einem und demselben Baumeister zuzuschreiben. Es ist dies gerade auch nicht unmöglich, denn das Kastell von Köngen gehörte wahrscheinlich zu der Reihe jener Werke, welche unter Domitian, an die schon vorhandenen Taunus- und Wetteraukastelle anschließend, am Main hinaus über den östlichen Odenwald (Mümlinglinie) hinüber und weiter am Neckar auswärts erbaut worden sind.

Tübingen im Dezember 1885.



Ein Hexenprozeß zu Freudenstadt aus dem 17. Jahrhundert.

Mitgeteilt von Dr. Zingeler, f. h. Archivar zu Sigmaringen.

Das nachfolgende Aktenstück enthält die peinliche Untersuchung gegen die als Hexe und Landstreicherein beschuldigte Barbara Tollmeier von Onstmettingen. Die Hauptthätigkeit der Angeklagten als Hexe verteilt sich örtlich auf den Sülichgau, besonders auf Rottenburg und Umgebung. Auch der Heuberg und sodann Freudenstadt, wo der Prozess geführt wurde, spielen eine Rolle. Die Weilerburg und ein Platz nahe bei Rottenburg "under dem Nunnenbirenbom" dienten als besonders beliebter Versammlungsort der Hexen und Wettermacher. Das Original-Schriftstück, wohl ein Teil der Gesamtakten des Prozesses, enthält keine Jahreszahl; es gehört jedoch zweiselsohne der Mitte des 17. Jahrhunderts an.

Peinliche frag und urgichten Barbarae Tollmeierin von Ohnschmettingen, Gerg Becken, kramers hausfrauen, anjetzo verhafttin zue Freudenstatt.

Welche den andern Julii in beisein vogts und stattschreibers zue ermelter Freudenstatt, auch des pfarhers zue Dornstetten, desgleichen Hannsen Ohnmachs und Jacob Rorachers dasselbsten torquirt und peinlich gefragt worden; die hat bekent wie hernach volgt:

Der erfte articul: Bei ungevahr zweien jarn hette sie dem vogt zue Yesingen 1), bei Tüwingen gelegen, einen trog mit einer axt geöffnet und daraus 14 fl. gestohlen, welches sie ime, als er jr nachgeeilt, widergeben mießen.

Der ander articul: Zue Stetten dem Kaltenmarckt²) habe sie einem weiß-pekhen aus einem trog, den sie mit einer axt uffgethan, 35 fl. an gellt und ein patternoster gestohlen, solches vere dem peckhen durch den junkhern zue Hausen³) wider zuegestellt worden.

Der dritt articul: Item so hette sie eines, spillmansfrau, so affterlandts hernuber zeucht, die blind Eva genant, einen peltz umb 26 bz. aberkaufft, welche frau volen 6 oder 7 beltz beisammen gehabt, die sie alle und sonderlichen disen verkaufften beltz einem kirschner zue Horb gestohlen, habe gleichwohl ihr verhaftin versprochen gehabt, an solchem diebstall einen theil zuelassen, aber solches nicht gehallten.

Der viert articul: Zue Lautlingen habe sie verschiner zeiten einem schneider ein wild- und rehhaut gestohlen; die seie ime gleichfalls wider worden.

Der fünfft articul: Item bei 12 jaren ungevahr habe sie zue Bodelshausen ein pauren, die sie nicht zue nennen wisse, uff ungevahr 30 elen reistin thuech gestohlen und daselbig zue Rottenburg einer württin, Adelhait genannt, verkausst.

Der 6. articul: Vor ungevahr 5 jaren habe sie zue Melchingen des Presins Michels brueder ein neuen beltz, ein beltzhiettlin, schwartz thuech und zeüg zue ein par ermel, sambt vier oder sünf gantzen batzen entwehrt, welches dem pauren, der ihr nachgevolgt wider worden.

Der 7. articul: Dann so bekhant sie, das ihr jetziger mann und sein brueder Jacob Schleichen von Heudors verschiner zeitten und vor ungevahr einem jahr 80 fl. rauer wehrung gestohlen, dardurch sie verhafttin, ohnangesehen sie kein schuldt daran gehabt, eingezogen worden und 2 näht zu Stetten gesangen gelegen.

Der 8. articul: Und zum achten fagt sie verhafftin, das sie hin und wider vilen brodt gestohlen, welches sie nicht alles anzuezeigen visse, dann sie etwann einem zween oder drei leib entfrembdet, alls zue Hardt uff der Alb sie zween und zu Schwenningen) einem pauren drei leib genommen.

Der 9. articul: Der hietter zue Dornstetten, Geiger Hanns genant, so jetzmahlen usgerissen, habe ihr in jetziger ihrer verhafftung unzucht zuegemuchtet, aber sie habe seines willens nicht geleben wellen. Gleichwolen habe sie ihme 1½ fl., so sie bei ihr in den schuehen gehabt, gegeben, der habe ihr versprochen uszuehelsen, jnmassen dann er ihrem medtlin ein seihelen (Feile) gegeben, damit sie sich ledig gemacht, derneben er ihr alle anleittung gezeigt, wie sie hinweg gehen solle.

¹⁾ Wohl Unterjelingen.

²⁾ B. BA. Meßkirch.

³⁾ Im Donauthal im gleichen BA.

⁴) Pr. OA. Gammertingen. ⁵) B. BA. Meßkirch.

⁶⁾ ibidem.

Der 10. articull: Ferner bei einem jarn verschinen, habe sie zue Zimmern im Löchlin gen Rottenburg gehörig 30 oder 40 elen reiftin und ehewerkhin thuech ußer einer unbeschlossenen truchen gestohlen, dariber sie und ihr mann zue Vehingen uff der alb drey tag und nacht im plockhaus uffgehalten worden, von dannen man sie gehn Fridingen und von Fridingen gehn Schömberg geführt, sollch thuech were dem pauren wider alles worden.

Der 11. articull. Item zue Neunkirchen, rottweillischen gepiets, habe sie uff erst berierte zeit einem pauren, vorm dorf heraußen wohnend, drey patternoster ußer einer beschlossenen truchen, die sie mit der axt geöffnet, wie auch in der cammern, 2 pahr weiber schuech entfrembdet. Dis seihe in vorstehender ihrer einziehung dem pauren wider worden.

Der 12. articull: Item es bekhant sie verhaftin, daß sie drey jahr lang das Hexenwerk getriben; ihr buel heiße Greßlin. Zweimaln und mehr nicht, were sie mit ihrem mann bei deren gleichen däntzen gewesen.

Der 13. articull: Ferner zeigt sie ahn, drey jar hette sie die hexerey gekhent; ihr mann habe sie es gelehrnt, da sie sich dann gottes des allmächtigen verlaugnen mießen,

Der 14. articull: Vor fünff oder sechs jahren habe sie ihr mann uff einem weißin stecklin hinter ihm von Ringingen 1) aus uff das Heufeld gesiehrt, da dann gedachter ihr mann, als er anfahren wellen, gesagt: hui oben hinaus und nirgends an.

Der 15. articull: Item bey ungevahr vier jaren, wisse es nicht eigentlich mehr, haben ihr mann und etzliche Hexenleut ein wetter gemacht, damahlen es zue Rottenburg großen schaden gethon, dann sie frichten und wein verderbt. Dabey seye sie verhafftin auch gewesen habe gethon, was andere weyber gethon hetten. Sollich wetter hette die Schnitzmacherin zue Rottenburg eingeriert, nachgehendts ihr mann hinzu gegangen und mit dem fueß einen ftoß daran gethon, daß es umbgefallen, dariber sie verhafftin auch herbeygetreten und daran gestoßen 2).

Allda weren ein weib 30 und unter solichen vorgemelte Schnitzmacherin, in stattlichte kleidung mit hohen huet, die oberste gewesen, welche viln silber geschirr dahin gebracht, wie auch viln wein. Die zwey medtlein, so zue Rottenburg in das arm haus gethon worden, weren ihr der Schnitzmacherin uffwärtnerin gewesen. Die andern weiber weren theils von Wurmblingen. Hirschen und Seebron gewesen; deren seien ihr ettlich bekhant, die sie volgeuder gestallt nahmhaft gemacht:

Erstlichs ein wittfrau zue Wurmblingen, deren nahm ihr unbewußt, wohne hinder dem schloß, habe seidhere einen reichen pauren genommen, und einen sohn, so ein schneider; ihr haus hette zwo stuben, stehe uff der rechten handt, wie man nach Hirschen gehe; es stehen etzliche felben an folchem haus.

Desgleichen des schneiders frau alda, so von Poltringen dahin gezogen, Catharina genant, ein zimblich alt weib, wohne bei der kirchen; ihr man were ein herren schneider gewesen und zue Poltringen vertriben worden.

Ferner ein frau zue Boltringen Petterlins Anilin genant, so ein alte wittsrau, darinnen sie verhaftin uber nacht gelegen. Mit deren seie sie uff die Weyllerpurg uff einem weißin stecklin gefahren, alda sie gezehrt.

Item daselbsten zue Boltringen were ein wittfrau, ihres behalts Waldpurgen genant, in einem steinen haus bei dem pach wohnendt; diese were auch oft bey ihr uff der Weylerpurg gewesen.

Dann ihr verhafftin hausfrauen tochter zue Küebingen, Peters Anna genant, so jetzt in die drey jar einem mann, so ein weingardtner. Dise were vorgedachts Peterlins Anilins tochter und auch offt uff der Weilerpurg gewesen.

Ferner des Steinlins frau zue Küebingen, wer auch ein hex, welche man nur die wiest Peuren nent 3).

Deßgleichen die Weitnauerin, ein würtin zue Rottenburg zuem Pflueg 1), beim Haffenmarkt wohnend, so ein wittfrauen, die sie verhaftin 6 jahre lang gekhant.

Item zue Ehingen eines weingärdtners frau, Tenilin genant, deren wohnung bei dem thor, wie man Hechingen und Pahlingen zugehe, bei eines kiblers und rotgemalten haus.

Randbemerkungen.

2) Bekendt alles wahr ausserhalb dessen, dass sie einen stoß daran gethan.

⁸) Hatt fölliche entschlagen, dann sie selbige nur haißen liegen als ein hex und unholdin, dariber sie einzogen, aber wieder ausgelassen worden zu Rottenburg.

4) Schwarzen Adler.



¹⁾ Pr. OA. Gammertingen.

Dann die kiefferin allda vor dem spittall, heraber gegen dem thor, wie man hinaus gehn Ehingen gehet, uff der rechten handt bei einem pronnen, die habe ein tochter zue Straßburg, welche einen pecken zue der ehe1).

Weiter zu Ehingen were noch ein frauen, deren mann, so ein würth zue Ehingen uff dem platz gewesen, vor zweien oder dreien jaren erstochen worden.

Zue Hirschen were ein metzgerin, so noch ein wittfrauen, die ihren mann verschiner zeiten den todt zu eßen geben, daß er zue Rottenburg gestorben, welches gedachte metzgerin einer ganzen gespihlschaft under dem Nunnenbirrenbom gesagt 1).

Item zu Salmadingen 3), were ein würth am ort wohnend, dessen frau zue Trochtelfingen 4) verbrent worden; derfelbig feie auch ein hexenmann.

Wie auch der kiefer, der in ihres manns urgichten offermahls angezogen wirdt⁵).

Item der Hürttig-Hanns, welcher ihren mann das Hexenwerk gelehret, so seithero in das Preisgeu gezogen, wie auch Hanns Kohler, beede von Ringingen, beede spihlleut, haben miteinander erstlichs der Hürttig-Hanns mit der sackpfeiffen und Hanns Kohler mit der schwebelpfeiffen zue danz gemacht, da dann der leidige satan ihnen gelohnt und etwan einem einen thaler oder gulden gegeben. Dife hievor angezeigte personen alle gibt verhafftin samentlichen für hexenleut dar.

Folgen ferner ihre felbs eigene urgichten.

Der 16. articull: Vilgedachte verhafftin bekannt wetter, zue Rottenburg under dem Nunnenbirrenbom, wie auch uff der Weyllerpurg hetten sie ihre täntz gehalten und darbei etwan 30 oder 40. Item als sie den hagel gemacht, damalen etwan uff 50 personen gewesen. Darvon die 30 feithero verbrent worden 6).

Der 17. articull: Item der böfe geift habe ihr verhafftin niemalen recht gelt gegeben, fondern es seien nur haffenscherben gewesen, dann ein einigmals sie einen halben franken von ihme empfangen, darfür sie ihren kindern brod gekauft. Und ob sie es ihme schon verwisen, daß er jr keinitz gelt gegeben, habe er nur darzue gelacht und vermeldet, es geschee ihr recht.

Der 18. articull: In die zweintzigmahlen?) habe der böse feund sie verhafftin beschlaffen; der were natturlicher weis nicht wie ein mensch, sondern eiskallt, und mehrere theils uff dem veldt, so sie gehausiret zu ihr kommen.

Der 19. articull: Das brodt, so am Sonntag gebachen, wie auch das salz, so bei dem tisch uffgehoben würd, dis künden sie bekommen und sonsten kein brodt noch salz; aber fleisch, visch und anderes hette die Schuitzmacherin gebracht, welches ihr magd uff der purg gekocht. Inmaßen auch andere weiber alle noturft dahin geschaffen, und die fleschen mit wein in liften dahin geflöcht.

Der 20. articull: So etwann derentgleichen däntz oder zechen gehalten worden, künde es der teuffel allso unsichtpar machen, daß niemanden ichtwas sehen künde.

Der 21. articull: Mit hilf des bösen seindes haben die hexenweiber uff der purg ein griene salben von den todtenbeinen, welche vorgedachte küblers frau *), so darzue verordnet gewesen, zue Silchen uff dem kirchhoff gehollt, wie auch ein sach, so gesehen wie kohl, sie darzue gebraucht, gemacht; darbei sie die beiner in einem neuen haffen zue aschen verbrent. Mit difer salben ihr mann nicht allein fahren, sondern auch schaden thuen könden. Und so sie etwann einem leids zuefügen wellen, hette sie ein heslin stecklin (in einem jar gewachsen) hiemit bestrichen und so sie vich oder leut darmit geschlagen, es darvon sterben mießen; aber sie hette weder vich noch leut geschädigt.

Der 22. articull: Vier wetter weren gemacht worden, darzue sie verhaftin geholfen. Das erfte uff die Alb, welches die frichten verderbt, das andere zue Rottenburg, das dritt daselbsten, so vor 2 jahren den wein erfröhrt und durch das viertte sie heuriges jars zue Heitter-

¹⁾ Hatt fölliche endschlagen, allein sie aus feindschaft, da sie sie ein diebstal bezigen, angeben.

²⁾ Habe dise sag allein von hör ich sagen, sonsten wüsse sie nichts von jr, dann alles liebs und guetts; also wegen der tortur bekendt.

Salmendingen, pr. OA. Gammertingen.
 ibidem.

o) Wüß nichts böß auf ihn zu lagen.
o) Wüß nit, wie vill dere verbrent worden. Wüß ob sie es bekanndt, sei es aber geschehen, sei es propter toituram.

Bekendt: nur 4 mal.

⁸⁾ Ist gedachtes küblers weib zuvor entschlagen, wüß auch nit, wo man die todten beiner genommen. (1, 2 und 5 - 8 find Randbemerkungen.)

bach die frichten hingerichtet. Vorgemelte frau zue Rottenburg Weitnauerin genant, fo jetzmahlen die oberste under ihnen, hette dis wetter zuegerichtet. Die seie zue zeitten in einem weißen, bisweilen in einem rotten und auch schwartzen rock erschienen; sie verhafftin hette damahlen nur fahr- und kein wetter-falben 1) bei ihr gehabt, derowegen sie nichts zue diesem wetter gethon noch gegeben. An dem tag als die fraue zue Freudenstatt, welche von Stuetgardt gewesen, verbrent worden, seihe sie verhafftin uff einem weißen häßlin stecklein von ihrem garten aus und uff "die Weilerpurg gefahren und umb drey uhren dahin kommen 3)" und als das wetter gemacht und verricht gewesen, hetten sie alle gezecht, da dann die württin weißen und rotten wein gebracht. Die kiefferin und Wieftin hetten den haffen mit disem wetter umb und doch nicht gar geschit, sei die salben unten am boden ansizen bliben, dann es sonsten noch tibeler abgangen. Auch hetten fie zuefamen gefagt, fie wollen dismahl der statt Rottenburg verschonen, dann dieselbige nunmehr lang genueg geblagt gewesen, sondern die jar um Heitterbach angreifsen. welches sie auch also ins werk verrichtet.

Der 23. articull: Die verhafftin zeigt ferner an, so dergleichen wetter gemacht und umbgeschittet werden, gebe es einen thunst, darzue thue der böse geist das seinige auch; doch kinde keine allein einen hagell oder wetter machen, die ganze gespühlschaft mieße zusamen helfen und so sie fahren, kommen sie in den wintz-prautten dahin, darzue sie doch auch salben prauchen.

Der 24. articull: Dann so bekannt sie, als man mit ihrem mann den hausrat nach Pahlingen, hette man damahlen auch ihr salben damit dahin gesiehrt; seithere sie kein salben mehr gehabt "dann noch ein klein wenig in einem brieflein, die habe der scherer zue Freudenstatt" s).

Der 25. articull. Item die fürnembsten und reichesten under dem volk sitzen bei ihren zechen oben und die armen unden an, daß also die armueth bei ihnen gleich sowollen, als fonsten verschmecht sein.

Der 26. articull: Ihr buel hette sie viln und oft geschlagen, daß sie weder leut noch vich schädigen wellen "und als ohnlengsten der herr pfarher sie in der gefänknus besucht, were ihr puel zue ihr kommen und zue ihr gesagt, sie solle ein guet hertz haben und nicht von ihme abfallen, er wollte ihr darvon helfen." 4)

Der 27. articull: Item der bole geist habe sie ahngerichtet, daß sie Petter Preuschen, burgern in der Freudenstatt, das kindt also sein frau diser tagen in die kindtpett kommen, töten folle, welches sie gethon und als sie bei der gepereren gewesen, were sie derselben mit der handt über den pauch gefahren und solche mit salben bestrichen gehabt und solches in des teuffelsnamen verrichtet, daß demnach diser frau kein wehe mehr fortgegangen 5).

Der 28. urticull: Sie verhafftin und ihr voriger mann hetten mit einauder zu Fülfingen 6) uf der Alb einem pauren zwei kinder umbgebracht, dieselbige mit einem stecklin geschlagen, die nachgehents innerhalb 8 oder 14 tagen durch läme gestorben; solches werde man in gedachts ihres manns urgichten auch finden 7).

Der 29. articull: In einem weyller bei Rottenburg, nicht fern von dem tantzplatz, hette sie und etzliche vorgemelter weiber einem mann, so man den Scheiblen nent, ein knäblin getodtet, dasselbige sie alle miteinander geschlagen, daß es sterben mießen. Seien gleichwoln der kinder sexe und under solchen dis kind nicht gesegnet, auch sunsten im haus niemandt daheim gewesen 8).

Der 30. articull: Nachdem die verhaftin befragt worden, wa sie das haar hingethon, so ihr under den armen gewachsen, sie werde es vielleichten gefressen haben, damit sie nichts bekennen küntte, meldet sie, der leidige sathan hette es ihr usgerauft, welches sie verbrennen und zue den salben geprauchen 9).

Der 31. articull: Zue Wendellsheim, rottenburgisch, hette sie und vorgedachter ihr

¹⁾ Am Rande. Fahrsalb seie gelblicht, wettersalb seie schwarzgrün.

²⁾ Das "" ist im Text durchstrichen und dafür an den Rand geschrieben: "einen blatz gleich vor der Freidenstatt.

³⁾ Das "" durchstrichen; am Rande: "habe kein salb mehr gehabt."
4) Das eingeklammerte ist im Text unterstrichen. Am Rande: Habs voll bekendt, aber aus groffer pein, denn ihr buoll nie mehr zu ihr kome.

b) Randbem.: Hab difen articull gleich wol bekendt aber dieser sach unschuldig.
b) Vilsingen, pr. OA. Sigmaringen.
c) Am Rande: Hatts negiert.

s) Am Rande: Sei beschehen, aber das kindt nit gestorben. Bekendt auch, daß sie wüsse, wellichs mensch nit gescgnet seie; aus eingebung des bösen (wisse sie das).
s) Randbem.: Negieret disen articull; aber haar brauche man zum salben, sonderlichen

dasjenig, wellichs am Sambstag nach der vesper abgeschnitten würdett.

mann ihrem hauswürth, Leng Theuß genant, ein roß umgebracht. Demselbigen seie ihr mann mit der handt tiber den rucken gefahren, darzue sie geholfen, dann sie ihrer beeder salben darzue gebraucht1).

Der 32. articull: Ebenmäßig habe sie ihrem hauswürth zue Taylfingen, Bahlinger amptz, vor dreyen jaren ein roß umbgebracht, welches sie mit einem bestrichnen stecklin geschlagen 2).

Der 33. articull: Item uff der Alb hette sie ettlich geißen helfen blenden, aber denselben wieder geholfen. Nachgehends als solchen geholfen gewesen, habe ihr mann solche wieder rendig gemacht, also daß deren viln in das feld hinaus gebunden worden und gestorben*).

Der 34. articull: Wann ein hex eines dantz begehre und nur ihr salben geprauche, fo mießen als dann all ander hexen erscheinen, darbei sie gleichwolen reden dörffen; aber fonften kein anders derffe reden, es verschwinde sonst alles.

Der 35. articull: Der böse geist habe sie oft ybell geschlagen, daß sie ihr medtlin das hexenwerk nicht lernen wellen; er seje jüngsten in der gefänknus bei ihr gewesen und ihr zuegemuethet, sie sollte das medtlin solches auch lernen.

Der 36. articull: Das bieblin zue Herschwog4), so jetzt zue Hechingen innen ligt, seie auch fünfmahlen bei ihnen uff dem tantz gewesen 5).

Der 37. articull: Obwollen ihr mann in seiner urgicht angezeigt, sie verhafftin habe ihme uff ein zeit ein scheit ins bett ahn ihr statt zue ihme gelegt, sei es doch kein scheut, sondern nur ein wellholz gewesen, hinaus zu sahren, aber es sei nichts daraus worden, derowegen sie im haus nur trinken geholt.

Der 38. articull: Dem Poschen zu Trochtelfingen hette sie vor zwey jaren ein roß umbgebracht, welches sie mit der handt und salben darinnen in des teuffels nahmen angeriert, welche wort sie allwegen, so sie schaden thuen wellen, brauchen mießen.

Der 39. articull: Vor zweyen jaren sie ebenmäßig den groß Aberlin daselbsten ein roß getödtet, dasselbig sie mit einem rietlin geschlagen, daß es nidersellig worden).

Der 40. articull: Ihr mann und der pfeiffer Hurttig Hanns seien vor vier jaren des millers (Gerg genant) zue Guckenloch, Auracher vogtei, magt angehangen, dieselbige geschwängert und nachgehents den miller in die lucken gestellt, der doch unschuldig daran gewesen. Dann derselb einem kriegsmann hinderrucks seines weibs gelt gegeben, daß er dise magt hinweg gesiehrt, nur darum, daß er desto bessere ehe gehaben und mit seiner ehesrauen im frieden geleben möchte.

Der 41. articull: Ebenmäßig hetten ihr mann und er Hürttig Hanns des Klotz Hannsen magt zu Ringingen an sich gehänkt, und nachdem sich ein pauer alda, Hanns genant, sonsten mit einer in heurath eingelassen, hetten dise beede ihnen (den) pauern dahin verzaubert gehabt, daß er seiner ehefrauen abhold worden und dis Klotz Hannsen magt, die ihr verhafftin man und der Hurttig Hans geschwängert gehabt, nachgetrachtet; daryber auch er pauer sein frau ybel geschlagen. Und als ermelte magt ihme steetigs die weeg fürgeloffen und denselben nicht verlassen wellen, seie ihm gerathen worden, er sollte sie die magt einstmals genuegsam erschlagen, als dann sie seiner werde mießig gehen mießen, welches er gethan; nachgehents er vor ihr fridt und ruhe gehabt und seithero mit seiner hausfrauen einig und woln gelebt.

Der 42. articull: Die verhafftin zeigt ferner an, sie und noch eine von Rottenburg feien bei ihren versamblungen jeder zeitten nur spieleren gewesen und was ybergeblieben hette sie mit heim genommen.

Der 43. articull: Item es hette die Schnitzmacherin von Rottenburg offtermals yber die 30 filberiner pecher, die teils des statthalters und theils des marschalkes gewesen uff die Weilerpurg gebracht.

Der 44. articull: Nechstverschinen winter sollte sie verhaftin auch zu einem tantz zue dem Nonnenbirenbom kommen sein, solches aber ußer mangel der salben nicht verbringen mögen. Damahlen zween burgermester von Rottenburg bei nacht der heimat zuegeritten und under denen der ein durch zween mann, so bose geister gewesen, von dem roßen hinweg genommen und in ein klingen gefiehret worden. Solches ihr nachgehents ihre gespihlin, die Weitnauerin gesagt.

¹⁾ Am Rande: Habs wohl bekent, aber er habe sein tag kein roß nie gehabt.

²⁾ Am Rande: Negiert.

⁸⁾ Am Rande: Negiert disen articull.
4) Hörschwag, pr. OA. Hechingen.
5) Am Rande: Sagt, wüß nit von ime, dann alles liebs und guts.
6) Randbemerkung: Negirt auch.

Der 45. articull: Bei Horb, als sie verhaftin nach Talheim gehen wöllen, hette ihr ihr puel allererst widerumb farsalben gegeben. Damahlen er ein grien kleid ahn und einen praunen huet mit einer feder uffgehabt. Und da er jr die salben gegeben, er ihr buolen solche woln anzuelegen 1).

Der 46, articull: Vor einem jahrn hette die verhafftin ihr medtlein das hexenwerk auch gelehrnt; uff der Weilerpurg sie die hochzeit gehalten. Es hette ein besondere salben gehabt, jedoch were ihme hievon wider zu helfen²).

Der 47. articull: Es bekannt die verhafftin weiter, wie daß sie ihren gevatter Heinrich Riebern zu Ebingen, den würth, habe angegriffen, daß er krank gelegen; aber ihme in gottes namen wieder geholfen 8).

Der 48. articull: Item demselbigen würth hette sie auch ein roß umbgebracht 3).

Der 49. articull: Uff der Weylerpurg habe der böse feindt mit ihrem medlin auch zuegehalten, seie zweimahlen geschehen, welches gleichwoln das erste mahlen sehr geweinet; sie die verhafftin hette ihme aber nicht mehr darvon helfen künden^s).

Der 50. articull: Item es seie ihr medlin auch bei dem verndigen Rottenburgischen wetter gewesen, darzue es auch ihrer salben gegeben 3).

Uff dise hie obenermellte punkten samentlichen ward vilgedachte verhafftin durch den vogt und pfarherr umbständlich erinnert und ihr angezeigt, ihr gewißen in ein oder den anderen weg nicht zu beschweren, uff sich selbs noch auch andere nichzit zu bekennen, es were dann die lauttere wahrheit. Und als sie befragt worden, ob nun dises alles obgelauter maßen, die grundliche beschaffenheit und dem also durchaus ihrer bekanndnuß nach were, hat sie es alles nachmablen bejachtzet, auch nach mitten tag, als uff ihr begeren der vogt, pfarherr und stattschreiber wider zue ihr kommen, ist sie noch alles geständig gewesen mit disem vermelden, es betauere sie nur ihr fleisch und bluet, welches sie angegeben, aber es were demselben woln wider zue helssen.

Als aber den 8. Julii sie in beisein vogts, stattschreibers, wie auch Balthas Bössers, Hannsen Wetzels, Adrian Kochs, Gerg Pintenschueches, Martin Mollen, Melchior Hartmanns und Jacob Reicharts alle Burger in der Freudenstatt ordentlicher weis besibnet worden, hatt sie alle und jede punkten der hexerei halben, was sie uff sie selbs, item ihr medlein und andere usgesagt und bekannt, stark revociret und widersprochen und also dasselben im wenigsten gestehen wellen mit vermelden, daß sie des großen erlittenen schmertzen halben solches bekennen mießen, aber das ander alles, fo den diebstall betrifft, ist sie ohne einiche widerred bekanndlich gewesen und ob sie woln widerumb stark ermahnet worden, die wahrheit zue bekennen, so ist sie doch uff diser ihrer meinung beharlichen verpliben, bis allererst ein gantzer umbstandt von ihr gegangen, hat sie den wächter, der ihrer hietet, welcher ihr mit fernerer marter, die sie werde ußenstehen mießen, getreuet, zue dem vogt geschickt, ihme anzeigen lassen, daß sie sich gleichwolen erinnert und seie hiemit aller punkten gemellter hexerei (ußerhalb, daß sie niemanden schaden gethan oder gelömbt, es seie gleich vich oder menschen) bekanndlich, wölle umb gottes willen umb gnad gebetten haben, der hoffnung, man würde ihr gnad gedeihen und widerfahren lassen. Actum ut supra.

Berichtigung

zu Vierteljahrsheft 1885 S. 292 ff.

Der Abdruck des Berichts Konrad Mor's über die Ereignisse im Hohenbergischen während des Bauernkriegs ist durch ein Versehen in der Druckerei in seinem Zusammenhang unverständlich geworden. Nach S. 294 Zeile 23 "Rotenburg vnd" sollte folgen S. 295 Zeile 29 "Horw, fouer wenn" etc. bis S. 296 Zeile 33 "fin werbung vnd", an das fich S. 294 Zeile 24 "bottschaft nit wol emphangen" bis S. 295 Zeile 28 "gen Schönberg komen." anschließt. Dann folgt der Schluß S. 296 Zeile 34 "nit lang an der Rub gewest."

¹⁾ Am Rande: Habe die salben zue dem wetter gebraucht, so über dem Herzogfelde

³⁾ Am Rande: Negiret, daß sie das medlin ettwas gelernett durchaus, dann sie von jrem kinde nichts wisse.

³⁾ Am Rande: Negiert.

Württembergischer Altertumsverein in Stuttgart.

Aus dem Wortschatz der Ellwanger Mundart.

Von Dr. Albert Vogelmann in Ellwangen.

In dem von mir bearbeiteten Abschnitt der Beschreibung des OA. Ellwangen, welcher von der Mundart handelt, mußten die Proben aus dem Wortschatz sehr beschränkt werden, weil die vorangeschickte Skizze der Lautlehre den größeren Teil des Raumes weggenommen hatte, und sprachgeschichtliche Nachweisungen, sowie Vergleichungen mit anderen Mundarten, waren sehon durch den Zweck des Buches ausgeschlossen. Zur Erweiterung jener Partie erscheint nun hier ein Teil des von mir gesammelten Vorrates. Obwohl das Ellwangische eine Spielart des Ostschwäbischen und somit des schwäbischen Dialektes überhaupt ist, so wird der Wortbestand doch in manchen Fällen mehr Verwandtschaft mit Bayern im Osten oder mit Franken im Norden ausweisen als mit dem übrigen Schwaben.

Die Anordnung der Wörter ist im allgemeinen alphabetisch. Doch wurden B und P zusammengestellt, ebenso D und T, F und V. Ferner sind die mit den untrennbaren Vorsilben be, ge, ver, un beginnenden Ausdrücke beim betreffenden Stammworte zu suchen, und ausnahmsweise ist Verwandtes unter einem Worte vereinigt, aber durch Verweisungen nachgeholsen. — Die durch ein Sternehen ausgezeichneten Wörter habe ich in keinem neuhochdeutschen Wörterbuch und in keinem Idiotikon gefunden.

Hinsichtlich der Schreibung sei bemerkt: e bedeutet stets geschlossenes, dem i zuneigendes e; das offene, dem a zustrebende, e wurde durch ä bezeichnet, weil es sich von diesem in der Mundart nicht unterscheidet, übrigens nicht so breit gesprochen wird wie im fächsischen oder im Schweizer-Dialekt. Der sogenannte Urlaut, der durch äußerste Abschwächung von Vokalen oder ganzer Endsilben entsteht, ist durch e ausgedrückt. ch, sch und ng sind einfache Laute wie in der Schreibung des Neuhochdeutschen. Kleines n hinter einem Vokal bezeichnet diesen als nasal und ist nicht hörbar. Die Endung ig ist mit Anlehnung an die sonstige Schreibweise eg geschrieben, obgleich sie mehr wie mittelhochdeutsches ec klingt.

Abkürzungen: ahd., althochdeutsch. Birl., Birlinger Schwäbisch-Augsburgisches Wörterbuch, 1864. Birl. wb., Birlinger Wörterbüchlein zum Volksthümlichen aus Schwaben, 1862. BM., Benecke-Müller- Zarncke Mittelhochdeutsches Wörterbuch, 1854 66. Buck, dessen Flurnamenbuch. Ellw., Ellwangen, ellw., ellwangisch. Fromm., Deutsche Mundarten, Monatsschrift von Frommann. Gff, Graff Althochdeutscher Sprachschatz, 1834-46, Gr., Grimm Deutsche Grammatik (1. Teil in 2. Aufl.). Höfer Etymolog. Wörterbuch der in Ober-Deutschland, vorzüglich aber in Österreich üblichen Mundart, 1815. mhd., mittelhochdeutsch. Sand., Sanders Wörterbuch der deutschen Sprache, 1860-65. Schade, dessen altdeutsches Wörterbuch, 1866. Schm., Schmeller Bayerisches Wörterbuch, 2. Auflage, 1872-77. Schmd, J. Chr. v. Schmid Schwäbisches Wörterbuch, 1831. (In diesem Buche sind für den 34. Bogen die Seitenzahlen [513-528] des 33. wiederholt; daher wurden jene durch Beifügung eines b unterschieden.) Stald., Stalder Versuch eines schweizerischen Idiotikon, 1806-12. Tobl., Tobler Appenzeller Sprachschatz, 1837. Vilm., Vilmar Idiotikon von Kurhessen, 1868. WB., Grimm Wörterbuch der deutschen Sprache. (Davon konnte ich rechtzeitig nur Bd 1-3, das Übrige, was erschienen ist, erst nach Vollendung des Manuskriptes vergleichen.) Weig., Weigand Deutsches Wörterbuch, 1857-71. Weinh. Weinhold, Beiträge zu einem schlesischen Wörterbuch, 1855.

abboßen (z. B. in Lippach), åbåsßs, vordreschen, d. h. unaufgelöste Garben vorläufig überdreschen, damit die reissten Körner ausfallen. Schweiz. bößen (Stald. 1, 203), österr. possen,

überpossen (Hös. 1, 100). Bayr. schaubboßen (Schm. II 353); bößen aber und abbößen = Obst u. dergl. vom Baume schlagen (Schm. 1, 294), mhd. bözen, ahd. pözan schlagen, dreschen. Vgl. WB. boßen. Indessen ist in hiesiger Gegend und wohl bis nach Mergentheim im Frankenland hinunter abstegeln das gewöhnliche Wort für vordreschen. In Oberhessen körnen, in der Grasschaft Ziegenhain puscheln; anderwärts knüppeln, knöppeln. Vilm. 220. 307.

auffehlaffen, auftauen (z. B. Hohenberg), auch Fronsb. Kriegsb. 8, 148 a aufgeschlaft (WB.); im benachbarten Franken (Crailsheim, Künzelsau) 's gschlafft; vgl. schlaffes (laues, weiches) Wetter. Krünitz (Sanders: schlaff). Mhd. slafen, slaffen; BM. II 2, 364 a "von des wintirs slaffen = durch den weichen Winter. N. Jeroschin 88 b"; ahd. slafen, slaffen; Gff. 6, 80 ar slaffen erschlaffen, resolvi.

es äugstert, a ë g sch tert, Herdtfeld: äxtert, es wetterleuchtei; in Mögglingen (Birl. 35): augschtet, a ë g schtelet, und Subst. a ë g schtr, Blitz, besonders Wetterleuchten. Vgl. Schmd 31. Wohl von August, älternhd. Augst, mhd. ougeste, ougest, ougst, weil die Gewitter in diesem Monat besonders häusig sind; oder sollte es mit griech. $\alpha \dot{v} \gamma \dot{\eta}$, Licht, Glanz, Strahl zusammenhangen? Das Wort scheint in der Schweiz, Bayern und Österreich nicht im Brauch zu sein.

*Ausding m., was sich einer ausbedingt, vorbehält, wenn er sein Anwesen verkauft oder einem seiner Kinder übergiebt, z. B. Wohnung im Hause, Lieserung bestimmter Lebensmittel u. s. w. Daher: Ausdinger m., wer im Ausding lebt. Auch im Fränkischen (Mergentheim) beides üblich.

Ausschuß m., auch Landausschuß, hieß die fürstlich ellwangische Landwehr oder Miliz. Daher Ausschüffer m., Landwehrmann. Vgl. Schm. 2, 476.

*auswöhnig, auswärts wohnend, ellw. Spital-Urk. v. J. 1486 "keinem auswöhnigen oder fremden". WB. hat auswohnen, nicht aber das Adj.

Bau m. (Flurname) bezeichnet das ziemlich ebene Baufeld des Schloßgutes Ellw., auf dem Plateau östlich vom Schloßgebäude an der Dinkelsbühlerstraße, größtenteils an deren Südseite. Ursprünglich war gewiß der ganze Schloßberg, wie noch bis ins 17. Jahrhundert herein der in nördlicher Nachbarschaft gelegene Schöneberg, mit Wald bedeckt. Schon der Name "Bau" zeigt, daß dieser Teil des Schloßgutes zuerst urbar gemacht wurde, da mhd. bû, bou und ahd. pû, bû nicht nur Bestellung des Feldes, sondern auch das bestellte Feld bedeutet. Aber auch die Lage und Beschaffenheit dieses Plateaus samt anderen Umständen sprechen dasur, daß dem so sei. Wie ehemals so wird auch heute noch unter "Bau" der Inbegriff der Gründe verstanden, welche bebaut und bewirtschaftet werden (Schm. 1, 185); auf dem hiesigen Schloßgut bezeichnet aber das Wort als Flurname nur einen Teil, eine Gewand. (Die Artikel über das hiesige Schloßgut beruhen zum Teil auf ges. Mitteilungen des H. Ökonomierat Dr. Walcher.)

Bemmen, f. Mahden.

Bitsche, bitsch f., mit Handhabe und gewöhnlich mit einem Deckel versehenes Daubengefäß (also aus Holz) in Form eines abgestutzten Kegels, von einer früheren württemb. halben Maß bis zu 5 und 6 Maß, innen ausgepicht, häufig dadurch zierlich, daß Dauben von hellem (Tannen-) Holz mit folchen von dunklerem (Zwetschgenholz) abwechseln, für Bier auch große aus Kupfer. Je nach der Bestimmung Wasser-, Bier-, Milchbitsche, jetzt so ziemlich verdrängt durch Fäßchen, Krüge, Gläser und blecherne Milchbitschen. Sand. erklärt Pütsche durch Teller, wohl nur nach Vermutung, weil S. Clara Ef. A. 1, 191 schreibt: "Bauern, bei denen Nichts anders zu finden als erdene Schüsseln, hölzerne Pütschen, gläserne Ängster". Bei Schm. 1, 312 ist "die Butichen, Bütichen (Bidichn) ein kleines Trinkgeichirr", im übrigen wie oben beichrieben; bei Birl. 95 Pitsche f., einmaßiges Trinkgeschirr mit Handhabe und Deckel; bei Hös. 2, 232 ist Pütsche ein kleines Salzgefäß, dagegen 282 die Pitsche, ein aus Kupfer, Zinn, Blech gemachtes Gefäß für Wasser, Wein, Öl." So hat man in den Gasthäusern eine P., um den Trunk aus dem Keller zu holen" etc. Dies letztere war früher auch in Ellw. der Fall. Im Fränkischen (bei Mergentheim) sind noch große "Bitschen" bis zu 20 Liter beim Weinablassen im Gebrauch. In Lippach, diesseit. OA.s, heißt dieses Gefäß nur dann bitsch, wenn die Dauben gebogen find, so daß die Form eines Fäßchens entsteht, bei geradlinigen Dauben aber råz f. (f. Rätich). Höf. erinnert an mittellat. pitio, engl. pitcher Krug, griech. πίθος, windisch pizhau, pizhal, Faß, slav. piti, polnisch pic (pizi); Schm. 1, 312 und WB. an böhm. betschka und rust. botschka, Kufe, Faß, "wahrscheinlich nach dem deutschen Bottich."

blätteln (Schmd 71), mit Hilfe eines Baumblattes im Munde Melodien blasen. Daß dieses Kunststück, für welches es unter der ländlichen Bevölkerung manchen Virtuosen giebt, schon im Mittelalter häufig ausgesibt wurde, ist ersichtlich aus BM. I 202 b (mhd. blaten), scheint aber außerhalb Schwabens und des württemb. Franken (Mergentheim) nicht bekannt zu sein; wenigstens schweigt Schm. davon, und bei Stald. 1, 183 ist blätteln = in kleine Abschnitte hauen oder

schneiden, z. B. Erdäpfel, bei Höf. 1, 89 blåtteln vom Fleisch, Fischen u. s. w., wenn sie zu faulen anfangen, z. B. das Fleisch blattelt schon.

Braunhardt, f. Hard.

Brod, bråed n., ist auch die Stärkung, die man zwischen Mittag- und Abendessen, und ebenso zwischen Frühstück und Mittagessen zu sich nimmt, welche beide in der Stadt das Vesper (eig. Vesperbrod) heißen. (Die Vesper ist ein Nachmittagsgottesdienst) "Jetzt geht man zum Brod." So auch auf dem Aalbuch und wohl noch weitum. Je nach den Mitteln und der Jahreszeit werden auch Milch oder Rettige oder Most u. s. w. gereicht. Über Imbis, immez, smeß s. Schmd 299, Weinh. 38. Birl. wb. 47. Bei Weilderstadt hört man am Vormittag: neuneren (zu 9 Uhr effen), bei Mergentheim am Nachmittag: viere machen, neben vespern. Im Traunviertel (Oberösterr.) hat man dafür das slavische Wort Jausen, ebenso im Salzburgischen, hier aber auch Untern, "welches jedoch mehr für pobelhaft gilt"; westlich vom Traunviertel, "jenseits des Traunslusses spricht man insgemein nur: es ist halber Abend, geht zum Brod!" Höf. 2, 87; vgl. 2, 204. (Vgl. z'halwer åbed, um die Mitte des Nachmittags, Künzelsau.) In Gastein heißt es das Zwischen (-essen), in Bayern Zum Unteren oder ge Unter oder z' Undern essen oder bloß z' untern als Verbum, Schm. 1, 116 b. In Oberschwaben das Under, Schmd 525 a, bei Ravensburg Zundingessen. Während nun im nordöstlichen Schwaben "Brod" allgemein ist, scheint im Fränkischen wieder Zundern, Zundernesse weit verbreitet zu sein, z. B. an der unteren Jagst, schon von Mulfingen an (im letzteren Ort ist fibrigens Zunder auch = Unterbett, Beschr. des OA. Künzelsau 138). Wie fagt man in Niederschwaben? Mhd. undern f., ahd. untorn, untarn m. Mittag; Nachmittag (in dieser Bedeutung noch in Oberhessen Unnern n. Vilm. 423); Vesperbrod, BM. III 189 (wo auch Salzburg für untarn aus H. Hoffmanns Fundgruben angeführt ist), Gff 1, 385 Vgl. Gr. 2, 337 goth undaurni — mats (prandium). Wenn wir hier weiter als sons über unser Gebiet hinausgeschweift sind, so wird dies dadurch gerechtsertigt erscheinen, daß es für den Kulturhistoriker von einigem Interesse sein dürfte, aus vorstehender kurzer Zusammenstellung zu entnehmen, wie ein Wort auf eine ansehnliche Strecke verschwinden und dann wieder auftauchen kann. (Vgl. Doppen.) Sollte dies etwa mit Wanderungen zusammenhangen?

Buesten, busschts m., die erste Milch der Kuh nach dem Kalben. Schmd 332 Kuhpriester; Kuhpeter (Oberpfalz) [vgl. WB. 5, 2552], Prüst, Beest, Bist (niedersächsisch), biestings (engl.). Buck (briest.): das bischt in Ertingen, OA. Riedlingen. — "Mhd. biest, ahd. pist, biest, biest, piest, angels. böest, scheint, ähnlich wie ahd. paccho aus praccho (der Backe, Backen des Gesichts), mittels Ausfalles eines r nach dem Anlaute aus einer älteren Form priest und so mit altsächs. brustian, sprossen, zusammengehörig. Was ie neben altd. u betrifft, so zeigt sich dies selbst in einem und demselben Worte wie ahd. prust Brust, welches altsächs. briest, bröest, angels. bröest lautet. Weig. 1, 151. Auch Buck bringt es mit mhd. briustern, anschwellen, und zugleich mit dem verwandten briuzen, anschwellen, sprießen, sprossen, in Verbindung. Hieraus erklären sich nun 1. alle die Formen mit r, die für Biest vorkommen, außer den bereits angesührten auch: Briemsch, Briesch, Briester, Küh-Brüster (Sand. Biest), und 2. die Form mit u: busschts, wobei jedoch ein Ineinandersließen der beiden alten Formen mit ie (io) und mit u vorauszusetzen ist, weil altes kurzes u im Schwäb. rein bleibt (so in Brust selbst) und nur aus un das schwäb. us zu entstehen pflegt.

* Pulfator (lat. pulfator, Schläger) hieß der Schuldiener der Jesuiteu, der auch die Strafen, namentlich die leiblichen (Tatzen, Schläge auf die flache Hand), an den Schülern zu vollziehen hatte, was die Jesuiten nie eigenhändig besorgten.

Burzfeld. Flurname eines Grundstückes auf der Neunheimer Markung, das an die Ostseite des "Baues" (s. d.) grenzt. Da die höchste Stelle davon über ihre Umgebung fünf und mehr Meter emporragt, so ist kein Zweisel, daß der erste Teil des Namens zu borzen — hervorstehen gehört. Nicht nur in der Schweiz (Stald. I, 205) findet sich dieses Wort, sondern auch in Schwaben (Schmd 87), in Bayern (Schm. 1, 284 fg.), im benachbarten Franken, z. B. im Oberamt Crailsheim (OA.Beschr. 122) borze das Hinterteil emporheben, und berzel schwanzloses Huhn, aber auch Erhöhung in Wald und Wiese, und ellw. ist bürzele n. eine kleine, durch zusammengeslochtenes Haar bewirkte Erhöhung am Kops (jetzt abgekommen insolge der Veränderung der weiblichen Kopsbedeckung). In Österreich (Hös. 1, 205) ist barzen den gedrückten Körper auszudehnen suchen; bei H. Sachs pürtzen hervorstehen, eig. hervorstehen machen, hervordrängen. Vgl. ahd. parzan (Gsf 3, 191) turgere, voll sein. Somit ist Burzfeld das emporragende Fold.

* Der Chorregent, regens chori, hat den Gesang und die Musik eines Kirchenchores zu leiten. Der früher (und jetzt noch in Bayern) sehr verbreitete Titel mit seinem monarchischen Klang hat sich innerhalb Württembergs Grenzen meines Wissens nur in Ehingen a. D. und hier

bis in die Gegenwart erhalten, während er sonst durch den mehr demokratisch angehauchten Chordirektor (oder als Auszeichnung Musikdirektor) ersetzt ist. Insbesondere hat der Chorregent an der hiesigen Stiftskirche vier (früher sechs) Chorknaben oder Chorschülern Unterricht im Gesang und bisher auch im Spiel von Streichinstrumenten zu erteilen.

* Chorvikarius (im ellw. Volksmund Sing. u. Plur. Chorvikare), Vikar eines Chorherrn oder Kanonikers an einer Stiftskirche.

Teich, deich n. (nicht m.), (gewöhnlich kleines) Thal, durch dessen tiesste Rinne meist ein Bach sließt, aber nicht = der Teich oder Weiher. (Ebenso fränkisch, z.B. bei Mergentheim.) Wahrscheinlich von mhd. dühen, diuhen, tiuhen, ahd. dühan tauchen, drücken, niederdrücken. Schm. 1, 582 "Der, (das?) Teuch, die Teuchlen". Daher Fischteich n., in der Nähe (östlich) der Stadt E. ein solches Thal mit fünf Fischweihern. Vgl. Kleffelteich.

Unthätlein, ôndädele n. (Hauptton auf der ersten Silbe) kleinster Fehler, Mangel, Makel. Schmd. 117. Schm. 1, 630. Deminutiv von Unthat, welches Wort selbst hier so wenig als in Hessen (Vilm. 425) im Gebrauch ist. Es erscheint besonders in der Redensart "es ist kein Untätele daran", d. h. "nicht der allergeringste Flecken oder Fehler". Das Wort ist in dieser Bedeutung schon alt, BM. III 148 untaetelsn, kleine Unthat, Makel, 147 ungetat s., Unthat; Misgestalt, Häßlichkeit. Gff 5, 330 untät, macula, delictum. Vgl. Birl. 27 und unten unselig.

* dichtlos, dichtlåes, bewußtlos, eigentlich außer Stande zu denken. Schmd 126 hat dieses Adj. nicht, wohl aber: "Diicht m. Besinnung, tieses Nachdenken über einen Gegenstand, worüber alles übrige vergessen wird: 'er ist im Diicht, er hat es im D. gethan, der D. ist ihm ausgegangen'". Allgemein ist die Ansicht, daß dichten, mhd. tihten, ahd. tihten aus lat. dictare entstanden sei. Allein Sanders' Vermutung, daß dichten zum selben Stamme gehöre wie denken, dürste doch nicht grundlos sein. Vielleicht wurden auch beide Stämme vermengt. Dasür sprechen nicht nur obige mundartlichen Wörter, sondern auch der schon alte Gebrauch von dichten im Sinne von denken. Sand.: "Alles Dichten und Trachten ihres Herzens. 1. Mos. 6, 5; 8, 21. Er dichtet (ist in Sinnen vertieft) oder hat zu schaffen. 1. Kön. 18, 27" u. s. w. Vgl. auch Schm. 1, 486: gedicht, gedücht. Adv. dicht, drang (v. deihen? BM. I 329. WB. 1, 1055).

töbisch, dêbisch, dêwisch, betäubt, verwirrt. Die Stämme von to ben, mhd. toben, ahd. topên, topôn und von taub, mhd. toup, ahd. toub, goth. daubs stehen sich lautlich und begrifflich sehr nahe und slossen leicht ineinander. To ben ist nicht bei Verstande sein, mhd. toup, wie ahd. toub, außer surdus, auch stumpssinig, empsindungslos, und mhd. selbst unsinnig, wütend, BM. III 60. Gff 5, 351. Wie hier die Bedeutung von taub gesteigert worden ist, so konnte die von töbisch (tobend) zu bet äubt gemildert werden. Wie nahe sich die Begriffe von mangelhastem Gehör und mangelhaster Geistesthätigkeit stehen, ist auch daraus ersichtlich, daß bayer. thörisch (mhd. toerisch, toersch, thöricht, närrisch) = taub und unsinnig ist (Schm. 1, 619; vgl. Hös. 3, 329 thörisch, taub), und taub vom Vieh: matt, still, niedergeschlagen, von Menschen: dumm bezeichnet (Schm. 1, 579); bayer. töbig ist übrigens, wie mhd. tobec = rasend. Vgl. nach Tobl. 131 b taub und 147 törsch. Weinh. 98 b tob.

Doppe, doppe m., dicke Milch, aus der sich die Molken ausgeschieden haben (davon Doppennudel). Schmd 130 "Toppen, pl." Bayer. u. österr. der Topsen Schm. 1, 615; Hös. 3, 231. Schweiz. der Doppel Stald. 1, 290. Vgl. WB. Doppe. Mhd. topse m. Aber dafür im Rieß und westlich darangrenzenden Ortschaften der Schotten, schotte, wovon Schottenkäs, was auch bayer. Schm. 2, 486. Schweiz. die Schotte Stald. 2, 349. Tobl. 398. Auch österr. Hös. 3, 231 "In unserm Gebirge spricht man statt Topsen der Schotten. (Also auch dort wechseln die Bezeichnungen in nahe zusammenliegenden Gegenden, vgl. Brod.) Mhd. schotte, ahd. scotto m.

Dreißigste, dreißegscht m., der Frauendreißigst von Mariä Himmelsahrt (15. Aug.) bis 13. September, wurde früher durch verschiedene Andachten geseiert, so seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in der Wallsahrtskapelle (später Kirche) auf dem "Schönen Berg" (vgl. Salve). Anderwärts soll er bis zum 15. September oder bis Mariä Geburt (8. Sept.) gewährt haben, s. WB.; Schm. 1, 562; Birl. 123. Sand. 3, 1765 b.

undrütz, 0 ndriz, an etwas hin = einer Sache überdrüssig. BM. I 398 urdruz m. und urdrütze f. Überdruß, Unlust; urdrütze Adj., was Überdruß bereitet, lästig, peinlich; Schade 675 führt aber als erste Bedeutung an: Überdruß oder Unlust woran empfindend. Gff 5, 249 urdruzi f. Verdruß, molestia, taedium; 250 urdruzig, molestus; vgl. 247 ardriuzan, verdrießen; 248 unardrozan, unverdrossen. Vergl. Gr. I 418. II 20 nr. 222. Schmd 527: "Urdruß, Urdruz m. 1) großer Verdruß (Aalen); 2) wenn man sich an einer Speise übergessen hat, so daß sie einen für die Zukunst anekelt (Weinsberg)." Beschr. d. OA. Künzelsau 138: "urdruz essen zum Überdruß." Schm. 1, 572 "urdrüz (Eichstedt), urdruz, urdrutzig, überdrüßig, verdrießlich". Das ellw. undrütz entstand aus urdrütz, weil das ur nicht mehr verständlich war; un aber

erhielt die Bedeutung einer Verstärkung, wie in unwirsch (ein Wort, das hier auch gebräuchlich ist); s. Weig. 2, 956 unwirsch; Schm. 2, 993 u. 1, 97, wo Unhöhe, [Unmasse V.]; ungroß, unlang, unreich, untief als Beispiele der Verstärkung und Unverdruß (st. Verdruß), Unkosten (st. Kosten), Unthier (Tier) für ein tautologisches un aufgeführt sind. Auch Schmd 524 und Stald, 1, 76 fg. bieten Belege dafür. Vgl. Vilm. 425 unwirsch, und Gr. 2, 1018 Nachtrag zu 779, 6.

Eblenz, êblenz, äblenz, auch äbelenz und awelenz f. (Pfahlheim êbenz, Crailsheim ânbenz), Band zur Beseitigung des Doppeljoches an der Deichsel, aus Weiden oder aus Leder verfertigt. Der Spannagel, der durch die Deichsel gesteckt wird, besindet sich mit seinem obern Teil hinter dem Joch, mit dem untern vor der Eblenz. Nach allgemeiner Abschaffung des Doppeljoches wird dieses Wort wahrscheinlich bald in Vergessenheit geraten. Das Wort fand ich nur bei Sand., ohne Angabe einer Autorität, als "Abelenze f., Ring, das Joch an die Deichsel zn häugen (f. Ans)". Allein goth. ans (anz), Balken oder Stange, ist hier vermöge der Bedeutung ausgeschlossen, weil Eblenz ein Band bezeichnet, und überdies wäre "Abel" sehwerlich zu erklären. Auch an Lünse (Lon) ist nicht zu denken. Ist das Wort nicht aus der Fremde (etwa aus dem Slavischen, wie wahrscheinlich Kummet und Peitsche, die ja auch zum Fuhrwesen gehören, WB. 5, 2611) entlehnt, sondern deutsch, so dürfte der zweite Teil des Wortes ursprünglich lint sein. Mhd. linte, linde, ahd, linta, linda ist nicht nur der Lindenbaum, sondern, da dieser eine Hauptbastpflanze ist, auch gleich Bast (Gr. 3, 448. In der Wetterau, wo man den Ausdruck Bast nicht kennt, sagt man dafür noch das Lind, Weig. 2, 51; vgl. Sand. Linde, Anm.) und ferner gleich Binde (Gr. 2, 505), altnord. lindi, Binde, Gürtel (ebendas. 3, 448). Buck 164 Lind, niederd., mhd. lint Flechtwerk. Das s, welches ja schon frühe zu Ableitungen diente (Gr. 2, 263 fgg.), konnte um so leichter antreten, je mehr die Herkunft des Wortes sich verdunkelte. Das aber das z erst später aus t und s sich bildete, geht aus der mundartlichen Aussprache von lenz hervor, welches wie das Nentrum des Adjekt. lind: linds, lenz klingt. Wäre das z ursprünglich, so wäre das n vor z in der Nasalität aufgegangen, wie z. B. in ganz, gå-z. Lenz, der Frühling, kann hiefür nicht verglichen werden, weil das Wort nicht volksüblich ist. - Den ersten Teil des Wortes ziehe ich zu mhd. haben, das auch = festhalten ist (BM. I 598 a) und mhd. nicht selten mit heben verwechselt wird (ebend. 595 a, vgl. WB. 42, 722). Anlautendes h fällt im Schwäb. zuweilen ab. Birl. 210 fgg. Dieser giebt zwar 212 für den Anlaut keinen Beleg und im wb. 38 nur 'rousz, 'raren u.f. w. = heraus, herein, hinein, welche hier kaum in Betracht kommen können, wie auch (WB. 42, 1 u. 999 fg.) erab, erauf, eraus, erumb u. f. w. Aber in "Die alemanische Sprache" I 117 führt Birlinger, freilich nur als vereinzelten Fall, imbere für Himbeere (Buhlbach) auf, und Schmd 2 bietet folgende Beispiele: a b f., fahrende Habe; so antwerk, ard, öhren st. Handwerk (bei diesem Wort könnte übrigens die alte Verwechslung von hantwere u. antwere nachgewirkt haben, BM. III 588 a, 2 u. 598 a, 2. WB. 1, 507 u. 42, 423), Hard, hören. Man vgl. noch das nhd. Uhr von hora. - Sind diese Vordersätze richtig, so ist Eblenz = heblint, Hebe- oder Haltband, und stimmt der Bedeutung und zum Teil auch dem Zwecke nach mit Hebkragen (s. d.).

Einleger m. Packer, Ladknecht. Da an Ellwangen seit bald 20 Jahren auch eine Eisenbahn vorüberführt und hiemit die Veranlassung, gewöhnliche Lastwagen zu beladen, seltener geworden ist, so sind die ehemaligen Einleger bereits verschwunden und ihr Name verschollen. Grimm weiß sich im WB. das Wort, das sich z. B. bei Fischart Großm. 78 in der Verbindung sindet: gussenspitzer (Nadelmacher), einleger, bronnenseger, nicht zu deuten. Unsere Ladknechte oder Packer passen übrigens gut in solche Gesellschaft.

Engelamt, in Ellw. = gesungene Messe jeden Donnerstag um 8 Uhr in der Stiftskirche. Bei Schm. 1, 107 zu anderer Zeit; nur eine Stelle bezeichnet möglicherweise das ganz Gleiche: "Missa perpetua angelica seu Brückenmess nuncupata — in Amberg gestiftet a". 1461."

* Der Fischerweg führte früher von Ellwangen nach Gmünd, über Schrezheim, Espachweiler (früher Ölhäuslein), Neuler, von hier an sast durchweg nur für Fußgänger möglich, durch einen Eichwald auf der Höhe zwischen Ebnat und Bronnen, nach Abtsgmünd, Heuchlingen, am Mähderhof vorüber; endlich Schönhardt und Iggingen rechts lassend, mündete er zwischen Unterböbingen und Hussenhosen in die Landstraße ein. — Der Fürstpropst von Ellwangen besaß in der ersten Hälste des 18. Jahrhunderts 84 Fischweiher und Fischgruben, welche besetzt waren (OA-Beschrbg. 474. Anm. 1). Um Dinkelsbühl, das nur etwa 20 Kilometer von hier entsernt ist, waren sie noch zahlreicher, so daß Sebastian Münster schreibt, diese Stadt habe soviel Weiher in ihrem Gebiet, als Tage im Jahr sind (OA.-Beschrbg. 210). So konnten denn, trotz des damals nicht geringen Bedarss der hiesigen Gegend, nach dem einst klosterreichen Gmünd Fische geliesert werden, welche auf dem genannten Wege dorthin getragen wurden.

unfriech, ô friech, Adj., ungezogen, roh, grob. Dem friech sollte ein altes friech entsprechen; ein solches ist aber nicht nachzuweisen. Es wird zu mhd. und alth. vri, vriger

(Gr. Gr. 1, 728), frei (mhd. vrien, vrigen frei machen) gehören. Dann käme unfriech dem lat. illiberalis und dem griech. ἀνελεύθερος nahe. Oder un wäre Verstärkung (vgl. undrütz), da vrisch dem frech (mhd. vrech), das nach Grimm Gesch. d. deutsch. Spr. 512, vgl. Mythol. 279, wie frei aus goth. freis entspringt, auch dem Begriffe nach annähert, indem es auch soviel ist, als "die Schranke der Sittlichkeit übertretend", s. Weig. frech und frei, BM. III 402, a, 8 und WB. 4, 90 fgg. Die letztere Annahme dürste den Vorzug verdienen, weil ein einsaches friech in der Mundart nicht besteht und srech ellw. nur die nhd. Bedeutung hat, nicht, wie bayer, lebhaft, schön, oder, wie schweizer., frisch, gesund von Aussehen — bezeichnet.

garten, müßig und bettelnd umherziehen, besonders von herrenlosen Kriegsknechten, in der Polizeiverordnung des Fürstpropsts Christoph von Ellwangen vom 22. Januar 1575. — Gartbrüder, herumziehende Bettler. Instruction und Ordre für die im Hochfürstl. Stist Ellwangen zum Streissen ausgestellte Cuirassier-Contingents-Mannschafft vom 11. April 1763. Die Entstehung des Wortes aus franz. garde ist jetzt gesichert. WB. 4¹, 1382 fgg. Vgl. Sand. Garde, Anm. Sehm. 2, 68, vgl. 938. Schmd 220. Birl. 181. (Hös. u. Stald. haben das Wort nicht)

gäuchen, sich, gåeche, in den Bewegungen des Leibes kokett sein, besonders beim Gehen. Anderwärts ist die Bedeutung eine allgemeinere; Schmd 215: sich gäuchen, närrische Sprünge, Bewegungen machen. Stald. 1, 428 gauchen, ungereimte Dinge sagen; gäuchen, gaukeln; sich ergäuchen, sich bei einer Partie recht lustig machen. Vgl. auch das. 430 Gäuggel, Geck. Sand. bringt damit auch das hochd. Gaukeln etc. in Verbindung. And. gouh und kouch, mhd. gouch Kuckuck; Thor, Narr: gouchen schreien wie ein Kuckuck; ein Thor sein. WB. 41. 1532 fg.

gelt, gêlt (nicht mit ä), ellw. nur von Kühen: nicht trächtig. "Meine Kuh geht (Craisheim und Künzelsau: steht) jetzt gêlt." Durch ganz Deutschland, doch nicht immer mit ganz gleicher Bedeutung; bayer., schweiz. und österr. noch ohne Umlaut galt (st. g'alt), spät-ahd. gialt (Gff 1, 197 gialta s. vor Alter unsruchtbar, sterilem) d. i. gi- alt (ge- alt) "gleichsam nicht frischmelkend die Fruchtbarkeit ausschiebend, versäumend." Weig. 1, 410. Schm. 1, 903. Schmd 217. Birl. 187. Stald. 1, 417 u. 440. Tobl. 211 Unterwalden: von einer trächtigen Kuh, keine Milch gebend. Hös. 1, 265. Hessisch und Hennebergisch göll (gelle), Vilm. 123 und Fromm. 2, 48; schlesisch gelde, Weinh. 26. WB. 41, 3059 und 1206.

* töhrdhalde, ein zur Neunheimer Markung gehöriges Grundstück an der Süd- (Ost-) seite des hießen Schloßgutes, von mhd. gerte, ahd. (gartja), garta, kertja, gerta, Gerte, Rute also = Gerten- oder Rutenhalde. Göhrdhalde ist der offizielle Name. Wenn das Volk dastr lieber Pfaffenacker sagt (eine Bezeichnung, die darauf hinweist, daß früher irgend eine Abgabe an die Geistlichkeit darauf hastete) und den ohne Zweisel ansänglichen Namen ausgegeben hat; so ist dieses um so erklärlicher, als das Wort Gerte in der hießen Gegend aus dem Volksmund verschwunden, indem nur Rute sich erhalten hat, und weil dadurch Gerthalde längst unverständlich geworden ist. Das Grundstück ist noch jetzt teilweise durch eine Hecke und Bäume umschlossen. Vielleicht hatten die Neunheimer Bauern einmal das Recht, hier ihr Zaunholz zu holen (vgl. Buck 83 Gerte, Gertholz), wie sie noch jetzt das Weiderecht daselbst besitzen. Die Schreibung mit ö ist nicht ausfallend; mhd. offenes e wird schwäb. immer ein geschlossenen mhd. e recht bestimmt ausdrücken. Auch Buck a. a. O. hat Görten neben Gerten.

Gumpen f. Gus.

Grimoald, N. pr., einer der grimmig waltet. Name eines Mönchs zur Zeit Hariolf's (f. d.). Vielleicht eins mit dem (nach gewöhnlicher Angabe) dritten Abt des Klosters Ellwangen am Ansang des 9. Jahrh., in späteren Quellen auch Grimold geschrieben. Gff 1, 814 hat nur die letztere Form.

Guß, gisz n. (Schmd 231 nennt nur Hall), ganz in der Bedeutung wie anderwärts: "stromartiger Erguß des Wassers von starkem Regen oder geschmolzenem Schnee durch eine Niederung, besonders durch die Gassen einer Ortschaft." Schm. 1, 950 die Güß, auch das Güß, Güß. Hös. 1, 340 die Guß. Im Lesachthale (Kärnten Fromm. 2, 349) güße f., mhd. güße, ahd. gussi n. und f. Verschieden von Guß, ellw. güsz, mhd. guz, heftiger Regen, Platzregen.

Giszbett n. Gemauerte Stellen, über welche sich das Wasser der angeschwollenen Weiher im Fischteich (s. Teich) und der Jagst aus einem neuen (künstlichen) Bett (einem Kanal) in ein altes ergießt. So heißen bei Ellw. zwei Flußwehre; bei dem oberhalb der Stadt, nahe Rotenbach gelegenen, besand sich bis vor etwa 30 Jahren der Badeplatz für die männliche Jugend überhaupt (vgl. Stald. 1, 444: "der Gießen, in der alten Schweizersprache ein Wassersall", mhd. gieze, ahd. giozo m.); jetzt baden dort in dem Altwasser unterhalb des Wehres, im Gänsegümpchen, gens-gemple, wie srüher, ganz kleine Knaben. Gümpchen, Demin, von

Gumpen. m., ein verborgenes tiefes Loch, in einem Bach Fluß. Weiher oder Altwasser, überhaupt schwäb. Schmd 249, Birl. wb. 38, und schweiz. Stald. 1, 495, Tobl. 233 a, ahd. gumpito, Gff 4, 207: in dem gumpiten helle fiuris, in stagnum gehennae ignis bei Notker 54, 24. Vgl. Du Cange (1681) 1, 1296 cumba: vallis. WB. 5, 2588 fg. Kumme, und griech. κύμβη und μύμβος Höhlung; hohles Gefäß; Sanskr. kumba Kübel.

Hard, Hart, Hardt, hochd. (und gewöhnlich auch schwäb.) f., mhd. hart m., ahd hard m., Höhe, Wald, Bergwald, nach Buck 102 auch: Trift, Bergweide, Weidewald. "Es ist immer ein Compascuum, eine Gemeinweide für ein Dorf, meist für eine mehrere Dörfer (Gemeinden, umfassende Hirtengenossenschaft." Vgl. Tobl. 257. Das Wort findet sich jetzt vielfach als Name für hochgelegene Gegenden, seien sie bewaldet oder Heide oder angebaut. (Vgl. Vilm. 151. WB. 42, 509.) So geht nördlich von Ellw. ein Höhenzug, die Crailsheimer Hardt, fast durch den ganzen gleichnamigen OA.-Bezirk von Süden nach Norden. Die Mönchshard ist ein Waldteil im Revier Ellenberg. Fünf bis fechs Kilometer von Ellw., füdlich von der Straße nach Crailsheim, liegt * die braune Hârd¹) (auch der Braunhardt geschrieben), Flurname für einen Wald samt den nächstliegenden Feldern (mhd. brûn ist oft allgemein: dunkelfarbig; vgl. "Braunenberg", bewaldeter Berg bei Wasseralfingen, und viele mit braun zusammengesetzte Ortsnamen.) Als Ortsname kommt Hard, Hardt auch oft vor, fo für einen Weiler in der Gemeinde Pfahlheim, noch häufiger in Zusammensetzungen bald als zweiter bald als erster Teil, in unserer Gegend als Gaishardt (gesprochen gåeszert2), und Gaxhardt, anderwärts mehrmals als Harthausen. Auch in Hertfeld n. (das Volk spricht hertsfäld), Name des östlichsten Stückes der schwäb. Alb, an welches der füdlichste Teil des OA.Bezirkes Ellw. binanreicht, enthält der erste Teil schwerlich hart, hert (durus), fondern Hard (filva), wie schon Schmd 261 annimmt, der geradezu Hartfeld schreibt, und wie Buck nicht nur 66 und 102, sondern auch noch genauer brieflich näher begründet: "die älteste Form im XI. Jahrhundert ist Hertveld (Wirt. Urk.-B. 1 nr. 246), auf ihm im Jahr 1278 der Ort Hertvelthusen (Steichele Bist. Augsburg III S. 1227), jetzt Hertfeldhausen (OA. Neresheim). Die Form Hertsfeld ist also jedenfalls jünger und wahrscheinlich falscher Genetiv, wie Vischpachesauw = Fischbachau, oder ist ts = z = verschobenem t, wie z. B. Harz bei Berenzweiler (Elfaß), früher im Harth (Stoffel Topogr. WB. des Ober-Elfaßes 224). [Siehe auch WB. 4°, 509. Vogelmann, Umlaut von hart in herte z. B. hart (bei Flachslanden, Ober-Eli'aß) a. 1847 uf der Herde (Stoffel 224). Möglich ist freilich auch ursprüngliches daz herte feld, aber angesichts der Thatsache, das Landstriche, wo Hart, Hard, Harz, Herz vorliegt, in der Regel Compascua (harde) waren, nicht eben das Wahrscheinlichste. Daß man Hertsfeld spricht, ist ein Grund mehr für mich, an die erste Ableitung zu glauben, da Adjektiva nicht leicht so falsch angewendet werden, denn der Name muß ja im Lokativ (Dativ) ftehen."

Hariolf, Name des Hauptbegründers des Klosters Ellw. im 8. Jahrh. = Heerwolf; ahd. hari, heri n. Heer; olf entstellt aus wolf, Wolf. Diesen Namen sührt Graff 4, 983. 985 nicht auf, aber den gleichbedeutenden: Herolf. (Fortsetzung folgt.)

Vorträge im Württembergischen Altertumsverein.

1886. Febr. 19. Professor Dr. Wintterlin über Bernhard Neher († 17. Jan. 1886), Vgl. Schwäb. Kron. 48.

April 3. Oberstudienrat Dr. Klaiber über Karl Mayer (geb. 22. März 1786). Vgl. Staatsanz. Bef. Beil. 7.

(Schluß des II. Hefts.)

¹⁾ In einem, übrigens geschmacklosen, Festgedicht auf Fürst-Propst Franz Georg v. J. 1749 (vgl. OA,-Beschr. 349, Anm. 2) ist dasür "braune Heide" gesagt.
2) Vgl. Buck 102 und Birl. wb. 40 Rammert = Rabenhart u. s. w.

Die Württembergischen Vierteljahrsheste für Landesgeschichte werden für die Mitglieder der verbündeten Vereine vierteljährlich in je 5 Bogen ausgegeben und zwar: Hest I am 1. April, Hest II am 1. Juli, Hest III am 1. Oktober und Hest IV am 1. Februar des solgenden Jahres. Dieselben bilden zugleich den zweiten Band der Württembergischen Jahrbücher und kommen als solcher in zwei Hälsten, Hest I und II im Monat Juli, III und IV im Monat Februar des solgenden Jahres zur Ausgabe. Der erste Band der Jahrbücher, 30 Bogen stark, bringt die statistischen Veröffentlichungen der Ministerien und des statistisch-topographischen Bureau.

Die Vierteljahrshefte sind auch im Buchhandel zu haben, der Jahrgang zu 4 M Der Preis der Württemb. Jahrbücher einschließlich Vierteljahrshefte ist nach wie vor 5 M Ältere Jahrbücher sind, die Jahrgänge 1861—69 à 1 M 80 Pf., 1870 und 71 à 3 M, 1872—81 à 5 M zu beziehen.

Inhalt.

	Seite
Die im Jahre 1808 in Tübingen entdeckte geheime Gefellschaft. Nach den Akten, von Regierungsassessor Dr. Haffner	81 93
Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.	
Das Ulmer Stadtrecht des dreizehnten Jahrhunderts, übersetzt und erläutert von H. Bazing, Landgerichtsrat a. D. in Ulm	105 115
Historischer Verein für das Württembergische Franken.	
Fränkisches Gemeinderecht. Auf Grund von Dorfordnungen des württembergischen Frankens dargestellt von Pfarrer G. Bossert in Bächlingen. (Fortsetzung)	119
Sülchgauer Altertamsverein.	
Berichte über die im Auftrage des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens und mit daher verwilligten Mitteln vorgenommenen Ausgrabungen bei Rottenburg und bei Köngen am Neckar. Von E. v. Kallee, Generalmajor a. D	
Württembergischer Altertumsverein in Stuttgart.	
Aus dem Wortschatz der Ellwanger Mundart. Von Dr. Albert Vogelmann in Ellwangen	154